Repertorium
der
Geschichte
und
Staatsverfassung
von Teutschland,
nach Anleitung
der
Häberlinschen ausführlichen Reichshistorie,

von

D. Christoph von Schmidt genannt Phiseldek,

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischem Hofrath und Archivare, des Historischen Instituts zu Göttingen ordentlichem, und der Teutschen Gesellschaft zu Helmstädt Ehren-Mitgliede.

Achte und Letzte Abtheilung:

Die ersten zwanzig Jahre der Regierung

Rudolf des Zweiten. 1576—1597.

Erste Hälfte: A — K.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer, 1794.

* * *

Den Freunden der Geschichte übergebe ich hiemit die letzte Abtheilung des Repertorium ꝛc. Sie erstreckt sich bis zur 141sten Seite des XXIsten Bandes der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, wo die Häberlinsche Arbeit endet, und die Fortsetzung derselben durch den Herrn Baron von Senkenberg anfängt. Wolfenbüttel, am neunten Julius 1793.

Dr. Christoph von Schmidt
genannt Phiseldek.

Druckfehler
in den nächstvorhergehenden Abtheilungen:

Abtheilung VI.:

S. 4. Z. 6 und 7. lies:

Bischof zu —:
Jakob (Johann) Gilbert von Nogueras

Abtheilung VII.:

S. 22. Z. 13 von unten, für: Brandenburg. lies: Brandenburg.
S. 32. Z. 4. f. von l. vor
S. 45. unten auf dem Rande, ist: *) s. Dies u. s. w., wegzustreichen.
S. 62. Z. 1. f. der l. der
S. 68. Z. 8 von unten, f. Aebtissin: l. Aebtissin:
S. 70. Z. 14. f. Rüdinger l. Rüdiger
S. 92. Z. 5 von unten, f. denen l. den
S. 121. Z. 14 von unten, f. PochgePorn l. HochgePorn
Tab. I. unter Cassel: für Wilhelm der VI., lies: Wilhelm der IV.; und weiter unten, f. Nassau in Pommern, l. Nassau in Pommern,
S. 139. Z. 20 und 21. f. Menig l. Menig (Menius)
S. 145. Z. 4. f. Ingedeck l. Ingedenck
S. 160. Z. 4. f. XI. l. IX.
S. 213. Z. 19. f. Kölln, l. Köln,
S. 215. Z. 3 von unten, f. seinen l. einen
S. 219. Z. 1. f. Unterzeichneten l. Unterzeichnern
S. 224. Z. 10. f. demselben l. denselben
S. 226. Z. 11. f. würde: l. wurde:
S. 234. Z. 3 von unten, f. Herr l. Herzog
S. 237. Z. 18. f. Wehrhaft l. Wehrschaft
S. 251. Z. 15. f. Zmeibrücken l. Zweibrücken
S. 253. Z. 4. f. Ansbach l. Ansbach
S. 258. Z. 4 von unten, f. der Güter l. der die Güter
S. 265. Z. 1. f. Mahl l. Mal Z. 3. f. Littauen l. Litauen
Tab. IV., unter: b) Isabella ꝛc., für: Es war ein l. Er war ein
S. 266. Z. 12. f. spanischen l. speierschen
S. 269. Z. 9. für XI. l. IX.; und Z. 14. f. Versammlungen: l. Versammlung:
S. 295. Z. 11 von unten, f. Mütter l. Mutter
S. 338. Z. 13 von unten, f. Batho. l. Botho
S. 340. Z. 10 von unten, f. Johsnn l. Johann
S. 346. Z. 12. f. Truzen l. Truyen
S. 365. Z. 2 von unten, f. hatte, l. hatten:,
S. 369. Z. 10 von unten, f. Speier l. zu Speier

Reper-

Repertorium
der
Geschichte und Staatsverfassung
von Teutschland
nach Anleitung der Häberlinschen Reichshistorie.

Achte Abtheilung:
1576 — 1597.

Erste Hälfte: A—K.

Aachen.

Die dasigen evangelischen Bürger hatten schon vor geraumer Zeit auf dem Reichstage zu
(1559) Augsburg um die freie Religionsübung und um die Erlaubniß, eine Kirche zu bauen, vergeblich angesuchet. Der aachensche Magistrat hatte bald
(1560) darauf — das behaupten wenigstens die katholischen Geschichtschreiber — unter sich eine Konvention gemacht, daß nur Katholiken in den Rath erwählet, und zu anderen StadtAemtern befördert

werden sollten. Durch die aus den Niederlanden gewanderten Flüchtlinge wird die Anzal der Protestanten in Aachen ungemein vermehret. Sie bringen es dahin, daß der Magistrat ihnen
(1574) bewilliget, einige zur augsburgischen Confession sich bekennende Personen in den Rath zu nehmen. Hierauf
1580 bitten die Evangelischen, sowol die A. C. Verwandten, als die Reformirten, den Magistrat, daß ihnen die freie Uebung ihrer Religion gestattet, und eine Kirche oder ein anderer Platz dazu angewiesen werden möge. Ihr Gesuch wird abgeschlagen. Sie nehmen gleichwol einen Prediger an, der öffentlich prediget, den aber der VogtMajor des Herzogs von Jülich zu Aachen gefangen nimmt. Der Herzog ermahnet den Magistrat, diese Neuerungen abzuschaffen; worauf denn der Magistrat verbietet, solchen Predigten der Unkatholischen beyzuwohnen. Der Kaiser ernennet dieses Vorganges wegen Kommissarien, welche ihre Subdelegirte nach Aachen schicken. Diese dringen ernstlich auf die Beobachtung der obigen im Jahre 1560 gemachten Konvention. Der katholische Theil des Magistrats erkläret sich bereit hiezu, der evangelische aber äußert, er wolle sich derhalben mit anderen ReichsStädten besprechen. Die Subdelegirten reisen also unverrichteter Sache von Aachen ab, und berichten dem Kaiser. Die evangelischen Rathsverwandten beschweren sich bey dem Kaiser über die Subdelegirten, die ihnen scharf zugesetzt hatten, und bitten, sie mit solchen beschwerlichen Kommissionen zu verschonen, bis sie dem Kaiser die wahre Beschaffenheit der Sache würden gemeldet haben.

Bald nachher

1581 erläßt der Kaiser, fünf Male nach einander, ernstliche

liche Befehle an den Magistrat zu Aachen, „von allen Neuerungen abzustehen, die unkatholischen Predigten abzustellen, und die Prädikanten abzuschaffen.„ Der katholische Theil des Magistrats, der sich, da die Sache so verwickelt wurde, von seinen evangelischen Kollegen abgesondert hatte, will den kaiserlichen Befehlen gehorchen; aber der evangelische Theil will erst die Sache an andere, evangelische, ReichsStädte bringen, und läßt zu dem Ende eine Deduktion aufsetzen. Da nun, zur Besiegelung derselben, der katholische Bürgermeister Leonhard von Hoven das StadtSiegel nicht hergeben will; so klagen die Evangelischen ihn und andere katholische Rathsglieder als Aufrührer und Zerstörer des Vaterlandes bei dem Magistrate an. Hierüber, und auf die Klagen der benachbarten Fürsten und Herren, auch der Katholiken zu Aachen, ernennet der Kaiser Kommissarien, der Rathswahl zu Aachen beizuwohnen, und dahin zu sehen, daß nur Katholische in den Rath aufgenommen, und, daß alle Neuerungen abgeschafft würden. Nun stellen die Evangelischen dem Kaiser umständlich vor: „Die Konvention des Raths vom Jahre 1560 sei bis zum Jahre 1574 gehalten; in diesem letztern Jahre aber habe der Magistrat die Evangelischen gutwillig zum RathSitze mit zugelassen. Sie, die Evangelischen, hätten zwar die Uebung ihrer Religion vom Jahre 1574 an bis jetzt nicht verhindern können; sie wollten aber zugleich auch die katholische Religion in der Stadt erhalten und vertheidigen.„ Der Kaiser verweiset ihnen ihr Anbringen, und befiehlt seinen Kommissarien, nach ihrer Vorschrift zu verfahren.

Die kaiserlichen Kommissarien publiziren ihre Mai 16 Befehle; der bürgermeisterliche WahlTag erscheint — und nun erwählen die Katholischen den Albrecht

Schrick und den Johann Fibiß, die Evangelischen hingegen den Johann Lonze und den Simon Engelbrecht zu Bürgermeistern. Diese beiden letzteren werden von den kaiserlichen Kommissarien verworfen. Bald darauf langt auch ein kaiserliches Mandat an, daß die gedachten evangelischen Bürgermeister nicht für Obrigkeit erkannt werden sollen; und dieses Mandat wird in allen Pfarren in und außer der Stadt angeschlagen, und dem Volke von den Kanzeln publiziret. Die Kommissarien verlangen, daß sowol die Katholischen, als die Evangelischen, die ThorSchlüssel ihnen, den Kommissarien, überliefern sollen. Darüber entsteht ein gewaltiger Auflauf. Man beschuldiget die Evangelischen, sie hätten sich hiezu schon seit einiger Zeit vorbereitet, hätten sich in Geheim mit Waffen versehen, Volk geworben, und andere, zu ihrer Religion sich bekennende, ReichsStädte um Hülfe gebeten. Dem sei, wie man wolle, so ist wahr, daß von den Evangelischen die Sturmglocken gezogen, das Zeughaus erbrochen, das grobe Geschütz auf den Markt und vor das Rathhaus geführet, die Thore, Thürme, und Wälle von ihnen besetzt, und dem regierenden Bürgermeister das StadtSiegel und die ThorSchlüssel von ihnen gewaltsam abgedrungen worden — Jetzt verlassen sowol die kaiserlichen Kommissarien, als auch die spanischen Gesandten, welche, zum Beobachten des Interesse ihres Herrn bei dieser Kommission, gekommen waren, ingleichen viele katholische Einwohner, RathsGlieder, Geistliche, und vornehme Bürger, die Stadt — Nach der Stillung des Tumults, erwählen die Evangelischen, statt Simon's Engelbrecht, den Johann Fibiß, einen Katholiken, zum Bürgermeister, um hiedurch den Kaiser zu besänftigen. Rudolf aber verweiset ihnen

ihr unverantwortliches Verfahren scharf, verspricht jedoch, alles Vorgegangene zu verzeihen, wenn sie dem letztern Rezesse der Kommissarien gehorchen, Alles wieder in den vorigen Stand setzen, die Ausgewichenen zurückrufen, und die fremden Prädikanten abschaffen würden; wobei er ihnen zur Anzeige ihrer Paritionsleistung einen Termin von sechs Wochen setzt. Auf dieses kaiserliche Mandat werden vom evangelischen Rathe gleich einige Edikte publiziret, in welchen den entflohenen katholischen RathsPersonen, Geistlichen, und Bürgern, alle Sicherheit und vertrauliche Freundschaft zugesagt wird. Die Evangelischen senden einen Bericht von den Handlungen der kaiserlichen Kommission, nebst einem Bittschreiben, an die Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg, und suchen, unter dem Scheine der Religion, ihr Betragen zu rechtfertigen.

An den Kaiser erläßt der evangelische Magistrat ein umständliches EntschuldigungsSchreiben: „Er habe den Aufstand nicht verursachet; jetzt sei alle Unruhe gestillet; er könne, ohne die Stadt ihrem Verderben Preis zu geben, den kaiserlichen Befehlen nicht gehorchen, besonders deswegen, weil niemand im Rathe irgend einer im H. R. verbotenen Sekte anhange, sondern sie alle der A. C. zugethan seien; sie hätten sich der StadtSchlüssel nicht mit Gewalt bemächtiget; und bei dem Auflaufe sei kein katholischer Bürger weder erschlagen, noch geschmähet worden.„

Die Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg übersenden dem Kaiser den von den Aachenern ihnen zugeschickten Bericht, äußern, daß sie nicht zweifelten, der Kaiser werde auf Mittel bedacht seyn, daß „die Stadt Aachen bei guter Ruhe und friedlichem Wesen erhalten, die Gemüther der

Einwohner, unter dem Scheine verdachter Religion, nicht gegen einander erbittert, noch dergestalt verleitet würden, daß fremde Potentaten Gelegenheit gewännen, sich der Stadt noch mehr anzumaßen, sie dem Kaiser und dem H. R. zu entziehen, und wol gar im teutschen Reiche selbst höchstschädliche Trennungen und unaufhörliche Zerrüttungen anzurichten;„ und sie erbieten sich, dem Kaiser, zur Erreichung dieses Zwecks, behülflich zu seyn. Rudolf antwortet ihnen sehr ausführlich, daß die Sachen sich ganz anders verhielten, als ihnen gemeldet sei, daß er dabei nichts verfüget habe, als was er, vermöge seines Amts, habe thun müssen, und, daß er sich zu den Kurfürsten versehe, sie würden seinen Maßregeln beitreten.

Auf das erwähnte EntschuldigungsSchreiben des Magistrats erfolgt an Bürgermeister, Schöffen,
Aug. 17 und Rath der Stadt Aachen dieses kaiserliche Mandat: „Weil die Sache mit den angezogenen Privilegien, Abschieden und Herkommen, auch die vorgefallene Handlung ganz anders ist, als sie durch die von Aachen berichtet worden, und die Vergleichung, die sie, ihrer Anzeige nach, unter sich selbst getroffen haben, von den kaiserlichen Kommissarien nicht gut geheißen ist, ihnen auch, wider des Kaisers Befehl und Verordnung etwas vorzunehmen, nicht gebühret hat; so kann der Kaiser ihre Entschuldigung, als welche aller vorigen Handlung, und ihrem vielfältigen Erbieten stracks zuwiderläuft, nicht annehmen, noch für genugsam halten. Er läßt es vielmehr bei seinen Resolutionen in allen Punkten bleiben. Zum Ueberflusse befiehlt er abermals ernstlich, daß sie diesen Resolutionen nachkommen, und mit Besetzung des Rathes und der StadtAemter, auch Ausschaffung der neuen, irrigen Prädikanten, und allem übrigen, dasjenige

thun

thun sollen, was die kaiserlichen näheren Mandate ausweisen.„

Die Evangelischen übersenden hierauf eine neue Vorstellung an den Kaiser, bekommen die Wiederholung der vorigen Befehle zur Antwort; sie machen fernere Vorstellungen, und bitten um das Einstellen der kaiserlichen Erklärung, und ihrer Exekution. Hierauf antwortet der Kaiser: „Da seine bisherigen Resolutionen und Befehle aus erheblichen Ursachen und zeitigem Vorbedacht ergangen sind, und auf die Erhaltung sowol der Stiftungen seiner Vorfahren am Reiche, als auch seines kaiserlichen Stuhls zu Aachen, und der wohlhergebrachten Ordnungen der Einwohner abzwecken; so läßt der Kaiser es dabei verbleiben, und die Aachener sollen denselben ohne Verzug Gehorsam leisten, und nicht, durch fernere Ausflüchte, zu wirklichem Einsehen, und ihrer eigenen Beschwerung Ursache geben.„

Nunmehro bitten die Aachener Evangelischen andere ReichsStände, daß sie Gesandten, zugleich mit ihren eigenen Abgeordneten, an den kaiserlichen Hof schicken wollen, um die Suspendirung der Exekution auszuwirken. Aber die aus der Stadt geflüchteten katholischen Rathsglieder und Bürger schicken ebenfalls Deputirte an den Kaiser, der sie sehr gnädig aufnimmt, ihren Eifer für die katholische Religion lobt, und ihnen verspricht, auf seinem Dekrete zu halten, und, neue Kommissarien nach Aachen zu senden, welche den Katholischen alle Genugthuung nebst dem Ersatze der Kosten, verschaffen sollten XI. 353—369. 535. vergl. mit IV. 47.

Der Kaiser hält Wort; er
1582 ernennet wenigstens Kommissarien. Indeß wird das Gebiet der, auf kaiserlichen Befehl von dem Bischofe

Bischofe von Lüttich und dem Herzoge von Jülich eingeschlossenen, Stadt Aachen hart und barbarisch behandelt. Der in Aachen anwesende, nichts Gutes, freilich wol mit Grunde, ahndende Rath bemühet sich, den angesetzten KommissionsTag rückgängig zu machen; und der Kurfürst von Köln, einer der kaiserlichen Kommissarien, hat, wie es scheint, nicht Lust, dieser Kommission sich zu unterziehen. Doch setzt er, auf dringendes Anhalten der aus Aachen entwichenen katholischen Bürgermeister, Schöffen 2c. einen neuen Kommissions-Tag an, der aber nicht vor sich geht — Die Aachener, des lange gedauerten Sperrens ihrer Stadt müde, thun einen Ausfall, erobern das Schloß Kalckoffen, stecken es an, und schlagen die da vorgefundene Mannschaft todt. Dieser Streich verbreitet unter die, auf Suisteren, im Gruißhause, zu Hambroch, und in anderen Plätzen, rings um die Stadt, liegende, Truppen so panischen Schrecken, daß sie davon laufen, folglich die Blokade aufheben — Die Aachener nehmen noch andere umliegende Schlösser und Häuser ein, plündern sie aus, verwandeln sie in Aschenhaufen, und erbittern hiedurch die benachbarte Fürsten noch mehr. Sie sollen damals auch die katholischen Einwohner sehr bedrückt, und frische Truppen eingenommen haben, welches letztere denn den Magistrat veranlaßt hätte, die Bürgerschaft mit unerhörten Auflagen zu beschweren — XI. 535 — 543.

Die Stadt Aachen wird, wegen der jetzt angeführten Zwistigkeiten, zu dem, nach Augsburg
1582 angesetzten, Reichstage nicht beschrieben — XII. 48 †). Ihren, auf diesen Reichstag geschickten, Gesandten verbietet der Kaiser, zur Verwunderung und zum Mißvergnügen der ReichsStädte und

aller

aller evangelischen Stände, den ReichsRath zu besuchen 407. 408. Fernere Vorfälle in Betreff der aachenschen Sache auf dem augsburgischen Reichstage 408 — 438. Nachholung einiger Punkte des kaiserlichen, den Kurfürsten und Fürsten zugestelleten, Berichts von den aachenschen Händeln 408 — 413. Der Gesandten des damaligen Magistrats zu Aachen umständliche, nachher von den evangelischen Ständen dem Kaiser, nebst ihrem ErinnerungsSchreiben, überreichte, Beantwortung des eben erwähnten Berichts, deren merkwürdigste Artikel diese sind: Die uralte Stiftung Karl des Großen, die der Stadt Aachen verliehenen Freiheiten, und das daselbst errichtete Collegium Canonicorum hindern den Rath zu Aachen nicht, sich, als ein Mitglied des H. R. R., der von anderen römischen Kaisern und Königen ihm, als dem Rathe einer unstreitig freien ReichsStadt teutscher Nation, verliehenen Begnadigungen und Freiheiten, auch der Wohlthaten des Religions- und LandFriedens, zu bedienen, und, diesen zuwider seine gehorsamen Bürger nicht zu beschweren — Die Schutz- und SchirmGerechtigkeit des Herzogs von Jülich ꝛc. in der Stadt Aachen will der Magistrat nicht disputirlich machen; er hofft aber, daß durch dieselbe, so wie durch die Gerechtigkeiten anderer benachbarten Fürsten in Aachen und ihrem Gebiete, ihm unbenommen sei, seine Bürger bei dem ReligionsFrieden zu schützen — Daß im Jahre 1559 sektische Leute sich in Aachen eingeschlichen hätten, und zu Raths- und anderen StadtAemtern befördert seien, ingleichen, daß damals, mit Vorwissen des Kaisers Ferdinand, für ewige Zeiten ein Statut oder eine RathsOrdnung den Katholiken zum Besten gemacht sei, dies hat die GegenPartei dem Kaiser viel zu milde berichtet.

richtet. Jene angeblich „sektischen Leute„ sind keiner andern Lehre, als der in der A. C. enthaltenen, zugethan, und haben nicht heimlich, sondern öffentlich um die öffentliche Uebung des Gottesdienstes nach der Vorschrift der A. C. bei dem Rath angehalten — — Man kann es dem Magistrat auf keine Art verweisen, daß er im Jahre 1574, zur Wolfahrt der Stadt, durch eine neue RathsOrdnung verfügt hat, daß, neben den Katholiken, auch zur A. C. sich bekennende Bürger zu Raths- und anderen StadtAemtern gezogen werden sollen. Diese RathsOrdnung ist um so beständiger, da sie von allen katholischen Rathsverwandten und von allen Zünften der Stadt Aachen, auch selbst von den jetzt Ausgewichenen, genehmiget ist, und der Magistrat, sowol Kraft des ReligionsFriedens, als vermöge der von römischen Kaisern und Königen erhaltenen Privilegien, zum Abfassen dieser Verordnung berechtiget war, wie aus dem beigefügten Inhalt einiger solcher Privilegien erhellet — — Was das, in dem Bericht erwähnte, Erbieten des aachenschen Magistrats gegen den Kaiser, und desselben nicht gehaltenes Versprechen einer Beschickung des Kaisers betrifft; so haben die Ausgewichenen die Sache nicht bona fide, sondern „mit verkehrten Worten und Stückweise„ vorgetragen. Dieses ist ersichtlich aus der wahren Darstellung der Beschaffenheit dieses Punkts, welche der Magistrat hiemit aus den RathsBüchern, wie in denselben von dem nachher abtrünnig gewordenen, jetzt in Augsburg sich aufhaltenden, Sekretar Johann von Thienen protokolliret ist, ingleichen aus den schriftlichen Bekenntnissen der Ausgewichenen, ertheilet — — — Daß der Magistrat die geistliche Jurisdiktion verachte, ist eine ungegründete Beschuldigung.

Viel-

Vielmehr ist offenbar, daß das in dem Bericht erwähnte geistliche Gericht, welches das Sendgericht heißt, und dessen Brachium seculare der Rath ist, sich herausgenommen hat, die A. C. Verwandten zu bestrafen, weil sie in Ansehung der Taufe ihrer Kinder, der Einsegnung ihrer Ehen, und des Genusses der Sakramente die Vorschrift dieser Confession befolgt haben. Das Sendgericht hat sich unterstanden, die Ehen der A. C. Verwandten zu verdammen, und die in diesen Ehen erzeugte Erben ihrer Güter zu berauben. Es hat, göttlichen und weltlichen Rechten, auch dem Religions Frieden zuwider, den evangelischen Bürgern nicht erlauben wollen, ihre verstorbenen Angehörigen in ihre Erbgräber zu legen. Daß der Magistrat den Leuten des Sendgerichts „in solchen unmenschlichen und mehr als barbarischen Handlungen „ nicht gewillfahret habe, ist ihm nicht zu verdenken —

Den über die zweite kaiserliche Kommission entstandenen Auflauf leugnet man nicht. Aber er ist nicht dem Rath oder den A. C. Verwandten beizumessen, sondern es hat damit eine andere, hier ausführlich erzälte, Bewandniß; und in Ewigkeit kann nicht bewiesen werden, daß der jetzige Rath sich der Verwaltung mit Gewalt und mit der That angemaßet habe — — In Ansehung des Vorwurfs, der Rath habe die neue, den Kurfürsten von Trier und von Köln gegebene, Kommission hintertrieben, bezieht der Magistrat sich auf seine an die erwähnte Kurfürsten erlassene Entschuldigungs Schreiben. Unter den damaligen Umständen war es ihm unmöglich, an den bestimmten Kommissionstägen zu erscheinen oder Bevollmächtigte abzusenden — Der Kaiser nimmt es ungnädig, daß der Rath, ungefodert und unbeschrieben,

Depu-

Deputirte auf den jetzigen Reichstag geschickt hat, und, daß diese, ohne den Kaiser deshalb zu begrüßen, ihren Sitz im StädteRath eingenommen haben. Nun ist freilich kein Ausschreiben zum Reichstage an den Rath ergangen. Allein der Rath ist, nach Ordnung der Rechte und Inhalte seiner Privilegien, auch nach altem Herkommen, auf eine rechtmäßige Weise zur Verwaltung der Stadt erwählet und beeidiget; er wird von allen friedliebenden und den vornehmsten Bürgern und Eingesessenen der Stadt sowol, als vom Kaiser selbst, in einem noch neuerlich an den Rath erlassenen Schreiben, für den rechten Magistrat erkannt, und ist seiner Jurisdiktion, Würden ꝛc. nicht entsetzt worden. In seiner jetzigen Bedrängniß war er genöthiget, seine Zuflucht zu dem Kaiser und zu allen Ständen auf der gegenwärtigen ReichsVersammlung zu nehmen, die ihm, ihrem Mitgliede, zugefügte Beschwerden ihnen vorzutragen, und sie zu bitten, daß er nicht ungehört verdammet werde. Zwar geben einige, der Stadt widerwärtige, muthwillig ausgetretene Leute sich bei dem Kaiser für den katholischen Rath aus, unter dem Vorwande, sie seien als solcher von den kaiserlichen Kommissarien verordnet. Allein dem Magistrate ist nicht bewußt, daß diese Ausgewichenen nach Maßgebung der Stadt Aachen Freiheiten, Rechte und Ordnung erwählet, beeidiget, und von den Bürgern angenommen wären, oder, daß sie einige, auch noch so geringe, Verwaltung in der Stadt hätten — — — Rath und Bürgerschaft zu Aachen bitten, die Sache dahin einzuleiten, daß der Rath, dem Begehren der freien ReichsStädte gemäß, gegen alle fernere Gefahr, Ueberfall, und Beschädigung, nach Vorschrift der ReichsKonstitutionen, gesichert, und demnächst zur Ausführung

rung seines Rechtes, auf die Ansprüche und Foderungen des Gegentheils, ohne Gefahr und Vergewaltigung zugelassen werde 413 — 437. vergl. mit 384. 385. 408. 410.

Fernerer Verlauf der aachenschen Händel:

Vom Kaiser vergeblich

1582 Dec. angesetzte Termine zum Versuche der Güte —

und 1583 Fruchtlose kaiserliche

1583 Kommission auf KurTrier und KurSachsen; die Kommissarien verweisen,

1584 mit Bewilligung der Parteien, die Streitigkeiten wiederum an den Kaiser —

1585 Kaiserliche, von den Evangelischen nicht befolgte, Mandate an die Stadt —

Abermalige kaiserliche, ebenfalls vergebliche,

1588 Kommission — XVII. 410 — 412.

Der Kaiser

1589 suspendiret alle Privilegien und Freiheiten der Stadt Aachen, auf so lange, bis sie die Reformirten, nebst ihrer, sowol geheimen, als öffentlichen Religionsübung fortgeschafft haben würde XV. 245.

1590 Neue kaiserliche Mandate — Johann von Thenen (Thienen) kommt, in Begleitung der jülichschen Kommissarien, in die Stadt zurück, wird auf dem Rathhause beeidiget, und präsidiret als Vogt im Schöffengerichte. Das Send- oder SynodalGericht zu Aachen erwählet zwei neue geistliche, und fünf weltliche Sendschöffen; aber der evangelische Theil des Raths will die letzteren nicht erkennen, unter dem Vorwande: Die Präsentation und Ansetzung der weltlichen Sendschöffen komme dem Magistrate zu. Das Sendgericht klagt hierüber bei dem päpstlichen Nuncius zu Köln. Nun werden der Bürgermeister Albrecht Schrick, der Schöffe Johann Ellerborn, und die neuerwählten Synodalen auf ewig aus der Stadt Aachen

und ihrem Gebiete verbannet, und man erwählet drei neue Schöffen bei dem weltlichen Schöffengerichte. Mit diesen will Johann von Thenen nicht im Schöffengerichte sitzen. Daher verordnet der evangelische Rath einen gewissen Hauptmann, Anton, zum Meier oder Vogte; ein Attentat, das zu neuen Beschwerden Anlaß gibt. Eben dieser Theil des Magistrats verkauft einigen Bürgern einen Platz auf dem großen MünsterKirchhofe, und die Käufer lassen auf demselben Häuser erbauen. Ueber diese „Violirung des Kirchhofes„ klagen die Canonici bei ihrem Ordinarius, dem Bischofe von Lüttich. Der erläßt, sowol aus eigener, als aus ihm aufgetragener kaiserlichen, Auctorität ein Mandatum C. C. an den Magistrat: Solche Gewaltthätigkeiten binnen sechs Tagen, von der Insinuation an, bei der den kaiserlichen Mandaten einverleibten Strafe, abzustellen, oder Gründe anzugeben, warum diesem Befehle nicht Folge geleistet sei.

Auch der Herzog von Jülich protestiret
1591 wider die angeführten Thätlichkeiten vor dem evangelischen Magistrate sehr heftig und drohend; er klagt darüber bei dem Kaiser, und tritt auf die Seite der katholischen Partei. Der Kaiser schickt von neuem Mandate, richtet aber hiedurch weiter nichts aus, als, daß der Rath Bericht erstattet —

Der König von Spanien suspendiret alle Privilegien und Freiheiten, welche die Stadt Aachen in seinen Ländern bisher gehabt, und je, wann es auch gewesen seyn möge, vom Hause Burgund erlangt hatte, „weil die Stadt, wider die aufgerichteten Concordate, den Feinden und Verbanneten des Königs Unterschleif gegeben, und die Ausübung der unkatholischen Lehren zugelassen hätte„; Diese Suspension hat bis auf das Jahr 1600 gedauert —

An

An beide Parteien
1592 erlassene Ladung an den kaiserlichen Hof, zum Anhören der Sentenz — Ihren Bevollmächtigten wird
1593 Aug. 27 n. St. auf dem Schlosse zu Prag dieses Urthel publiciret:
„In Sachen der katholischen Bürgermeister, Schöffen, Rath, und Bürger des Königlichen Stuhls und der Stadt Aachen, Klägers, eines Theils, wider die, weiland im Jahr 1581 anderwärts bestellete, Bürgermeister und Rath, itzo deren Nachfolger daselbst, als Beklagte, andern Theils, auch die Fürsten und Herren, weiland Herzog Wilhelm, itzo Herzog Johann Wilhelm zu Jülich ꝛc., als Interessenten, belangend, auf der, vom Kaiser, vermöge des an Ihn von den Reichs-Ständen auf dem letztern Reichstage zu Augsburg im Jahre 1582 erstatteten Gutachtens, den Kurfürsten von Trier und Sachsen aufgetragenen Kommission, auch des von ihren verordneten Subdelegirten im Jahre 1584 zu Aachen errichteten Abschiedes, und an den kaiserlichen Hof geschickten Akten und Relation, sodann auf die, den 11ten April des vorigen Jahrs 1592 abermals ergangene, Citation, Erscheinung der Parteien, und vorgebrachte Gewalt, erkennet der Kaiser, ungehindert dessen, was von dem beklagten Theile, wegen der fernern Mittheilung der vom Gegentheil eingekommenen Schriften, unzulänglichen Gewalts, und sonst angezogenen RechtsStandes, immittelst unerheblich eingewandt worden, hiemit, und allem Vorbringen nach, zu Recht: Daß den Beklagten nicht gebühret habe, zu Aachen einige Neuerung in ReligionsSachen einzuführen, oder einführen zu lassen, noch, sich des Magistrats und der Stadt-Regierung thätlich zu unterfangen, sondern, Daß vielmehr Alles, was vorhin und nachher bei dem

Rathe, Schöffenstuhl, und sonst, gehandelt und vorgenommen worden, zu cassiren, zu revociren und aufzuheben, auch Alles, wie es vor dieser eingerissenen Neuerung, vermöge des im Jahre 1560 einmüthig aufgerichteten und mit der sämmtlichen Gaffeln Gefallen in's Werk gestelleten Raths-Schlusses, gewesen, wieder herzustellen, dazu die Kläger in den vorigen Stand zu restituiren, und hinfüro die Erwählung der Bürgermeister, des Raths, und der Personen zu den Raths Aemtern und Diensten, solcher im Jahre 1560 getroffenen Vergleichung nach, allerdings gemäß vorzunehmen, auch sie, die Beklagten, den Klägern alle deswegen aufgewendete und erlittene Kosten und Schäden zu erstatten schuldig seyn sollen. Daneben aber behält sich der Kaiser gegen die Beklagten die verwirkte Strafe, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, so wie den Interessenten, Klägern, und Anderen, alle ihre übrige Gerechtigkeiten, Ansprüche, und Foderungen sammt und sonders ferner auszuführen, hiemit ausdrücklich vor."

Für diesen Spruch danken die jülichschen Gesandten und die katholischen Abgeordneten der Stadt Aachen im Namen ihres Herrn und ihrer Prinzipalen, der Deputirte der Evangelischen aber erkläret: Er wolle ihn seinen Kommittenten hinterbringen; und ihm wird, auf seine Bitte, eine Abschrift von diesem EndUrthel aus der kaiserlichen ReichsHofKanzlei gegeben.

Nicht gar lange nachher

Okt. 6 n. St. erläßt der Kaiser ein Mandatum executoriale an die Regierung zu Aachen: Bei Strafe der Reichs-Acht innerhalb sechs Wochen alles in dem End-Urthel Enthaltene zu vollstrecken, und, nach Ablaufe dieser Zeit, binnen dreißig Tagen am kaiserlichen

lichen Hofe zu bescheinigen, daß der kaiserlichen Sentenz volle Genüge geschehen sei.

Aber die Evangelischen gehorchen dem kaiserlichen Spruche nicht. Sie hatten schon vorher gegen
(Sept. 17) denselben vor einem lüttichschen Notar appelliret und a Caesare male informato ad Caesarem melius informandum, nec non ad alios Imperii Proceres et Status sich berufen. Sie klagen wirklich über jene Sentenz bei den evangelischen Kurfürsten und ReichsStänden, und erlangen von ihnen kräftige Verwendung. Der Kaiser durfte die evangelischen Kurfürsten, Fürsten, und Stände nicht wider sich aufbringen, weil er in dem damaligen Türkenkriege ihre Hülfe nöthig hatte. Daher unterbleibt denn für's erste die Vollziehung des angeführten Endurthels und der in ihm angedroheten Strafe XVII. 412—417.

Die Stadt Aachen wird, aus eben den Gründen, aus welchen man sie im Jahre 1582 zu dem augsburgischen Reichstage nicht berufen hatte,
1594 zu dem nach Regensburg angesetzten Reichstage nicht beschrieben, hat auch auf ihm nicht Sitz und Stimme gehabt XVIII. 127 u).

Sie übergibt der ReichsVersammlung ein Verzeichniß der von Seiten Burgund's, Jülich's, und des Kammergerichts ihr zugefügten Beschwerden. Ihr Gesuch wird dem SupplikationsRathe zugestellet. Auf dessen Gutachten erhalten ihre Bevollmächtigten diese Resolution: Da auf die Supplikation der Stadt Aachen von den FürstlichJülichschen Räthen und Gesandten ein GegenBericht und Entschuldigung den Kurfürsten, Fürsten, und Ständen übergeben ist, in welchem um die Vollziehung der eröffneten Urthel gebeten wird, die HauptSache aber einmal in dem KurfürstenRathe zu verhandeln angefangen ist; so ist das Ansuchen

beider Theile an diesen zu verweisen. Was das weitere Begehren der Stadt Aachen: Daß ihr nicht weniger, als anderen ReichsStädten, ein gleichmäßiges Recht möge mitgetheilet werden, betrifft; so hat man, da man nicht wissen kann, in welchen Sachen und Fällen, und aus welchen Bewegungsgründen ihr die gebetenen Prozesse und andere rechtliche Gebühr vom Kammergericht abgeschlagen oder verweigert worden, für nöthig gehalten, das Kammergericht erst darüber zu hören. Alsdenn wird die Gebühr, auf eine oder die andere Art, desto beständiger erwogen und verordnet werden können — 348 — 356. s. auch XIX. B. VII — XV.

Der Kaiser erläßt

1596 Jun. 10 an die Stadt Aachen ein Mandat: Daß sie, bei Strafe der Acht, dem Gebote der kaiserlichen Exekutorialen: Einen katholischen Magistrat zu erwählen, die ausgeschafften katholischen Bürger wieder einzunehmen, und die katholische Religion zu handhaben, binnen drei Monaten gehorsame Folge leisten solle XX. 162.

Vergl.: Bonn; Burscheid; Dinkelsbühl; Heilbronn; Städte; und: Meine Hermäa S. 29 — 115.

Abschiede.

Besonderheiten des augsburgischen Reichs- und StädteAbschiedes vom Jahre 1582; s.: Augsburg.

Eigenheit des regensburgischen ReichsAbschiedes vom Jahre 1594; s.: Regensburg.

Absentiren (Das); s.: Kammergericht.

Admont in OberSteiermark

Abt zu —:

Johann ..... XX. 196.

Adven-

Adventurierer; s.: Manufakturen u. s. w.

Afra (S.) Abt zu — s.: Ulrich.

Agnes,

Gräfin von Mansfeld; s.: Elisabet, Königin von England; Gebhard; Scotus.

Alba

Don Ferdinand von Toledo, Herzog von — s.: Antwerpen.

Albrecht der V.,

Herzog in Baiern, ein vortrefflicher Fürst, eifriger, doch nicht blinder Katholik, Beförderer der
1579 Okt. 24 Wissenschaften und Künste, stirbt — Er war der erste unter den teutschen Fürsten, der die Jesuiten aufnahm; er gab ihnen Lehrstühle auf der hohen Schule zu Ingolstadt ein, und legte Kollegia für sie an. Daher die Lobsprüche des Jesuiten Canisius auf Albrechten. Er nennet in der Zuschrift des *Operis Mariani* ihn einen „unüberwindlichen Beschützer der Kirche, getreuen Wächter des christlichen Glaubens und der heiligen Tradition der Kirchenväter„, und vergleicht ihn mit dem Könige Josias und dem Kaiser Theodosius dem Großen.

Albrecht hat unter andern großes Verdienst um die Fürstliche Bibliothek zu München; und Er hat das dasige berühmte, mit Münzen, erzenen, marmornen, und porphyrnen Statüen und Brustbildern der alten römischen Kaiser, ihrer Gemahlinnen, und vieler anderen denkwürdigen Römer angefüllete *Antiquarium*, auch die dasige vortreffliche Bilder- und KunstKammer angelegt —

Keiner seiner Zeitgenossen unter den teutschen Fürsten hatte eine so gut besetzte Kapelle, wie Albrecht; den berühmten Orlando Basso zog er mit großen Kosten an seinen Hof —

Der Forscher der teutschen Geschichte segnet Albrecht's Andenken, daß Er dem Hieronymus Ziegler erlaubte, die so lange geheim gehaltenen, von Johann Aventin mit ungemeinem Fleiße verfertigten „Jahrbücher der Baierschen Geschichte„ im Jahre 1554 an das Licht zu stellen. Ziegler mußte jedoch viele harte Aeußerungen Aventin's wider die Geistlichkeit unterdrücken; daher verdienet die, nachher vom Cisnerus nach einer ächten Abschrift besorgte, Ausgabe der aventinischen Jahrbücher den Vorzug vor der Zieglerschen XI. 75 — 78.

Albrecht (Bartholomäus); s. unten: Münzwesen.

Alchemie (Die)

findet gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts sehr viele Freunde, besonders unter den Fürsten. Ursache hievon: Das Ueberhandnehmen des Luxus, und die Begierde, zu glänzen, bei dem Mangel der dazu erfoderlichen Kräfte XVII. 482.

Aldegonde *)

Philipp von Marnix, Herr von Sanct — Gesandter des Erzherzogs Matthias und der Staaten der niederburgundischen Länder, stellet
1578 der ReichsDeputation zu Worms die Noth der Niederlande vor und bittet um Hülfe. Die Gesandten des Don Juan d' Austria und der burgundischen Regierung dagegen sparen nichts, dieses Gesuch fruchtlos zu machen. Die ReichsDeputation schränkt sich darauf ein, daß sie den Kaiser ersucht,

*) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 6.

ersucht, die Friedenshandlung zwischen seinen Kommissarien und den beiden Parteien in den Niederlanden fortzusetzen, und, daß sie die burgundischen Gesandten und den Don Juan d'Austria an den Kaiser und dessen Kommissarien weiset und sie zur Friedfertigkeit ermahnet X. 535 — 537. XI. 182.

Aldegonde ist einer von den niederländischen Bevollmächtigten, die zu Plessis mit dem Herzoge von Anjou

1580 den Traktat schließen, durch welchen diesem Fürsten die Oberherrschaft über einen sehr ansehnlichen Theil der Niederlande unter gewissen Bedingungen zugestanden wird XI. 392.

Aldobrandini (Hippolytus), um die römische Kirche sehr verdienter Kardinal, wird

1592 Jan. 30 Papst unter dem Namen: Clemens der Achte XV. 580.

Aldobrandini (Johann Franz); s.: Matthias.

Alexander Farnese, Erbprinz von Parma; eben so feiner Politiker, als großer Heerführer, übernimmt, nach Don Juan's Tode, die Besorgung des spanischen Interesse in den Niederlanden, und braucht List und Gewalt, Versprechen und Drohen mit so gutem Erfolge, daß Spaniens Angelegenheiten in Kurzem eine günstigere Wendung nehmen;

1579 Jun. 29 erobert Mastricht mit Sturm; zieht durch die äußerste Anstrengung seiner Geistes- und Körper-Kräfte sich eine schwere Krankheit zu, von der er nur langsam geneset XI. 195. 196. 216 — 220. ist über die Ernennung seiner Mutter Margareta

1580 zur Oberstatthalterin über die Niederlande mißvergnügt, will nicht mit ihr die Gewalt theilen, bringt

es auch endlich dahin, daß seiner Mutter, die ihre eigenen Bemühungen um ihre Entlassung mit den seinigen vereiniget, die Oberstatthalterschaft genommen wird, worauf der König ihn zum Oberstatthalter
1581 Dec. bestätiget oder vielmehr erst ernennet 376—378.
1592 Dec. 11 stirbt XVII. 327.
Vergl. übrigens: Neuß.

Allersberg (Gericht); s.: Hohnstein.

Altdorf.

Die Reichsstadt Nürnberg erhält vom Kaiser Recht
1578 Nov. 26 und Freiheit, daß auf ihrem Gymnasium zu Alt-
und 1587 Nov. 26 dorf Baccalaureen und Magister creiret werden dürfen X. 580. XIV. 607.

Altenburg.

Versammlung daselbst:
1591 März einiger evangelischen teutschen Fürsten; wegen der dem Könige Heinrich dem IV. von Frankreich zu leistenden Hülfe XVI. 89.

Altenkamp

Abt zu —:
Gottfried Draeckh XVIII. 150.

Ambras [Amras, Ombras, Umbras]
Schloß — s.: Ferdinand, Erzherzog ꝛc.

Amsterdam

ist, da die mehresten Bürger eifrige Katholiken sind, zu einer Verbindung mit den Staaten von Holland und dem Prinzen von Oranien nicht zu bewegen, und wird daher von den holländischen Truppen belagert. Die Stände von Holland suchen, durch einen Ueberfall sich der Stadt zu bemächtigen; die Ausführung dieses Entwurfes
1577 Nov. mißlinget — Die Amsterdamer erklären sich unter gewis-

gewissen Bedingungen zu einer Vereinigung mit Holland bereitwillig; die holländischen Stände aber, denen diese Artikel nicht gefallen, lassen die Stadt von neuem sehr eng einschließen, um sie zum Zurücknehmen ihrer Foderungen zu zwingen. Die Amsterdamer suchen sich durch die Oeffnung der Schleusen zu helfen. Nun treten die, durch die Ueberschwemmung nicht wenig leidenden, Stände von Utrecht in's Mittel.

Sie bringen es zu einem

1578 Febr. 8 Vergleiche, durch welchen Amsterdam von der spanischen Partei abtritt, auf diese Bedingungen: In der Stadt Amsterdam und ihrer Freiheit, auch in dem, unter die Stadt gehörigen, GerichtsBezirke wird nur der römischkatholische Gottesdienst ausgeübet, übrigens aber wird Jedem die Uebung des reformirten Gottesdienstes frei gelassen, und den Reformirten wird ein ehrliches Begräbniß, innerhalb den Stadtwällen, zugestanden. Die Belagerung hört unverzüglich auf; aber ein Bürgermeister und fünf Rathsherren müssen als Geisel sich in Delft stellen, auf so lange, bis die in der Stadt Dienste stehenden Soldaten abgedankt, und, statt ihrer, andere Fahnen, aus den Einwohnern, von dem Prinzen von Oranien angeworben sind. Diese Fahnen sollen überhaupt vier, fünf, bis sechshundert Mann stark seyn, und außer ihnen sollen nur im höchsten Nothfalle, nach dem Gutfinden des Prinzen, mehrere Truppen in die Stadt gelegt werden. Die Stadt ist nicht anders, als mit Einwilligung des Raths, schuldig, dem Kriegsvolke den Durchzug zu gestatten. Die drei Bürger Kompanieen sollen, zur Versehung der Stadtwache, wiederum aus den vornehmsten und friedsamsten Bürgern aufgerichtet werden. Die Verwiesenen können frei in die Stadt zurückkommen

und

und da wohnen. Der Stadtrath, die Stadtbedienten, und die Einwohner sollen dem Könige, als Grafen von Holland, dem Prinzen von Oranien, und der Stadt den Eid leisten; die Geistlichkeit aber soll die vom Bischofe von Haarlem gemachte Einrichtung beobachten. Die Stadt behält ihre, vor den Unruhen erworbene, Vorrechte und Freiheiten, nur die Berufung auf den großen Rath zu Mecheln, und das Recht, das Stadtgebiet bis auf 400 Ruthen außer den alten Gränzen zu erweitern, ausgenommen. In Betreff des, der Stadt Amsterdam ehedem verliehenen, und von dem Prinzen von Oranien während der Unruhen der Stadt Enkhuizen gegebenen, AnkerGeldes wird vestgesetzt, daß jede dieser beiden Städte ihr Recht behalten soll. Die von Holland und Seeland seit dem Jahre 1572 gemachten Schulden übernimmt Amsterdam nicht mit; aber die künftig zu bezahlende Steuern muß sie in der Versammlung der Stände bewilligen. Sie darf die Ausfuhr des Getraides, so lange sie dessen hinlänglichen Vorrath, nach dem Ermessen der Stände, hat, nicht verbieten. Der Schultheiß darf niemanden wegen eines Verbrechens in gottesdienstlichen Sachen in Rechten belangen, ehe nicht der Beweis von vier, durch den Prinzen von Oranien oder die Stände von Holland und die Bürgermeister aus den Bürgern zu wählenden, Personen für richtig erkannt ist; diese vier Männer können, wenn ihre Meinungen verschieden sind, den fünften zu sich nehmen. Jeder hat die Freiheit, in die Stadt zu kommen, und aus ihr zu verreisen. Mit den gerichtlichen Klagen wider einige Amsterdamer, wegen der vorigen Regierung, soll inne gehalten werden, bis derhalb die niederländischen Stände, in Gemäßheit des Genter Friedens, der durch

diesen

diesen Vergleich angenommen wird, nähere Verfügung werden gemacht haben. Der Prinz von Oranien und die Stände von Holland versprechen, diesen Vertrag zu bekräftigen, und sich zu bemühen, daß er auch von ihren Bundesgenossen, und den gesammten niederländischen und utrechtischen Ständen bestätiget werde XI. 173 — 177.

Versammlung:

1581 Jun. der niederländischen Stände, welche die Entsetzung des Königs von Spanien von seiner Oberherrschaft über die Niederlande vorläufig beschließen XI. 408.

Ancel (Wilhelm von); s. unten: Teutschland.

Andernach.

Versammlungen:

1584 Jul. der Kurfürsten von Mainz, von Trier, und von Sachsen; wegen der Kölnisch Gebhardschen Händel XIII. 431.

1592 Mai Münzprobationstag der vier rheinischen Kurfürsten XVI. 198 — 205.

Uebrigens vergl.: Kaiser.

Andlau.

Aebtissin:

Maria Magdalena ..... XII. 41. XVIII. 118.

Andreä (Dr. Jakob) *)

erhält, nebst dem Dr. Chemnitz, und dem Dr. Selnecker, vom Kurfürsten August von Sachsen

1577 den Auftrag, die in Betreff des Concordienwerkes eingelaufene Censuren und Bedenken zu prüfen, und nach ihnen das Torgische Buch zu verbessern, ohne doch in den Hauptsachen eine Aenderung vorzunehmen. Er thut das, gemeinschaftlich erst mit den beiden eben genannten, hernach mit noch mehreren Gottesgelehrten. Bei diesem Geschäffte entscheidet man zwar nach der Mehrheit der

*) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 7 — 9.

der Stimmen, in der That aber behauptet Andreä den stärksten Einfluß. Darüber werden denn die übrigen ungehalten. Besonders hat Chyträus seitdem vom Concordienwerke manchmal nicht zum besten geurtheilet, auch noch nach Andreä's Tode geklagt, daß derselbe auf seine Vorstellungen wenig oder gar nicht geachtet habe —

Andreä setzt für den Landgrafen Wilhelm von Hessen die verlangte Belehrung über die verbesserte Concordienformel fruchtlos auf — bemüht sich auch vergeblich, die Nürnberger zum Unterschreiben der Formel zu bewegen — verfaßt
1578 eine weitläuftige Beantwortung der wider dieselbe eingegangenen Bedenken, besonders des hessischen — widerlegt das, gegen das Bergische Buch gerichtete, Schreiben des holsteinischen GeneralSuperintendenten Eitzen ohne Erfolg —
1579 prediget, auf Befehl des Kurfürsten von Sachsen, erst zu Leipzig, dann zu Wittenberg, ernstlich wider den Calvinismus, hätte hiedurch an dem letztern Orte, wo er Melanchthonen namentlich heftig angreift, beinahe eine Empörung der dasigen, das Andenken dieses großen Mannes verehrenden, Studenten veranlasset — wird von dem Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, den er um seinen Beitritt zum Concordienwerke ersuchen sollte, nicht vorgelassen, sondern mit so harten Aeußerungen abgefertiget, daß er nöthig findet, sich deshalb zu verantworten — X. 583—586. 600. 605—607. 625. 633. 634. 638. 639.
1584 widerlegt des Grynäus Bericht von der heidelbergschen Disputation, und veranlasset hiedurch die Apologie dieses Berichts XIV. 84. 85. ent-
1587 blödet sich nicht, in der Vorrede zu seiner „Erinnerung" ꝛc. wider die Neustädtrische Bibel zu sagen: Man hätte „zu Neustadt an Dr. Luther's teut-

teutschen Bibel einen hochsträflichen Falsch, und rechtes teufelisches Erzbubenstück begangen — — — welches von einer Christlichen Obrigkeit billig mit dem Henker gestraft, die verfälschte Bibel aber mit Feuer verbrannt werden sollte.„ Dieser in unvorsichtigem Eifer abgefaßte Traktat gibt Anlaß zu einem Schriftwechsel zwischen dem Dr. Pareus, und dem Dr. Sigwart, welcher, zu großer Freude der Katholiken, die Erbitterung der Lutheraner und der Reformirten gegen einander mehret — 90. 91.

Vergl.: Bergen; Mömpelgard; Regensburg; Tangermünde; Zweibrücken.

Anhalt.

1589 bis 1596 (1590) In diesem Fürstenthume wird, alles Sträubens der Landschaft ungeachtet, die reformirte Religion eingeführet. Die Geistlichen bequemen sich, den berühmten Arndt, damals Pfarrer zu Badeborn, ausgenommen. Der will den Exorcismus durchaus nicht aufgeben, „weil, sagt er, sein Gewissen hierin gefangen sei, daß die Orthodoxi Patres vor dreizehn hundert Jahren den Exorcismus zur heiligen Taufe geordnet, und (er) dadurch eine vniuersalis Ceremonia totius orthodoxae Ecclesiae geworden sei; welche Sie auch ex mente et vero sensu Scripturae genommen hätten, auch mit nichten eine Ceremonia impia sei; Er auch der Kirche Gottes und der Fürstlichen jungen Herrschaft nichts vergeben, und keine Ursache unter allen sein Gewissen befriedigen könne.„ Er wird daher seines Dienstes entlassen XX. 430—443.

Fürsten zu Anhalt (Vergl. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 16.):

Joachim Ernst, † 1586. Gem.: a) 1560 Agnes, des Grafen Wolfgang zu Barbi Tochter, † 1569. b) 1571 Eleonora, des Herzogs Christoph zu Wirtemberg Tochter, † 1618.

Töchter:

a) Anna Maria, † 1605. Gem.: 1577 Joachim Friederich, Prinz von Brieg, nachher Herzog zu Brieg und zu Liegnitz, † 1602.

a) Agnes, † 1564.

a) Elisabet, † 1607. Gem.: 1577 Johann Georg, Kurfürst zu Brandenburg, † 1598.

a) Sibylla, † 1614. Gem.: 1581 Friederich, Graf zu Wirtemberg Mömpelgard, nachher Herzog zu Wirtemberg, † 1608.

b) Agnes Hedwig, † 1616. Gem.: a) 1586 August, Kurfürst zu Sachsen, † 1586. b) 1588 Johann der Jüngere, Herzog zu Holstein Sonderburg, † 1622.

b) Dorothea Maria, † 1617. Gem.: 1593 Johann, Herzog zu Sachsen-Weimar, † 1605.

b) Sabina, †.....

b) Anna Sophia, † 1652. Gem.: 1613 Karl Günther, Graf zu Schwarzburg-Rudolstadt, † 1630.

Söhne:

a) Johann Georg der I., in Dessau, † 1618.

a) Christian der I., der Aeltere, in Bernburg, † 1630.

b) Bernhard, † 159*

b) August, in Plötzgau, † 1653.

b) Rudolf, in Zerbst, † 1622.

b) Johann Ernst, † 1602.

b) Ludewig in Köthen, † 1650.

b) Joachim Christoph, † 1583.

Anna,

des Kurfürsten August zu Sachsen jüngste Tochter, wird

1586 an den Herzog Johann Kasimir von Sachsen Koburg vermälet; unterhält, erst mit dem berüchtigten Scotus, dann, nachdem dieser sich heimlich fortgemacht hatte, mit dem Hofjunker Ulrich von Lichtenstein, einen sträflichen Umgang; gesteht ihr Verbrechen; wird

1593 von ihrem Gemale geschieden, und, so wie Lichtenstein, zum Schwerdte verurtheilet. Der Herzog Johann Kasimir verwandelt die Strafe in ewiges Gefängniß. Lichtenstein muß den Rest seiner Tage in einem Thurme der Vestung bei Koburg zubringen. Anna wird fast drei Jahre lang im Zollhause zu Eisenach gefangen gehalten, dann

1596 in das Kloster Sonnenfeld gebracht, endlich

(1603) auf die Vestung bei Koburg gesetzt. Hier hat sie, nach einer zwanzigjährigen Gefangenschaft, ihr Leben im 47sten Jahre ihres Alters sehr bußfertig

(† 1613, Jan. 27.) beschlossen. Einige Entschuldigung verdienet sie, wenn man erwägt, daß ihr Gemahl sie oft auf lange Zeit allein ließ und durch seine Liebhaberei an verborgenen Künsten ihr Bekanntwerden mit dem Betrüger Scotus selbst veranlassete. Mit ihrem Prozesse war, da man *confitentem* ream hatte, sehr geeilet worden; sonst dürfte er vielleicht eine andere Wendung genommen haben. Doch ist wider das Verfahren gegen sie nichts eingewendet, auch nichts zu ihrer Befreiung unternommen XVII. 459—466.

Ansbach.

Versammlung:

1584 März Zusammenkunft des Herzogs Ludewig von Wirtemberg mit dem Landgrafen Ludewig von Hessen-Marburg, welche mit einander rathschlagen, wie

einer Empörung in dem Kurfürstenthume Pfalz zuvorzukommen sei. Hier war nämlich der größeste Theil der Unterthanen über die von dem Pfalzgrafen Johann Kasimir gewaltsamer Weise verfügte Abänderung des Religions-Zustandes so unzufrieden, daß ein Aufruhr zu besorgen schien XIV. 223.

Antiquarium
zu München; s.: Albrecht der V.

Anton (N. N.); s.: Aachen.

Antwerpen.

Diese berühmte Handelsstadt, damals die reichste in Europa, wird von dem aufrührischen Kriegsvolke ihres eigenen Fürsten
1576 Nov. 4 zu Grunde gerichtet. Die Spanier, als sie des Mordens satt sind, plündern, und legen dann gegen 500 Häuser in die Asche — Der hiedurch verursachte Schaden wird auf mehr, als acht Millionen Gulden, an Werthe geschätzet XI. 138. 139.

Die Antwerper reißen, zufolge der von den niederländischen Ständen hiezu erhaltenen Erlaubniß, das vom Herzoge von Alba zu Antwerpen erbauete Schloß, dieses Denkmal der Dienstbarkeit —
1577 nieder. Bei der Zerstörung desselben wird Alba's eherne Bildsäule, die er sich selbst hatte errichten lassen *), in einem Winkel gefunden. Man schlägt sie in Stücken, und läßt hernach Kanonen daraus gießen — 159.

Allgemeiner Religions-Frieden für die gesammten Niederlande, von dem Oberstatthalter Erzherzoge Matthias, dem Staatsrathe, und den allgemeinen Ständen zu Antwerpen
1578 entworfen und unterzeichnet: Die seit der Schließung des gentischen Friedens auf beiden Seiten vorgegangenen Beleidigungen sollen als nicht geschehen

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 4. 5.

hen betrachtet werden, und Jeder soll die Freiheit haben, nach seinem Glauben zu leben. Der römischkatholische Gottesdienst soll in Holland und Seeland hergestellet werden, wenn in den großen Städten und Dörfern nicht weniger als hundert katholische Familien sind, und wenn in den kleineren die Katholiken die größere Zahl ausmachen. Dagegen sollen die Unkatholischen die freie Uebung ihrer Religion auf gleichen Fuß in den gesammten Niederlanden haben. Die Obrigkeiten sollen den beiderseitigen GlaubensGenossen bequeme Oerter zur Uebung ihres Gottesdienstes anweisen; da aber, wo nur eine Religion geduldet wird, soll doch keine GlaubensUntersuchung Statt haben. Wer in die Kirche einer andern ReligionsPartei, als derjenigen, zu welcher er sich bekennet, kommt, soll kein Aergerniß geben, sondern sich nach der dortigen Gewohnheit richten. Die Unkatholischen, außer Holland und Seeland, müssen die Sonntäge, Weihnacht, die Apostelläge, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt, Lichtmeß, und das FrohnleichnamsFest, mit Schließung der Kramläden und Unterlassen der Arbeit und des Handels feiern. Bei Besetzung der Aemter soll nicht auf die Religion, sondern blos auf die Geschicklichkeit gesehen werden. In jeder Stadt sollen, neben den Rathspersonen, jährlich vier Männer erwählet werden, um die Verletzung dieses ReligionsFriedens zu untersuchen. Auf den Bericht dieser Männer, der aber von wenigstens drei derselben unterzeichnet seyn muß, sollen die Obrigkeiten Jedwedem unverzüglich Recht widerfahren lassen.

Weder die Reformirten, noch die Katholiken, finden Gefallen an diesem ReligionsFriedens-Plane — 185 — 188.

Versammlungen:

1579 März und April — der niederländischen Stände; wegen unterschiedlicher Angelegenheiten, besonders wegen der Beschickung des Friedens-Kongresses zu Köln XI. 231.

1580 Aug. — Derselben; wegen des Traktats mit dem Herzoge von Anjou 401.

Aquileja

Patriarch von —:

Franz Barbarus XIX. 120. 121.

Aremberg.

Margareta, verwitwete gefürstete Gräfin zu Aremberg, supplizirt auf dem Reichstage zu

1582 Augsburg, daß man bestimmen möge, ob ihre Grafschaft zum kurrheinischen, oder zum niederrheinischwestfälischen Kreise sich halten solle. Man findet nicht, ob hierauf dekretiret worden; jetzt gehört bekanntlich das Fürstenthum Aremberg zum kurrheinischen Kreise XII. 611. 612.

Grafen:

Johann, Freiherr von Ligne und Barbanson, † 1568. Gem.: 1547 Margareta, des Grafen Robert des II. von Aremberg, aus dem Hause Mark, Erbtochter, † 1596.

Karl, wahrscheinlich erster „gefürsteter" Graf zu Aremberg (s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 10.), Erb-Schenk des Erzstiftes Köln, † 1616. B. XII. 38. XIII. 22. 135. 248. 249. 274. 276. 300. 380. 412. 417. 423. XVIII. 117.	Margareta, †....	Antonia Wilhelma, † 1626. Gem.: 1577 Salentin, Graf zu Isenburg, †.....	Robert, zu Barbanson, † 1614.

Arensberg.

Versammlung:

1583 März — Vom Kurfürsten Gebhard ausgeschriebener Landtag der westfälischen Landstände des Erzstiftes Köln, welchem auch die Gesandten des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, des Landgrafen Wil-

Wilhelm von HessenCassel, und der sämmtlichen wetterauischen Grafen beigewohnet haben. Inhalt des hier gemachten Abschiedes: Der Kurfürst will, neben der päpstlichen Religion, die freie Ausübung der evangelischen Lehre A. C. zulassen, die Ritterschaft, Landstände, Unterthanen und Angehörige bei ihren Freiheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten schützen, niemanden in seinem Erzstifte, der Religion wegen, beschweren oder verfolgen, und, mit Rath und Zuthun seiner Landstände und anderer Freunde, dahin trachten, daß die KriegsUnruhe gestillet, und das Erzstift in friedlichem Wesen erhalten werde. Die Landstände wollen den Kurfürsten an seinem Vorhaben nicht hindern, sondern dessen Vollziehung seinem Willen und seiner Verantwortung heimstellen, in allen politischen Sachen aber ihm und dem Erzstifte, wie bisher, Gehorsam, Treue, und Dienste erzeigen XIII. 150—174.

Arndt (Johann); s.: Anhalt.

Arnstadt.

Versammlung:

1584 Febr. von drei Grafen, drei Edelleuten, und drei Gelehrten, welche den ErbtheilungsVertrag zwischen den Grafen von Schwarzburg errichten XIV. 121.

Arnstedt (Ernst von); s.: Halberstadt.

Arras.

Hier

1579 Jan. 6 verbinden sich die Landschaften Artois, Hennegau, und Douai mit einander, die katholische Religion, den Gehorsam gegen den König, und den gentischen Frieden, mit Verwerfung des zu Antwerpen unterzeichneten ReligionsFriedens, zu erhalten XI. 198.

Arschott
Herzoge von — s.: Croi.

Aschaffenburg.
Versammlung daselbst:

1590 Febr. Zusammenkunft des Kurfürsten von Mainz mit den Grafen von Stolberg, in welcher der zu Seligenstadt geschlossene Vergleich wegen der Grafschaft Königstein von beiden Theilen unterschrieben und besiegelt wird XV. 528. 529.

Askalon
Bischof zu —:

Balthasar ....., Weihbischof zu Kostnitz XV. 536.

Auburg (Amt); s.: Diepholz.

Auersberg (Andreas von); s. unten: Sisseck.

Aufwand, Luxus; Ueppigkeit.

Der Herzog Julius von Braunschweig sagt in der Instruktion seiner auf den augsburgischen Reichs-
1582 tag abgefertigten Gesandten unter andern: „Die Seidenwaaren sind in so hohem und theuern Werth als sie vorhin nie gewesen, und weil der Pracht trefflich überhand genommen, wird dadurch viel Geld aus Teutschland verführet.„ Er räth zu einer ReichsVerordnung: „Daß nur dem hohen Stande gestattet werde, Seiden, Sammet ꝛc. zu tragen, den Anderen aber, nach Gelegenheit ihres Standes, ein ziemliches Kleid, doch nicht allzukostbar; dem gemeinen Manne aber ganz und gar verboten werde, Seiden und Sammet zu tragen. „ „Eben dergleichen Mäßigung, setzt er hinzu, müßte auch bei den Frauenspersonen gehalten werden, wie dann solches bei den löblichen

Alten,

Alten, da es auch besser in der Welt gestanden, gebräuchlich gewesen„ XII. 250. 251.

Vergl.: Alchemie.

Augsburg.

Die Irrungen dieser Reichsstadt mit ihren Bischöfen, dem Domkapitel, und der Geistlichkeit werden durch den, unter der Vermittelung der kaiserlichen Kommissarien

1582 Mai 25 geschlossenen, Vergleich so beigelegt: Dem domkapitularischen Syndikus, Dr. Wilhelm Keller, der die neueren Zwistigkeiten gutentheils veranlasset hatte, und daher vom Magistrat aus der Stadt gewiesen war, wird der freie Zutritt in die Stadt wiederum erlaubt, so, daß seine „Ausschaffung ihm an seinen Ehren unschädlich, doch diese seine Restitution auch beiden Theilen an ihren Rechten unverletzlich seyn solle.„ Wenn bei dem Unfug in den Kirchen zweierlei Verbrechen, nämlich der Kirchenbruch (*Sacrilegium*), und die Sonder-That, als Raufen, Schlagen ꝛc., zusammenkommen; so haben in dergleichen Fällen beide Theile das Recht, das erstere Verbrechen zu bestrafen, und hierin soll die Prävention Statt haben, doch so, daß der geistlichen Obrigkeit unbenommen ist, wegen des KirchenBruchs, wenn durch ihn die Kirche verunehret wird, gegen die Katholischen, die nicht Bürger, oder in der Stadt Schutze sind, mit geistlichen Censuren zu verfahren. Die SonderThat bestrafet der Magistrat an den Laien, aber nicht an Priesterschaft und Klerisei, auch nicht an den bischöflichem Hofgesinde, Dienern, und Amtleuten, den in der Klerisei Brodte stehenden Dienern, dem Domkapitelschen Syndikus, Schulmeister, Holzmeister, Schreiber auf dem Kapitelhause, den drei

Ueberreitern, dem Meßner, und dem Kapitel-Knechte. Der Magistrat hat nicht die Macht, die Frevelnden in der Kirche, wol aber außer derselben, gefänglich anzunehmen, die Fälle ausgenommen, in welchen die Rechte der weltlichen Obrigkeit es zulassen. Er kann gegen die Diener der Geistlichkeit, die in ihrem Lohn und Brodte stehen, in Sachen, die, kraft der peinlichen HalsgerichtsOrdnung, an Leib und Leben gestraft zu werden pflegen, verfahren.

Wenn der Magistrat an dem Almosenstock in der Domkirche etwas zu bessern hat; so muß er es vorher dem Domdechant anzeigen, und dieser soll solches denn zulassen. Die Bestrafung der katholischen Schüler, die unter funfzehn Jahren sind, wird ihren Schulmeistern, die der älteren Schüler aber dem Magistrate, zugestanden. Die StuhlBrüder sollen nicht mehr Almosen bei der Bürgerschaft sammeln; sie stehen, so viel ihren Dienst betrifft, unter dem Domdechanten, in allem Uebrigen aber unter der Stadt Gerichtsbarkeit. Denjenigen Geistlichen, die, zum Schaden des StadtUmgeldes, Wein ausgeschenket haben, soll zwar ihr angehaltener Wein verabfolget, und der, ihnen verboten gewesene, Weinkauf auf dem Weinmarkte und die Siegelung wiederum gestattet werden; dem Magistrat aber bleibt bei künftigen Fällen die Gebühr vorbehalten. Der Rath darf die kapitularischen auf der ReichsStraße frevelnden Diener bestrafen. In Betreff der Gerichtsbarkeit in der Landvogtei, welche die mehresten Irrungen zwischen Magistrat und Domkapitel veranlasset hat, werden die derhalb in den Jahren 1511, 1532, 1541 ꝛc. errichteten Verträge so erläutert: 1. Der augsburgische Reichsvogt hat die Macht, innerhalb und außerhalb der

Etter

Etter in der Landvogtei nicht allein die, in dem Vertrage vom Jahre 1511 bestimmten, vier Fälle, nämlich: Diebstal, jedoch den zum ersten Male verübten, und die nicht über zwei bis drei Gulden betragende, ausgenommen; fließende Wunden, Nothzucht, und Innzicht d. i. Anklage oder Denunciation einer solchen Uebelthat, die peinlich gestraft werden mag; sondern auch alle andere Verbrechen, die an Leib und Leben gestraft zu werden pflegen, zu bestrafen. Entsteht Streit, ob ein Fall hieher gehöre, oder nicht; so soll hierin, kraft des Vertrages vom Jahre 1532, durch einen Schiedsrichterlichen Spruch decidiret werden. Dem augsburgischen Reichsvogte kommen alle in den vorigen Verträgen eingestandenen Rechte inner Etters zu, besonders gebühret ihm, die Vogtgedinge nach altem Gebrauche daselbst zu halten. 2. Die niedere Gerichtsbarkeit inner Etters der beiden Dörfer Gersthofen und Langweyd, die sich in beiden Dörfern bis an die GärtenZäune erstreckt, bleibt dem Domkapitel. Dieses ist auch befugt, den Ehebruch, den Gebrauch falscher Ele, Maßes und Gewichts, doch nur das erste Mal, und Injurien-Sachen zu bestrafen, und darin zu erkennen. 3. Was die Gebote und Verbote zu Gersthofen und Langweyd betrifft; so soll zwar die im Jahre 1579 vom Domkapitel abgefaßte DorfsOrdnung bestehen. Da aber in ihr Gebote und Verbote solcher Sachen, die nur die landvogteiliche hohe Obrigkeit gebieten, verbieten, und bestrafen darf, enthalten sind; so soll hiedurch der Stadt Augsburg an ihren Rechten nichts benommen, und die dahin gehörigen Artikel sollen nicht anders zu verstehen seyn, als, wenn sie durch den Reichs- und Landvogt publiziret worden wären. Doch sollen

beide Theile mit Bestrafung der CivilSachen sich „leidentlich„ halten. Wenn ein Unterthan sich darüber auf ordentliches Recht beruft; so soll es dabei gelassen, und die Strafe gegen ihn soll alsdann nicht anders, als durch den land- und Stadt-Vogt, mit ordentlichem VogtsGedinge, diejenige aber, die das Domkapitel zu verhängen hat, soll durch den domkapitularischen Vogt, mit ordentlichen kapitelschen Dorfgerichte und Rechten, vorgenommen werden. Will das Domkapitel die erwähnte Ordnung vermehren; so soll das mit Vorwissen der landvogteilichen hohen Obrigkeit geschehen, und dieser allein bleibt vorbehalten, in MalefizSachen, ohne Zuziehung des Domkapitels, Verfügungen zu machen und Verordnungen ergehen zu lassen. 4. Das Domkapitel soll in der Mühle zu Gersthofen und ihren Hofraiten und Einfange, weiter aber nicht, eben die Rechte, wie inner Etters der beiden Dörfer Gersthofen und Langweyd, haben. Außerhalb der Etter im Felde, und, so weit sich die landvogtei erstreckt, gebühren alle und jede Verhandlungen, Strafen, und Gerichtsbarkeiten dem Reichsvogte, ausgenommen, wenn einer den andern zufälliger Weise überackert, übermarket, überzäunet, oder überschneidet; dieses bestrafet das Domkapitel, doch muß es den Vorfall dem Reichsvogte, zur Besichtigung, melden, damit man sehe, ob nicht Gefährde dabei gebrauchet worden, in welchem Falle dem Reichsvogte, zu strafen, gebühret. Entsteht Zweifel darüber; so wird nach Maßgebung des Vertrages vom Jahre 1532 verfahren. Diesem soll auch in Ansehung des Ueberhauens der Hölzer, Setzens der Mark zwischen streitigen Parteien, und der Pfändung derjenigen, die Anderen zu Schaden gegangen, gefahren, oder geritten, nachgelebet

gelebet werden, so, daß die vom Domkapitel, wenn ihren Unterthanen dergleichen Schaden geschehen, zwar deswegen pfänden und die Pfänder zu dem Pfandhofe bringen, doch nur, so viel die Beschädigung und deren Ersatz betrifft, erkennen, mögen; dahingegen die Strafe dem Reichsvogte zustehen, und es eben so, wenn dem Domkapitel der Zehnte nicht gehörig gereichet wird, gehalten werden soll. 5. Das Domkapitel wird bei dem Herkommen, den EinlaßGulden von seinen eigenthümlichen und Grundzinsbaren Gütern zu nehmen, gelassen; die Ausschaffung aber steht der landvogteilichen Obrigkeit zu, doch ist dem Domkapitel unbenommen, seine Unterthanen nach eigenem Gefallen auf- und abzustiften. 6. Die Huldigung soll jedem Theile zu seinen Rechten, nämlich dem Land- und StadtVogte der landvogteilichen, malefizischen oder hohen, auch anderer ihm zukommenden Obrigkeit, dem Domkapitel aber der Grundherrschaft und Niedergerichtsbarkeit halber, geleistet werden. Damit dieß den Unterthanen nicht in's Vergessen komme, soll dieser Vertrag jährlich an dem VogtsGedinge ein oder zwei Mal verlesen, und, so oft den Land- oder ReichsVögten, bei dem Antritt ihres Amtes, geschworen wird, soll das dem Domkapitel zeitig gemeldet werden, damit es die Seinigen mit dazu verordne, und die Huldigung zugleich dem Domdechanten geleistet werden möge. 7. Die Eichung und Besichtigung der Maße, MeßElen, und Gewichte kommt beiden Theilen zu. 8. Die Besteuerung der Unterthanen in der Landvogtei betreffend: Das Domkapitel besteuert diejenigen Unterthanen, welche ihm, und Anderen, die nicht Bürger zu Augsburg sind, und nicht unter der Stadt Schutz und Schirme stehen, mit

Grund-

Grundherrschaft zugethan sind, in gemeinen Reichs-, aber keinen anderen, Steuern oder Anlagen. Der Magistrat hingegen ist befugt, die vogtbaren Bauern und Söldner, die jährlich besondere Vogt-Gülte reichen, nebst den übrigen, die unter der Stadt und der Ihrigen Schutze stehen, „wegen ihrer Bestand- Erb- und Gerechtigkeiten, liegenden Stücke, Barschaft, und Fahrniß, ausgenommen Bettgewand, Silbergeschirr, und Mannswehr „, auch blos zu den Reichs Steuern, mit Beobachtung gehöriger Gleichheit gegen andere, die in der Stadt Steuer liegen, zu besteuern. 9. Die Reißbarkeit in der Landvogtei wird dem Magistrat, als der landvogteilichen hohen Obrigkeit, überlassen, doch jedem Theil an seinen Rechten unschädlich. 10. Wenn Jemand, der, geringerer Verbrechen halber, aus der Landvogtei geführet ist, hernach in der Gefangenschaft „malefizischer Unthaten„ verdächtig befunden wird, so soll er in die Landvogtei zurückgeliefert werden —

Weder das Domkapitel, noch der Rath, sollen die gegenseitigen Unterthanen, welche zu strafen sie befugt sind, wenn solche das Verbrechen nicht eingestehen, oder sich auf den Austrag ordentlichen Rechts berufen, sogleich strafen.

Die von dem Domkapitel bisher von der Nutzung der gemeinen Gründe, Viehweide, und Holzung zu Anhausen ausgeschlossenen, oder doch darin gekränkten, nach Augsburg gehörigen Unterthanen sollen diese Nutzung, gleich den domkapitularischen Unterthanen, genießen; und besonders soll das ihnen schädliche Juden Vieh auf der Gemeine Viehweide nicht mehr geduldet werden.

Den augsburgischen Hintersassen ist das Wein- und Bier Schenken, auch Brod Verkaufen, wenn der Magistrat, vor dem, hiezu zu erwählen-

den

den unparteiischen, Kommissar momentaneam Possessionem erwiesen haben wird, erlaubt, auf so lange, bis das Gegentheil in Possessorio ordinario, oder in Petitorio rechtlich ausgeführet worden.

Die in den domkapitelschen Gerichten sitzenden Hintersassen sollen nicht gezwungen werden, ihre Briefe, wenn solche nicht des Domkapitels Grund und Boden, oder hauptsächlich dessen Renten, Zinsen, und Gülten betreffen, in der neuen domkapitelschen Kanzlei ausfertigen zu lassen. Die Reverse, durch welche die domkapitelschen Beamten sich verbindlich machen, keine StadtDienste zu nehmen, sollen abgeschafft, und eben das soll auch an Seiten des Magistrats beobachtet werden.

Was das Zaun- und GertenSchneiden der augsburgischen Fischer in den Gersthofer Auen, und das FlachsRösten der Gersthofer in dem Brunnenbache betrifft, so sollen das Zaun- und GertenSchneiden nur diejenigen Fischer, welche zu Gersthofen die Fischweide haben, zu ihres Handwerkes Bedürfniß, nicht aber zum Verkauf, üben dürfen. Wegen des FlachsRöstens soll von den Fischern und den Gersthofern OkularInspektion angestellet, und dann soll die Schließung eines gütlichen Vergleichs versucht werden. Kommt der nicht zu Stande, so wird die Sache schiedsrichterlich erörtert und decidiret; inzwischen bleiben die Gersthofer im Besitze. Der Zwist über die vom Domkapitel prätendirte Besteuerung der augsburgischen Unterthanen in Bergen, Groß-Aitingen, Graben, und anderen Dörfern, und über das Jagen in der Landvogtei wird zum ordentlichen Rechte gewiesen. Die augsburgischen Unterthanen zu Thierdorf, welche dem dasigen Pfarrer den Zehnten von ihren NeuBrüchen verweigert haben, sollen entweder diese Gründe in den

vorigen Stand seßen, oder den Zehnten geben. Zu dem Treppenbau auf dem domkapitelschen Kornboden sollen die geschworenen Werkleute der Stadt berufen werden; dies soll aber der Streitigkeit des Bischofes mit der Stadt über den Fronhof, also beiden Theilen in ihren Rechten, unnachtheilig seyn. Die Gerichtsbarkeit über Joachim Graber's, zu dem Spitale gehöriges, Gut zu Graben wird dem Domkapitel zuerkannt; doch soll es nicht befugt seyn, da einzufallen, auch nicht, Jemanden aus selbigem nehmen zu lassen.

Dagegen wird dem Magistrate die Gerichtsbarkeit über ein Gut in dem, mit der Jurisdiction, zu S. Margareten gehörigen, Dorfe Riedtsend eingeräumet, doch so, „daß der augsburgische Vogt den Inhaber, wenn das Domkapitel, von Grundherrschaft wegen, mit demselben etwas zu handeln hat, auf Begehren vor das Domkapitel stellen solle, und er von diesem, ausständiger bekanntlicher HerrenFoderung halber, gehandhabet werden möge.„ Der Streit zwischen den Riedtsendern und den domkapitularischen Unterthanen zu Sontheim über die Viehtrift soll durch einen Vergleich, oder, wenn der nicht Plaß findet, durch einen summarischen Prozeß erlediget werden. Die Widersprüche über die angebliche Schuldigkeit des Inhabers des, dem S. KatharinenKloster zugehörenden, Pfandhofes zu Bergen, zum Fortbringen der domkapitelschen Gefangenen nach Zusameck ein Pferd zu leihen, sollen durch zwei unparteiische Schiedsrichter, und, wenn diese nicht einig werden können, durch einen von beiden Theilen zu wählenden Obmann gehoben werden.

In Ansehung des in gegenwärtigem Vertrage nicht Begriffenen bleibt es bei den vorigen Vergleichen.

chen. Die Strafen, Kosten, und Atzungen werden gegen einander aufgehoben, die in den verglichenen Punkten ausgebrachten Mandate werden kassiret, in diesen Sachen wird am Kammergerichte nicht weiter verfahren, und aller Unwillen zwischen beiden Parteien wird aufgerufen.

Diesen Vertrag hat der Kaiser
Sept. 28 bestätiget XI. 548 — 565.

Feierliche Huldigungsleistung der Stadt Augsburg an den Kaiser, während des
(Jul. 28) daselbst gehaltenen Reichstages XII. 636 — 639.

1583 KalenderStreit in Augsburg, von den evangelischen Predigern und den KirchenPflegern veranlasset XIII. 444 — 450. Zu ihm gesellet
1584 sich der Zwist über das Recht, die evangelischen Prediger zu Augsburg zu berufen. Die Stadt-Pfleger nämlich und der geheime Rath, welchen, ihrer Behauptung nach, ehedem das Recht, die Kirchendiener zu ernennen, gehört hatte, wollen solches wiederum an sich ziehen, und erklären, sie hätten bisher das Jus nominandi den evangelischen KirchenPflegern nur aus gutem Willen, nicht aus Gerechtigkeit, gelassen. Durch einen unter wirtembergischer und ulmischer Vermittelung hierüber
Jun. 14 geschlossenen Vergleich, kraft dessen die Evangelischen den neuen Kalender annehmen, und in Ansehung des Juris vocandi beide Theile etwas nachgeben, wird die Ruhe hergestellet; sie ist aber von kurzer Dauer; hernach
Aug. 11 wird, vermittelst der kaiserlichen Kommissarien, dieser Vertrag errichtet: Die katholischen und die evangelischen Rathsherren machen sich verbindlich, daß kein ReligionsTheil den andern in der Ausübung seiner Religion irren soll; entstehen Zwistigkeiten, so sollen sie freundschaftlich geschlichtet, oder durch Schiedsrichter, ohne Nachtheil

der

der unterliegenden Partei, beigelegt und entschieden werden. Das Jus vocandi, nominandi, confirmandi, et praesentandi Ministros Ecclesiae A. C. haben die StadtPfleger; sie können es aber den KirchenPflegern A. C. überlassen. Ist ein Evangelischer StadtPfleger, so gebühret ihm allein solches Recht; doch ist das Ministerium befugt, vorher eine oder mehrere Personen per modum fidelis Consilii vorzuschlagen, und, die Berufenen zu prüfen: Ob sie in der Lehre und im Leben richtig sind; da denn die untauglich Befundenen durchaus nicht bestätiget werden sollen. Von gemeiner Stadt sollen vierzehn evangelische Prediger besoldet, und die erledigten Stellen sollen unverzüglich wieder besetzt werden; die NeuBerufenen müssen aber den StadtPflegern an Eides Statt angeloben, der A. C. gemäß zu leben, dem Inhalte des sonst gewöhnlichen Reverses nachzukommen, und einen ehrbaren und friedlichen Wandel zu führen. Es sollen, zur Aufsicht über die Geistlichen und über die Kirchengebräuche, drei KirchenPfleger bestellet werden. Was die politischen Sachen betrifft, so soll die Karolinische WahlOrdnung *) beobachtet werden; insonderheit sollen die Patrizier angewiesen seyn, genau darauf zu halten. Die, einhellig oder durch die Mehrheit der Stimmen gemachten, RathsVerordnungen sollen von keinem Rathsherrn, bei Verlust des Rathsitzes und des Bürgerrechts, angefochten werden. Das Recht, im Rathe den Vortrag und die Umfrage zu thun, gebühret allein den StadtPflegern; wer von den Rathsherren sich dessen anmaßen will, wird seines Rathsitzes verlustig. Was im Rathe gehandelt wird, soll verschwiegen bleiben; Plauderer werden des Raths entsetzt, oder auf andere Weise gestrafet. Kein

Raths-

*) s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 19. 20.

Rathsherr darf an seiner freien Stimme gehindert; und über die RathsErkenntnisse dürfen keine böse Reden ausgestoßen werden. Die Rathsherren sowol, als die Bürger, sind schuldig, die hergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten, Herkommen und Gewohnheiten zu vertheidigen. Dieser Vergleich soll jährlich bei der Rathswahl von dem kleinen Rathe erneuert und abgelesen werden.

Die Hoffnung des Magistrats, daß nunmehro Prediger und Bürgerschaft sich beruhigen würden, schlägt fehl. Beide äußern ihren Unwillen über den Vertrag; und einige evangelische Bürger feiern noch in diesem Jahre das WeihnachtFest nach dem alten Kalender, und wollen während desselben ihre Läden nicht einmal öffnen; worüber sie denn auf einige Zeit in Verhaft gerathen — 527 — 553.

1585 Fortdauer dieser KalenderHändel und der mit ihnen verbundenen Streitigkeiten, der kaiserlichen Bestätigung der karolinischen WahlOrdnungen und des vorstehenden Vergleichs ungeachtet — XIV. 317 — 328.

1586 bis 1590 Weiterer Verlauf der erwähnten Unruhen in Augsburg und fernere Bedrückungen der dasigen Evangelischen 503 — 512. 646. 647. XV. 94. 95. s. auch 239. 494 — 496.

Vom Kaiser bestätigter Vergleich, durch welchen die Einigkeit zwischen Magistrat, Geistlichkeit, und Bürgerschaft in Augsburg

1591 hergestellet wird: Der gesammte Magistrat hat die völlige Gerichtsbarkeit über die evangelischen Kirchen und ihre Diener, der Geheime Rath über das Recht, die letzteren zu berufen, und zu bestätigen. Der Magistrat kann drei, zur A. C. sich bekennende, Männer aus seinem Mittel zu KirchenPflegern bestellen; und die evangelische Bürger-

gerschaft ist befugt, aus ihrem Mittel auch drei Männer, von den Geschlechtern, den Kaufleuten, und der Gemeinde, zu erwählen, und, sie als KirchenPflege-Adjunkten jenen drei zuzugeben. Diese sechs, gleiche Gewalt und Ansehn habende, Personen schlagen, mit Zuziehung des evangelischen Ministeriums, zu den in diesem Ministerium erledigten Stellen dem Rathe geschickte Subjekte vor. Derjenige von den Präsentirten, welchen der Magistrat berufet, wird vom StadtPfleger dem Ministerium und den KirchenPflegern zum Examen vorgestellet. Findet man ihn tüchtig, ist mit seiner ProbePredigt zufrieden, und hat sonst nichts an ihm auszusetzen; so soll er vom Rathe angenommen, bestätiget, und zu seinem Amte bestellet werden. Gibt aber das Ministerium der A. C. ihm kein gutes Zeugniß; so soll er nicht zum Predig-Amte gelassen werden, wenn er gleich Zeugnisse von anderen Orten aufzuweisen hätte. Dem Ministerium, den KirchenPflegern, und ihren Adjunkten wird die evangelische KonventStube wieder eröffnet, und dem Ministerium ist erlaubt, aus seinem Mittel einen Präsidenten oder Senior, mit Rath der KirchenPfleger und Adjunkten, zu erwählen, und wöchentlich, oder, so oft als es nöthig ist, mit den KirchenPflegern und ihren Adjunkten, oder ohne sie, zusammen zu kommen, um über die KirchenAngelegenheiten zu wachen, und dahin zu sehen, daß unter dem Scheine der KirchenSachen nicht gefährliche Händel wider die Obrigkeit angezettelt werden. Das PfarrAmt und der Helfer-Stand bei jeder Kirche, auch die Versetzung der Kirchendiener bleiben dem Gutfinden des Ministeriums überlassen. Uebel sich betragende Kirchendiener werden von dem Ministerium, den Kirchen-Pflegern und Adjunkten zur Besserung ermahnet,

und,

und, wenn das nicht fruchtet, von denselben, mit Genehmigung der Obrigkeit, ihres Amtes entsetzt. Auch die Obrigkeit kann solche Kirchendiener, durch die KirchenPfleger, so wie diese selbst und die Adjunkten, wenn sie es verdienen, absetzen. Um allen Verdacht von irriger Lehre und sträflichem Leben der Geistlichen zu heben, wird die Obrigkeit unverzüglich, mit Rath der KirchenPfleger und ihrer Adjunkten, zwei unparteiische, erfahrne und Friedliebende Theologen A. C. nach Augsburg verschreiben. Diese sollen jeden daselbst im Amte stehenden evangelischen Kirchendiener in der Lehre prüfen, und nach seinem Wandel sich erkundigen. Denjenigen, an welchem sie etwas zu tadeln finden, wird die Obrigkeit auf gütliche Weise des Amtes entlassen. Jeder Kirchendiener soll sein bei der Prüfung abgelegtes Bekenntniß unterschreiben, und es soll von der Obrigkeit durch den Druck bekannt gemacht werden. Die KirchenPfleger und ihre Adjunkten sollen die Verwaltung des evangelischen Kollegiums haben, doch ohne Nachtheil des Vergleichs, welcher am 12ten November 1589 darüber gemacht ist. Was die Ausgeschafften betrifft, so sollen die Bürger, wenn sie sich zum Gehorsame bequemen, nicht aber die Geistlichen, in die Stadt wiederum aufgenommen werden.

Nachdem dieser Vergleich vom Kaiser bestätiget war, ersuchte der augsburgische GeheimeRath die beiden berühmten Theologen Selnecker zu Leipzig und Pappus zu Strasburg, nach Augsburg zu kommen, und die erwähnte Prüfung der dasigen Prediger anzustellen. Sie unterzogen sich diesem Geschäfft und fanden sechs, welche die Probe nicht aushielten. Von diesen wurden doch zwei, die Besserung angelobten, beibehalten; die übrigen vier bekamen ihren Abschied und ReiseGeld, und

ihre Stellen wurden mit geschickteren Männern besetzt.

So billig der jetzt angeführte Vergleich war, so waren doch die ausgeschafften und ausgetretenen Bürger mit demselben nicht zufrieden. Sie wanderten also noch eine Zeitlang in der Irre umher; erst nach vier Jahren kehreten sie nach Augsburg zurück und baten um Verzeihung XVI. 165 — 171. XX. 152 — 154.

1593 Jul. 30 Kaiserliche Bestätigung des vom Kaiser Maximilian dem I. im Jahre 1506 der Stadt Augsburg in Ansehung der Appellationen in offenbaren SchuldSachen ertheilten Privilegiums, und des dasigen Herkommens in Betreff der Provokation von ExtrajudicialDekreten: In unleugbaren SchuldSachen, so wie in allen Händeln der Kaufleute, ihre Wechsel und KaufHandlungen betreffend, auch in FallimentsSachen soll von dem von Augsburg, auf der Parteien wechselseitige Schriften, gefälleten Extrajudizial- oder RathsDekrete, die Klage und Foderung mag sich noch so hoch belaufen, durchaus nicht an eine höhere Obrigkeit provoziret, sondern, Was gesprochen ist, das soll ohne Verzug in's Werk gerichtet und exequiret werden; jedoch, soviel die im Maximilianschen Privilegium nicht begriffenen Fälle betrifft, mit dieser Modifizirung: Wenn in solchen Fällen, nach der Exekution, der beschwerte Theil seine Grauamina ordinario iure ausführen will; so muß er den Prozeß vor dem Stadtgerichte zu Augsburg anfangen, und von da sollen die Appellationen an den Rath, und ferner an den Kaiser oder an das kaiserliche ReichsKammergericht ungesperret seyn. Sonst aber sollen das Kammergericht sowol, als andere Gerichte dergleichen Prozesse nicht annehmen. Geschähe es; so soll Dasjenige, was darauf

auf erkannt wird, ungültig seyn: Alles bei Strafe von sechszig Mark löthigen Goldes.

Zu gleicher Zeit erhöhet der Kaiser die von Karl dem V. auf 400 rheinische Gulden gesetzte AppellationsSumme von den augsburgischen Raths- und StadtgerichtsDekreten und Bescheiden auf 600 Gulden Rheinisch in Golde, unter der von den Uebertretern zu büßenden Strafe von funfzig Mark löthigen Goldes XVII. 323 — 325. 353.

Der, seiner Unbescheidenheit wegen, seines KirchenPfleger-AdjunktAmtes
1594 entsetzte Paull Jenisch sucht,
1595 neue Unruhen in Augsburg zu stiften; ihm wird aber in Zeiten Einhalt gethan, und er muß aus der Stadt weichen XX. 153. 154.
1579 bis (1601) Irrungen zwischen dem augsburgischen Magistrat, und den Brüdern Anton und Raimund Fugger, besonders dem erstern derselben 154 — 160.

s. übrigens: ErbMarschallAmt; ReichsVersammlungen; Ulm.

Versammlungen:

1578 Mai MünzProbationstag der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben X. 540. 553.

1579 Sept. MünzProbationstag der beiden Kreise Baiern und Schwaben 553. XI. 41 — 44.

1582 Jul. bis Sept. Glänzender und höchst merkwürdiger Reichstag. Kaiserliche Verordnung, denselben betreffend: Alle zu dem Reichstage Beschriebene sowol, als auch Fremde, nebst ihren Dienern und Angehörigen, sollen sich friedlich und verträglich bezeigen. Die augsburgischen Bürger und Einwohner sollen „gegen die Erfoderten gebührende Geduld und schuldiges Mitleiden mit den Gästen tragen, und der Handwerksmann und sein Gesinde sollen sich aller leichtfertigen Geberden, Reden, alles Polterns,

Singens, Plerrens, und Schreiens enthalten.„ Wenn Rumor, Verwundung, Todtschlag ꝛc. geschieht; so soll niemand zulaufen, damit die Obrigkeit den Schuldigen ausfindig machen und greifen könne. Jeder Richter oder Befehlshaber, der solchem Unfug am nächsten ist, oder seiner zuerst gewahr wird, kann diejenigen, welche dabei betreten werden, in Verhaft ziehen, und niemand darf, bei Leibesstrafe, sich ihm widersetzen; doch müssen nachher dergleichen Gefangene dem ordentlichen Richter, auf seine Abfoderung, überliefert werden. Alle, die nicht in Herren Diensten stehen, nicht Handwerke oder andere Handtierung treiben, „insonderheit die fremden und unbekannten starken Bettler und Siechen„, sollen, gleich nach Verkündigung dieser Ordnung, sich aus der Stadt begeben, und sich darin, auch die Bettler außerhalb der Stadt an den Graben, nicht betreten lassen; niemand soll die zu diesem Ausschaffen Verordnete hindern, Alles bei Strafe der Verweisung. Auf Feuer und Licht soll Acht gegeben werden; derjenige, durch dessen Schuld Feuer entsteht, muß den Schaden ersetzen, und wird ernstlich bestrafet. Kommt Feuer auf; so bleiben die Fremden in ihrer Herberge. Zum Löschen werden nur diejenigen gelassen, welche nach der Feuer Ordnung der Stadt dazu gehören, oder ihrer Aemter wegen dabei gegenwärtig seyn müssen. Die Hofleute und Bedienten des Kaisers, der Kurfürsten, und Fürsten, dürfen in solchen Fällen sich zu ihren Herrschaften begeben. Um desto gewisser Feuersgefahr und Unruhen zu verhüten, soll niemand innerhalb der Ringmauern der Stadt Gewehr abfeuern. Jeder ohne Unterschied der Nation soll sich gegen jeden Andern ehrerbietig und freundlich betragen, und niemand soll, der Verschiedenheit der Sprache,

Sit-

Sitten ꝛc., und besonders der Religion wegen, verachtet oder verspottet werden. Wer zu klagen hat, muß seine Sache vor die ordentliche Obrigkeit bringen, und darf nicht selbst sich Recht schaffen. Die Gäste, Fremden ꝛc. müssen zur rechten Zeit in ihrer Herberge seyn. Wer durch redliche Geschäffte genöthiget wird, des Nachts auf der Straße zu gehen, soll sich „züchtig und gebührlich halten, und nicht ohne Licht gehen.„ Entsteht ein Auflauf, so darf niemand, ohne des Kaisers oder seiner Befehlshaber Wissen, blasen oder Lerm schlagen lassen, und „hierunter soll dem kaiserlichen Bescheid in Allem nachgelebet werden, doch unabbrüchig der Stadt Augsburg gemeinen Verordnung des Feuers und Sturmschlagens halber.„ Alle „falsche und betrügliche„ Spiele werden verboten, „ehrliche„ Spiele aber zugelassen. Kein Bürger oder Einwohner darf einen Fremden einnehmen, er werde denn ordentlich einlogiret. Die freie Zufuhr und Handlung ist, während des Reichstages, täglich Jedwedem erlaubt; nur muß Jeder sich rechter Maße, Gewichte, und Elen bedienen. Ueber den Preiß der Herbergen und Zimmer müssen Wirthe und Gäste sich binnen vierzehn Tagen mit einander vergleichen. Können sie nicht einig werden, so meldet der beschwerte Theil sich bei dem ReichsErbMarschalle, der den Auftrag hat, nebst zwei vom Kaiser ihm Zugeordneten, nach der Billigkeit zu handeln; den Bürgern wird erlaubt, ebenfalls zwei Personen aus ihrem Mittel dem ReichsErbMarschalle zuzuordnen. Aller Vorkauf, auf fünf Meilen um die Stadt herum, wird verboten. In Ansehung des BrodtKaufes bleibt es, was die StadtBäcker betrifft, bei der StadtOrdnung; über die fremden Bäcker aber sollen Aufseher verordnet werden, damit von ihnen

kein Betrug gespielet, sondern gutgebackenes und unverfälschtes Brodt auf den Markt gebracht werde. Der Wein- und BierKauf steht Jedem frei, doch mit Vorbehalte des Vorkaufes für den Kaiser, die Kurfürsten, Fürsten, und ihr Hofgesinde. In Ansehung der Futterung und StallMiethe müssen die Wirthe sich nach dem gebrannten StadtMaße richten, und den Gästen nicht Mehr ansetzen, als in dieser Ordnung bestimmt ist; widrigenfalls wird die Rechnung durch den ReichsErbMarschall und dessen Zugeordnete gemäßiget, und der Uebertheurer bestrafet. Der HolzKauf wird nicht in Bausch und Bogen, sondern nach augsburgischer StadtKlafter und deren Länge, getroffen. Der Roß-, Vieh- und SchweineMarkt wird auf den dazu verordneten Plätzen gehalten; es darf kein markflüssiges, krankes, untaugliches Vieh zum Verkaufe gebracht werden; wer hiewider handelt, verlieret das Vieh und wird noch dazu bestrafet. In Betreff der goldenen und silbernen Münzen bleibt es bei der kaiserlichen und Reichs MünzOrdnung —

Wirthe und Gäste sollen die Zimmer rein und sauber halten — Niemand soll die, von dem ReichsErbMarschall auf diesem Reichstage vergeleitete Juden beleidigen; wer sie zu besprechen hat, muß es vor dem ReichsErbMarschalle thun — Außer dem sind in dieser Ordnung die Preise für gewisse Bedürfnisse (s. unten: PolizeiSachen) ausdrücklich vestgesetzt XII. 9 — 16.

Gegenstände der Beschäfftigungen dieser Reichs-Versammlung: ReichsHülfe wider die Türken; Niederländische Unruhen, und Verhütung der von denselben für Teutschland zu besorgenden Gefahr; WiederErlangung des dem Reiche Entrissenen; Justizwesen, besonders Reformirung des Kammergerichts;

gerichts; Verbesserung der ReichsMatrikel; ReichsMünzwesen; SessionsIrrungen; HandelsSachen; ReligionsAngelegenheit; Aachensche Händel; Reichsstädtische Beschwerden; Klagen, Bittschriften, Streitigkeiten unterschiedlicher ReichsStände, auch Gemeinden, unter andern Gesuch der wetterauischen Grafen und Herren; InterzessionsSchreiben; KalenderSache; Belehnungen; Bestätigung und Ertheilung von Privilegien, auch Bestätigung anderer Urkunden — — 2. 3. 37 — 648. XIV. 653. XVI. 78 *). XVIII. 643 — 646. s. auch B. XI. V. X. XI. B. XII. V. III — XXXVII. B. XIII. V. VI — CXV. B. XIV. V. XVI — XVIII. XXI — XXXII.

Der ReichsAbschied ist nicht, wie sonst, vom Kaiser, vom ReichsErzkanzler, und vom ReichsVizekanzler eigenhändig unterschrieben, auch nicht vom ReichsSekretar kontrasigniret; übrigens aber Namens der Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und der ReichsStädte unterschrieben und besiegelt XII. 225. 226. Die OriginalAusgabe desselben hat, kraft eines kaiserlichen Privilegiums, welches den Nachdruck dieses ReichsAbschiedes auf zehn Jahre, bei Strafe von zehn Mark löthigen Goldes, verbietet, der mainzische Buchdrucker Kaspar Behem, auf Befehl des Kurfürsten von Mainz, zu Mainz 1582 in Folio gedruckt 1 a). 648. s. auch XIII. V. V.

Vergl.: Justizwesen; ReichsVersammlungen; Religions- und KirchenSachen; Kothweil; Städte.

1582 Städtetag, während des Reichstages gehalten: Anmaßungen des ReichsErbMarschalls; HandwerksSachen; einige andere, das städtische Interesse, oder auch das von Privatpersonen betref-

fende Punkte — In der Unterschrift des Abschiedes stehen auch die Gesandten der Stadt Aachen, ob sie gleich auf dem Reichstage von dem StädteRath ausgeschlossen waren. Noch haben Gesandten der Stadt Reutlingen, welche man in der Unterschrift des ReichsAbschiedes vermisset, diesen StädteAbschied mit unterschrieben. Dagegen fehlen in der Unterschrift desselben die Städte: Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach, und Pfullendorf, die man doch in der Unterschrift des ReichsAbschiedes antrifft. In beiderlei Unterschriften stehen die Städte nicht in einer und derselben Ordnung XII. 499 — 507.

1584 Jun. bis Jul. Deputationstag der drei oberländischen Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben; wegen des Münzwesens XIV. 29 — 40.

1585 Mai 1587 Mai 1590 ..... 1591 Okt. 1593 Mai 1594 Sept.-Okt. 1596 Mai 1597 Sept.-Okt. Münz-Probationstäge dieser drei Kreise 267 — 278. 642. XV. 488. XVI. 41 — 44. XVII. 355 — 360. XIX. 2 — 5. XX. 265 — 269. 583 — 591.

Bischöfe:

† 1591 Marquard der II., von Berg.
(† 1598) Johann Otto von Gemmingen.

Augsburgische Confession; s.: Concordienwerk.

August,

Kurfürst zu Sachsen *), läßt die Beförderung des Concordienwerks sich

sehr

*) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 12. 13.

1577 bis 1579 sehr angelegen seyn X. 582 — 586. 592 — 600. 603. 606 — 608. 611. 616. 628. 630. 637 — 639. XI. 341.

macht das ConcordienBuch, in seinem und der mit ihm vereinigten evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände Namen,

1580 Jun. 25 öffentlich und allgemein bekannt XI. 341. 347.

ist in Betreff der Angelegenheit des Kurfürsten

1583 Gebhard von Köln, der Meinung, man müsse dieser Sache sich nicht so sehr annehmen, daß es derhalb zu einem offenbaren Kriege komme XIII. 250 — 267.

Seine und der mit ihm gleich denkenden Stände und Theologen Bemühungen, die Annehmung der ConcordienFormel in der ganzen evangelischen Kirche zum Stande zu bringen, werden hin und wieder vereitelt XIV. 54.

Er

1586 Febr. 11 stirbt. Ein in mehrerem Betrachte sehr ruhmswürdiger Fürst, der den Ehrenvollen Beinamen: Vater des Vaterlandes allerdings verdienete. Er hat, um die ConcordienFormel zu Stande zu bringen, mehr als 80000 Thaler verwendet (wol nicht eben seine beste That, doch lobenswerth, wenn man seine Absicht und den Geist seines Zeitalters in Erwägung zieht); hat seinem, durch ihn mit ansehnlichen Stücken vermehrten, Lande eine gute innere Einrichtung gegeben, wie denn z. B. das GeheimeRathsKollegium seine Stiftung ist; und hat, seines prächtigen Hofstaats und großen Aufwandes ungeachtet, nicht nur keine Schulden gemacht, sondern seinem Nachfolger noch siebenzehn Millionen (Thaler vermuthlich) baren Geldes hinterlassen 553. 555 — 557. XVI. 114.

(Ob nicht sein Verfahren in den Grumbachschen Händeln einigen Schatten auf ihn wirft? — s. auch: Hohnstein)
Vergl.: Sachsen; und: Torgau.

Aulberi (Claudius); s.: Mömpelgard.

Aulendorf
Freiherren zu — s.: Königseck.

Austräge (Die)
der Grafen und Herren unter einander, und der, in dem GrafenVereine mitbegriffenen, Edelleute und Städte, in Zwistigkeiten mit Grafen und Herren dieser Korrespondenz, betreffend; s.: Grafen.

Aventinus (Johann).
Dessen Jahrbücher der Baierschen Geschichte betreffend; s.: Albrecht der V.

Bacherach.
Versammlungen:

1580 Okt. — 1581 Okt. — 1587 Okt. — 1590 Okt. — 1592 Okt. — 1594 Okt.: Münz-Probationstäge XI. 293 — 299. 447 — 453. XV. B. XXXIX. und 480. XVI. 221 — 229. XIX. 6 — 10.

Baden.

Der Markgraf Christoph zu BadenBaden hatte, nach dem Tode seines Vetters, des Markgrafen Philipp zu BadenHachbergSausenbergRöteln, die Herrschaften Röteln, Sausenberg, und Badenweiler, auch das Städtchen Schopfen an sich gezogen. Aber die Tochter des Markgrafen Philipp, Johanna, Herzogin von Longueville, und ihre Nachkommen machten Anspruch auf jene

Güter.

Güter. Nach 78jährigem Prozessiren vor dem Kammergerichte wird dieser Erbschafts-Streit durch den, unter der Vermittelung der Republik Bern zu Durlach

1581 Aug 28 geschlossenen Vergleich so beigelegt: Das Haus Baden-Durlach zalet, innerhalb drei Jahren, dem Hause Longueville 225000 Gulden; dagegen entsagt dieses seinen Ansprüchen auf obige Herrschaften und Stadt, und läßt den Prozeß fallen XI. 488. und A. IX. 253. s. auch Dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 191. 192., und Abtheil. IV. S. 14.

In den lange gedauerten Streitigkeiten zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach über die Verlassenschaft des im Jahre 1533 verstorbenen Markgrafen Philipp von Baden

1582 fället das Kammergericht das Endurthel, durch welches das in dieser Sache im Jahre 1540 publizirte kurpfälzische Laudum bestätiget, und Baden-Durlach in die Prozeßkosten verurtheilet wird XI. 584 — 586.

Anmerkung: Aus demjenigen, was hier S. 585. steht, erhellet auch, daß der Markgraf Bernhard der IV. zu Baden-Baden nicht im Jahre 1537, wie gemeiniglich angegeben wird, sondern schon im Jahre 1536 gestorben sei.

Der Kaiser bestätiget

1582 dem markgräflichen Hause Baden alle seine Privilegien, mit der merkwürdigen Klausel: „Daß, Falls Er, der Kaiser, oder seine Vorfahren am Reiche Jemandem einige Freiheit, Gnade, Briefe, oder Privilegien gegeben haben, oder Er und seine Nachkommen am Reiche dergleichen geben würden, welche wider die Gerechtigkeiten, Privilegien, Briefe, und redliches Herkommen der Markgrafen von Baden, ihrer Fürstenthümer, Markgrafschaften,

ten, Grafschaften, Herrschaften, Gebiete, und Zugehörungen wären, oder seyn möchten, solche den Markgrafen von Baden und ihren Erben und Nachkommen an ihren Herrlichkeiten, Rechten, Freiheiten, Briefen, Privilegien, und Herkommen keinen Schaden bringen, sondern ihnen ganz unschädlich seyn sollen.„ XII. 647.

Die Brüder: Ernst Friederich, Jakob, und Georg Friederich, Markgrafen zu Baden Durlach, theilen

1584 ihr väterliches Land unter sich, wodurch denn in der Durlachschen Linie der Markgrafen zu Baden drei Nebenlinien: zu Durlach, zu Hachberg, und zu Sausenberg, entstehen. Diese Theilung ist jedoch nicht von gar langer Dauer gewesen XIV. 116—120.

1589 Vergleich zwischen den Brüdern: Eduard Fortunat, Gustav Christoph, Philipp, Karl, und Johann Karl, Markgrafen zu Baden: Eduard Fortunat allein übernimmt die obere Markgrafschaft Baden und die Grafschaft Spanheim, verspricht jedem seiner Brüder 1000 Gulden jährlicher Pension, und überläßt ihnen die luxemburgischen Herrschaften XV. 121. 122.

1590 fgg. Streit wegen des Testaments des Markgrafen Jakob von Baden Hachberg, und wegen der Vormundschaft über die von ihm nachgelassene Kinder. Er wird durch den zu Leonberg

1594 Nov. 9 getroffenen Vergleich so geendiget: Der Markgraf Ernst Friederich zu Baden Durlach wird zur Vormundschaft mit zugelassen, die Erziehung der minderjährigen Töchter des Markgrafen Jakob aber wird ihm nur auf eine Zeitlang zugestanden. Die älteste derselben soll nämlich nach sechs Monaten, und die jüngere nach zwei Jahren, an anderen, und zwar katholischen, Orten, dem Willen ihres

ihres Vaters gemäß, bis zu ihrer Verheirathung erzogen werden. Statt der vom Markgrafen Jakob ausgesetzten Vermächtnisse zu frommen Sachen will der Markgraf Ernst Friederich eine gewisse Summe Geldes bezalen. Die bisherigen Kosten werden gegen einander aufgehoben, und beide Theile entsagen dem RechtsStreite 538—540.

Das schändliche Betragen des Markgrafen Eduard Fortunat von BadenBaden nöthiget den Markgrafen Ernst Friederich von BadenDurlach, die obere Markgrafschaft Baden

1594 Nov. in Besitz zu nehmen. So berechtiget er zu diesem Schritte *) war, so sieht doch der Kaiser solchen nicht gleichgültig an, weil es „eine Sache von dem schlimmsten Beispiele sei, daß Jemand im Reiche durch gewaltsame Einnehmung der einem Andern zugehörigen Länder in seiner eigenen Sache sich das Recht nehme„ XIX. 22—42. 44.

1595. 1596 Nächste Folgen dieser Begebenheit XX. 63—75.

Der Streit des Markgrafen Ernst Friederich von BadenDurlach mit der Stadt Strasburg über die GeleitsGerechtigkeit wird

1596 durch einen Vergleich beigelegt. Durch denselben wird, mit Vorbehalte des markgräflichen Rechtes, der Stadt zugestanden, ihre Bürger bis nach Stolhofen hin und zurück zu vergeleiten 429.

Der jetzt genannte Markgraf kauft von den von

1596 Rippurg die Hälfte des Fleckens Rippurg, und das Kammergericht bestätiget diesen Kauf. Nach-

(1603) her hat der Markgraf auch die andere Hälfte für 51000 Gulden gekauft 429. 430.

Mark-

*) Seltene, vom Markgrafen Ernst Friederich, zu seiner Rechtfertigung, im Jahre 1595 publizirte Schrift XIX. 44 1).

Markgrafen:
Zu Hachberg (Hochberg):
Jakob, † 1590. Gem.: 1584 Elisabet, des Grafen Florens des I. von Kuilenburg Tochter, †.....

Anna, erbt von ihrer Mutter Bruder die Grafschaft Kuilenburg, † 1648. Gem.: 1603 Vollrath der IV., Graf zu Waldeck, † 1640.

N. N. Tochter, †.....

Ernst Jakob Postumus, † 1591.

Uebrigens s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 15.

Baden (Stadt in OberBaden).
Versammlung daselbst:
1589 Nov. Fruchtloses ReligionsGespräch, zwischen Johann Pistorius nebst seinem Gehülfen, und den wirtembergischen Theologen XV. 312 — 327. 533.

Baden im Ergow (Aargau).
Versammlungen:
1584 Nov. bis Dec. Tagesatzung der Eidgenossen, auf welcher unter andern von einer Korrespondenz der Eidgenossen mit dem schwäbischen Kreise zum Besten des Münzwesens gehandelt wird XIV. 46 — 49.
1585 März Dergleichen, auf welcher es ebenfalls wegen des Münzwesens zur Sprache kommt 251 — 255.

Badenweiler; s.: Baden.

Baiern
Herzoge in — s. die nebenstehende Stammtafel.

Baindt
Aebtissin zu —:
Ursula ..... XVIII. 118.

Bam-

Herzoge in Baiern

(Vergl. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 28.)

Wilhelm der IV., der Beständige, † 1550.

Theodo, † 1534.

Albrecht der V., der Großmüthige, Herzog in Ober- und NiederBaiern, † 1579. Gem.: 1546 Anna, des römischen Königs, nachherigen Kaisers, Ferdinand des I. Tochter. Durch die mit ihr geschlossene EhePakten wird das PrimogeniturRecht im Baierschen Hause bestätiget. Sie † 1590.

Wilhelm, † 1550.

Mathildis, † 1565.

Karl, geb. und † 1547.

Wilhelm der V., der Fromme, von welchem die Wilhelmische Linie den Namen hat, führt zuerst von den teutschen Fürsten, den vom P. Gregor dem XIII. verbesserten Kalender ein 1583, übergibt die Regierung seinem Sohne Maximilian 1598, † 1626. Gem.: 1568 Renata, des Herzogs Franz des I. von Lothringen Tochter, † 1602.

Ferdinand der I., † 1608. Gem.: 1588 Maria, Georg's Peter Beck, Kammerdieners bei Wilhelm dem V., Tochter, † 1614. Die in dieser Ehe erzeugten Kinder werden vom Kaiser Rudolf dem II. zu Grafen und Gräfinnen von Wartenberg erhoben, aber im westfälischen Frieden von der Erbfolge in den baierschen Landen und der Kurwürde stillschweigend ausgeschlossen.

Maria, † 1608. Gem.: 1571 Karl, Erzherzog zu Oestreich, † 1590.

Maria Maximiliana, † 1614 unvermählt.

Ernst, Bischof zu Freisingen 1566, zu Hildesheim 1573, zu Lüttich 1580, Erzbischof zu Köln 1583, Bischof zu Münster 1585, † 1612.

Christoph, geb. und † 1571.

Christina, † 1580.

Maximilian der I., † 1651.

Maria Anna, † 1616. Gem.: 1600 Ferdinand, Erzherzog zu Oestreich, nachher auch König von Böhmen und Ungarn, und Kaiser, † 1637.

Philipp, Bischof zu Regensburg 1579, Kardinal 1597, † 1598.

Ferdinand der II., Koadjutor zu Berchtesgaden 1589, Propst daselbst 1595, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Lüttich, zu Münster, und zu Hildesheim 1612, zu Paderborn 1619, † 1650.

Eleonora Magdalena, † 1579.

Karl, † 1587.

Albrecht der VI., gibt die ererbte Landgrafschaft Leuchtenberg seinem Bruder Maximilian für die Grafschaft Hag am Inn; † 1666.

Magdalena, † 1628. Gem.: 1613 Wolfgang Philipp (Wilhelm), Pfalzgraf zu Neuburg, † 1653.

Töchter:

Maria Maximiliana, † 1638.

Maria Magdalena, † 1620.

Maria, † 1598.

Maria Anna, † 1629.

Maria Elisabet, † 1600.

Maria Renata, † 1641.

Maria Katharina, † 1606.

Maria Clara Theresia, † 1652.

Söhne:

Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück 1625, zu Minden 1629, zu Verden 1630, zu Regensburg 1649, Kardinal 1660, † 1661.

Sebastian, † 1596.

Ernst, † 1597.

Ferdinand, † 1598.

Albrecht, † 1620.

Maximilian, †.....

Ernst Benno, †..... Gem.: Sibylla, des Fürsten Johann zu Hohenzollern Tochter, † 1637.

Ferdinand Lorenz, † 1666. Gem.: a) Juliana, Gräfin von Dachsburg, † 1650. b) Maria Klaudia, des Grafen Johann Albrecht zu Oettingen Tochter, †.....

Johann Ferdinand Ernst, †..... Gem.: Anna Elisabet, des Grafen Karl zu Salm und Neuburg Tochter, †.....

Franz Ernst, †.....

Albrecht Ernst, Bischof zu Laodizea und Weihbischof zu Regensburg, † 1715.

Töchter:

Maria Franziska, †..... Gem.: Johann Jakob, Graf von Preising.

Maria Gertrud, †..... Gem.: Ludewig, Graf von Perouse.

Maria Anna; Maria Klaudia; gehen beide in's Kloster, †.....

Franz Marquard, Ritter des goldenen Vließes 1696, †..... Gem.: 1703 Marie Jeanne de Melun, Philipp's, Marquis von Richebourg, Tochter, †.....

Maria Christina Ernestina, †..... Gem.: Franz Xaver, Freiherr von Haßlang.

Maximilian Emanuel, Letzter seines Geschlechts, † 1736, worauf die Wartenbergischen Herrschaften an KurBaiern zurückfallen.

Söhne:

a) Maximilian Ferdinand, † 1647.

b) Franz Ferdinand, † 1674.

b) Maximilian Ferdinand, † 1673.

Bamberg.

Versammlung:

1595 Febr. des Ausschusses der Fränkischen KreisStände: Hülfe wider die Türken; Sorge für den Kreis bei dem Durchmarsche der vom Grafen Karl von Mansfeld befehligten Truppen; Vorbereitung auf die allgemeine ReichsKreisVersammlung XIX. 167 — 174.

Bischöfe:

† 1577 Veit der II., von Wirzburg.
† 1580 Johann Georg der I., Zobel von Gibelstad.
† 1583 Martin von Eyb.
† 1591 Ernst von Mengersdorf.
(† 1598) Neidhard von Thüngen.

Barbi und Mühlingen.

Grafen:

Brüder { Burchard XII. 42. XIV. 360. 577.
Albrecht XII. 42.
Jobst XII. 42. XVI. 235. XVIII. 126. XIX. 148. XX. 5.

Wolf XVI. 235. XVIII. 123. XIX. 148. XX. 525.

Johann XVIII. 123.

Basdal im Bremenschen.

Versammlung daselbst:

1596 Dec. der dänischen, mecklenburgischen, holsteinischen, und StiftBremenschen Bevollmächtigten; zur Beilegung der Irrungen zwischen dem Domkapitel und den Landständen des Erzstiftes Bremen. Die Unterhandlungen werden hier abgebrochen, aber in Stade fortgesetzt und geendiget XX. 377.

Basel.

Bischof:

(† 1608) Jakob Christoph Blarer von Wartensee.

Uebrigens s.: Schweiz.

Basso (Orlando); s.: Albrecht der V.
BauernAufstand; s.: Oestreich.
BatzenStrafe; s.: Kammergericht.

Bebenhausen.

Versammlung daselbst:

1597 Jun. 30 des kleinen Ausschusses der wirtembergischen Landschaft, bei welchem der Herzog es dahin zu bringen sucht, daß das Fürstenthum 400000 Gulden zum Abkaufen der östreichischen ReichsAfterLehenschaft hergeben solle. Für das Mal wird die Sache nicht durchgesetzt XXI. 17. 18.

Bedürfnisse.

Preise unterschiedlicher Lebensmittel und anderer Erfoderniße, in der kaiserlichen, zu Behuf des
1582 augsburgischen Reichstages gemachten, Verordnung; und vom Fürsten Christian von Anhalt
1591 auf seinem Feldzuge nach Frankreich, vestgesetzt; s. unten: PolizeiSachen.

Befehdungen.

Auf dem im Jahre 1589 zu Nürnberg gehaltenen fränkischen Kreistage kommt unter andern von der Befehdung Konrad's Küpping zu Halbrunn und Gundelsheim vor — XV. 236.

Behem (Kaspar); s.: Augsburg.
Beinheimscher Entscheid; s.: Pfalz.
Bel (Robert); s.: Elisabet, Königin von England.
Bellarmin (Robert), Kardinal; s.: Concordienwerk.
Bentheim, Tecklenburg, und Steinfurt. Graf:

Arnold XI. 533. XV. 329. XVIII. 123. 673. 674. XX. 519.

Berchtesgaden.

Diese fürstliche Propstei will der Erzbischof Wolfgang Dieterich von Salzburg seinem Erzstifte inkorporiren. Er verfehlt aber seines Zwecks, fängt darüber neue Händel an, die in der Folge zu seinem Verderben ausschlagen XVI. 138—140.

1590 bis 1595

Er schließt

1595 Jan. 19 n. St.

zu München mit dem baierschen Prinzen Ferdinand, als Propste zu Berchtesgaden, einen Vergleich dieses Inhalts: Das an salzburgischer Seite gefoderte Homagium wegen der Propstei Berchtesgaden bleibt so lange eingestellet, bis das Recht, es zu erhalten, dem Erzbischofe von Salzburg von der hohen Obrigkeit zuerkannt wird. Doch soll diese Einstellung des Homagium dem Erzstifte Salzburg, und der Propstei Berchtesgaden, an ihren Rechten und Gerechtigkeiten, sowol im Petitorium, als im Possessorium, auch in momentaneo iudicio, nicht schädlich und nachtheilig seyn, und sie soll nicht als eine Handlung, „deren sich der eine oder der andere Theil künftig zu behelfen hätte„, angeführet werden können. Durch den gegenwärtigen Vertrag soll den zwischen Salzburg und Berchtesgaden vorhin errichteten Verträgen, jenen Eid und Homagium, nebst dem, was ihm seiner Natur und Eigenschaft nach anhängig ist, ausgenommen, nichts entzogen und präjudiziret werden. Der vom Erzbischofe von Salzburg auf einige in seinem Erzstifte befindliche Güter des Kapitels zu Berchtesgaden gelegte Arrest wird aufgehoben XX. 51. 52.

Pröpste und Erzpriester:

† 1595 Jakob Pittrich X. 448. XII. 39. XVI. 138—140. XVIII. 115. XX. 51.

Ferdinand, Herzog in Baiern XVI. 140. XX. 51. 52. 335.

Bergen

Herzogthum — s.: Jülich.

Bergen, oder s'Heerenberg, in Zütphen.

Grafen von —:

Brüder, und Söhne Wilhelm des III.
- Hermann XX. 658. 663.
- Friederich XV. 241. XVIII. 349—351. XX. 48. 667.
- Heinrich XVIII. 349—352.

Bergen (Kloster — bei Magdeburg).

Versammlungen:

1577 März der drei Gottesgelehrten: Chemnitz, Andreä, und Selnecker; zur Verbesserung des Torgischen Buchs X. 583. 584.

Apr. eben derselben, in gleicher Absicht 584. 585.

Mai dieser Theologen: Chemnitz, Andreä, Selnecker, Musculus, Corner, und Chyträus; zur ferneren Berichtigung der zu Torgau entworfenen ConcordienFormel, wodurch denn das sogenannte Bergische Buch erzeugt wird. Es enthält große Veränderungen des Torgischen Buchs, die nicht blos Worte und Ausdrücke, sondern oft die Sachen selbst betreffen; doch ist das Wesentliche von der Lehre des Torgischen Buchs unverändert geblieben 585. 586.

1579 Febr. einiger Theologen, und kursächsischer und kurbrandenburgischen weltlichen Räthe; zur Berichtigung der Vorrede des ConcordienBuches 627.

1580 Febr. Zusammenkunft Andreä's mit Chemnitz; um in der Vorrede zum ConcordienBuche die verlangten Aenderungen zu machen XI. 334.

— Bergisches Buch; s.: Bergen; Concordienwerk; Tangermünde.

Bergk oder Rheinbergen.

Diese zum Erzstifte Köln gehörende Stadt wird, nach einer beinahe fünfjährigen Belagerung, von den spanischen Truppen für den Kurfürsten Ernst von Köln durch Kapitulation

1590 Febr. erobert, und mit Spaniern besetzt. Die bisherige Besatzung erhält einen freien und sehr Ehrenvollen Abzug, und wird auf funfzig Schiffen nach Wesel gebracht; auch den Bürgern werden gute Bedingungen zugestanden XV. 253. 254. 258—260. XVI. 249.

BergwerksSachen:

BergwerksOrdnung und Privilegium für das Herzogthum Ober- und NiederSchlesien von Rudolf dem II.

1577 Febr. 5 publiziret X. 444.

Der Herzog Wolfgang zu Braunschweig-Lüneburg Grubenhagen läßt,

1593 um die Bergwerke mehr in Aufnahme zu bringen, eine BergOrdnung bekannt machen XX. 56. 57.

Berg Zabern.

Versammlungen:

1578 Jul. der politischen Räthe und der Theologen des Pfalzgrafen Johann zu Zweibrücken; zur Prüfung des ConcordienBuches. Man ist mit demselben gar nicht zufrieden — X. 618.

1584 der Lehenleute des Hochstifts Strasburg, welchen der Bischof die in seinem Domkapitel herrschende Uneinigkeit anzeigt, mit der Bitte, daß sie die Hebung dieses Uebels besorgen möchten XIII. 578.

1584 Errichtung des Vergleichs zwischen den Pfalzgrafen Johann und Karl XIV. 92.

Bersmann (M. Gregor),
Professor zu Leipzig, bekommt, wie sein Kollege Simon Stein, weil sie sich zu dem Concordien-
1580 Buche nicht bekennen wollen, den Abschied. Bersmann wird Rektor in Zerbst, Stein erhält das Rektorat zu Neustadt in der Pfalz, und bald nachher eine Professur zu Heidelberg XI. 349.

Berthold (Mönch); s.: Hohnstein.

Besançon (Bisanz)
Erzbischof zu —:
Ferdinand ..... XVIII. 113.

Besigheim
Stadt — s. unten: Wirtemberg.

BetKlocke; s.: Türken.

Beuthen und Bitschin an der polnisch-schlesischen Gränze.
Versammlung daselbst:
1539 Jan. bis März des päpstlichen Legaten, mit den kaiserlichen, spanischen, und polnischen Gesandten, welche zwischen Polen und Oestreich Frieden stiften XV. 150. Den Inhalt dieses FriedensSchlusses s. unter dem Artikel: Maximilian.

Beuther (lic. Michael Philipp); s.: Neuburg an der Donau.

Beza (Theodor); s.: Frankfurt am Main; und Mömpelgard.

Bibern (Amt); s.: Köln.

Bidenbach (M. Balthasar),
Propst zu Stuttgard *), ist dem Kurfürsten Ludewig von der Pfalz zur WiederEinführung der

*) Vergl. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 64.

der lutherischen Lehre in der UnterPfalz kurfürstlichen Theils
1577 behülflich X. 439.

Bingen.

Versammlungen:

1587 März Münz-Probationstag des kurrheinischen Kreises XV. B. XXXIX.

1594 oder vielleicht 1593 der Räthe der vier rheinischen Kurfürsten, welche unter andern über die wider die Türken zu leistende Hülfe rathschlagen XVIII. 64.

Birnbaum (Urban); s.: Pierius.

Birnstein

Grafen zu — s.: Isenburg.

Bitsch.

Diese Grafschaft überläßt
1589 der Herzog von Lothringen dem Markgrafen Jakob von Baden-Hachberg unterpfändlich. Nach dem Tode des Sohnes dieses Markgrafen zieht der Herzog
1591 die Grafschaft ein, ohne den Pfandschilling zu bezahlen. Den Ersatz des hiedurch ihm zugefügten Schadens fodert
1592 der Markgraf Ernst Friederich von Baden-Durlach von der Stadt Strasburg und den dasigen Brüderhofischen Domherren, unter der Drohung, daß er, wenn sein Verlangen nicht erfüllet würde, die Partei der Evangelischen verlassen und auf des Kardinals von Lothringen Seite treten wolle. Die Sache wird hierauf
1593 dahin verglichen, daß das Domkapitel ein Kapital von 50000 Gulden, welches es einigen teut-

schen Fürsten geliehen hatte, dem Markgrafen abtritt, dieser aber das Zurückgeben des Geldes verspricht, auf den Fall, daß er die Grafschaft an sich brächte.

1595 Hernach händigte der Markgraf Ernst Friederich dem Domkapitel den PfandBrief über die Grafschaft aus. Da aber die Grafen von Hanau und von Leiningen sich in die Sache, zur Sicherung des Interesse, welches sie dabei hatten, einmischten; so ist der Herzog im Besitze der Grafschaft Bitsch geblieben XVII. 241. 242.

Bitte

Recht der ersten — s. unten: *Preces.*

Blankenburg und Regenstein (Reinstein): (Grafen zu)

Achte Abtheil. 1576 bis 1597.

Ulrich, † 1551. Gem.: a) Barbara, des Grafen Ernst des II. zu Mansfeld, Vorder-Ortischer Linie, Tochter.
b) Magdalena, des Grafen Botho zu Stolberg Tochter, † 1546.

Töchter:

a) Dorothea, †..... Gem.: Wolfgang, Graf zu Stolberg, † 1552.

b) Maria, †.... (Hübner gibt ihr den Grafen Martin von Hohnstein, Wolfgang's Sohn, zum Gemahle.)

b) Anna, †.....

b) Magdalena, †..... Gem.: Vollmar Wolfgang der I., Graf zu Hohnstein, † 1580.

b) Elisabet, Aebtissin zu Quedlinburg, † 1584.

Söhne:

a) Ernst, eine Zeitlang Abt zu Michaelstein, † 1581. B. XI. 336. Gem.: Barbara, des Grafen Wolfgang zu Hohnstein Tochter.

b) Kaspar Ulrich, einige Zeit Abt zu Michaelstein, † 1575.

b) Botho, † 1594. B. XI. 336. XII. 44. XV. 141. XVIII. 123.

Ulrich, Abt zu Michaelstein, † 1578.

Heinrich, † in der Kindheit.

Ernst, Abt zu Michaelstein, † 1594. B. XII. 44. XVIII. 123.

Hedwig, † 1634. Gem.: 1592 Christoph, Graf zu Stolberg, † 1638.

Martin, Abt zu Michaelstein, † 1597. B. XII. 44. XVIII. 123. XIX. 225. 231. Gem.: 1595 Dorothea, des Grafen Johann Georg zu Solms-Lich in Laubach Tochter, †.....

Sibylla, †.....

Johann Ernst, letzter seines Geschlechts, geb. 1596, † 1599, Jul. 9.

Blankenheim

Grafen zu — s.: Manderscheid.

Bodungen

Lohraïsches Amt — s.: Hohnstein.

Böblingen.

Versammlung:

1572 Nov. der Kriegsräthe des schwäbischen Kreises; wegen der Gefahr, welche man, wirtembergischer Seits, zum Glücke vergeblich, von den bei Basel versammelten französischen Truppen besorgte XI. 125 — 127.

Böhmen.

Könige:

s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. Tab. II. Uebrigens vergl.: Pfalz, und: Sachsen.

Bonn.

Diese Stadt wird von dem, aus spanischen Diensten in die Dienste der vereinigten Niederlande getretenen, Obersten Martin Schenck

1587 Dec. eingenommen. Er gibt vor, er habe das im Namen des gewesenen Kurfürsten von Köln Gebhard Truchseß gethan — XV. 1 — 3. 99. vergl. mit XIV. 545.

Bonn wird, nach einer sechsmonatlichen Belagerung, von dem, vom Herzoge von Parma detaschirten, Prinzen Karl von Chimai, für den Kurfürsten Ernst von Köln, durch Kapitulation

1588 Sept. erobert, und mit einer spanischen Besatzung versehen XV. 99 — 102. XVI. 249.

Die Spanier räumen es endlich

1592 Aug. den kurkölnischen Truppen XVI. 251. 252.

Versammlungen:

1582 Kurrheinischer Kreistag. An denselben wendet sich der aachensche Magistrat, um die Vermittelung seiner Händel zu erlangen. Er wird aber an

den

den gehörigen Ort, d. i. vor die kaiserliche Kommission, verwiesen XI. 542.

1597 Mai Münz-Probationstag des kurrheinischen Kreises XX. 566 — 577.

Boppard.

Versammlungen:

1579 Okt. Münz-Probationstag des kurrheinischen Kreises XI. 44 — 46.

1586 Mai Desgleichen XIV. 483 — 490.

Bouillon

Herzog von —:

Robert Wilhelm XV. 13. 16.

Bousmard oder **Boßmath** (Nikolaus); s. unten: **Verdun.**

Brahe (Tycho von); s.: **Wilhelm** der IV.

Brandenbaum im Mindenschen (Am).

Versammlung:

1585 Sept. 25 Oeffentlicher Landtag, auf welchem der Bischof Heinrich Julius von Minden dieses Hochstift dem Domkapitel resigniret XI. 581.

Brandenburg.

Markgrafen und Kurfürsten;

s. die nebenstehende Stammtafel.

Uebrigens vergl.: Sachsen.

Brandenburg

Herren zu — s.: Wild- und RheinGrafen.

Braunschweig.

Dem Herzoge Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel gebietet

1578 März 8 der Kaiser, das neueingeführte Weg- und Stätte-Geld abzuschaffen X. 558.

Als der Kaiser die Privilegien und Freiheiten der Stadt Braunschweig

bestä-

1579 bestätiget, erläßt er an den Herzog Julius ein seine Irrungen mit dieser Stadt betreffendes Reskript, durch welches er ihn von dem Bierbrauen auf den Fürstlichen Aemtern, zum feilen Verkaufe, als von einer „dem Fürstlichen Stande und Wesen etwas verkleinerlichen„ Handlung, abmahnet XI. 3.

Die Stadt Braunschweig erhält

1581 März vom Kaiser einen Schutz- und SchirmBrief, und ein Priuilegium de non arrestando.

Auch bringen

Sept. die Braunschweiger ein Mandatum de non offendendo, nec arrestando, aut diffamando, aut comminando, tam quoad Senatum et Ciues, quam Aduocatos Ciuitatis Brunsuicensis, an den Herzog Julius aus 370.

Der Herzog Wolfgang von BraunschweigGrubenhagen vergleicht sich

1582 zu Goslar mit dem Herzoge Julius von BraunschweigWolfenbüttel über die bisherigen Streitigkeiten in Ansehung der clausthalischen Bergwerke XX. 56.

Der Kaiser bestätiget

1582 Sept. 13 den im Jahre 1535 im Fürstlichen Hause BraunschweigLüneburgWolfenbüttel wegen der LandesRegierung und Succession errichteten *) ErbVertrag XII. 647. 648.

Der Bischof Heinrich Julius zu Minden ertheilet,

1584 Sept. 23 mit Bewilligung des mindenschen Domkapitels, seinem Vater, dem Herzoge Julius, die Anwartschaft auf alle mindensche Lehengüter der Grafen von Schaumburg, doch dem, am Kammergericht über das Schloß Sachsenhagen rechtshängigen, Prozesse unschädlich XI. 580.

Anfall

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 36.

Tab. II.

Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg

(Vergl. Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 24.):

Johann Georg, Kurfürst, † 1598. Gem.: a) 1545 Sophia, des Herzogs Friederich des II. zu Liegnitz Tochter, † 1546. b) 1548 Sabina, des Markgrafen Georg zu Brandenburg-Ansbach Tochter, † 1575. c) 1577 Elisabet, des Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt Tochter, † 1607.

Töchter:

b) Sabina; b) Sophia; b) Erdmuth; b) Sabina; b) Elisabet; † alle jung.

b) Erdmuth, † 1623. Gem.: 1577 Johann Friederich, Herzog in Pommern-Stettin, † 1600.

b) Anna Maria, † 1618. Gem.: 1581 Barnim der XII., Herzog in Pommern-Rügenwalde, † 1603.

b) Sophia, † 1622. Gem.: 1582 Christian der I., Kurprinz, nachher Kurfürst zu Sachsen, † 1591.

c) Magdalena, † 1616. Gem.: 1598 Ludewig der V., Landgraf zu Hessen-Darmstadt, † 1626.

c) Agnes, † 1629. Gem.: a) 1604 Philipp Julius, Herzog in Pommern-Wolgast, † 1625. b) 1628 Franz Karl, Herzog zu Sachsen-Lauenburg, † 1669.

c) Elisabet Sophia, † 1629. Gem.: a) 1613 Janus der I., Fürst Radzivil, † 1620. b) 1628 Julius Heinrich, Herzog zu Sachsen-Lauenburg, † 1665.

c) Dorothea Sibylla, † 1625. Gem.: 1610 Johann Christian, Herzog zu Brieg, † 1639.

Söhne:

a) **Joachim Friederich**, Erzbischof zu Magdeburg 1566, Kurfürst 1598, Administrator in Preußen 1605, † 1608.

b) Georg Albrecht, † 1557.

b) Johann; b) Albrecht; Zwillinge, † beide in der Kindheit.

c) **Christian**, bekommt das obere Burggrafthum, d. i. das Markgrafthum **Kulmbach** oder **Baireuth**, † 1655.

c) **Joachim Ernst**, erhält das niedere Burggrafthum, d. i. das Markgrafthum **Ansbach**, † 1625.

c) Friederich, Herrmeister des Johanniter-Ordens 1610, † 1611.

c) Georg Albrecht, Herrmeister des Johanniter-Ordens 1614, † 1615.

c) Siegmund, Statthalter zu Cleve, † 1640.

c) Johann, kaiserlicher Oberster, † 1627.

c) Johann Georg, kaiserlicher Oberster, † 1637.

1584 Nov. Anfall der Besitzungen des Herzogs Erich von BraunschweigCalenberg an BraunschweigWolfenbüttel XIV. 105. 108. XV. 262.

1585 Sept. Anfall der Grafschaft Diepholz an BraunschweigLüneburgZelle XIV. 374—377.

Eidlicher VerzichtsBrief, vom Herzoge und Bischofe Philipp Siegmund, an seinen Bruder, den regierenden Herzog Heinrich Julius von BraunschweigWolfenbüttel,

1589 Jul. 6 ausgestellet XV. 303—309.

Die Stadt Braunschweig verweigert

1589. 1590 dem Herzoge Heinrich Julius, gegen welchen, als Erbprinzen, sie schon

(1588) sich ungebührlich betragen hatte, die schuldige ErbHuldigung 309. 310.

Zellescher, auf acht Jahre

1592 Sept. 27 geschlossener, Vergleich wegen der RegierungsVerwaltung im Fürstenthume Lüneburg XVI. 429—437.

Vergleich des Herzogs Ernst zu Zelle mit seinem Oheime Heinrich zu Dannenberg, unter der Vermittelung der kaiserlichen Kommissarien und der lüneburgischen Landstände

1592 geschlossen: Dem Herzoge Heinrich und seinen Söhnen und Nachkommen wird das Uebrige, was von den Aemtern Dannenberg und Scharnbeck *), der Göhrde wegen, dem Herzoge Wilhelm zu Zelle vorbehalten war, völlig und eigenthümlich abgetreten. [Eben demselben werden „die drei Aemter: Hitzacker, Lüchow, und Werpke mit aller Ein- und Zubehörung, Nutzung, Renten, Pächten, Diensten, auch darauf zu Hitzacker vorhandenen Vorrath an Schafen, RindViehe, fahrender **)

Habe

*) Vergl. Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 34.

**) Sachkundige Leser werden mir nicht verargen, daß ich, in Auszügen aus Urkunden oder Akten, solche und ähnliche

Aus-

Habe und Hausgeräthe und anderm und was zu Luchow das Inuentarium besagt, ausbeschieden die Ritterschaft und Zölle auf der Elbe„, eingeräumet. Ihm wird das Haus Grümbße abgetreten, mit der Freiheit, es, wenn er es ein Jahr lang besessen hat, zurückzugeben und dagegen Funfzigtausend Thaler zu empfangen. Doch behält er es bis zur Bezahlung dieser Summe, und so lange werden ihm jährlich Fünfhundert Thaler aus dem Zolle zu Hitzacker entrichtet.

Wenn seine Töchter sich vermählen; so will die Landschaft zu ihrer Aussteuer behülflich seyn. Auch verspricht der Herzog Ernst, für sich und seine MitBeschriebene, d. i. seine Brüder und ihrer allerseits Erben, daß er, wenn in solchem Falle „bei der Landschaft Bedenken und Mangel erschiene„, Fünf oder Sechstausend Thaler zu gedachter Aussteuer geben wolle.

Die Appellationen von den Beamten und UnterRichtern des Herzogs Heinrich gehen an den Herzog Heinrich und dessen Räthe, und von diesen an das kaiserliche Kammergericht, nicht an den Herzog Ernst oder dessen Hofgericht, es geschehe denn mit des Herzogs Heinrich Bewilligung.

Die Kollatur der Präbenden bei den Stiftern S. Blasius, S. Cyriakus, ingleichen zu Bardowiek, und zu Rameßlo hat der Herzog Ernst allein. Derselbe will aber in den nächsten Fällen denjenigen gehörig Qualifizirten, welchen der Herzog Heinrich ernennen wird, mit einer Präbende versehen.

Die

Ausdrücke bisweilen beibehalte, ob ich gleich wol weis, daß sie durchaus unrichtig sind, daß fahrende Habe, habende Foderung ꝛc., heißt: die Habe, welche fährt, die Foderung, welche hat ꝛc. In gewissen Fällen ist es Pflicht, solche Barbarismen, die übrigens den Kenner nicht irre führen, mitlaufen zu lassen.

Die von Adel in den dem Herzoge Heinrich angewiesenen Aemtern: Dannenberg, Scharnbeck, Lüchow, Werpke, und Hitzacker wollen, auf des gedachten Herzogs und seiner Söhne und Erben Erfodern, zur Aufwartung erscheinen, und ihnen „dienstbaftig und zu Willen seyn und leben.„]

Der Herzog Heinrich begibt sich nochmals, für sich und seine Erben, aller Ansprüche, die er in Ansehung der Successionis Primogeniturae und sonst an das ganze Fürstenthum Lüneburg mit den zugehörigen Herrschaften Homburg, Eberstein, Hoja, Diepholz, und allen andern Zubehörungen des Fürstenthums ꝛc. gehabt hat, oder noch haben möchte, nichts vorbehaltlich, als den Wiederfall, und, wenn etwa das kaiserliche Geding auf die Herrschaft Lippe zur Wirkung käme, und die lippeschen Reichslehen an das Fürstenthum gelangten. Alsdenn sollen nämlich dem Herzoge Heinrich und dessen männlichen Erben 10000 Thaler, nach Inhalt des vorigen Vertrages, erlegt und verabfolget werden 438—440.

Anmerkung: Der Verfasser zeigt hier S. 438 an, daß von dem jetzt angeführten Vergleiche nur einige Bruchstücke erschienen seien. Seit dem aber ist dieser Erb- und Theilungs-Vertrag vollständig abgedruckt in Herrn Hofraths Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover ꝛc. Th. II., Beylagen, S. 14—32. Aus diesem diplomatisch richtigen Abdrucke habe ich die obige in Klammern eingeschlossene Ergänzung genommen, in welcher jedoch die Orthographie (Kakographie) des Originals, weil auf sie hier nichts ankommt, unbeachtet gelassen ist.

Auf

Auf dem Reichstage zu Regensburg
1594 nehmen die Gesandten des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel doppelte Session, und sie votiren zwei Mal, nämlich sowol wegen Calenberg, als wegen Wolfenbüttel; doch ist Dieses in der Unterschrift des Reichs-Abschiedes nicht bemerkt XVIII. 89 *).

1596 Erlöschen der Grubenhagenschen Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Den Landes-Theil derselben nimmt der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel in Besitz. Allein die Agnaten von der Lüneburgschen Linie zu Harburg und zu Dannenberg glauben ob Proximitatem Gradus ein näheres Recht zu diesem Anfalle zu haben. Sie nehmen ihre Vetteren von der Zelleschen Linie in solches Lehens-Recht auf, und stellen dann am kaiserlichen Hofe eine Klage, und das Interdictum adipiscendae possessionis, quorum Bonorum an; ein Prozeß, der bis in das folgende Jahrhundert hinein gedauert hat XX. 407 — 410.

Zur Erläuterung dieses Erbfolge-Streites dienendes Gesammt-Schreiben der braunschweigischen Herzoge Lüneburgscher Linie, zu Harburg, zu Dannenberg, und zu Zelle 411 — 416.

Der letzte Herzog zu Braunschweig-Grubenhagen, Philipp der Jüngere, hatte die Kinder seiner Nichte, der Herzogin Elisabet von Holstein-Sonderburg, zu seinen Allodial-Erben eingesetzt. Diese wirkten auch
(1631) vom Kaiser die Exekution auf den General Tilly aus, mögen aber wol wenig erhalten haben 409. 410.

Der Kaiser gibt
1597 März 31 dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig-Wol-

Tab. III.

Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg:

Wolfenbüttel:

Julius, † 1589. Gem.: 1560 Hedwig, des Kurfürsten Joachim des II. zu Brandenburg Tochter, † 1602.

- Sophia Hedwig, † 1631. Gem.: 1577 Ernst Ludewig, Herzog zu Pommern-Wolgast, † 1592.
- Heinrich Julius, Bischof zu Halberstadt 1566, succediret dem Vater 1589, † 1613.
- Maria, † 1626. Gem.: 1582 Franz der II., Herzog zu Sachsen-Lauenburg, † 1619.
- Elisabet, † 1618. Gem.: a) 1583 Adolf der XIII., Graf zu Schaumburg, † 1601. b) 1604 Christoph, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Harburg, † 1606.
- Philipp Siegmund, Bischof zu Verden 1586, und zu Osnabrück 1591, † 1623.
- Margareta, † 1580.
- Joachim Karl, Dompropst zu Strasburg, † 1615.
- Sabina Katharina, † 1590.
- Dorothea Augusta, Aebtissin zu Gandersheim, † 1625.
- Julius August, Abt zu Michaelstein, † 1617.
- Hedwig, † 1641. Gem.: 1621 Otto, Herzog zu Braunschweig-Lüneb.-Harburg, † 1641.

Dannenberg:

Heinrich, † 1598. Gem.: 1569 Ursula, des Herzogs Franz des I. zu Sachsen-Lauenburg Tochter, †.....

Töchter:

- Anna Sophia, † 1574.
- Sibylla Elisabet, † 1630. Gem.: 1600 Anton der II., Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, † 1619.
- Sidonia, † 1645.

Söhne:

- Dannenberg: Julius Ernst, † 1636.
- Wolfenbüttel: Franz, Dompropst zu Strasburg, † 1601.
- Heinrich, † 1575.
- August, † 1666.

Lüneburg:

Wilhelm der Jüngere, † 1592. Gem.: 1561 Dorothea, des Königs Christian des III. zu Dänemark Tochter, † 1617.

Töchter:

- Sophia, † 1639. Gem.: 1579 Georg Friederich, Markgraf zu Brandenburg-Ansbach und Baireuth, † 1603.
- Elisabet, † 1521. Gem.: 1585 Friederich, Graf zu Hohenlohe.
- Dorothea, † 1649. Gem.: 1585 Karl, Pfalzgraf zu Birkenfeld, † 1600.
- Clara, † 1658. Gem.: 1593 Wilhelm der V., Graf zu Schwarzburg, † 1598.
- Anna Ursula, † 1601.
- Margareta, † 1643. Gem.: 1599 Johann Kasimir, Herzog zu Sachsen-Koburg, † 1633.
- Maria, † 1610.
- Sibylla, † 1652. Gem.: 1617 Julius Ernst, Herzog zu Braunschw.-Lüneb.-Dannenberg, † 1636.

Söhne:

- Ernst, † 1611.
- Christian, † 1633.
- August, † 1636.
- Friederich, † 1648.
- Magnus, † 1632.
- Georg, † 1641.
- Johann, † 1628.

Uebrigens s. Dies Repertorium, Abtheil. V. Tab. II., wo jedoch das Todesjahr der Herzogin Margareta von Münsterberg, des Herzogs Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel Schwester, unrichtig angegeben ist. Diese Fürstin ist nämlich nicht im Jahre 1561, wie Erath sagt, auch nicht im J. 1565, wie die mehresten Genealogisten behaupten, sondern erst im J. 1580 gestorben. Man sehe Meine Hermäa, S. 262.

Wolfenbüttel ein Priuilegium de non appellando auf 800 Goldgülden 462.

Uebrigens vergl.: Gandersheim; Julius; Spiegelberg.

Versammlungen:

1582 Mai bis Jul. der drei Theologen: Timotheus Kirchner, Nikolaus Selnecker, und Martin Chemnitz, welche hier die von ihnen zu Erfurt aufgesetzte Apologie der ConcordienFormel, nach den über dieselbe eingekommenen Bedenken und Censuren, verbessern, und die ihr beizufügenden übrigen Theile in Richtigkeit bringen XIV. 57. 58.

1595 Mai bis Jun. Niedersächsischer Kreistag: Hülfe wider die Türken; Bevorstehende ReichsDeputation und außerordentliche KammergerichtsVisitirung; Moderations- und InquisitionsWerk; MünzSachen; WiederBesetzung des KreisZugeordneten Amtes; Sicherung der KreisGränzen; KreisFinanzSachen XIX. 224—240. 259. 260.

1596 April Desgleichen, auf welchem unter andern vom Münzwesen gehandelt wird XX. 259.

1597 Desgleichen; wegen der Hülfe wider die Türken 513. 515. 516.

Herzoge; s. die nebenstehende Stammtafel.

Bremen.

1596 Streitigkeiten in diesem Erzstifte, zwischen dem Kapitel an der einen, und Einigen von der Ritterschaft, nebst den Städten: Bremen, Stade, und Buxtehude, an der andern Seite, über die Regierung des Erzstiftes, die Wahl, und die Kapitulation des Erzbischofes.

Sie werden durch den in Stade

1597 Jan. 6 geschlossenen InterimsVergleich beigelegt. Der Erzbischof Johann Friederich geht die den derma-

ligen Umständen gemäß eingerichtete Kapitulation ein, stellet seine Genehmigung des eben erwähnten
(1598) Vergleiches aus, und erlangt vom Kaiser einen LehenIndult auf drei Jahre XX. 375 — 401.

Erzbischöfe:

† 1585 Heinrich, Herzog zu Sachsenlauenburg, auch Administrator zu Osnabrück und zu Paderborn X. 445. 453. 500. 501. XI. 72. XII. 38. 51. XIII. 63. 105 — 107. 127 — 131. 437. 502. 504. 505. XIV. 74. 292. 335 — 338. 340. 343. XIX. 581. 582. XX. 398. XXI. 110.

resigniret 1596 Johann Adolf, Herzog zu HolsteinGottorp, auch Bischof zu Lübeck XIV. 336. 559. 576. XVI. 146. XVIII. 73. XIX. 224. 579 — 585. XX. 375 — 377.

Johann Friederich, des Vorstehenden Bruder XX. 375. 376. 380. 384. 385. 387 — 404. 621.

Breslau.

Versammlung:

1577 Fürstentag ..... X. 445.

Breuberg

Herr zu — s.: Erbach.

Brilon.

Versammlung:

1583 Dec. alten Stils der kölnisch westfälischen Landstände; wegen der bedrängten Lage des Kurfürsten Gebhard — XIII. 414 — 416.

Brixen.

Bischöfe:

Christoph der III., Freiherr von Madruß, Kar-
† 1578 dinal.
† 1591 Johann Thomas, Freiherr von Spaur.

Andreas

Andreas von Oestreich, des Erzherzogs Ferdinand von Oestreich und der Philippine Welser Sohn,
(† 1600) auch Bischof zu Kostnitz.

Bronkhorst (von); s.: Gronsfeld.

Bruch
Graf zu — s.: Falkenstein.

Bruchhausen; s.: Hoja.

Bruck an der Mur in Steiermark.
Versammlung:
1578 Landtag; wegen eines Zuges wider die Türken in Kroatien. Die evangelischen Landstände bewilligen nur gegen die Bestätigung der freien Uebung ihrer Religion die gefoderte Hülfe X. 577.

Brüderhof (Der); s.: Strasburg.

Brüssel.
Versammlung:
1577 Januar 9 Landtag. Auf demselben unterzeichnen die niederländischen Stände eine Vereinigungs Akte, in welcher vestgesetzt wird, die katholische Religion und den gentischen Frieden zu vertheidigen, und, dem Gehorsame gegen den König unbeschadet, die Spanier zu vertreiben. Dieses Bündniß genehmiget zwar der königliche Staatsrath zu Brüssel, aber die Bevollmächtigten der holländischen Stände wollen nicht Theil an demselben nehmen XI. 146.

Brunshausen
Kloster — s.: Gandersheim.

Buchau am FederSee.
In der Unterschrift des augsburgischen Reichs Abschiedes vom Jahre 1582 steht die gefürstete Aebtissin von Buchau unter den Reichs Prälaten, wie in den Reichs Abschieden von den Jahren 1559, 1566, und 1570; in der Unterschrift des Reichs-

Abschiedes vom Jahre 1576 aber findet man sie unter den schwäbischen Grafen und Herren XII. 41.

In der Unterschrift des regensburgischen Reichs-Abschiedes vom Jahre 1594 steht sie sowol unter den schwäbischen Grafen, als unter den Reichs-Prälaten XVIII. 118. 119.

Vergl. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 11.

Aebtissin:

Maria Jakoba ..... XII. 41. XVIII. 118. 119.

Bücherwesen.

Die Buchhändler zu Wien müssen der zur Bücher-
1580 Inquisition verordneten kaiserlichen Kommission ein Verzeichniß ihres Bücher-Vorraths übergeben; und ihnen wird unter schwerer Strafe verboten, diejenigen Bücher, welche man der katholischen Religion für nachtheilig hielt, feil zu haben. Die Bemühungen der beiden östreichischen Stände von evangelischen Herren und der Ritterschaft, daß in dem Buchladen, welchen sie in ihrem Landhause hatten, ferner Bücher von ihrer Religion verkauft werden dürften,
1580. 1581 sind fruchtlos —

Alle nicht katholischer Buchführer, Buchdrucker, Brief- und Charten-Maler in Wien werden
1583 abgeschafft — XIV. 155. 156. 165.

Büdingen

Grafen zu — s.: Isenburg.

Büren

Graf von — s.: Nassau; und: Philipp Wilhelm.

Bunde; Bündnisse:

1576 (Apr. 25) Vereinigungs-Bund Holland's mit Seeland; s.: Niederlande.

Ver-

1577 Januar 9 Vereinigungs Akte, von den niederländischen Ständen unterzeichnet; s.: Brüssel.

1577 Beweis von der Fortdauer des landsbergischen Bundes X. 477.

1578 Aug. 13 und 20 Vertrag der Niederländer mit dem Herzoge von Anjou; s.: Franz.

1578 Dec. 10 Genauere Verbindung der niederländischen Stände; s.: Niederlande.

1579 Januar 6 Verbindung der landschaften Artois, Hennegau, und Douai unter einander; s.: Arras.

1579 Jan. 23 Utrechtische Union; s.: Niederlande.

1579 März 25 Erster allgemeiner GrafenVerein; s.: Grafen.

1579 Jun. Neue Verbündung der Hansestädte unter einander; s.: Manufakturen u. s. w.

1580 Januar Bündniß der sieben katholischen Kantonen der Eidsgenossenschaft mit dem Bischofe von Basel XI. B. XXXI—XXXV.

1582 Spuren von der Fortdauer des landsbergischen Bundes XI. 534. XII. 49*).

1588 Mai Bündniß der Stadt Strasburg mit den Städten Zürch und Bern: Einander, wenn sie der Religion oder ihrer Freiheit wegen angegriffen würden, beizustehen XVII. 6.

1595 Jan. 28 n. St. Bündniß des römischen Kaisers mit dem Wojewoden von Siebenbürgen XIX. 125 — 127.

1596 Verbindung der jülichschen Minister mit dem Erzherzog Albrecht, als GeneralStatthalter der spanischen Niederlande, wider Brandenburg, Pfalz-Neuburg, und Zweibrücken XX. 367.

1596 Bündniß eben jener Räthe mit dem Erzstifte Köln, den vereinigten niederländischen Staaten den TruppenDurchmarsch ferner nicht zu gestatten 371.

1596 Offensiv- und DefensivBündniß zwischen Frankreich, England, und den vereinigten Niederlanden 627.

Burgau

Markgraf von — s.: Dies Repertorium, Abtheil. VII. Tab. II.

Burggrafen

im H. R. R.; s.: Magdeburg.

Burscheid.

Versammlung:

1581 der Gesandten einiger ReichsStädte mit den Abgeordneten der Aachenschen Evangelischen und Katholiken; um diese beiden Parteien mit einander auszusöhnen, welche Absicht aber nicht erreicht wird XI. 368.

Busecker Thal.

Die Vierer und GanErben des Busecker Thals gehen mit dem Landgrafen Ludewig zu HessenMarburg einen

1576 Dec. 16 Vertrag ein, durch welchen sie den Landgrafen für ihren Landesfürsten erkennen, und ihm allen Gehorsam versprechen X. 433.

Butzbach.

Versammlungen:

1576 Dec. GrafenTag, auf welchem unter andern über die Mittel zur Herstellung der geschmälerten Vorrechte des Grafen- und HerrenStandes gerathschlaget wird XI. 80—82.

1579 Januar Desgleichen. Dem hier gefaßten Schlusse zufolge laden die wetterauischen Grafen den Kurfürsten Gebhard von Köln ein, der vorseienden Vereinigung der wetterauischen und schwäbischen Grafen und Herren mit beizutreten 90—92.

1582 Mai Desgleichen; Man handelt unter andern von der Aufnahme der fränkischen Grafen und Herren in den allgemeinen GrafenVerein XVIII. 640.

1585 Januar Abermaliger GrafenTag: Bewilligung, die Grafen zu Oldenburg, zu Ostfriesland, zu Schaumburg,

burg, und andere, in den GrafenVerein anfzunehmen, und Unterhandlungen über das, von den wetterauischen Grafen gewünschte, Beitreten der fränkischen Grafen zu demselben 640.

Cajazzo

Bischof zu —:

Oktavian .....
1591 päpstlicher Legat zu Köln XV. 411.

Cambrai.

Erzbischof und Herzog:

Ludewig von Barlaimont XII. 39. XVII. 581. XVIII. 114. 274. 275.

Camin.

Bischof:

Kasimir ..... XIII. 437.

Candidus (Panthaleon),

gemeiniglich Panthelweiß genannt, soll, gemeinschaftlich mit dem Hexamerus, an dem im Jahre 1588 erschienenen zweibrückenschen Katechismus den mehresten Antheil haben XVII. 419.

Uebrigens s.: Johann der I. Pfalzgraf zu Zweibrücken.

Canisius (Peter); s.: Albrecht der V.

Casimirianum Gymnasium; s.: Johann Kasimir.

Cassel.

Versammlungen:

1577 Nov. der niederhessischen Theologen; wegen der Concordienformel, welche sie mißbilligen X. 600.

1579 März niederhessischer, anhaltischer, und nürnbergischer Theologen; gleichfalls wegen des Concordienwerkes. Ihre Rathschläge bestärken den Landgrafen Wilhelm von Hessen in seinem Vorsatze, mit der ConcordienSache nichts zu thun haben zu

1632.

Castagna (Johann Baptista),

Kardinal von S. Marcell, ein Mann von sanftem Charakter, wird, zur Freude aller Römer,

1590 Sept. 15 Papst unter dem Namen: Urbanus der Siebente,

Sept. 26 stirbt aber bald nachher; vielleicht ein Opfer eben der unversöhnlichen Politik, welche das Ende Sixtus des V., dessen Anschlag auf Napel Urban ausführen wollte, beschleuniget hatte XV. 574. 575.

Castaignetta (Johann Baptista); s.: Rossano.

Castell:

Castell: (Grafen zu)

Konrad der III.

Martha, †... 1563 Heinrich, von Limburg, †.....

Gem.: Philipp, Freiherr von Limburg, †.....

Eva, † 1570, Apr. 23. Gem.: 1565 Siegmund, Graf von Hardeck, †.....

Heinrich der V.

Heinrich der VI. † beide in der Kindheit 1556.

Friederich der XI.

Georg der III.

Wolfgang der VI., gebor. 1550, Jul. 20, † 1631, Apr. 30. Gem.: a) 1583 Magdalena, Volkmar's Wolfgang's des I., Grafen zu Hohnstein, Tochter, geb. 1563, Dec. 6, † 1601, Jul. 10. b) 1605 Juliana, Wolfgang's, Grafen zu Hohenlohe, Tochter, † 1634, März 15.

Ottilia, geb. und † 1562.

Johann Philipp, geb. 1564, Febr. 21, † 1575, März 29.

Maria, geb. 1565, Apr. 3, †..... Gem.: 1594 Karl, Freiherr von Limburg, †.....

Martha, geb. 1567, Nov. 9, † 1569, Sept. 24.

Gottfried, geb. 1577, Jan. 16, † 1635, Aug. 6. Gem.: 1599 Anna, des Freiherrn Friederich von Limburg Tochter, geb. 1580, Jun. 27, † 1632, Aug. 12.

Uebrigens s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 64.

Castiglione

Markgrafen zu — s.: Mantua.

Chemnitz (Dr. Martin) *)

ist einer von den Verbesserern der Concordien-Formel X. 583 — 586. XIV. 56. 57.

eifert darüber, daß der Herzog Julius von Braunschweig seinem Erbprinzen die Tonsur mit päpstlichen Zeremonieen hatte ertheilen lassen, in Predigten und Schriften so heftig, daß er hiedurch die Gewogenheit des Herzogs, die er in hohem Grade besaß, einbüßet X. 634.

s. übrigens: Braunschweig; Erfurt; Helmstädt; Tangermünde.

Chimai

Fürsten von — s.: Croi.

Christian der I.,

Kurfürst zu Sachsen,

1591 Sept. 25 a. St. stirbt im 31sten Jahre seines Alters, an den Folgen der Unmäßigkeit im Trunke, obgleich Einige seinen Tod dem durch den Dr. Crell bei der geheimen Einführung des KryptoCalvinismus ihm verursachten Verdrusse zuschreiben XVI. 109. 110. 290.

Christian,

Fürst zu Anhalt, führt den OberBefehl über die für den König Heinrich den IV. von Frankreich in Teutschland zusammengebrachten, aus vierzehntausend Mann Fußvolks und zwanzig Cornet Reiter bestehenden, Hülfstruppen; leidet, ehe er in Champagne

1591 Sept. ankommt, beträchtlichen Verlust; büßt auch nachher durch Krankheiten, die der Mangel erzeugt hatte, viel Mannschaft ein XVI. 89. 90. 95 — 103.

wird

*) Vergl. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 46.

wird in der Bestürmung des Fort's St. Catharine vor Rouen
Nov. 24 verwundet 104. sieht sich genöthiget, seine Truppen
1592 Aug. abzudanken 271 — 289.
nimmt die von der Stadt Strasburg ihm angetragene Ober-Befehlshaberschaft über ihr Kriegsvolk an XVII. 237. entgeht
Dec. mit genauer Noth der Gefahr, ein Kriegsgefangener der Lothringer zu werden 241.

Chur.
Bischöfe:

resigniret 1581 Beatus von Porta.
(† 1601) Peter Rascher.

Chyträus (Dr. David); s.: Andreä; Bergen; Concordienwerk; Tangermünde.

Cisnerus (Nikolaus); s.: Albrecht der V.

Claus
Kloster zur — s.: Gandersheim.

Clemens der VIII.,
1592 Papst, vorher Hippolytus Aldobrandini XV. 580. verschwendet
1596. 1597 an das Realisiren seines Entwurfes, die Polen zum Kriege wider die Türken zu bewegen, Mühe und Kosten vergeblich XX. 201. 202. 526 — 534.
bringt Ferrara
(1598) an den päpstlichen Stuhl, und nimmt von diesem Herzogthume Besitz XXI. 65 — 70.

Clesel (Melchior); s.: Neustadt; und: Oestreich.

Cleve
Herzogthum — s.: Jülich.

Clopitz (Staniſlaw)

tritt,

1594 mit acht bis zehntauſend Zaporoger Koſaken, in die Dienſte des römiſchen Kaiſers; ſtreifet bis Adrianopel, und verwüſtet bis auf 24 Meilen vor Konſtantinopel Alles mit Feuer und Schwerdt XVII. 556. 570.

Clutius (Hermann Friederich); ſ.: **Kloet.**

Coblenz.

Verſammlungen:

1589 Okt. Münzprobationstag des kurrheiniſchen Kreiſes XV. 212 — 222.

1593 Okt. Wahrſcheinlich Münzprobationstag deſſelben Kreiſes XVII. 382 x).

Cölestin (Dr. Georg); ſ.: **Tangermünde.**

Coena Domini

Bulle In — ſ.: **Gregor der XIII.**

Concini

Johann Baptiſta — ſ. unten: **Penne.**

Concordienwerk *).

1577 bis 1579 Verhandlungen wegen deſſelben — Weil die Reviſion und Berichtigung des Torgiſchen Buchs im Kloſter Bergen vorgenommen iſt; ſo wurde das revidirte und verbeſſerte Torgiſche Buch nachher gewöhnlich, beſonders von den Reformirten, das Bergiſche Buch genennet. Unterſchied zwiſchen dieſem Bergiſchen, und dem Torgauiſchen Buche: Das Bergiſche Buch iſt, hauptſächlich in den Artikeln vom freien Willen, vom heil. Abendmahl, und von der Höllenfahrt Chriſti, kürzer gefaßt, als das Torgiſche. Viele Stellen des letztern ſind geändert und, nach Maßgebung der

*) Vergl. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 49 — 51.

der eingelaufenen Bedenken und Censuren, berichtiget. Der zu Torgau entworfenen „Deklaration„ ist ein „Auszug„ (Epitome) vorgesetzt, welcher den Inhalt der Deklaration kurz darstellet. Die Formel der zu leistenden Unterschrift ist hinzugekommen; und der Titel des Buchs ist verändert. Es sollte nämlich nunmehro nicht ein bloßes „Bedenken„ seyn, sondern für eine endliche Entscheidung der Streitigkeiten gelten, die nur noch von Anderen zu genehmigen und zu unterschreiben war. Man nennete es daher: „Allgemeine, lautere, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung ettlicher Artickel Augsburgischer Confession, in welchen eine Zeithero unter ettlichen Theologen Streit vorgefallen, nach Anleitung Gottes Worts und summarischen Inhalt unser christlichen Lehre beigeleget und vergleichet.„ Da der Ausdruck: „Allgemeine„ Einigen anstößig war, indem nicht alle evangelische Kirchen das Bergische Buch annehmen wollten; so wurde nachher das Wort: „Gründliche„ dafür gesetzt. Uebrigens stimmet, was die Hauptsache betrifft, dieses Bergische Buch mit dem Torgischen Buche überein. Nur beschwerte sich Chyträus darüber, daß unterschiedliche Zeugnisse aus Luther's Schriften von der Allgegenwart der menschlichen Natur Christi, von dem Grunde der Gegenwart seines Leibes und Blutes im heil. Abendmahle, und andere Dinge, eingerücket worden. Andere waren darüber unzufrieden, daß Melanchthon's Ansehn im Bergischen Buche noch mehr, als im Torgauischen, gelitten hatte — Seit der im Jahre 1577 im Kloster Bergen gemachten Verbesserung und Berichtigung der Concordienformel ist in ihr nicht die geringste Veränderung vorgenommen wor-

worden, obgleich die Publikation derselben erst im dritten Jahre hernach erfolgt ist —

Die Kurfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg lassen mit der Unterschreibung der Concordien-Formel in ihren Landen den Anfang machen. Viele andere evangelische Fürsten und Stände folgen ihnen hierin nach. Manche aber wollen die verbesserte Concordien-Formel in ihren Gebieten nicht unterschreiben lassen, besonders diejenigen, welche bisher schon sich dem Concordienwerke abgeneigt bewiesen, und zum Theil harte Censuren eingeschickt hatten, obgleich diese Censuren hinlänglich beantwortet waren —

Das Vorgeben, daß viele Geistliche zur Annahme und Unterschreibung der Concordien-Formel mit Gewalt wären gezwungen worden, ist ein leeres Vorgeben —

1579 Berathschlagungen über die Vorrede, die dem Concordien-Buche im Namen der sämmtlichen evangelisch-lutherischen Kurfürsten, Fürsten, und Stände, deren Geistliche die Concordien-Formel unterschrieben hatten, vorgesetzt werden sollte — Verfertigung dieser Vorrede; Unterschreibung und Besiegelung derselben von unterschiedlichen Fürsten; Weigerung anderer Fürsten und Stände, die Vorrede des Concordien-Buches, so wie das ganze Concordienwerk, zu genehmigen — X. 582—637.

Die, das ganze Concordienwerk hassenden, Holsteiner bringen besonders gegen die Vorrede zum Concordien-Buche Dieses vor: „Da man in dieser Vorrede einige Punkte der Concordien-Formel erkläret hat, wie sie verstanden werden sollen; so werden ja die Verfasser der Formel hiedurch vor der ganzen Welt überzeugt, daß im Buchstaben ihrer Confession ein Mangel ist. Diese Punkte

musten im ConcordienBuche selbst geändert werden, weil dies, nicht die Vorrede der Fürsten, von den Theologen, Predigern, und Schulmeistern unterschrieben werden muß, als welche damit bezeugen sollen, daß sie die ConcordienFormel, in ihren Buchstaben und Worten, für eine allgemeine Confession und für den wahren Verstand der augsburgischen Confession annehmen und gut heißen. „Ein Vorwurf, der allerdings Grund hat; allein eine Veränderung im Buche selbst war nunmehro, da man es bereits unterschrieben hatte, nicht wol thunlich — 636.

1580 Vergebliche Versuche, die dem Concordienwerk abgeneigte Fürsten und Stände umzustimmen — XI. 333. 334. 338.

Gleichwol wird das ConcordienBuch, nachdem drei Kurfürsten, zwei und zwanzig Fürsten, zwei und zwanzig Grafen, vier Freiherren, und fünf und dreißig theils Reichs-, theils andere Städte, überhaupt also sechs und achtzig evangelische Reichs-Stände oder angesehene Städte sich zu diesem Buche, durch das Unterschreiben der Vorrede desselben bekannt hatten, an eben dem Tage, an welchem funfzig Jahre vorher dem Kaiser Karl dem V. die Augsburgische Confession übergeben war,

1580 Jun. 25 publiziret — Die Anzahl der evangelischen Geistlichen und Schullehrer, welche die Concordien-Formel gebilliget und unterschrieben hatten, machte mehr als 8000 Personen aus — Manche, die sie nicht annahmen, wurden nicht sowol durch den Inhalt derselben, als vielmehr durch äußere Umstände abgehalten, ihr zu assentiren, und einige von diesen haben sie nachher unterschrieben.

Der Druck des ConcordienBuches war zu Dresden im Jahre 1578 angefangen, und wurde im

Jahre

Jahre 1580 geendiget. Der ersten Ausgabe folgten, noch in eben dem Jahre, drei, oder gar sechs Ausgaben, die gleichfalls in Dresden, und, wie die erste Edition, in FolioFormate, unter ähnlichem Titel derselben, gedruckt, aber sowol von ihr, als von einander selbst, hin und wieder verschieden sind. Diese Dresdener Abdrücke liegen bei allen nachherigen Ausgaben zum Grunde.

Schon im Jahre 1580 erschien in Leipzig eine vom Dr. Osiander verfertigte lateinische Uebersetzung der ConcordienFormel. Die Fehler derselben hat Selnecker in der im Jahre 1582 zu Leipzig an's Licht gestelleten lateinischteutschen Ausgabe der gedachten Formel verbessert. Hernach sind mehrere lateinische Ausgaben des ganzen ConcordienBuches veranstaltet worden.

Gleich Anfangs wurde die ConcordienFormel nicht besonders abgedruckt, sondern in Verbindung mit den übrigen von den vereinigten Ständen und ihren Theologen gebilligten und angenommenen BekenntnißSchriften der evangelischlutherischen Kirche, nämlich den drei alten Symbolen: dem apostolischen, nizänischen, und athanasischen; ferner: der augsburgischen Confession und ihrer Apologie, den schmalkaldenschen Artikeln, und dem kleinen und großen Katechismus Luthers; diese ganze Sammlung hat seit dem den Namen: **Concordia**, oder Das **ConcordienBuch**, erhalten.

So wie die A. C. und alle ersteren symbolischen Bücher der evangelischlutherischen Kirche, nach allen ihren Theilen und mit den Unterschriften derjenigen, in deren Namen sie verfertiget worden, in das ConcordienBuch aufgenommen sind; so ist auch die ConcordienFormel selbst nach allen ihren Theilen und mit allen ihren Unterschriften demselben einverleibet.

Nach

Nach der öffentlichen Ausgabe und Bekanntmachung des Concordien-Buches wurde eine besondere Publikation und Einführung desselben in den Ländern und Gebieten der vereinigten Fürsten, Stände, und Städte veranstaltet. Jeder dieser Fürsten ꝛc. ließ nämlich das Concordien-Buch seiner Geistlichkeit insinüiren, und es von ihr, zur Versicherung, über die darin vorgetragene Lehre unverbrüchlich halten zu wollen, von neuem unterschreiben. Seit dem muß noch bis auf den heutigen Tag, das Concordien-Buch in den mehresten der evangelischen Länder und Reichsstädte, die es angenommen haben, von den angehenden Geistlichen eigenhändig unterschrieben werden. Nur in einigen dieser Länder, z. B. in den kurbrandenburgischen Staaten, ist hierin eine Aenderung getroffen —

Hatte das Concordienwerk gleich vom Anfang an Widerspruch in Menge gefunden, so fand es den auch nach der Bekanntmachung des Concordien-Buches, ob man gleich mit Grunde behaupten kann, daß nicht leicht eine andere Schrift, vor ihrer öffentlichen Erscheinung, durch so viele Hände gegangen, so oft, so genau und sorgfältig geprüfet, und mit so großem, auch auf Worte und Redensarten angewendeten, Fleiße verbessert und berichtiget ist, wie die Concordien-Formel der evangelisch-lutherischen Kirche 335 — 348. 353.

Die vornehmsten und zahlreichsten Gegner der Formel sind diejenigen Protestanten, welche Zwingli's und Calvin's Lehren angenommen hatten. Sie wurden gemeiniglich durch den Namen: Sakramentirer, von den Lutheranern unterschieden, nenneten aber sich selbst: Die Reformirten, weil, ihrer Behauptung nach, die Lutheraner zu Vieles aus dem Papstthume beibehalten hätten, sie hingegen einer vollkommenern Reformirung oder

oder Reinigung der Lehre sich rühmen könnten — Sie legen, nach der Publikation des Concordien-Buches, ihren Haß gegen dasselbe öffentlich an den Tag, durch unterschiedliche Schriften, in welchen sie die EintrachtsFormel bitter tadeln, die Art ihrer Verfertigung mißbilligen, ihr Irrthümer aufzubürden, und solche zu widerlegen suchen, auch nicht nur dieses Buch selbst, sondern zugleich dessen Urheber, und alle, die es annähmen, schmähen. Unter solchen anticoncordischen Schriften sind des Irenäus, wider den ersten Artikel der ConcordienFormel gerichtetes: „Examen des ersten Artikels und des Wirbelgeistes, im neuen Concordienbuche von der Erbsünde„, und die vom Herdesianus, unter dem Namen: Ambrosius Wolf, herausgegebene Historie der Augsburgischen Confession ꝛc. *) vorzüglich zu merken. Der Verfasser des letztern Buches sucht zu beweisen, daß alle evangelische Fürsten und Stände, nebst ihren Theologen, seit der Reformation im Grunde Zwinglianer und Calviniſten gewesen wären — Nicht blos die Reformirten, auch die Flacianer, und die Katholiken stehen wider die ConcordienFormel auf. Unter den letzteren zeichnet der Kardinal Bellarmin sich aus. Er hat die ConcordienFormel der Eitelkeit und Großsprecherei, der gröbesten Irrthümer und Ketzereien, und der unverschämtesten Lügen beschuldiget.

Diese vielen und heftigen Angriffe auf das ConcordienBuch erzeugen die Vertheidigungs-Schrift desselben. Sie wird von Timotheus Kirchner, Nikolaus Selnecker, und Martin Chemnitz zu Erfurt — daher sie Das Erfurtische Buch heißt —

ver-

*) Vollständiger Titel, und verschiedene Ausgaben dieser Schrift XIV. 55 †). 64 *).

1581 verfasset; hernach
1582. von eben denselben zu Braunschweig, und, ge-
1583 wissermaßen auch zu Quedlinburg, verbessert und vermehret; dann in Dresden gedruckt und
1584 bekannt gemacht *).

Diese Apologie des ConcordienBuches ist zwar nicht, wie dieses, von den evangelischen Kurfürsten, Fürsten, und Ständen, und ihren Theologen, unterschrieben; sie ist auch nicht unter die symbolischen Bücher der evangelischlutherischen Kirche aufgenommen. Aber man kann sie doch immer als eine öffentliche Schrift derselben ansehen, weil sie auf Befehl der drei evangelischen Kurfürsten verfertiget und publiziret, und, vor ihrer Bekanntmachung, vielen Theologen unterschiedlicher evangelischer Stände zur Beurtheilung übergeben, und nach deren Gutachten verbessert worden ist. Ihres Werthes wegen wurde sie in die lateinische Sprache übersetzt. Die, von Jakob Gottfried verfassete Uebersetzung des dritten, oder, nach Anderer Rechnung, vierten Theiles derselben drückt in verschiedenen Stellen den Sinn der Urschrift nicht richtig aus. Die Apologie der ConcordienFormel ist übrigens, wie die Formel selbst, heftig angegriffen, aber auch muthig vertheidiget worden — XIV. 54—57. 60—63. 66. 67.

Literarische Nachrichten von dem Concordien-Buche und der augsburgischen Confession XI. 344 †). XIV. B. XV. XVI.

Vergl.: Andreä; August; Bergen; Berg-Zabern; Bersmann; Cassel; Dessau; Eitzen; Elisabet, Königin von England; Frankfurt am Main; Greifswalde; Heidelberg; Heilbrunner; Helmstädt; Herzberg; Hilderich; Johann

*) Vollständiger Titel der OriginalAusgabe derselben XIV. 63 *).

hann der I., Pfalzgraf ꝛc.; Johann Kasimir; Jüterbock; Julius; Kirkl; Langensalza; Lebus; Leipzig; Magdeburg; Marburg; Nürnberg; Quedlinburg; Sachsen; Sangershausen; Schmalkalden; Stettin; Tangermünde; Torgau; Treysa; Wilhelm der IV.; Wittenberg; Zweibrücken.

Corna (Della)

Markgraf:

Askanius XXI. 64.

Cornelius Münster (S.)

Abt:

Johann von Hammerstein XII. 41. XVIII. 117. 274. 275 f). 442. 443. XX. 519.

Corner (Dr. Christoph); s.: **Bergen; und: Tangermünde.**

Corvei.

Auf dem Reichstage zu
1582 Augsburg erscheint der Abt zu Corvei, als ein gefürsteter Prälat zum ersten Mal unter den Reichs-Fürsten; auf dem im Jahre 1576 zu Regensburg gehaltenen Reichstage findet man ihn noch unter den bloßen Reichs-Prälaten XII. 39*).

Aebte:

† 1590 Reinhard ..... XII. 39. XV. 349. 350.
Dieterich ..... XVIII. 115.

Cransberg; s.: Königstein.

Crell (Dr. Nikolaus)

kommt, in noch jungen Jahren, seiner Geschicklichkeit wegen, an den kursächsischen Hof, und schwingt sich zur Kanzler-Würde auf; geht mit seinem Herrn, dem Kurfürsten Christian dem I., unverantwortlich um; gibt, theils aus eigner Neigung, theils, um den Wunsch des Pfalzgrafen

Johann

Johann Kasimir zu erfüllen, sich die äußerste Mühe, die reformirte Religion zur herrschenden in KurSachsen zu machen, und setzt mit eiserner Stirn jede zu dieser Absicht dienliche Mittel, wären sie auch noch so sträflich, in Bewegung; wird, im Begriffe, seinen Entwurf völlig auszuführen und — wenigstens ist ihm das Schuld gegeben — seine
1591 Okt. 23 Widersacher umbringen zu lassen, gefangen genommen, und auf die Bergvestung Königstein in eben
Nov. 18 das Zimmer gesetzt, in welchem er vor einiger Zeit den Dr. Mirus hatte verwahren lassen XVI. 115 — 134.

Vergl.: Christian der I.; Elisabet, Königin von England; Sachsen; Torgau.

Cremona.

Bischöfe:

Nikolaus Sfondrati, Kardinal; wird
1590 Papst unter dem Namen: Gregorius der Vier-
† 1591 zehnte XV. 576.

Cäsar Specianus,
päpstlicher Nuncius auf dem Reichstage zu Regens-
1594 burg XVIII. 128.

Croi.

Fürsten (Vergl. Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 53.):

Chimai: Karl.

Arschott: Philipp, † 1595. B. XI. 163.

Havrech: Karl Philipp, † 1613. B. XI. 163.

Arschott und Chimai: Karl, † 1612. B. XV. 99— 102.

Anna, Erbin von Arschott und Chimai, † 1635. Gem.: Karl von Ligne, gefürsteter Graf zu Aremberg, † 1616.

Havrech: Karl Alexander, erschossen 1624. s. Meine Hermäa S. 174. 175.

Croi: Ernst, † 1620.

Christina, †..... Gem.: Philipp Otto, Fürst zu Salm, † 1634.

Cronberg (von).

Dieses, ehedem zur mittelrheinischen Reichs-Ritterschaft gehörig gewesene Geschlecht, dessen eine Linie in den Grafenstand erhoben wurde, konnte seine ununterbrochene Folge schon aus dem dreizehnten Jahrhunderte herführen, hatte aber, in noch älteren Zeiten, sich in zwei Linien: den Kronen-Stamm, und Flügel-Stamm, getheilet. Diese wurden in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, durch die Heirath Hartmuth des X., oder, nach anderen, des VIII., mit Anna, Erbin des Flügel-Stammes, mit einander vereiniget. Dieser Hartmuth der X. (der VIII.) verlor, wegen seiner Theilnahme an der sickingenschen Fehde *), sein Schloß und

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 341. 342.

und Städtchen Cronberg gegen den Landgrafen Philipp von Hessen, der ihm Beides zwar zurück gab, aber sich und seinen Nachkommen das Oeffnungs-Recht vorbehielt —

Cronbergscher Familien-Vertrag, zu Mainz
1586 Aug. 24 geschlossen: Wenn einer von den drei cronbergischen Stämmen in männlichen Erben ausgeht; so sollen den beiden überbleibenden männlichen Stämmen alle von dem abgestorbenen Stamme hinterlassenen unbeweglichen, eigenen, liegenden Güter, Schloß, Dorfschaften, Leute, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Waffen, Scheuren ꝛc., nebst den jährlichen Abnutzungen, um einen leidlichen Anschlag, eingeräumet werden. Nämlich: Ein Gulden jährlichen Zinses oder Gülte wird für zwanzig Gulden Hauptgut gerechnet, und Korn, Wein, und Federvieh werden darnach zu einem gewissen Preise angeschlagen. Die eigenen Aecker, Wiesen, Weingärten ꝛc., die jährliche Nutzungen ertragen möchten, sollen an solchen nicht höher geschätzt werden, als sie in den Theilungen der Jahre 1545, 1549, und 1550 angeschlagen sind. Dieser Werth soll den Töchtern für ihre erbliche Succession bezahlet werden. Alles, was die Gattinnen des Franz, Hartmuth des Jüngern, des Mittlern, und des Jüngsten, und Walther's von Cronberg ihren Ehemännern zugebracht haben, oder noch zubringen werden, bleibt den weiblichen Erben und wird nicht in diese Vereinigung gezogen. Doch sollen Pfandschaften auf Häuser, Güter ꝛc. den überbleibenden Stämmen zukommen; aber den weiblichen Eigenthums-Erben wird der Pfandschilling, nach obiger Vergleichung erstattet, dem Eigenthumsherrn an der ihm zustehenden Ablösung unvorgreiflich.

Was die in den Theilungen von den Jahren 1545, 1549, und 1550 an Hauptgut, oder jährlicher Abnutzung nicht angeschlagenen Höfe, Städte, Scheuren ꝛc. betrifft; so sollen, wenn die überbleibenden männlichen Stämme sich mit den weiblichen Erben über die Schätzung dieser Höfe ꝛc. nicht vergleichen können, jedem Theile zwei Freunde zugegeben werden, und diese sollen die erwähnten Güter nach Billigkeit schätzen. Was sie nun durch die mehresten Stimmen erkennen, das soll gelten, und die Mannsstämme sind schuldig, so viel als erkannt ist, herauszugeben. Können diese beiderseitigen Freunde nicht einig in ihrer Meinung werden; so nehmen sie einen Obmann, der durch seinen Spruch den Ausschlag gibt. Die weiblichen Erben sind nicht gehalten, die eigenthümlichen Güter, Höfe ꝛc. den Mannsstämmen eher einzuräumen, als, nachdem sie wegen der Würdigung derselben befriediget sind.

Jeder Stamm kann seine Güter, Pfandschaften, Renten ꝛc. mit 4000 Gulden, aber nicht darüber, beschweren, oder so viel am Werthe daraus vorbehalten, veräußern, verkaufen u. s. w.

Alle übrige cronbergische Verständnisse, Einigungen, und Burgfrieden sollen in ihrer Kraft bleiben.

Sollten von den drei cronbergischen Stämmen zwei in männlichen Erben ausgehen; so kommt dem einen überbleibenden Stamm Alles durch den gegenwärtigen Vertrag Vestgesetzte zu Gute.

Dieser Fall ereignete sich wirklich im Jahre 1692 durch den Tod des Grafen Kraft Adolf von Cronberg aus der jüngsten oder Hartmuthischen Linie. Nun fielen die sämmtlichen cronbergischen Stammgüter an Johann Nikolaus von Cronberg aus der mittlern oder Waltherschen Linie. Dieser,

der

Könige zu Dänemark und Norwegen; auch Herzoge zu Schleswig und Holstein

(Vergl. **Dies Repertorium**, Abtheil. V. S. 76. und 330; und Abtheil. VI. S. 20.):

Friederich der I., Herzog zu Schleswig und Holstein, König zu Dänemark und Norwegen, † 1533.

Christian der III., König zu D. und N., † 1559.

Adolf, Herzog zu Holstein-Gottorp, † 1586. Gem.: 1564 Christina, des Landgrafen Philipp des Großmüthigen zu Hessen Tochter, † 1604.

Friederich der II., König zu D. und N., † 1588. Gem.: 1572 Sophia, des Herzogs Ulrich zu Mecklenburg Tochter, † 1631.

Johann, Herzog zu Holstein-Sonderburg, † 1622. Gem.: a) 1568 Elisabet, des Herzogs Ernst zu Braunschweig-Grubenhagen Tochter, † 1586. b) 1588 Agnes Hedwig, des Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt Tochter, des Kurfürsten August zu Sachsen Witwe, † 1616.

Töchter:

Elisabet, † 1626. Gem.: 1590 Heinrich Julius, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, † 1613.

Anna, † 1619. Gem.: 1589 Jakob der VI., König von Schottland, † 1625.

Christian der IV., König zu D. und N., † 1648.

Ulrich, Bischof zu Schwerin und zu Schleswig, † 1624.

Augusta, † 1639. Gem.: 1596 Johann Adolf, Herzog zu Holstein-Gottorp, † 1616.

Hedwig, † 1641. Gem.: 1602 Christian der II., Kurfürst zu Sachsen, † 1611.

Johann, † 1602.

Sophia, † 1634. Gem.: 1588 Johann der IV., Herzog zu Mecklenburg, † 1592.

Christina, † 1617. Gem.: 1592 Karl (der IX.), Herzog von Südermannland, nachher König von Schweden, † 1611.

Elisabet, † 1587.

Anna, † 1615. Gem.: 1598 Enno der III., Graf von Ostfriesland, † 1625.

Agnes, † .....

Söhne:

Friederich der II., † 1587.

Philipp, † 1590.

Johann Adolf, Erzbischof zu Bremen 1585, Bischof zu Lübeck 1586, resigniret Bremen 1596, und Lübeck 1607, † 1616.

Christian, † 1577 als Kind.

Johann Friederich, Erzbischof zu Bremen 1596, und Bischof zu Lübeck 1607, † 1634.

Töchter:

a) Dorothea, † 1593. Gem.: 1589 Friederich der IV., Herzog zu Liegnitz, † 1596.

a) Maria, Aebtissin zu Itzehoë, † 1640.

a) Anna, † 1616. Gem.: 1601 Herzog Bugislaw der XIII. in Pommern, † 1606.

a) Sophia, † 1618. Gem.: 1607 Herzog Philipp der II. in Pommern, † 1618.

a) Elisabet, † 1653. Gem.: 1615 Herzog Bugislaw der XIV. in Pommern, † 1637.

a) Margareta, † 1638. Gem.: 1603 Johann der Mittlere, Graf zu Nassau-Siegen, † 1623.

b) Eleonora, † ..... unvermählt.

b) Anna Sabina, † 1659. Gem.: 1618 Julius Friederich, Herzog zu Wirtemberg, † 1635.

b) Dorothea Sibylla, geb. und † 1597.

b) Dorothea Maria, geb. 1599, † 1600.

b) Agnes Magdalena, geb. 1602, † 1607.

b) Eleonora Sophia, † 1675. Gem.: 1625 Christian der II., Fürst zu Anhalt-Bernburg, † 1655 (1656).

Söhne:

a) Christian, † 1633.

a) Ernst, † 1596.

a) Alexander, in Sonderburg, † 1627.

a) August, † 1596.

a) Johann Adolf, † 1624.

a) Friederich, in Norburg, † 1658.

a) Philipp, in Glücksburg, † 1663.

a) Albrecht, † 1613.

b) Johann Georg, † 1613.

b) Joachim Ernst, in Plön, † 1671.

b) Bernhard, geb. und † 1601.

* * *

KronenStamm: FlügelStamm:

Johann, lebt 1508, †.....
Philipp, †.....

Hartmuth der X. (der VIII.), † 1549.
Anna, †.....

Philippische Linie: Philipp, †.....

Hartmuth der XII., †.....
Johann Friederich, †.....
Johann, †.....
Philipp, †.....

Philipp Eberhard, †.....
Wolfgang Adam, †.....

Waltherische Linie: Walther, † 1558.

Walther, † 1598.
Hartmuth der XIII., † 1608.

Hermann †.....

Johann, †.....
Hartmuth, †.....
Johann Schweikard, † 1618.
Walther der I., †.....
Walther der II., †.....
Philipp, †.....

Johann Daniel, † 1673.
Hartmuth, † 1685.

Johann Daniel, † 1621.
Johann Schweikard, † 1635.

Johann Nikolaus, † 1704.

Hartmuthische Linie: Hartmuth der XI., †.....

Franz, †.....
Johann Schweikard, Kurfürst zu Mainz, † 1626.
Hartmuth der XIV., †.....
Johann Georg † 1608.

Hartmuth, †.....
Wolfgang Adam, †.....
Johann Schweikard, †.....
Adam Philipp, erster Graf von Cronberg, †.....

Kraft Adolf, † 1692.

Johann Philipp, † 1637.
Johann Hartmuth, †.....
Johann Christoph, †.....
Walther, † 1613.

der letzte seines Geschlechts, starb im Jahre 1704, worauf die Grafschaft Cronberg, vermöge einer kaiserlichen Anwartschaft, an KurMainz kam XIV. 592 — 599.

KronenStamm: s. die nebenstehende Stammtafel.

Dachsburg

Grafen zu — s.: Leiningen.

Dänemark

Könige; s. die nebenstehende Stammtafel.

Daun

Grafen zu — s.: Falkenstein; und: Wild- und RheinGrafen.

Delft.

Versammlungen:

1576 März. des Prinzen von Oranien mit den Ständen von Holland und von Seeland; wegen der Vereinigung dieser beiden Landschaften XI. 130.

1576 April. des Prinzen von Oranien mit dem holländischen Adel, und den StädteBevollmächtigten; von welcher Versammlung der VereinigungsBund Holland's mit Seeland (s.: Niederlande) unterzeichnet wird 131. 132.

1580 Nov. der Stände der vereinigten niederländischen Provinzen. Diese Versammlung, welcher des Prinzen von Oranien Schutzschrift wider die von Spanien gegen ihn erlassene AchtsErklärung vorgelesen wird, urtheilet, der Prinz sei unrechtmäßiger Weise in die Acht erkläret; sie bittet ihn, seine Statthalterschaften ferner zu behalten, und faßt den Entschluß, für seine Sicherheit zu sorgen 387.

1580 Dec. eben derselben, welche den zu Plessis le Tours mit dem Herzoge von Anjou geschlossenen Vertrag ratifiziren.

1581 Januar der niederländischen Stände.

In dieser Versammlung wird auch der Land- oder StaatsRath

Jan. 13 errichtet, welcher diese Vorschrift bekommt: Der LandRath besteht aus ein und dreißig Niederländern, deren vier von Brabant, vier von Geldern und Zütphen, fünf von Flandern, vier von Holland, drei von Seeland, zwei von Dornick und dem dornickschen Gebiete, drei von Utrecht, zwei von Mecheln nebst OverYssel, zwei von Friesland, und zwei von den Groninger Ommelanden erwählet und besoldet werden sollen. Diese Räthe sollen, nebst der, von den Ständen zu bestellenden, hohen Obrigkeit, alle vorfallende Sachen, insonderheit die Hebung der Steuern, die Bezahlung der Kriegskosten, und, was damit verbunden ist, besorgen. Aber die bürgerliche Regierung, und die Vergebung der Aemter in Holland und Seeland bleibt dem Prinzen von Oranien, dem mit dem Herzoge von Anjou, in Absicht auf diese beiden Provinzen, geschlossenen Vertrage ohne Nachtheil. Man soll auch in diesen Provinzen nur so viel Volk, als der Prinz, mit Gutfinden der Stände von Holland und Seeland, für nöthig halten wird, in Besatzung halten. Der LandRath und die hohe Obrigkeit besetzen, nach der, von den Ständen der besonderen Provinzen geschehenen, Benennung, alle Aemter, die sonst der König von Spanien und der Oberstatthalter zu vergeben pflegte. Sie haben die Macht, das Kriegsvolk abzudanken, und anzunehmen, dürfen jedoch, ohne Erlaubniß der Stände, über die bewilligten Gelder nicht höher, als auf 100000 Gulden auf einmal, gehen. Der LandRath ist, ohne Einwilligung der rechtmäßig zusammen berufenen Stände, nicht befugt, neue Steuern aus-

zuschrei-

zuschreiben, das Land unter eine auswärtige Macht zu bringen, Krieg anzufangen, oder Frieden zu schließen. Er muß auch in Ansehung des Münzwesens das Gutachten einer jeden Landschaft einholen, und eidlich versprechen, die Vorrechte des Landes zu erhalten.

Den Räthen wird ausdrücklich verboten, ein besonderes Verständniß mit einigen Provinzen, Städten, und Personen, der gemeinen Sache wegen, zu unterhalten, die Geheimnisse des Landes zu entdecken, und, Geschenke zu nehmen. Sie sollen Alles, vermittelst der Stimmen, ausmachen, ohne daß die hohe Obrigkeit einige von ihnen besonders zu Rathe ziehen könne. Briefe, die den Zustand des Landes betreffen, müssen allein in dem Rathe eröffnet und gelesen werden; und alle wichtige Sachen sollen in demselben nicht anders, als in Gegenwart von zehn Mitgliedern, unter denen sieben aus besonderen Provinzen seyn müssen, abgethan werden. In nicht so wichtigen Sachen sollen wenigstens sieben Räthe, und unter ihnen fünf aus verschiedenen Landschaften, gegenwärtig seyn, wenn so viele an dem Orte, wo der Rath seinen Aufenthalt hat, zur Stelle sind. Der Rath soll die Feinde des Vaterlandes verfolgen, und indeß ihre Güter aufzeichnen lassen, die Einkünfte von denselben aber zum Vortheile der Provinz, in welcher sie gehoben werden, anwenden. Die gesammten Stände sollen jährlich zweimal an dem Orte, wo der LandRath sitzen wird, zusammenkommen; doch können Er sowol, als die Stände einer jeden Landschaft, sich außer dem so oft, als es ihnen gefällt, versammeln. Gleichwol haben die hohe Obrigkeit und der LandRath die Freiheit, die gesammten Stände, so oft als sie es für nöthig halten, zusammen zu berufen. Die

Hälfte,

Hälfte, oder, wenn die Zahl ungerade ist, die größere Hälfte der LandRäthe einer jeden Provinz soll jährlich, ihrer Ehre unbeschadet, verwechselt werden, und wenigstens ein Jahr lang still sitzen; auch soll Keiner länger, als zwei Jahre nach einander, ein Mitglied des Raths bleiben können. Der LandRath soll an demjenigen Orte, wo die hohe Obrigkeit es, besonders in Hinsicht auf die Verwaltung der Kriegssachen, für gut findet, seinen Aufenthalt haben, damit, an welcher Seite der Maas die hohe Obrigkeit und der LandRath auch seien, acht oder zehn Räthe abgeordnet werden können, um sich auf der andern Seite dieses Flusses aufzuhalten und da der Sachen wahrzunehmen. Der Feldherr soll von der hohen Obrigkeit, nach Gutdünken des LandRathes, oder von anderen dazu Bevollmächtigten bestellet werden, aber allein von der hohen Obrigkeit abhangen. Dem LandRathe und der hohen Obrigkeit wird die Verwaltung der Kriegssachen, die Vergebung der Kriegsämter, und die Bestellung des KriegsRathes überlassen, mit der Inkumbenz, daß, ceteris paribus, die Eingebornen vor den Fremden zu befördern sind; aber die Sekretarien, Bedellen und übrigen Bedienten müssen aus den vereinigten Provinzen genommen werden.

Alles dieses wird auf ein halbes Jahr vestgesetzt. Nach dessen Verlaufe werden die gesammten Stände sich, wegen der Beibehaltung oder der Abschaffung des LandRathes, der Vervollständigung dieser Vorschrift ꝛc. versammeln; indeß Alles ohne Nachtheil sowol der Unterhandlung zwischen dem Herzoge von Anjou und den Provinzen, die mit ihm einen Vertrag geschlossen, als auch der Landschaften, die noch nicht mit ihm gehandelt haben

403 — 407.

Delf-

Delfzyl in Groningen.

Versammlung:

1595 Jan. bis Jul. der Bevollmächtigten der GeneralStaaten, des Grafen von Ostfriesland, und seiner Unterthanen, besonders der Emder. In dieser Zusammenkunft werden die Streitigkeiten der beiden letzteren mit einander, unter der Vermittelung der ersteren, durch einen, von den GeneralStaaten mit besiegelten, Vergleich für's erste beigelegt XX. 98—112.

Delmenhorst; s.: Oldenburg.

Dessau.

Versammlungen:

1572 Okt. der anhaltischen Theologen; wegen des Concordienwerkes. Sie widerrathen ihrem Fürsten das Beitreten zu selbigem. In ihrem „Bedenken„ über die Vorrede des ConcordienBuches behaupten sie unter andern, die Lehre von der Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi sei den Kirchenvätern unbekannt gewesen. Die kurpfälzischen, kursächsischen, und kurbrandenburgischen Theologen fügen ihrer Widerlegung dieses anhaltischen Bedenkens viele Stellen aus den Kirchenvätern bei, welche den Ungrund der gedachten Behauptung darthun. Diese BeweisStellen sind der Anfang zu dem Verzeichnisse der Stellen aus den Kirchenvätern, das hernach als ein Anhang der ConcordienFormel hinzugefügt ist X. 633.

1590 März Zusammenkunft der Gesandten der Vormünder der jungen Fürsten von Anhalt, nämlich des Kurfürsten von Brandenburg und des Administrators des Erzstifts Magdeburg mit dem großen und engen Ausschusse der anhaltschen Landschaft. Ihnen übergeben, wiewol fruchtlos, die Ritterschaft und

einige

einige Städte eine Vorstellung wider das Abschaffen des Exorcismus XX. 434.

1593 Landtag; wegen der Hülfe wider die Türken XVII. 337. 338.

Diepholz.

1585 Erlöschung des Mannsstammes des uralten Geschlechts der Grafen dieses Namens — Die Grafschaft Diepholz fällt an das Haus Braunschweig-LüneburgZelle. Die Rechte dieses Hauses auf die Grafschaft werden von den mehresten Schriftstellern, ganz unrichtiger Weise, blos aus einer von den Grafen von Diepholz geschehenen Lehensuebertragung hergeleitet. Es verhält sich hiemit vielmehr so:

Der Kaiser Maximilian der I.

(1517) ertheilete dem Herzoge Heinrich dem Mittlern zu BraunschweigLüneburgZelle die Anwartschaft auf die Herrschaft Diepholz, auf den Fall, daß der damalige Herr zu Diepholz, Friederich, Großvater des letzten Grafen, ohne LehensErben sterben würde. Dieser Graf Friederich der Aeltere trat wider den Bischof Franz von Minden, der ihn sehr drückte, in ein Bündniß mit dem Bischofe Johann von Hildesheim, und dem Herzoge Heinrich dem Mittlern von BraunschweigZelle, und trug, um mehr Schutz zu haben, dem letztern seine Grafschaft, die bisher ein Sonnenlehen gewesen war, zu Lehen auf.

Heinrich's Enkel, der Herzog Franz Otto zu Zelle, erlangte

(1556) vom Kaiser Karl dem V. eine authentische Erklärung der Formel, in welche die von Maximilian dem I. gegebene Exspektanz gefaßt war, in diesen Ausdrücken: „Es sei allerdings seines lieben Herrn und Anherrn seligen Will und Meinung gewe-

gewesen, daß solche Herrschaft (Diepholz), wenn sie über kurz oder lang erlediget würde, an des Herzogs Heinrich Erben kommen und fallen sollte.„ Karl der V. bestätigte zugleich die Maximilianische Anwartschaft —

Als nun der Fall sich
1585 ereignete; nahm der Herzog Wilhelm zu Braunschweig-LüneburgZelle von der ganzen Grafschaft Diepholz Besitz, in Ansehung der Reichslehen nämlich vermöge der seinem Großvater ertheilten und seinem ältern Bruder bestätigten kaiserlichen Anwartschaft, in Ansehung der ehemals zur Grafschaft gehörig gewesenen ErbStücke aber, kraft des seinem Großvater *) vom Grafen Friederich dem Aeltern gemachten LehensAuftrages.

Doch kam das, den Grafen von Diepholz zuständig gewesene, Amt Auburg nebst Wagenfeld in andere Hände. Dieses ließ nämlich der Landgraf Wilhelm von HessenCassel, der Protestationen des Herzogs zu Zelle, und der Mutter des letzten Grafen von Diepholz, welcher dieses Amt zum Witthum angewiesen war, ungeachtet, in Besitz nehmen. Der Landgraf gründete sich auf eine, angeblich im Jahre 1521 geschehene, Lehens-Uebertragung des Amtes an Hessen, und die nachher an Seiten der Grafen von Diepholz beobachtete Muthungen und Empfahungen der Lehen. Zelle ließ zwar das hessische Vorbringen nicht unbeantwortet; aber HessenCassel hat sich bei seinem Besitze behauptet.

Wegen der Ansprüche der einzigen Tochter des letzten Grafen von Diepholz an den Nachlaß ihres Vaters

*) Scheidt ist durch Pfeffinger'n verleitet worden, zu sagen, der Graf Friederich der Aeltere von Diepholz habe sein Land dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von BraunschweigWolfenbüttel zu Lehen aufgetragen.

Vaters traf der Herzog Wilhelm von Zelle mit ihrem, diese Sache führenden, Oheime, dem Bischofe Bernhard von Osnabrück,
1587 einen Vergleich, welchen das ReichsKammergericht bestätiget hat XIV. 373—380.

Letzter Graf:

Friederich der Jüngere, † 1585. Gem.: Anastasia, Gräfin von Waldeck, †..... vor ihm.

Margareta (Anna Margareta) eine sehr ruhmwürdige Dame, † 1629; mit ihr ist der ganze gräflich diepholzische Stamm ausgegangen. Gem.: 1610 Philipp, Landgraf zu HessenButzbach, † 1643. s. XIV. 378.

Dierdorf; s.: Wied.

Dinkelsbühl *).

Versammlungen:

1579 März. der wetterauischen und schwäbischen Grafen und Herren, welche hier den ersten allgemeinen GrafenVerein schließen XI. 92—107.

1583 Jun. Vom Kaiser ausgeschriebener allgemeiner Städtetag: Städtischer Antheil an der dem Kaiser auf dem letztern Reichstage zu Augsburg verwilligten Hülfe wider die Türken; städtische Beschwerden; Freundschaftliche Bemühungen der ReichsStädte zum Besten der HanseStädte XIII. 454—458. 476.

1584 Febr. Abermaliger kaiserlicher Städtetag: Städtischer Antheil an der Hülfe wider die Türken; städtische Beschwerden; aachensche, augsburgische, kölnische Angelegenheiten; HandelsSachen; Befugniß der Städte, ohne des Kaisers Vorwissen Zusammenkünfte zu halten; Kalenderwesen 513—520. Eben-

*) So, nicht Dinkelspiel, Dünkelspühl, Dünkelsbühl, muß der Name dieses Orts geschrieben werden.

1585 Dec. 27 a. St. Ebenfalls vom Kaiser ausgeschriebener allgemeiner Städtetag; wegen des städtischen Antheils an der dem Kaiser verwilligten Geldhülfe wider die Türken. Die Gesandten derjenigen Städte, welche den Rest des städtischen Beitrages zu dieser Kontribution noch nicht simpliciter bewilliget hatten, versprechen endlich, doch mit Vorbehalte der Ratifizirung oder Nicht-Ratifizirung ihrer Obern, ihn zu berichtigen, unter der Bedingung, daß den aachenschen Beschwerden vom Kaiser abgeholfen werde. Klagen der Stadt Aachen, daß der Kaiser ihre Privilegien nicht bestätigen wolle 2c. 2c. XIV. 311—317.

Dinner (Konrad),

Professor zu Altdorf, gibt

1590 unter dem Namen: Thrasybulus *Lepta*, heraus: De ortu, vita et rebus gestis — — Georgii Ludouici a *Seinsheim* senioris, in Hohen-Cottenheim, Seehaus et Sinchingen Baronis, Caesareae Maiestati a Consiliis &c., historicae Expositionis Libri quinque; Fol. Ein höchstseltenes Buch; es enthält unter andern eine lateinische Uebersetzung eines Theiles der Urkunde, durch welche der Kaiser Rudolf der II. den Georg Ludewig von Seinsheim und dessen Vetter Christoph, sammt ihrer Descendenz, in den Reichs-Freiherren-Stand erhoben hat XV. B. XXII.

Dohna

Burggraf von —:

Fabian XV. 16. 17. XVII. 239. XIX. 43. beförderliget die, zur Unterstützung des Königs Heinrich von Navarra

1587 zusammengebrachte teutsche Truppen, und verantwortet sich wider das deshalb vom Kaiser an ihn erlas-

erlassene scharfe Verweisungs- und Abmahnungs-Edikt XV. 13—16.
ist einer von den Anführern der Reiterei desjenigen Heeres, welches unter dem OberBefehle des Fürsten Christian von Anhalt dem eben erwähnten Könige Heinrich
1591 zu Hülfe zieht XVI. 97. 99. 286.
ist der erste der kurpfälzischen Gesandten auf dem
1594 Reichstage zu Regensburg XVIII. 113. 168. 462. 683. 688. XX. B. XXXI.
Seltene, diesen Burggrafen Fabian, der zu den großen Kriegs- und StaatsMännern des 16ten Jahrhunderts gehört, betreffende Schrift XVI. 97†). XVIII. 113†).

Dordrecht.

Versammlungen:

1577 März landtag der Stände von Holland und Seeland; er wird nach Gertruidenberg verlegt XI. 151.
1578 Jun. der wallonischen und teutschen Kirchen, in welcher die Reformirten beschließen, den Erzherzog Matthias und den Staatsrath um die Gestattung der freien Uebung ihres Gottesdienstes zu bitten. Sie führen diesen Entschluß aus und veranlassen hiedurch, daß zu Antwerpen der Plan zu einem allgemeinen ReligionsFrieden für die gesammten Niederlande gemacht wird 184. 185.
1583 ..... landtag, auf welchem unter andern von der, vom Könige Heinrich von Navarra gewünschten, ReligionsVereinigung und Verbindung wider den römischen Hof vorkommt XIV. 69.

Dortmund.

Versammlung:

1597 Mai Kreistag, auf welchem dem Kaiser eine außerordentliche VolksHülfe wider die Türken, unter gewissen Bedingungen verwilliget wird XX. 518.

Dres-

Dresden.

Versammlungen:

1593 Jul. der Superintendenten in KurSachsen. Ihnen wird befohlen, den Predigern das Schmähen wider die Calviniſten, welches Erbitterung und Unruhen erzeuge, zu unterſagen. Die Superintendenten vertheidigen die Paſtoren, erklären: Sie hielten das Verbieten des ſcharfen Predigens wider die Calviniſten nicht für rathſam, und ſagen unter andern: „Weil der ſchädliche, verfluchte, und verdammte Calviniſmus, welcher wie der Krebs um ſich frißt, in dieſen Landen ſich allenthalben ausgebreitet hat; ſo wolle der Herzog Adminiſtrator — — darauf bedacht ſeyn, daß ſolches calviniſche SeelenGift — — ausgeſchafft werde„ — XVII. 447 — 451.

1593 Sept. der kurſächſiſchen Oberſten und Rittmeiſter, mit welchen wegen der dem Kaiſer zu ſendenden Hülfs-Truppen wider die Türken Abrede genommen wird 337.

Duisburg.

Versammlungen:

1582 Kreistag, auf welchem unter andern von den aachenſchen Händeln vorkommt XII. 413 x).

1597 Jul. bis Aug. Desgleichen; wegen der KreisHülfe wider die Türken, wiewol auch andere Materien, z. B. die Beeinträchtigungen des Kreiſes durch die Truppen der vereinigten Niederlande; FinanzAngelegenheiten; Irrungen einiger KreisStände mit einander ꝛc., in Berathſchlagung kommen XX. 519 — 521. 651 — 659.

Düſſeldorf.

Versammlungen:

1591 Sept. Landtag; wegen der damaligen mißlichen Umſtände der jülich cleveſchen ꝛc. Länder. Man zankt mit

einander, und die Verwirrung bleibt, wie sie war XVI. 156. 157. 252.

1594. 1595 Landtäge; aus gleicher Veranlassung. Auf dem erstern derselben schildert die jülichsche Prinzessin Sibylla ihre Schwägerin, die Herzogin Jakoba, als die Urheberin von dem großen Verfalle des Landes, wodurch denn der Grund zu dem Verderben der Herzogin gelegt wird XX. 337. 338. 340. 362.

Eberstein.

Grafen:

I. In Schwaben im Schwarzwalde, und zu Rixingen:

Wilhelm.	Johann Jakob.	
Philipp, † 1589. B. XII. 602—606.	Robert (Ruprecht), † 1587. B. XI. 93. XII. 41. 42. 45.	Johann Bernhard.
	Philipp, † 1609. B. XII. 45. XVIII. 120. 126. XIX. 43.	

II. In Pommern:

Georg.	
Stephan Heinrich B. XI. 437. XVIII. 688.	Ludewig.
	Albrecht, † 1617. B. XVI. 97.

Vergl. Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 60.

Eder (Dr. Georg).

Dieser berüchtigte Mann *) gibt,
1580 um den uneinsichtigen Haufen in Oestreich zur römischkatholischen Religion zurückzuführen, seine „Christliche — — Warnungsschrift an den vierten

*) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 60—62.

ten Stand der — Stätt und Märkt einer Ersamen Landschaft in Oesterreich „ 2c. heraus; hätte beinahe bei einigen Evangelischen seinen Zweck erreichet; wird vom Nigrinus widerlegt XIV. 158—160.

Edikt (Ewiges); s.: Niederlande.

Eduard Fortunat,
Markgraf zu BadenBaden, Wollüstling, üppiger Verschwender, undankbarer Verächter freundschaftlich warnenden Rathes, Gleißner von der entehrendsten Art, FalschMünzer, Straßenräuber, Meuchelmörder, Giftmischer, kurz, einer der heillosesten Menschen, die je die Sonne beschienen hat XIX. 22. 23. 27. 31. 33. 34. 38—42.
bekrieget
1595 seinen Vetter, den Markgrafen Ernst Friederich von BadenDurlach, der die obere Markgrafschaft Baden in Besitz genommen hatte; entläßt jedoch bald, wegen GeldMangels sowol, als vermöge des kaiserlichen Befehls, den größesten Theil seiner Truppen, und hält sich im Spanheimschen auf XX. 63—68.

Egmond.
Grafen; s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 63.

Ehem (Dr.); s.: Johann Kasimir.

Eichstädt.
Bischöfe:
† 1590 Martin von Schaumberg.
† 1595 Kaspar von Seckendorf.
(† 1612) Johann Konrad von Gemmingen.

Einhorn (Strasburgisches); s.: Strasburg.

Einsiedlen
Abt zu —:
Ulrich ..... XVIII. 117.

Eisleben.
Versammlung:
1588 der Bevollmächtigten der Sequestratoren der Grafschaft Mansfeld, welche den in Betreff dieser SequesterSache im Jahre 1585 verfasseten Abschied revidiren und zur Publikation anfertigen XV. 130.

Eislingen.
Den dasigen Zoll betreffend; s.: ZollSachen.

Eitzen (Dr. Paull von),
holsteinischer GeneralSuperintendent, ist ein erklärter Feind des Concordienwerkes, daher denn von den holsteinischen Kirchenlehrern eine sehr harte Censur der im Kloster Bergen verbesserten Formel
1577 erscheinet X. 603. 604. s. auch 625; und: Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 318.

Elchingen.
Abt:
Gallus ..... XII. 40. XVIII. 117.

Elisabet,
des Landgrafen Philipp des I. zu Hessen Tochter, des Kurfürsten Ludewig von der Pfalz Gemahlin, hat zur Abschaffung der reformirten und der Wiedereinführung der lutherischen Religion in den kurpfälzischen Landen sehr Vieles beigetragen
1576 bis 1578 X. 435. 440.

Elisabet,
Königin von England, wird auf Betrieb der Reformirten wider das Concordienwerk eingenommen. Man bildet ihr nämlich ein, der Kurfürst von Sachsen und andere evangelische Fürsten wollten

ten ein Glaubensbekenntniß abfassen, und alle diejenigen, welche dasselbe und die A. C. nicht durchaus annähmen, verdammen. Sie schickt daher

1577 den Robert Bel als ihren Gesandten an den kursächsischen Hof und an einige andere evangelische fürstliche Höfe in Teutschland, um das Concordienwerk zu hintertreiben, und eine Verbündung aller Evangelischen vorzuschlagen. Der Kurfürst August von Sachsen, der Herzog Ludewig von Wirtemberg, und ohne Zweifel auch andere evangelische Fürsten geben ihr einen richtigen Begriff von dem Concordienwerke, und zeigen, daß Niemand in der Concordienformel verdammt worden, belehren sie auch von den Gründen, welche die A. C. Verwandte zur Abfassung derselben bewogen hatten X. 582. 583.

Elisabet schließt

1577 ratifiziret von den Ständen 1578 Jan. 7 mit den niederländischen Ständen einen Traktat dieses Inhalts: Die Königin verspricht, den Ständen 5000 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferde zu Hülfe zu schicken, und erlaubt ihnen, auf ihren und der Stadt London Kredit 100000 Pfund Sterlings in England anzuleihen, unter der Bedingung, daß einige, von ihr zu benennende, niederländische Städte schriftlich zusagen, diese Summe innerhalb Jahresfrist zurück zu zahlen. Sie bedinget sich von den Ständen, im erfodernden Fall, außer einem gleichen Beistande an Truppen, vierzig Kriegsschiffe, und das Versprechen, daß ohne ihren Rath und Einwilligung, oder ihre hiezu Bevollmächtigte, nichts in Kriegs- und Friedens-Sachen beschlossen werden solle. Hauptsächlich aber dürfen die Stände keine geheime Verbindung mit Fürsten oder Mächten eingehen, es geschehe denn mit der Bewilligung der Königin, oder so,

daß sie, wenn sie es für gut ansähe, in selbige mit begriffen werde. Die Stände sollen keine engländische Rebellen in den Niederlanden dulden; und sollen, wenn sie mit dem Könige von Spanien einen Frieden oder Vertrag machen, dahin sehen, daß in demselben die jetzt verabredeten Artikel, wenigstens solche, als der Königin gut dünken möchten, vom Könige bestätiget werden XI. 180. 181.

Elisabet unterstützet die niederländischen Stände mit Gelde, statt der versprochenen Mannschaft — Sie bezeugt ihnen ihr Mißfallen an den Unterhandlungen mit dem Herzoge Franz von Anjou, und drohet, ihre GeldHülfe zurückzuhalten, ja, sich ihnen zu widersetzen, wenn sie sich mit Frankreich verbinden würden, kann gleichwol die Errichtung eines Traktats mit dem gedachten Herzoge nicht hintertreiben 181. 191. wird

1584 von der schönen Agnes, Gebhard's Truchseß Gemahlin, um Hülfe ersucht, schickt aber, voll Zorns über ihre nächtliche Konferenzen mit dem Grafen von Essex, sie eiligst aus England zurück XHI. 432. fertiget,

1584. 1585 wegen des gefährlichen Zustandes des Protestantismus in Frankreich, und zum Besten des Königs Heinrich von Navarra, Gesandtschaften an einige protestantische Höfe in Teutschland, auch nach Dänemark, ab, um ein Bündniß zur Beschützung der Religion zu schließen XIV. 75m). 364 — 368. unterstützt

1589 bis 1591 des eben erwähnten Königs Heinrich des IV. von Frankreich Gesuch an den teutschen Höfen um Hülfe, schreibt unter andern den Fürsten Johann Georg und Christian von Anhalt: „Sie, eine Jungfer, habe der wider die Evangelischen andringenden Macht bisher allein widerstehen müssen, da so viele

viele tapfere Männer lieber die Ruhe wählen, als die gemeine Sache der evangelischen Religion befördern helfen wollten „; und ermahnet, der sogenannten heiligen Lige in Frankreich eine Verbündung entgegen zu setzen XV. 248. 249. 514. 515. XVI. 88. 89.

legt für den Dr. Pierius, der ihr durch sein Gedicht auf die spanische, für „unüberwindlich „ gewählnte, Flotte bekannt geworden war, und
1592 für den Dr. Crell eine Fürbitte ein; ein Schritt, welchem Pierius die Wieder Erlangung seiner Freiheit zu verdanken hat XVI. 391 *). XVII. 423.

Uebrigens vergl.: Franz, Herzog von Anjou; Lüneburg; Manufakturen ꝛc.; Tangermünde.

Elisabet,

des Herzogs Johann Friederich des Mittlern von Sachsen Gemahlin und treue Gefährtin in seiner Gefangenschaft *),

1594 Febr. 8 stirbt XVIII. 628.

Ellerborn (Johann); s.: Aachen.

Ellwangen.

Pröpste:

† 1584 Christoph von Freyberg und Eisenberg.
(dankt ab 1602, † 1613) Wolfgang von Hausen, Bischof zu Regensburg.

Emanzipation

Merkwürdige — s.: Löwenstein.

Emden.

Versammlungen:

1590 März Errichtung des Exekutions Rezesses, durch welchen die Irrungen zwischen den Brüdern Grafen von Ostfriesland unter sich, und zwischen ihnen und

*) s. Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 63.

ihrer Landschaft, völlig beigelegt werden XV. 555 — 566.
1590 Mai Landtag: Unterhaltung des neu angelegten ostfriesischen Hofgerichts; Bezahlung der durch die letztere kaiserliche Kommission verursachten Kosten, und der rückständigen KreisSteuern; Befreiung der Päße, Ströme, und Straßen; Abtrag der alten Schulden; Verbesserung des LandRechts und der Ordonnanzen 566 — 571.

Emmendingen im Breisgau.
Versammlung daselbst:
1590 Jun. Fruchtloses ReligionsGespräch zwischen einigen evangelischen und katholischen Theologen, unter dem Vorsitze des Markgrafen Jakob von Baden-Hachberg XV. 327. 534. 535.

Emmeram in Regensburg (S.)
Abt:
Hieronymus ..... XII. 41. XVIII. 117.

Engelbrecht (Simon); s.: Aachen.

England
Königin von — s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 86, wo aber in der dritten Zeile von unten, für 1533, gelesen werden muß: 1553.

Erbach
Graf zu — und Herr zu Breuberg:
Georg XV. 93. 139. 230. XVI. 53. 290. XVIII. 37. 118. 702. XIX. 48. XX. 278. 448.

ErbKüchenmeister- oder *) Truchseß-Amt (Reichs).
Dieses besaßen, seit dem Erlöschen der in der Goldenen Bulle erwähnten Familie von Nordenberg,

*) Genau genommen sollten ReichsErbTruchseß und ReichsErbKüchenmeister nicht als Synonymen gebraucht werden.

berg, die von Seldeneck *). Die Truchseß, Freiherren zu Waldburg in Schwaben, ehemalige ErbTruchsesse des Herzogthums Schwaben, kommen schon zu den Zeiten der schwäbischen Kaiser bisweilen als ReichsErbTruchsesse vor. Sie bemühe-

ten

Truchseß, von dem alten teutschen Worte Trushart, Drosset, Drotzet, Drotseß, Drost, bedeutet einen Richter, und sein Amt war ursprünglich mit dem Amte des Seneschall's einerlei. Das ErzTruchseßAmt des teutschen Reichs wurde, seiner Gerichtsbarkeit am kaiserlichen Hofe wegen, mit dem Pfalzgrafthume vereiniget. Die Truchsessen des kaiserlichen Hofes haben, als UnterBeamte des obersten Pfalzgrafen und ReichsErbTruchsesses, wirklich eine Gerichtsbarkeit ausgeübet. Die kaiserlichen HofTruchsessen waren wirkliche kaiserliche Staatsräthe, die zu den wichtigsten Geschäften gebraucht wurden. Das SpeiseTragen und die Verwaltung des KüchenmeisterAmtes bei kaiserlichen oder römisch-königlichen Krönungen macht nur eine zufällige Verrichtung des Erz- und ErbTruchseßAmtes aus; die eigentliche Verrichtung dieses Amtes bei solchen Feierlichkeiten besteht in dem Vortragen des ReichsApfels. Man darf sich durch den lateinischen Ausdruck *Dapifer* nicht irre führen lassen. Der ist von dem NebenAmte mit auf das HauptAmt gezogen, gerade, wie es mit den Wörtern *Comes Stabuli* und *Marscalcus* gegangen ist. Diese sollten besser durch: *Summus rei militaris praefectus*, gegeben werden; und so sollte Truchseß eigentlich nicht durch *Dapifer*, sondern durch *Pomifer* oder *Legifer* übersetzt werden. Da der Truchseß oder Seneschall in den ältern Zeiten den ganzen Hof unter sich hatte; so war ihm natürlicher Weise die Besorgung der königlichen Tafel oder das KüchenmeisterAmt mit aufgetragen. Das mit dem ReichsErz- und ErbTruchseßAmte verbundene ReichsErz- und ErbKüchenmeisterAmt war und ist also nur ein Accessorium des ReichsTruchseßAmtes. Bemerkenswerth ist noch Dieses: Der Kaiser Karl der V. ertheilte im Jahre 1525 Georg dem III. und Wilhelm dem Aeltern, Truchsessen von Waldburg, für sie und ihre männliche LeibesErben, das Privilegium, sich ErbTruchseß zu schreiben. Bei der Belehnung

des

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 4. S. 31.

heten sich daher, dieses Amt wieder zu erhalten, und sahen ihren Wunsch erfüllet. Der Kurfürst Ludewig der V. von der Pfalz ertheilte nämlich im Jahre 1528 dem Georg Truchseß, wegen seiner im BauernKriege geleisteten Dienste *), und seinem Vetter Wilhelm Truchseß, für sie und ihre männ-

des Kurfürsten Moritz von Sachsen im Jahre 1548 zu Augsburg erschien Wilhelm der Aeltere Truchseß, als Reichs-ErbTruchseß, ungeachtet die ReichsErbKüchenmeister von Seldeneck noch blüheten. Ob Wilhelm Truchseß damals, neben den von Seldeneck, oder in ihrer Abwesenheit, zugleich als ReichsErbKüchenmeister aufgetreten sei, weis man nicht. Gewiß aber ist, daß die von Nordenberg (Nortemberg), und nachher die von Seldeneck niemals ReichsErbTruchsessen, sondern nur ReichsErbKüchenmeister genennet sind. Man sehe Matthäus von Pappenheim — — — Chronik der Truchsessen von Waldburg ꝛc. ꝛc. Th. I. S. 202. 203. 360—368; und Th. II. S. 492. 498. 504.

So weit hatte ich geschrieben, als des Herrn Hofraths Eschenburg sehr schätzbare, durch des Herrn Professors Remer treffliche Abhandlung von den Ministerialen veranlassete, Bemerkung: Ueber die Abstammung des Worts Truchseß, im 20sten Stücke des Braunschweigischen Magazins vom Jahre 1793 mir zu Gesichte kam. Das Resultat, so viel davon hieher gehört, ist dies: Die Bildung von Wörtern aus ganzen Redensarten, wie die: „Er trug's Essen„, ist weder der teutschen, noch irgend einer andern Sprache eigen — Es ist noch nicht ausgemacht, ob Truchseß nach *Dapifer*, oder dieses nach jenem, gebildet worden — Vielleicht kommt Truchseß her von dem oberteutschen Truhe (Truche, Druche), d. i. Kasten, Schrank, überhaupt Behältniß zum Aufbewahren, und gemeiniglich ein verschlossenes hiezu bestimmtes Behältniß. Diese Ableitung, auf welche vorher niemand gefallen ist, hat allerdings Wahrscheinlichkeit für sich.

Noch verdient sehr, gelesen und erwogen zu werden, was der Herr Bürgermeister Pape, im 27sten Stücke des Braunschweigischen Magazins vom J. 1793, von dieser Materie anführt.

*) s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 362.

männliche LeibesLehenErben, die Anwartschaft und eventuale Belehnung auf das und mit dem Reichs-ErbKüchenmeisterAmt, auf den Fall, daß das Geschlecht der von Seldeneck in männlichen Erben ausginge, oder dieses Amt auf andere rechtmäßige Weise an KurPfalz zurückfiele. Die folgenden Kurfürsten von der Pfalz haben diese Exspektanz und EventualBelehnung bestätiget und erneuert.

Die von Seldeneck sterben
1594 in männlichen Erben ab. Nun werden die Truchseß von Waldburg vom Kurfürsten Friederich dem IV. von der Pfalz mit dem Reichs-ErbKüchenmeisterAmte belehnet XVIII. 714—716.

Anmerkung: Im ReichsErbTruchsessischen Hause entstanden Zwistigkeiten über die Verrichtung des ErbAmtes. Die ReichsErbTruchsessen der Scheerischen (Jakobischen, oder Wilhelmischen) Linie meineten, ihnen komme, iure Senii et Coinuestiturae, die Verrichtung des ErbAmtes eben so, wie der WolfeckZeilschen (Georgischen) Linie, zu. Die letztere behauptete dagegen: Ihr gebühre der Vorzug, deswegen, weil ihr Stammvater, Georg, in dem vom Kurfürsten Ludewig von der Pfalz ertheileten Anwartschafts-Briefe zuerst genennet, sein Vetter Wilhelm, Stammvater der Scheerischen Linie, nur als Coinuestitus secundo loco gesetzt, Georg also Primus Adquirens sei. Dieser Streit wurde im Jahre 1663 vom Kurfürsten Ferdinand Maria von Baiern so entschieden: „Daß, so lange und viel von dem ersten Acquirenten dieses Lehns (des ErbKüchenmeisterAmtes), Georgen Erbtruchsessen, und dessen Sohn, auch Georgen, Mannslehnerben absteigender Linie, nemlich die Erbtruchsessen zu Zeil und Wolfeck vorhanden, selbige in Bedienung des Erb-

küchen-

küchenmeisteramts den Erbtruchsessen Wilhelminischer oder Scheer- und Trauchburgischer Linie vorgehen, ihnen auch die emolumenta, so viel diesem Amte anhängig, zustehen; jedoch, wenn von jetzt berührten Erbtruchsessen Georginischer oder Zeil- und Wolfeckinischer Linie niemand gegenwärtig, alsdann der anwesende Erbtruchseß Scheer- oder Trauchburgischer Linie dasjenige, was dieses Amts halber ein oder andern Orts vorfället, zu bedienen, und die Nutzungen, so dasselbigmal fallen, einzunehmen, und zu genießen befugt seyn solle.„ Seit dem hat die ReichsErbTruchseßGeorgische Linie das ErbAmt unter sich wechselsweise verrichtet. Matth. v. Pappenheim am angef. Orte Th. I. S. 374. 375.

ErbMarschallAmt (Reichs).

Streitigkeiten zwischen der ReichsStadt Augsburg und dem Reichs-ErbMarschalle Konrad
1582 von Pappenheim: Der Magistrat zu Augsburg ordnet, gleich nach dem Empfange des kaiserlichen Ausschreibens des in Augsburg zu haltenden Reichstages, dem kaiserlichen Quartiermeister sowol, als dem ReichsErbMarschalle, Deputirte, zum Quartiermachen, zu, befiehlt den Stadtmeistern, daß sie den fremden Krämern das Aufschlagen der Kramläden nur unter der Bedingung, daß sie, die Stadtmeister, vorher davon benachrichtiget würden, gestatten, und, daß sie das Standgeld von ihnen fodern sollen, ertheilt auch dem Stadtvogte gemessenen Befehl, auf dem Standgelde jener Krämer, und der Gerichtsbarkeit über sie, und über andere, den ReichsStänden nicht zugehörige, vest zu halten, und, nur diejenigen Krämer, die dem kaiserlichen Hofe beständig nachzögen, und Politen vom kaiserlichen Hofmarschalle hätten, frei passiren zu lassen.

Der

Der ReichsErbMarschall dagegen verlangt, daß alle fremden Krämer unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, sich von ihm die Plätze anweisen lassen, und an ihn das Standgeld bezahlen sollen. Er will, noch vor dem Anfange des Reichstages, eine TaxOrdnung publiziren. Das will der Magistrat nicht zugeben, weil der Kaiser an die Stadt geschrieben hatte, die TaxOrdnung solle nicht eher, als nach seiner Ankunft, bekannt gemacht werden. Besonders treiben der ReichsErbMarschall und seine Leute bei der Bestellung der Quartiere großen Unfug. Sie nehmen auf die Vorstellungen der RathsDeputirten gar nicht Rücksicht, machen auch wol Quartiere ohne Zuziehung dieser Deputirten, fodern von manchen Bürgern, daß sie ihre Häuser ganz räumen sollen ꝛc. ꝛc. Der Magistrat verbietet hierauf der Bürgerschaft, sich, ohne Beiseyn eines RathsDeputirten, mit dem ReichsErbMarschall und seinen Leuten, der Quartiere wegen, auf irgend eine Art einzulassen.

Fernere, dem Herkommen zuwider laufende, Anmaßungen des ReichsErbMarschalles: Er will die StadtSoldaten unter seine Jurisdiktion ziehen; und die Juden, noch vor dem Anfange des Reichstages, begleiten, macht in Ansehung derselben auch die Neuerung, daß er ihnen, wie den zu den ReichsSTänden gehörigen Personen, Quartiere bei den Bürgern gibt, und nicht gestatten will, daß die Wirthshäuser ihnen zur Herberge angewiesen würden. Der Magistrat aber läßt die, unter dem reichserbmarschallischen Geleite vor der Eröffnung des Reichstages in der Stadt betretenen, Juden durch den Stadtvogt aus der Stadt führen, und die vom ReichsErbMarschalle bei den Bürgern einquartierte ebenfalls fortschaffen. Die kursächsischen Gesandten nehmen sich zwar dieser

Sache,

Sache, als ihrer eigenen, an, aber der Magistrat behauptet standhaft seine Gerechtsame —

Nach der Ankunft des Kaisers zu Augsburg wird die kaiserliche Ordnung, wie es während des Reichstages gehalten werden solle, publiziret. Durch diese Ordnung, welche, besonders in so fern sie TaxOrdnung war, der augsburgische Magistrat seiner Bürgerschaft höchst beschwerlich findet, werden die Streitigkeiten zwischen dem ReichsErbMarschall und dem gedachten Magistrate von neuem rege. Die übrigen ReichsStädte nehmen, der Folgen wegen, Theil an der Sache, und das ganze reichsstädtische Kollegium legt eine feierliche Appellation an den Kaiser und das Reich ein. Wider diese Appellation läßt der ReichsErbMarschall protestiren. Die ReichsStädte reprotestiren. Der Kaiser verordnet eine Kommission zu gütlichem Ausgleichen, welche fruchtlos abläuft — Er läßt, gegen das Ende des Reichstages, ein ProvisionalDekret dieser Händel wegen ergehen. Dieses finden die ReichsStädte ihren Rechten nachtheilig; auch hielten sie um so weniger sich zum Gehorchen verbunden, da der Kaiser allein, ohne die Sache an das Reich zu bringen, gesprochen hatte. Sie legen also eine neue Protestation und Appellation ein, welche sie den collegialiter versammelten kurfürstlichen Räthen und Gesandten, so wie dem ReichsErbMarschalle, förmlich insinuiren.

Der Reichstag nimmt bald nachher sein Ende. Der erwähnte Zwist bleibt also ununtersucht und unentschieden; und jeder Theil thut sein Bestes, sich in dem Besitze seiner Rechte (oder Ansprüche) zu erhalten. Hernach

1583 gibt der Kaiser den Herzogen Wilhelm von Baiern und Ludewig von Wirtemberg den Auftrag: „Die

beiden

beiden Parteien vor sich oder ihre subdelegirten Räthe zu bescheiden, zwischen ihnen, wegen eines kurzen summarischen Prozesses, Handlung zu pflegen, denselben nach Inhalte der Kommission zu verfassen, in der Sache ferner zu verfahren, und, nach deren Beschlusse, die Akten versiegelt dem kaiserlichen Kammergerichte zuzuschicken, damit solches, nach Erlegung der Sporteln, darin, was Recht ist, endlich erkennen und aussprechen möge.„

Die erwähnten Herzoge unterziehen sich dieser Kommission, und laden

1584 die Parteien vor ihre subdelegirten Räthe nach Friedberg. Hier wird man einig über einen kommißlichen Prozeß, welcher denn auch eine Zeitlang schriftlich geführet wird. Der eine der beiden Kommissarien legt die Regierung nieder, der andere, und der Kaiser, sterben vor der Beendigung der Sache; daher sind denn diese Streitigkeiten zwischen dem Reichs-Erb-Marschall und den Reichs-Städten erst im Jahre 1614 durch einen gütlichen Vergleich beigeleget worden XII. 5—9. 16—36. s. auch 82. 93. 234. 501. 502. und XIII. B. IV. V. und 452.

Vergl.: Städte.

Erdöd

Graf von —:

Thomas, Ban von Kroatien XIII. 511.

Erfurt.

Versammlungen:

1581. 1582 der drei, ihrer Orthodoxie wegen bekannten, Theologen: Timotheus Kirchner, Nikolaus Selnecker, und Martin Chemnitz, welche hier, auf Befehl der Kurfürsten von der Pfalz, von Sachsen, und von Brandenburg, die Apologie der Concordien-Formel verfassen XIV. 56.

1583 März der Bevollmächtigten der drei evangelischen Kurfürsten; um über die durch den Kurfürsten Gebhard von Köln erregten Händel zu rathschlagen XIII. 250.

Erfurtisches Buch; s.: Concordienwerk.

Erich der II., der Jüngere,
Herzog zu Braunschweig Lüneburg Calenberg *),
1584 Nov. 8 stirbt zu Pavia XIV. 105. 106.

Einige historische und biographische Nachrichten von ihm, und von seiner ersten, der Giftmischerei und Hexerei beschuldigten, in einem Kloster zu Weißenfels im Jahre 1575 gestorbenen, Gemahlin, der sächsischen Prinzessin Sidonia 105—107.

Ernst,
Herzog in Baiern, Bischof zu Freisingen, zu Hildesheim, und zu Lüttich, auch Domherr zu Köln, hat
1577 bei der Erwählung eines neuen Erzbischofes von Köln nur Eine Stimme weniger, als Gebhard Truchseß; ficht am römischen Hofe Gebhard's Wahl fruchtlos an X. 501—503.
wird zum Erzbischofe von Köln
1583 erwählet, und nimmt von diesem Erzstifte Besitz XIII. 325—327. triumphiret
1584 über seinen Gegner Gebhard, legt zu Lüttich in die Hände des Kurfürsten von Trier seinen erzbischöflichen Eid ab, empfängt dagegen die päpstliche Bestätigungs-Bulle; wird auch in das kurfürstliche Kollegium aufgenommen 430. 431.
bittet, als er von dem Gebhardschen Anhange gedränget wird, den Herzog Alexander von Parma

um

*) s. von ihm Dies Repertorium, Abtheil. VI. S. 24. 25., und Abtheil. VII. S. 68.

1586 um Beistand, mit der Erklärung: Er wolle, im Entstehungsfalle, sein Bißthum aufgeben, weil ihm das mehr Ehre bringe, als, wenn er durch feindliche Gewalt entsetzt würde; alsdenn aber dürfte leicht Jemand an seine Stelle kommen, der dem Könige von Spanien nicht so ergeben wäre, wie ein Prinz aus dem baierschen Hause. Der Herzog leistet, nachdem er dazu vom spanischen Hofe Erlaubniß bekommen hatte, ihm Hülfe, und bringt Neuß wiederum in seine Hände XIV. 552. 553. vergl. mit 547—551.

Ernst ersucht den König von Spanien um Hülfsvölker zur WiederEroberung von Bonn,
1588 und wird seines Wunsches gewähret XV. 99. bekommt diese Stadt erst nach Verlauf einiger Jahre von den Spaniern
1592 eingeräumet und nimmt feierlich von ihr Besitz XVI. 251. 252.

empfängt auf dem Reichstage
1594 zu Regensburg die Belehnung mit den Regalien und der Weltlichkeit seines Erzstiftes und Kurfürstenthums XIII. 431. XVIII. 683—687.

Erstgeburtsrecht.

Merkwürdiges Beispiel einer Abschaffung desselben; s.: Löwenstein.

Esens

Herren zu — s.: Lippe.

Essen.

Versammlung:

1594 April Kreistag, auf welchem unter andern von der Kreis-Standschaft der Herrlichkeiten Pirmundt und Reckum, und vom Münzwesen gehandelt wird XVII. 583. 590.

Aebtissin zu —:

Elisabet ..... XII. 41. XVIII. 117. XX. 24—26. 519.

Este.

Die regierende ächte Linie dieses uralten fürstlichen Hauses erlischt
1597 mit Alfons dem II., Herzoge zu Ferrara, Modena, und Reggio XXI. 44. 45.

Fabriken; s.: Manufakturen.

Fachinetti (Johann Baptista, oder Johann Anton),

Kardinal, ein gelehrter, vorsichtig und unsträflich wandelnder Mann, wird
1591 Okt. 29 Papst; heißt als solcher: Innocentius der Neunte;
Dec. 29 stirbt XV. 578. 579.

Fajus (Anton); s.: Mömpelgard.

Falkenstein

Schloß — s.: Zimbern.

Falkenstein, Oberstein, und Bruch.

Grafen:

Brüder { Sebastian von Daun XI. 37. 93. 515. XII. 43. 44. XIV. 284. XV. 511—513. XVIII. 123.
Emich XVIII. 123. XIX. 43.
Wirich XIX. 48.

Farnese (Alexander); s.: Alexander.

Felix Peretti; s.: Peretti; und Sixtus der V.

Fenestrange; s.: Finstingen.

Ferdinand,

Erzherzog zu Oestreich, ein in verschiedenem Betrachte ruhmwürdiger Fürst, ausgezeichnet durch die Beinamen: Der Freudige, der Heldenmüthige, der Stattliche, der Herrliche;

stirbt

1595 Jan. 24 n. St. stirbt zu Innsbruck in seinem 66sten Jahre. Er hat die berühmte Rüstkammer *) auf dem Schlosse Ambras bei Innsbruck angelegt XIX. 80—83.

Ferrara; Modena; Reggio.

Nach dem Tode des Kinderlosen Herzogs Alfons † 1597 Okt. 27 n. St. des II. von Ferrara, Modena, und Reggio, wählen die Stände des Herzogthums Ferrara den Cäsar von Este, des letztern Herzogs Vaters Bruders Sohn, zu ihrem Herzoge. Da Alfons der II. in seinem Testamente ihn zu seinem Nachfolger ernannt hatte; so wird er vom Kaiser mit den Reichslehen Modena und Reggio belehnet. Er nimmt vom Herzogthume Ferrara Besitz. Hiewider regt sich der Papst, weil er dieses Herzogthum für ein der Kirche heimgefallenes Lehen ansieht. Cäsar von Este, unvermögend, der päpstlichen Macht zu widerstehen, muß endlich durch den zu Faenza

(1598 Jan. 19) geschlossenen Vergleich das Herzogthum Ferrara dem päpstlichen Stuhl abtreten, und bleibt nur Herzog von Modena und Reggio XXI. 44—70.

*) Seltene Beschreibung derselben XIX. 83 *). Eine gründliche Nachricht von diesem Werke steht in der Allgem. LiteraturZeitung 1786. No. 149.

Herzoge:

Alfons der II., † 1597. Alfons von Este, des Herzogs Alfons des I. von Ferrara und Modena Sohn, † 1582. Gem.: 1549 Julia von Rovere, des Herzogs Franz Maria des I. von Urbino Tochter, † 1563.

Alfons, Markgraf von Este, † 1578.	Cäsar von Este, † 1628.	Eleonora, †..... Gem.: 1594 Karl Gesuald, Fürst zu Venosa in Napel.	Hippolyta, † 1602. Gem: 1594 Friederich Pico Herr zu Mirandola, Markgraf zu Concordia, † 1602.	Alexander von Este, Kardinal, † 1624.

Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 94; und Abtheil. VI. S. 28.

Fibiß (Johann); s.: Aachen.

Filek.

Zwei Meilen von hier werden
1593 Nov. 11 die Türken geschlagen; ihr Lager wird die Beute der Sieger; Filek wird dann
Nov. 16 mit Sturm erobert, und alle dasigen Türken werden niedergemacht XVII. 343.

Finale *).

Der Kaiser erkennet den Besitz der Stadt Finale dem Markgrafen Alfons
1577 zu. Aber wegen der fortdauernden Unruhen der Unterthanen überläßt er hernach
1579 die Besetzung des Schlosses Govone bei Finale den Spaniern, unter der Bedingung, daß der Kommandant des Schlosses und die Besatzung National-

*) Vergl. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 29; und Abtheil. VII. S. 72.

nal Teutsche sind, und das Schloß dem Kaiser, so bald er es verlangt, zurückgegeben werden soll. Genua, voll Mißvergnügens über diese spanische Besitznehmung von der Markgrafschaft Finale, macht dawider am kaiserlichen Hofe dringende, aber umsonst verschwendete, Vorstellungen — XI. 6. 7.

Markgraf:

Alfons Caretto X. 447. XI. 5. 6.

Finstingen (*Fenestrange*).

Diese im Herzogthume Lothringen gelegene Herrschaft hatte ehedem ihre eigene Herren, die von ihr den Namen führeten. Der letzte derselben, Johann, starb gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, und hinterließ zwei Töchter, welche die Herrschaft mit einander theileten. Die älteste, Barbara, brachte ihren Antheil ihrem Gemahle, dem Grafen Nikolaus von Sarwerden, zu. Durch ihre Tochter, Johanna, kam dieser Antheil an den Wild- und RheinGrafen Johann den VI. zu Salm. Unter dessen Söhnen, Philipp und Johann dem VII., wurde im Jahre 1514 die eine Hälfte dieses Antheils, also ein Viertel der ganzen Herrschaft, zu dem Daunischen, und die andere Hälfte zu dem Kyrburgischen landesAntheile der Wild- und RheinGrafen gelegt; Jenes Viertel aber wurde im Jahre 1574 zu den Salmischen landen geschlagen.

Margareta, Johann's von Finstingen jüngere Tochter, brachte ihren Antheil an der väterlichen Herrschaft ihrem Gemahle, Ferdinand von Neufchatel, zu. Er kam, durch ihre Tochter, an den Baron von Fontenoi aus dem lothringischen Hause Dammartin, und dann, von dieser Familie, ebenfalls durch Heirat, an Karl'n Philipp von Croi, Marquis von Havre und Hennegau.

Die Wild- und RheinGrafen: Otto zu Kyrburg, des vorerwähnten Johann des VII. Enkel, und Friederich zu Salm, des obigen Philipp zu Daun Enkel, führen
(1565) in der Herrschaft Finstingen die evangelische Religion ein, und werden
1584 mit dem Markgrafen von Havre Karl Philipp von Croi über einen beständigen ReligionsFrieden einig.

Nachher schließen zu Mörchingen
1596 März 31 eben diese Grafen Otto und Friederich einen auf die Beibehaltung der augsburgischen Confession in ihren Ländern, besonders in der Herrschaft Finstingen, abzweckenden Vertrag mit einander XX. 444—447.

Herren zu — s.: Wild- und RheinGrafen.

Fischberg

Fuldaisches Amt — s. unten: Schweinfurt.

Flensburg.

Versammlung:

1581 Sept. der kursächsischen, fürstlich mecklenburgischen, und fürstlich hessencasselschen Gesandten, mit den königlich dänischen und herzoglich holsteinischen Bevollmächtigten. Sie schließen den ErbtheilungsVertrag des Königs Friederich von Dänemark und des Herzogs Adolf von SchleswigHolstein über die Verlassenschaft des Herzogs Johann, Bruders vom Herzog Adolf XI. 485 — 487.

Florenz und Toscana.

Großherzoge zu — s. Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 75.

Fluchen; s.: Sitten ꝛc.

Forchheim.

Versammlungen:

1586 Januar } 1596 Nov. } Fränkische Kreistäge, auf welchen unter andern vom Münzwesen gehandelt wird XIV. 467 — 471. XX. 315 — 319.

Fosser (Christoph); s.: Kloet.

Frankenstein (Herrschaft); s.: Henneberg.

Fränkischer Kreis.

Ordnung der Stände desselben im Jahre 1588; s.: Nürnberg.

Frankfurt am Main.

Versammlungen:

1577 Aug. Städtetag, auf welchem unterschiedliches, das Interesse der Städte, hauptsächlich ihren Handel, Betreffendes in Erwägung gezogen und beschlossen wird X. 498. 499.

1577 .... Ordentlicher Reichs-Deputationstag: Moderations-Sache und Ergänzung der Reichs-Matrikel; Anwendung der auf dem letztern Reichstage verwilligten Hülfe wider die Türken; Gesandtschaft nach Rußland; Polizeiwesen; Münzwesen; Polnische Gewaltthätigkeiten gegen Danzig; Niederländische — Französische Händel; Klagen des Kammergerichts über die von Kur-Pfalz verfügte Holz-Sperre; Beschwerden und Gesuche unterschiedlicher Stände; Bittschriften und Promotorialien von Privatpersonen — Dieser Deputationstag wird übrigens nach Worms prorogiret 504 — 511. 526. s. auch XII. 119. 129. 130. und XVIII. 36. 456. 458. 461. 643.

1577 Sept. Vom Pfalzgrafen Johann Kasimir veranlasseter Konvent der engländischen Gesandten mit den Deputirten der französischen, polnischen, ungarischen, nieder-

niederländischen, und anderer reformirten Kirchen; wegen des Concordienwerkes. Wenzeslaus Zuleger, des Pfalzgrafen Johann Kasimir vornehmster Rath, eifrig reformirt, wie sein Herr, bittet die Versammlung, zu überlegen: 1. Welche Mittel ergriffen werden müssen, es dahin zu bringen, daß die reformirte Lehre in dem Concordien-Buche nicht verdammet werde; 2. Ob es nicht zuträglich sei, eine allgemeine Confession der reformirten Kirchen zu publiziren; 3. Wem die Abfassung einer solchen Confession aufzutragen, wie derhalben mit den reformirten Kirchen Unterhandlung zu pflegen, und, wie die Unterschrift der Confession zu erlangen sei. Hierauf wird Folgendes beschlossen: Die engländischen Gesandten sollen, nebst einem Abgeordneten der reformirten Kirchen, den evangelischen Kurfürsten, Fürsten, und Ständen vorstellen, wie unbillig es seyn würde, die reformirten Kirchen ungehört zu verdammen. Sie sollen zugleich um die Haltung einer freien Synode, in welcher die streitigen Artikel zu untersuchen, und aus der Bibel zu entscheiden wären, ansuchen. Eine allgemeine, die jetzt gängige Ketzereien glimpflich widerlegende, Confession der reformirten Kirchen ist allerdings nothwendig. Diese Confession soll durch einen von der Königin von England zu sendenden Theologen bewerkstelliget werden. Inzwischen können Zacharias Ursinus und Hieronymus Zanchius sie entwerfen. Ist das geschehen, so soll sie, zur völligen Ausarbeitung, an Gualther'n in Zürch und Beza'n in Genf geschickt werden. Alsdenn wird sie allen Kirchen zugesendet, und, nachdem sie von ihnen genehmiget ist, in aller Namen publiziret. Lauter Luftschlösser-Bau! — X. 620 — 623.

Münz-

1582 April. Münz-Probationstag des oberrheinischen Kreises, zugleich mit dem Kreistage gehalten XI. 514—519. s. auch XII. 413 p).

1583 Sept. bis Nov. Fruchtloser Konvent der Bevollmächtigten der Kurfürsten von Mainz, Trier, Pfalz, Sachsen, und Brandenburg, auch des Erzbischofes Ernst von Köln; zu gütlicher Beilegung der durch den Kurfürsten Gebhard erregten Händel XIII. 389 — 406.

1590 Sept. bis Dec. Reichs-Deputationstag: Augsburgische Händel; Sicherung des teutschen Reichs an der niederländischen Gränze XV. 496. 503—505. XVI. 5. 249.

Anmerkung: Da, laut des Textes, XV. 504, die Akten dieses Deputationstages, so wie der auf demselben gemachte Abschied, nicht bekannt geworden sind; so theile ich hier mit, was diese Versammlung Angehendes ich im Fürstlich-Braunschweigischen Haupt-Archive gefunden habe: freilich nur ein Schreiben, und zwei Instruktionen, die aber verdienen gelesen zu werden:

a) „Instruction, Was von deß Niederlendischen westphalischen Kreyseß Fürsten Vnnd Stende wegen Auff den beuorstehenden Reichs-Deputation-Tag, So naher Franckfhurdt, gegen den 16, schierst-Künfftigen Monatz Septembris außgeschrieben die Furstliche Gülische vnd Münsterische, dahin Verordnette Rhäte, bey den Herrn Kay Commissarien, Churfursten, Deputirten fursten, vnndt Stendt, Rhäten vnndt bottschafften zu werben Vnndt Zuuerrichten,„

„Anfenglich sollen sie wol Vndt gedachte Commissarien, Churf. Fursten vnd Stende, Rhäten vnd Abgesandten, Vnserer gnediger Vnd gunstiger herrn, vndt Oberer, gnedige freundtliche vnd gunstige erbietung, neben gebürlicher Danckſagung,

das

Das sie Alda so gutwillig, dieseß Krayß höchstes anligen helffen zu berhatschlagen, erschiennen, wie sie den solchs vor sich selbst, wissen, thun vnd sagen, negst diesem Vorbringen, welcher massen sie die Commissarien, vnd Abgesandten sich wol zu berichten wissen, auch sonsten Auß denen, Vff gemeinen Reychs vnd DeputationTagen, sonderlich aber Im Jahr 70. zu SPeyr, 76 zu Regensburg, 78. zu wurmbß, 82 zu AusPurg, vnd 86 Abermalß zu wurmbß, gepflogenen handtlungen, leichtlich wider Inn frieschen gedencken ziehen Könten, was von wegen dieseß Krayß der nieder Burgundischen, volgens der Collnischen, Kriegsemporungen, vnd darAuß diesem Krayß Ingewachssenen schadens, vndt beschwernüssen halben, sowol mündtlich Alß schrifftlich, in genere vndt in specie, nit allein bey der Römischen Kayserlichen Mtt, Vnserm allergnedigsten herrn, sondern Auch Zu der Chur: Vnd fursten Rhadt geclagt, Vorbracht, Vnnd außgefhurtt, was auch auff solchen Reychs Versamblungen, durch gemeine Stende desselben diesem hochbeschwertem vnd betrangtem Kreyß Zum guten beschlossen Vnnd verabscheidett,

Ob Dan wol Vff ermeltem ReichsTage Zu AußPurg Anno x 82, gehalten diesem Krayß zu seim errettung, eine Zwo Monatliche hiff bewilligt, Vnnd den dreyen diesen Niederlendischen westphalischen Churf. Reinischen Vnd Oberreinischen Krayssen, Im selbigen Itz ernandtes ReichsTag Abscheidt Vnder Ander oberlegt, beysammen zu Kommen, ob wie Vndt welcher gestalt beneben, mit oder ohne des Kreyß Ordinari Hilff, dieses Krayß den andern benachtbartten beschwerten Landt Vnnd Vntterthonen, wirckliche hilff vnd defension mit Kriegsleuthen Vff gemeinen Kösten, deß hey Reichs zuthun, Vnd zu leisten, Vnd wieuiel gelts

dar

dar zu erlegen nöttig, es were ein Monat anderhalb oder Zwey Zutractiren Vnd zu beschliessen, auch darauff gedachte Krayß zu Colln Im Februario Ao x 83, wol beyeinander erscheinen, das gleichwol domhals auß forfallenden Verhinderungen Vnnötigen Dis Putationen, Vnndt allerhandt Verzüglichen Vmbtreyenn nichts außgerichtet, sondern Vnuerrichter sachen wieder Von einander gescheiden worden, daher dan Vff Vielfaltig Clagen, dieser beschwernüssen Vnnd enttstandener hilff hochsgedachte Kay: Mtt: ghen wormbß einen Reichsdeputation Tag abermahls außgeschrieben, darauff verabscheidet, das neben der Ordinari Krayßhilff bemelte Zu Aus Purg, Verabscheidte Zwey Monatten Contribution an gelt, Auff Den einfachten Romer Zug Innerhalb Vier Monatten nach dato desselben abschiedts, In deß hey: Reichs Stadt Cölln, Von allen Vnd Jeden Reichs Stendenn, mitleidenlich erlegtt, Vnd In dem nitt lenger Verzogen, sondern Von einem Jeden sein angebur richtig erstattet werden soll,

Gantz ohne aber Ichtwas fruchtbarlichs auff solchen abscheidt ohn ahngesehen man deßwegen bey hochsgemelter Kay: Mtt Chur Vnnd fursten, Vmb wirckliche volle Ziehung desselben Vleissig vnnd vielfaltig angehalten erfolgtt sonder dieser Krayß hilff Vnd Trostloß Verlassen worden, derwegen er dan, erstlich wie auch dabeuorn, alle Kriegende Theillen In der güte durch schickung vnd schreiben, Vorgenommene ..... *) abZuschaffen, Vnd die erlittene schaden Zuergentzenn, Zuersuchen, Vnderstehen müssen, gleichwol damitt nichts außzuricht, also das auß entstehender Reichshilff Vnd vnfruchtbarlich abgangenen schickungen vnd schreibungen, Vielgedachter dieser Krayß zu der ordinari hilff seinen

*) Hier fehlt ein Wort.

seinen recurß wiederumb Zunemmen nottzwangklich Verursachett wordenn,

Alß aber dabey erwogen, das dieseß Krayß Fursten vnndt Stende Vnd deroselben Vnterthanen, durch diese langwirige Kriegsemporungen gantz Verderbtt vnd In dieseß Krayß Vermögen nit gewesen noch sein, allein solchen gewaltigen vndt vermögenden Kriegenden theilen wiederstandt zu thun, Vielweniger Ire macht gentzlich Zu hinder-treiben Vnndt deß Kriegs last sich Zuentschietten,

So Hatt dieser beschwerter vnd verlassener Krayß den Churfurstlichen Reinischen vnd Oberreinischen, alß Die negst Correspondentz Krayß Vermög der Execution ordnung Vmb hilff, beistandt vnd errettung angeruffen, deßwegen sie auch erstlich gegen den 17 decembris deß verflossenen 89 Jahrs Zu Colln Zu erscheinen gefordert, aber Zu selbiger Zeitt auß bemelten Krayseu niemandt ahngelangt, derhalben abermalß dahin In dem Verlittenen Martio gewißlich ahn Zu Kommen gebetten, auch so viel erlangt, das sie sich eingesteldt, Vnnd nach ahngehorttem Vnwesen vnndt auffligender beschwernuß sich nit allein mittleidenlich Vernemmen lassen, sondern auch anstatts Ihrer gnedigster gnediger Churf. Fursten Vnnd herrn Vrbüttig gemacht Sintemahl sie die beClagte beschwernußen also beschaffen Vermercken, das diesem Krayß Ihn (in) alle wege die hilffliche handt zu bieten, Alles dasJenig Zu thun, Was sich vermög der Execution Ordnung geburen Vnnd Inen obligen wolte Jedoch dabei rahtsam erachtett weil sie das Vnheil dermassen hochwichtig Vnd Weithsehendt befunden, das ohne Zuziehung mehrer Krayseu, demselbigen wirklich abzuhelffen nit mueglich Vnd das derwegen Zu abschaffung deß Principaln wercks, alß zu recuperirung der eingenommener Stadt heuser Vnd Festung,

stung, niederreissung der Vffgeschlagener Schantzen abschaffung der Ingelegerter armirter Kriegsschiff, vnd erstattung, der erlittenen schaden noch zwey andere anrheinende Krayſen Inhalts deß landtsfriedenß Execution ordnung, zu gleicher deliberation Vnd beradtschlagung gegen den 26 negst Verwichenen Monatz May naher Colln, Zuerfordern, Inn massen Den auch beschehen Vnd darauff der NiederSachsischer Krayß seine gesandten neben der Vorigen dreyen Krayſen abgeordneten dahin abgeferttigtt Der Schwäbischer aber durch den durchleuchtigen hochgebornen Fursten Vnnd herrn, herrn Ludwigen hertzogen zu wirttenberg ꝛ, alß Krayßobristen seines nit erscheinens entschuldiget worden, bey welcher Vier Krayſen Versamblung allerseits gegenwertige Rhäte Vnndt abgesandten dieses Krayß beschwärlichen lasten Vnd Zustandt, abermahlß In berhatschlagung genommen, aber auch also befunden, das Inen wegen der Beharligkeit, so zu diesem handel erfordert wirdt, nit radtsam sein würde Vnder sich ohne rhadt Vnnd Zuthun deß heiligen Reichs Churf. Fursten vnnd Stende, etwas bestendigs Zur gewissen Abhelffung Zuuerordnen Vnd Zuuernemmen derwegen sie auch damit dieser Krayß, Ihe nit vnVerholffen Pliebe Vor gutt angesehen denn Hochwürdigsten Fursten Vnnd herrn, herrn wolffgangen Ertzbischoffen Zu Meintz Vnd Churfursten Vnnd Stende, Zum furderligsten an einen gewissen ordt Zu beschreiben Vnnd ein gemein Reichswerck Darauß zumachen Zu dem an beide Kriegende theil In den Niederlanden ein ansehnliche schickung Inn nammen der funff Krayſen vf gemeine VnKosten forsichgehen Zu lassen, In massen dan hochgedachter Churfurst, solchen Reichsdeputation Tag dahin gehn Franckhfurdt gegen den

16 schirst Kunfftigen Monats Septembris außgeschrieben ahngeregte schickung auch Juß werck gerichtet, Vnd darzu deputirter Gesandten an Kunfft Vnnd Relation Teglichs erwarttet werde,

Wan Dan bey werender solcher Hin Vnd wieder Vergeblich gesuchter Vnd erwarteter hilff vnauffhorliche excursiones beschehen, durch an: Vnd abZuge Kein endt langwürige Inlegerungen auch Vorgefallen, Vnnd also das Jammer Vnd elendt In diesen Krayß Ihe lenger Ihe mehr Zugenommen, Die Vnderthonen der Stifft Münster Luttich, Oßnaburgk Essen Corneli Münster, Erden, Furstenthumb Gülich Cleue Vnnd Berg Graff: Vnndt herrschafften Marck weidt (Wied) Bentheim, Tecklenburg Steinfhurdt Schawensburg, Ostfrieschlandt Rabenstein Vor der Stadt Colln, Aach Vnnd Dorthmündt, mit brennen, fangen, spannen, morden, rantzionieren, frawen vnnd Jungkfrawen schenden, verfolgtt, Den Fursten Vnnd Stenden dieseß Krayseß Ihre Stedte Vnndt Schlösser erstiegen, angelauffen Vnndt Inhalten, Inn massen dan dem durchleuchtigem Fursten Vndt herrn, herrn wilhelmen, hertzogenn Zu Gülich Cleue vnnd Berg x das Hisspannische KriegsVolck die Graueschafft Mörß, die Stedt Burch vnndt Orsaw, mit Iren darin ligenden schlössern, dem Stifft Münster den Flecken Cloppenborch vnd des hauses Vorhoff zum lauff vnndt MünsterPlatz eingenommen Vndt noch vf heütige stundt vorenthalten thut, sonsten beider Kriegender theilen Kriegsvolck, herliche Stiffter Kirchen vndt Clöster gePlundert, Verbrendt niedergerissen vndt zu schantzen gemacht, adenliche vnd vnadenliche heuser, dorffer vnd höue eingenommen spolyrt vnd Inn brandt gestochen, das Platte landt verwüstet, Vnndt Zu einer oedtschafft gemacht,

die

die Peeß vnd strassen beyde zu wasser vnd lande, mit eingeanckerten Schiffen, Vnndt sonst Vffgeworffenen schantzen, entfreiet, die Kauffhandelß vnd Schiffleuthe beschetzett, Ja wegen Der groſſer gefhar Im reysen Vnndt mit den hohen licenten, Vngelt ImPosten, Verehrungen Vnndt schatzungen so vff die durchfharende wahren an den Vffgeworffenen schantzen vnndt besatzungen am Essenbergk, gegen der Stadt diessberg Vber Zu Vrsaw, Buderich auff dem graue, In der Schantzen gegen der Stadt Reeß Vber, In der Schantzen bey Sandten am Grenenwerdt x, gesetzt, die commercia gentzlich niedergelegt Vnd groſſe Teweſrung Verursachet, Imgleichen den Embserstrom, mit Iren außlegen entfreyet Vnnd versperret, also das die armen Vnderthanen, so wol In Vnd ausser der Stedten, nit allein des Ihrigen an gerenden, güttern Vnnd Vieh, alß Pferden Khue Rinder Schaff Vnnd dergleichen gantz Vnd gar beraubet Vnnd verstossen, sondern auch In solch elendt Jammer vnd armuth gerathen, das allenthalben Ihrer Viel, auß hunger Kummer Vnnd Innerlichen hertzenleidt erbarmlich absterben ettliche In disperation gerathen vnd sich selbst vmbs leben bringen, Viel auch das landt verKauffen, vnd zu vnredtlichen leuthen, werden mussen, das nichts gewissers dan eine confusion Vnnd geferlicher Vffstandt beide Geistlich Vnd weltlich standts, oder aber In endtlich verderb vnnd vndergang dieses Krayß ahngehörigen, das der allmechtig Vatterlich abwenden wolle zugewarten, Vber diß auch dieser Krayß Insgemein, alß er Von Jederman, sich verlassen gesPurtt, Zu vnderhaltung ettlichs KriegsVolcks, zu Roß vnd zu fueß zubuß vnnd Contributiones gethon, damit man gleichwoll In weithem nit zulangen, sondern dieJenigen Fursten

Vnnd herrn welche In der noth gestochen, auß Iren Cammergüttern das Irig vnnd was sie sonst mit grossen beschwernussen von Ihren vnderthanen vfgebracht darschiessen müssen, welche KriegsCosten, sich dan auff viel hundert Thausendt gulden, aber die erlittene schaden, Vff ettliche million golts ertragen Inmassen solche beschwernüssen, schaden Vnd Costen, in specie den Kayserlich Commissarien. Churf. deputirter Fursten Vnnd Stende, Rheten vnd abgesandten durch dieses Krayß Verordnete, wie sie dieselb empfangen, Vorzubringen, damit alle ferners Vmbstendtlicher Vnndt eigentlicher Zuuernemmen,

Vnndt Dan Dergleichen freundtliche (soll feindliche, oder vielleicht freuendtliche heißen) Ihamehr alß barbarische begangene Vnthaten sich noch Taglichs zutragen der Durch an: Vnnd abzuge Verbottener weise Immer Vorgenommen Imgleichen die excursiones ohn vnderlaß beschehen Zu dem die eingenommene Stedte nitt restituirt, noch die auff des Reichs bodem auffgeworffene Schantzen niedergerissen, Viel weniger die eingeanckerte Schiff licenten, Jmposten, Vnd Vngelde, damit die Commertia Iren Freyen lauff haben, vndt sonst guten (guter) friedt, rhu Vnd einigkeit wiedergepflantzett werden möchte, abgeschaffet, vneracht, was hochsgedachte Kay^{n}: M^{tt} durch vielfeltig vnd vnderschiedtlich schickung vnd schreiben, an die obristen, sowol alß an die beuelchhaber, gelanget Vnnd geworben, Alß hetten sie die Gesandten Zum allerfleissigsten Zubitten, sonsten auch ad partem Zu solicitiren vnd zu befürdern, das sich Churfurstliche Fursten vnd Stende, Vnnd dero Rhätt vnd abgesandte nuhn mehr einsmalß dieß hochbetrangten Krayß vnnd deßen Stendt gnedigst, gnedig Vnd gunstiglich wol annemmen, auffsetzlicher

feindt

feindt ercleren würde *), sondern wolten vielmehr sich hingegen gewiß machen, das durch die zu Cölln wol bedachte vnd Ins werck gerichte schickung beederseits Kriegende theilen so weit Vermöget, das dieselbe alle entnommene Platze zu restituiren, das KriegsVolck Von des hey Reichsbodem abzuschaffen Vnndt sonsten menniglich In rhu vnnd frieden sitzen zulassen, nitt vngeneigt, sondern wie recht vnnd billig, sich wilfhärig ercleren wurden,

Solche aber vber Zuuersichtt von den abgesandten der funff Kraysen, ein ander berichtt beschehen, das sie die Kriegende theilen sich deß heiligen Reichsboden zu müssigen Vnndt dauon abzustehen außTrucklich Verweigern, oder sonsten In andere wege die sachen noch lenger auffzuhalten, sich verZuglich ercleren, auff den fal were gleich wol nitt vndienlich, das vor allen diengen, die grentzen Vnnd ordt Flecken, aller benachbarten Fursten vnndt Stende, dieses Niederlendischen westPhälischen Krayß zum fleissigsten besetzt vnd dermassen versichertt wurden, damit man sich hinführo dern ablauffen ferner nitt zu besorgen, sondern Vielmehr darauß die Tegliche Excursiones auch alle andere Verbottene, durch an: Vnndt abzuge desto besser Verhindert (werden) möchten,

Dieweil aber die Fursten vnd Stende dieses Krayß durch die lang gewehrete Vnrawen (Unruhen) vnd zu Irer errettung angenommene vnd vnderhaltene Kriegsleuth, dermassen erschepfft, das sie sampt oder besonder hierzu ein mehrers zu thun nitt vermögen, In den Stedten, so auch auff deren grentzen gelegen, bey vermögende vnnd habseelige burger Verlauffen vnd das vbrige volck,

*) Unmittelbar vor diesen grob gedruckten Worten scheint etwas zu fehlen.

wegen hochster armuth, der Tag vnd nachts wachten nit abwartten Können, daher zu besorgen das auß mangel der mißbezhalung vnd hochster Vnuermögenheit zulezt die Kriegsleuthe, sowol alß die burger die ordt Flecken verlassen, vnd andern |: welchs der almechtig gnediglich abwenden wolte, :| einraumen möchten, alleß nit allein zu dieseß Krayß, sondern auch alle benachtbarter Hinder: nachteil schaden vnndt entlichen verderben, alß wolte die hochste noth erfurdern, die Versehung vnnd ordnung zumachen, das mit einer ansehnlicher gelt hilff den betrangten Fursten, Vnnd Stenden, dieses Krayß vnd deßen armen Vnterthanen Zugesprungen, vnd dieselb ohn lenger verweilen, Im heiligen Reich zusammen getragen, auch dem herrn Obristen Vnd Zugeordneten dieses Krayß bestreckung, Ihrer besazungen auff den grenzen vnd abzalung deßwegen angenommen KriegsVolck, ohn ferner widerredt gefolgtt werde, welches bey den Churf. vnd deputirten Fursten vnd Stenden, desto weniger bedenckens verhoffentlich haben wirdt, dieweil die semptliche deß hey: Reichs Churf. Fursten Vnndt Stenden, in anno ɾ 82 gehaltenen Reichs-Tag Zu Aufspurg wie oben vermeldet, albereit eine zwey Monatliche hilff diesem Krayß zum guten bewilligtt, auch dieselben nuhn mehr auffzuhalten, oder nit Volgen Zu lassenn Kein Vrsach Haben,

In mittelß, Vnnd wan Dieß der massen, wie Izt gedacht, angestelt auch das Vngehaltene Kriegs-Volck, das die Churfursten Fursten Vnd Stende, deß hey: Reichs Ihnen Ihr vngeburlich vornemmen, mit den Excursionibus Vnnd sonst lenger nit gestatten wolten, Vermercken wurden, wer (wäre) es zuuerhoffen allerseits Kriegende theilen wurden sich nit allein der vielgeKlagten Vnthaten vnd vngeburlichKeiten enthalten, Sondern auch

desto

desto balder Können dahin beruht vnd vermögett werden, Ihr vnderhabendt KriegsVolck Von deß hey: Reichs bodem abzunemmen, die Graff: herrnschafften auch Stedt vndt Schlösser Iren herrn Zurestituiren, vnd sonsten all das Jenig Inn werck Zu stellen, was Zur haltung nachbarlicher beywonung Vnnd einigkeit ers Prießlich vndt dienstlich

Bey welchem Punct, Inn acht Zunemmen, ob es nitt rhatsam In nammen der Rom: Kay: Mtt vnserm (unsers) allergnedigsten herrn, auch aller anderer Churf. De Putirter Fursten Vnnd Stende etliche edicta Vnnd Constitutiones In druck offentlich außgehen, vnnd publicieren Zu lassen, In welchem allerseits Kriegende theill sich des hey: Reichs bodem zu enthalten bey einer ansehnlicher schwerer straff nit allein Verwarnet sonder auch alle die Jenige, welche denen so sich deß streuffens Vnnd Innemmens Vff des heilig Reichs bodem gebrauchen dienen, abgefurdert wurden, alleß bey verlust Ihrer lehen vnd Im heilig Reich liegender gütter, auch nachschickung weib vnd Kindt vnnd bey solcher Peen ferner In deß hey: Reichs Execution ordnunge Versehen,

Vnndt nachdem Zwar allem diesem vnheil bestendiger nitt abzuhelffen, dan durch eine durchgehende gemeine Vergleichung aller Ingefallener Irrung Vndt gebrechen, Ingestalt auß diesem Krayß solches der Rom: Kay Mtt Vnserm allergnedigsten herrn In aller Vnderthenigkeit zu mehrmhalen zugeschrieben, Vnnd man sich auß Vielen vmbstenden die gewisse Verhoffung gemacht es werden allerseits Kriegende theil sowol alß derselbigen angehörige Vnderthanen, wegen obliegender vnnachlessiger beschweroniß Vnnd langheit der Zeit einmahlß deß Kriegen muht (müde) vnd deß friedenß begirig

sein, hochgedachter Romischen Kay: Mtt auch In dero Jungstin schreiben von Zehen Februarij sich dahin Vernemmen lassenn, das dieselb albereits bey den Kriegenden theilen Zu der friedtshandtlung einen guten anfang gemacht, dero Verhoffnung Ihre Mtt wolten In dem ettwas fruchtbarlichs außrichten, alß hetten sie die abgesandten dieses Krayß solche gelegenheit was sie dißfalß an Kay Mtt gelangtt Vnnd sich Ihre Mtt hinwider Vernemmen lassen, der Churf. deputirte (Fürsten) vnndt Stende Rhat vnnd abgesandten auff negst deputation Tags Versamblung außfhurlich vorzubringen, Vnnd nit allein In Ihren Votis dahin zu schliessen, dann auch ad part bey allen Stenden zu solicitieren, hochsgedachte Kay Mtt In aller Vnderthenigkeit Zuersuchen vnnd zuerbitten, Das Ihre Mtt vor sich selbsten oder aber mit zuziehung etlicher Churf. Vnd Fürsten deß hey Reichs So bey den Kriegenden theilen gelitten, allergnedigst geruhen wolten, die vorige pacifications handlungen an gelegenen ordttern abermalß an die handt zunemmen zu Continuiren, zuuerfolgenn, Vnndt dauon nit abzulassen, biß daran dieser Krieg endtlich verglichen, Vertragen, Vnd dergestalt alle die Vnrühige betrübte lande, vnd der benachtbartten Stendt vndt vnderthanen einsmalß auß dem Jammer Vnd ellendt wider zu ruhe friedt vnd einigkeit gebracht were,

Es sollen aber die abgesandten dieses Krayß hiebey Vleissig abnemmen, das so viel Immer müglich die Fursten Vnnd Stende dieses Krayß Zu allsolcher friedtshandtlung nitt, sondern Vielmehr andere darzu gezogen werden, auß vrsachen das hochermelter mein gnediger Furst Vnndt herr, hertzog zu Gülich Cleue Vnnd Berg x nuhn zum andern mahln, mit großen beschwerlichen VnKo-

sten,

sten, dem friedtlichen wesen zu gute, der patificationshandtlung durch Ihre Furstliche G: abgesandten beygewonet, die vbrige Stende aber nit dermassen beschaffen, das sie füglich hierzu zu ziehen, Vnd ohne das, so nahen benachbarten Fürsten vnd Stenden, denen auß der vnderhandlung allerhandt nachteil entstehen Könte, bedencklich sich In dieser handtlung gebrauchen Zu lassen,

Konte nuhn mit alsolcher friedtshandlung, allen beschwerligkeiten (:daruon Gott Vornemblich Zu bitten,:) abgeholffen werden, so were wol Vnuonnothen auff einige weithere defension Vnd gegenwehr Zu gedencken, dieweil aber bey diesem Zubesorgen, es möchte entweder die friedtshandlung nit Zulangen, oder auch auff gute geraume Zeitt noch VorZogen werden, Vnnd so baldt nit, wie man wol wunschen möchte zu endt lauffen, So hetten die abgesandten dieseß Krayß auch auff den fall die patificationshandtlung Vor gut angesehen vnd erhalten werden möchte, nit desto weniger darauff Zu tringen, das man mit einer extraordinarj hilff vnnd tractat, vnd sonderlich aber mit einer ansehenlicher contribution Zuerhaltung deß alhie Im Krayß bestelten Vnnd noch ferner annemmenden KriegsVolcks, denselben Zugeschrungen, vnd also allem vnheil mit gesamter hilff begegnett Vnndt abgeholffen werde,

Solten aber der Churfursten deputirter Fursten Vnnd Stende Rhadt Vnnd abgesandten zu einer allsolcher extraordinarj hilff, deß man sich doch nit Versehen Kan, nit zu bewegen sein, vf den fal vndt ehe nit sollen die abgesandten dieses Krayß ermelte dero Churf. auch anderer deputirter fursten Vnd Stendt Rhadt vndt abgesandten deß hey: Reichs abschiede vnd Constitution erInnern, Vnnd Ihnen dabey zu gemut fuhren, das Ihre gnedigste,

gnedige auch andere herrn Vnd Oberen, Jhnhalt derselben abscheidt verpflichtt vnd verbunden, die fursten Vnnd Stende dieseß Niederlendischen vnndt west Phälischen Krayß In solchen hohen nothfal darJnn Jtzo dieselb Versieren, die hulffliche handt zu bieten, Vnnd sonderlich der executionordnung aldas Jenig zu leisten, was derselben ordnung außtrucklich buchstab, mit sich bringtt, Vnnd einer dem andern Zu thun hochbetewerlich Vers Prochen, derwegen die Gesandten Dieseß Krayß auch darauff Zutringen, Vndt zum Bleissigsten darumb anzuhalten, wo ferner Jhe nit ein anders zu erlangen, Das dan auch der Churfürst vndt der deputirter Fursten Rhedt Vnnd gesandten Jetzmalß die gewisse anordnung Vnnd Versehung thun vndt Verschaffen wolten, damit man der benachbarten Krayssen, Vnnd aller landen deß heiligen Reichs Fursten Vnnd Stende Zugesagter Vnnd vers Prochener hilff Zu recnperation der entnommener Stedt, sowol alß auch abwendung alles fernern vnheilß Jnnerhalb einer benandten Zeit, auff erfurdern dergestaltt, gewiß sein möge, damit wan die sach mit ernst angegriffen werden solte, der einer oder der ander theil sich Zuendtschuldigen oder auch mit vergeblichen dis Putationen, ein alsolch hochnottig werck, daran dem gantzen hey: Reich gelegen auffzuhalten nicht Vrsach habe,

Dieweil aber die executionsordnung zu diesen fellen Vnsers erachtens nit genugsamb Verseung gethan daher Zubesorgen, wan das Volck Jm auzug were, das leichtlich darauff Viel inconuenientia, vngehorsamb Vnnd ein Vnordenliches wesen erfolgen möchte, beuorab wen (wenn) einiger mangel an gelt oder Prouiant sich würde lassen erregen, wardurch nit allein dieser Krayß sondern auch wol

das

das gantze hey: Reich In groß Verdrieß gerathen möchte, alß sollen die gesandten dieseß Krayß zum Vleissigsten auff eine Verbesserung der execution-ordnung, In fallen da es der sachen notturft erfürdert, anhalten, Vnndt sonderlich darauff dringen, Das Vor allen dingen ehe Vnnd beuor man mit der Executionsordnung würde fortfahren, eine außsehenliche geltsummen Im heỹ: Reich Zusammen getragen, Vnnd hinder Burgermeister Vndt Rhadt der Stadt Colln erlegtt würde dieselb nit allein darauß zucontentieren, sondern auch solche Pfenning auff Itzo noch Vnuersehene Vnnd doch noch wol zutragende fhell Zugebrauchen, Zu dem dieweil all solch Furstenthumb Vnnd Lande, Dahin das KriegsVolck erheischender gelegenheit nach Zufhuren gantz oedt Vnd wüst liegen, daselbst Kein Vorrhadt an Prouiant vnd sonst zuuerhoffen, gleichergestalt alsolche Verordnung Zumachen, damit man auß deß heyligen Reichs vndt Von andern Stenden der prouiant, so wol alß auch der arleỹren (Artillerie) Vnnd munition gutten theilß möge gewiß sein, Demnach auch alle Kriegende theilen, Irer gelegenheit nach In stettiger Verfassung sitzen vnd sich gegen einander gewerdt halten müssen, daher zu besorgen, so lang diese Niederlendische emporung Taweren werden, dieselb gleich starck auff die benachbarten greiffen, Vnnd streiffen möchten, Vnd alß die Vorhabende defension, In weinig zeit nicht außzurichten, alß hetten sie die gesandten dieseß Kreyß, sonderlich mit darauff zutringen, Zu solicitieren, Zu Votiren vnd zu beschliessen das diese defension, so Vormög der execution ordnung, oder aber In andere extraordinari weeg Vorzunemmen, nitt Vff etliche Monat, sondern Vielmehr beharlicher weise, Vnnd dermassen anzustellen, damit man Immerzu, vnd so

lang dieser benachbarte Krieg weren möchte, dero gewiß sein möge,

Im fal auch Viber alle Zuuersicht, den betrangten Fursten Vnd Stenden dieses Kreyß, Zu Ihr errettung Vnd defension In ein oder ander weeg zu begertem endt gantz Vnnd Zu mahln, nit gewilfaret, sondern alle hilff Verweigert Vnd abgeschlagen werden solte, So Ist Vor gut angesehen vnnd den Gesandten dieseß Krayß auffgeben, eine schrifftliche protestation, mitt widerholung deß gantzen Verlauffs vnd verweigerung gebettener hilff Zu interponiren, Vnnd dieselb In die Meintzische Cantzley Zuüberlieffern, mit außtrucklicher anzeig Vnnd erclerung, dieweil die Furstenn Vnnd Stende dieseß Niederlendischen westPhalischenn Kreyß In Irem hochstenn Jammer Vnd ellendt wider buchstablichen Inhaltt, des hochbetewerten landtsfriedens Vnnd demselben beygefügte Executionsordnung, dermassen Verlassen gleich alß wan sie mit dem hey: Reich In Keiner Verbundtnuß oder VersPrechnuß stunde (n), oder denselben nit ahngehorig da dan durch des einen oder andern abfal oder gewaltige einZiehung einer oder mehr Stendt dieseß Krayß (welches der almechtig verhütten wolle:) dem hey: Reich entzogen (werden), oder abgehen mochten das sie deßen nit allein Keinen verweiß habenn wollenn,

Letzlich sollen die abgesandten beider außschreibender fursten dero Churf. auch deputirter Fursten Vnd Stende, Rhadt Vnnd abgesandten die Vnuermögenheit der Stende dieseß Krayß, auß obangezeigten Vrsachen Vnnd wie sie sonsten am bestenn zu thun wissen, Vmbstendiglich Vorbringen, Vnnd Zum Vleissigsten bitten die Churf. deputirter Fursten Vnnd Stende, Rhadt vndt abgesandten, wollen Vnbeschweret sein, bey mehr hochsgedachter

Kay.

Kay. Mtt, Vnserm allergnedigsten herrn die getrewe Vorwendung zu thun, damit sie die beschwerte Stende, dieses Krayß, der Vnschwengklichen Contribution, Zu der Turcken steweren, biß zu anderer besserer gelegenheitt allergnedigst vbersehen vndt erlassen werden,

Ferner sollen der außschreibender Fursten Abgesandte Rhätt hiemit befhelligt sein vnnd gnungsamb gewalt haben, In nammen der fursten vnd Stende Dieses Krayß auff Kunfftigen Reichsdeputation Tag, alleß dasJenig Zu thun, Zu lassen, was dieser sachen Zum besten durch sie vnnd anderer deß hey: Reichs Churf. auch der deputirter Fursten Vnndt Stende, Gesandten, Insgemein, oder Durch deß mehrers Vor guth angesehen werden wolte,

In Vrkundt Ist diese Instruction mitt etlichen der Rhadt vnd abgesandten bitschafften versiegelt, Gebenn Vnnd (geschehen) Zu Essen am 22ten Augusti Ao x 90.„

b) „Des Niederlendischen (niedersächsischen) Krayß Stände Räthe schreibenn, An die beede Churfurstenn Sachsen vnd Brandenburgk„

„Gnedigste Herrnn E. Churf. ggl. Wißen Auß was Vrsachen der Jetzo angehende Reichs Deputationtagk Jein Franckfurt am Mein bestimmet, Vndt das die Verurscchung desselbigen Vornemlich von dero Im Maio Zu Colln der Reinischen Chur vndt Fursten Auch Niederlendischen WestPhälischen Kreiß versamlung herfleussett.|.

Nun seindt V. gste: vndt gl. Herschafften vndt Obern dieses vntersächsischen Kreiß löbliche Stände durch ein gemeine deroselben Zuuor auch doselbst beisammen gewesenen Räthe vndt verordneten, ersuchungsschrifft neben dem Schwebischen Kreiß

Zu

Zu solcher Zusammenkunfft, Inhalt des Hayligen Reichs Constitutionen da Zumall erfordert, Darzu auch sonderbare abordnunge mit gnungsamer Instruction beschehen, wie E. Churfl. ggl. wier zu mehrer nachrichtunge hierbej Copien vnterthenigst übersenden, Vndt zwar, weill die Augenscheinliche gefahr, vndt so vieler vornehmer Lande vndt vnschuldiger Leütte verderblicher vntergang dermaßen offenbaret, Das woll beßer vndt notwendiger, wie auch Teutscher Nation zu erhaltung der Alten authoritet Rumblicher gewesenn, Da von anfangk solches Niederlendischen vndt Colnischen vhnwesens ein mehrer ernst angewendet, vndt durch geburliche defensiff wege, vndt vertrawliche Zusamensetzunge diser elendigen verherunge, vndt fast vnerhorten, vnmenschlichen gewalt, Tyrannischen vndt Barbarischen wesens, wie auß beiliegenden querelen mitleidlich Zusehen, wehre gesteuert worden. Nun haben woll die Stände dieses Kreiß Jr bedencken so weit zu erlaubter defension, dazumal zu Coln eroffnet, Das Sie auch mit Rhat vndt That solches volnstrecken Zuhelffen entschloßen gewesen vndt noch, Aber weill erstlich vf eine schickung vndt ersuchung beeder Kriegender Theilen gangen, vndt die andere welche Jnen sonsten dieses Kreiß vorschlagk durchaus zuuor gefallen lassen, darzu mitgezogen, Habens die hinaus-Abgesante müßen also geschehen laßenn, Obschon wenig fruchtbarkeit dahero Zugewarten, vndt die erfahrung nunmehr den effect weiter außweisen wirdt, Wie es dan ein seltzames nachdencken bei vielen gibet, Das auch die mitinterssirende vornehmste Stände, welche doch hulf vndt gelt suchen, Also gute Correspondentz mit Dem vonn Parma halten, da auch noch vor dessen Jungsten vfzug nach des Colnischen Kreißtags endung der Ertzbischof

schof vndt Churfurst daselbst nach Brußel geeilet, vndt auß glaubwirdigem bericht im Rath so viell befunden worden sein solle, Weill die Reichs Stände Keine einlegerung auß gefurten motiuen leichtlich hinunter an Rein thun wurden, Konte man die Niederlande ein zeitlang desto sicherer verlassenn.|.

Es leßet sich aber fast ansehen :|: weill des Reichs Constitutiones in solchen fällen Clare maß geben Auch die defension vor sich selbst Naturlich vndt menniglich erlaubt ist :|: Alß obs daZumal mehr Zur verlengerunge gemeinet, Damit nicht allein der von Parma sein vornehmen vndt befehl in Franckreich desto sicherlicher fortsetzen möchte, Vndt das man die Burgundische Ingelegerte vermeinte hulf Im Stifft Cölln nicht offendiren wollenn, Dahero dan das noch Immer wehrende vnheill, nichts daweniger In verhorung vndt verderbung vieler vnschuldiger Leütte Im fortgang bleibet, wie Dan bei gar newlicher weile Graff Wilhelm von Bergen Alß Hispanischer Öberster sich mit seinem Kriegsuolck in die Graffschafft Hoya biß an die Braunschweigische grentze gethann, vndt gantz durstiglich derselben beampten etzlichen, eine Steuer binnen Kurtzer Zeitt Zuerlegen abfordern durffenn.|.

Wan nun solchem von tag zu tag zunehmendem freuell also Zugesehen werden solte, was hetten nicht andere in dergleichen auch zubefahren.

Weill Je nicht mehr heimblich sondern der Augenschein die lengst vorgehabte vndt noch Immerwehrende Prackticken, bezeüget.|.

Dan wohinaus sihets auch, Das vor glaubwirdig geschriben wirdt, Es haben die in Bon vndt Neus liegende Hispanische Befehlichsleütte Jedes Orts sonderliche Castell zubawen abgestecket, vndt wehr etzlich mahl vorgewesen eine Schiffbrucken

bej

bej Wesell übern Rein zuschlagen, Vndt das man sich also fort schon lengst heruber biß in Westpfahlen gethan, Das Stifft Munster die Graffschafft Deckelnburg, Bentheim, biß in die Graffschafft Waldeck an Hessen angefallen, numehr auch heruber biß an den Weserstrom Alß den Andern Paß Zu den Sächsischen Landen sich nahet, wie negst Zuuor von der Graffschafft Hoya gesetzt ist, Vndt wen Kurtzlich vom ende gesagt werden solte, Gehets eintzig dahin, der vornembsten Orter vndt Päß mechtig Zuwerden, entweder beßern zutritt vndt eingriff zuerlangen oder Je zu wehren, Das den betrangten die hulfliche handt nicht gebotten werden Kan, Wie dan alles beedes der wahrheit am gemeßten, Damit also die Stände getrennet, die hulf geschwehrt, vndt dieJenige so solche Practicken treibenn, Diselbige desto füglicher vndt wirglicher vortsetzen Konnen, Welches alles vnterm praetendirten scheinn einer Ordentlichen Burgundischen Reichshulf, vndt gleichwol etzlicher vornehmer approbirung getrieben wirdt, Da man doch desselben Kreiß Im Reich Teutscher Nation Im geringsten nicht zugenießen, Anders dan das durch deßen mißbrauch alle des Reichs Consilia entdeckt, Diselbige auch im besten vorhaben getrennet werden, Auch wann solche hulff schon Ordentlich erfordert vndt beschehen sollenn, die gebürende Vnd moderamen nicht gehalten, Sondern darbeneben sich mehr feindtlich offensiué alß defensiué mehr Alß guth ist erwisen.|.

Es haben zwar dieses Löblichen Kreises Stände allezeit ordentlicher erforderunge, geburlicher In Reichs Constitutionen woll verfaster mittell vndt sonderlich deßen erwartet, was die vornembsten vndt mehr benachbarte Reinische Stände dabei thun wurden, Alsodan, wie man sich dann zu vnter-

vnterschiedlichen mahlen erbotten, Das Ire getrewlich mit Anzuwenden Dan ob sie woll vom Niederlendischen Westpfalischen Kreiß erfordert seindt, Sie doch allein Zu wenig gewesen, Aber weill Andere die sachen also hingehen laßen, hoffet man fur Gott vndt der Welt desto besser entschuldigt Zusein, Der meinung seindt aber v. gste: g: hern vndt Obern nochmals, Solte dem SPiell weiter Zugesehen vndt nicht gebürender ernst angewendet werden, Das vf den fall die gefahr Je lenger sich erweitern, vndt herzunahen, vndt zuletzt schwerlicher wiederstandt geschehen konte, Man will geschweigen, Da es Jenes Theils vornehmenn nach dahin solte gereichen das auß Gottes verhengknuß vndt nachsehen Sie der Gulischen so vornehmer Landen solten mechtig werden, was alsdan dem Reich zu abgang vndt schmelerung Anmacht Stent Grentz vndt Päß so woll auch Andern benachtbarten zu gefehrlichem aber vngehindertem Zugang hieran gelegen, Wier wollen deren nicht gedencken, so priuatim hiran Jntereſsiret seindt, Das alles Konnen E. Churfl. ggl. selbst hochuernunfftiger vndt sorgfeltiger bedencken

Demnach dan diesem Kreiß als welcher nunmehr die vormauer vndt der negste an der gefahr ist, mercklich angelegen, Disen sachen bei Zeitten mit gutem Rath hulf vndt beistandt Zubegegnen, vnd das fewer so weit nicht vmb sich freßen Zulaßen, Ist vor guth vndt notwendig Angesehen, Deßwegen nicht allein bei Jetziger ReichsDeputation versamlung Zu Franckfurt gebürliche vorwendung bericht vndt ersuchung thun Zulaßen, Sondern weill auch in allewege sich gebüeret, Der Nachbarschafft halb E. Churfl. ggl Alß den vornembsten dieser Sächsischen Landen Stenden vnterthenigst bericht einZuwenden, Alß Thun E. Churfl. ggl.

Wier

Wier zu weiterer nachrichtung mit überſenden, welcher geſtalt diſelbe erſuchung Angeordnet. Vndt bitten darauf vnterthenigſt, Sie geruhen Jres hohen tragenden Ampts halber nicht Allein diſen Orts des Vatterlandts In getrewer ſorgfeltiger vndt Vätterlicher mitufacht Zuhabenn, Sonder auch Iren Räthen vndt abgeordneten nach Franckfurt hieruf gnedigſt befehl Zugeben.|:

Vndtweill nicht vnrathſam ſein ſolte, Das diſer vndt Anderer gemeiner vorlauffender allerhandt beſchwerunge halb, ein freundliche Zuſamenbeſchreibung aller Euangeliſcher Stände beſchehen, Damit vf vertrawliche beredung vndt vergleichunge einn Jeder in allen notfellen wiſſen müge, Weill es mit den ordentlichen Kreißhulfen etwas langſam vndt vfheltlich noch gehet, Was ſich ein Standt Zum Andern, vndt alſo in gemein Zuuerlaßen, Damit das alte vertrawen wieder vfgerichtet wurde, So wollen Wier An Statt vndt im Nahmen dieſes gemeinen Kreiß, E. Churfl. ggl. vnterthenigſt erſuchet vndt gebeten haben, Sie wollen hieruf auch nach Rathſamem E. Churfl. bedencken anſtellung thun, Zuuorſichtig eine ſolche Anſehnliche vertrawlichkeit ſolle noch woll bei Andern Zum Abhalt vndt ſchew nicht gar ohne frucht ſein. Man Konte Alßdan auch dabei bedencken, was An die Kay: Mayᵗᵗ: vndt andere der ſachen Zum beſten Zugelangen, Vndt kan darüber mit fügen Niemandts wiederwertige gedancken ſchoPfenn, weill es gemeiner wolfarth vndt friedenn im Vaterlandt Zum beſten angeſtellet wurde, Dan Ob ſchon der Papiſtiſche gegentheill ſolcher Zuſammenkunfft bißhero durch allerlej wege vndt mittell Abgewendet, Geſchichts doch Allein zu Jrem vorteill darmit ſie Jre gelegenheit darunter zu gebrauchen heimlich vndt offentlich Practiciren mögen, Vndt eine

ſolche

solche Vertrawliche zusammensetzung gar vngern erfarenn

Wollen doch diſes alles zu E. Churfl. ggl. hochvernunfftigen bedencken gestellet, Vndt vntertheinigst gebeten haben, diese notwendige ersuchung vndt bericht in gnaden zuuermercken, Dero wier gehorsame Trewe vndt vnterthenigste bereitwillige dienste zuerzeigen erbottig. Datum Halberstadt den 5. 7bris Ao ꝛ 90.„

c) „Instruction,

Darauf bey Jtziger Niedersächsischen Kreiß-Versamlunge Verordnete nach Franckfurtt ahm Mayn, Die Besten hochgelerten Johan Vom Löbenn, Furstlicher Magdeburgischer Rhadt, Vnnd Welchen Vnser gnediger Furst Vnd Herr, Hertzogk Heinrich Julius Zu Braunschweigk Vnnd Luneburgk ꝛ Alß mit Außschreibender Furst Jfgl. theilß Verordnen wirdt, sampt vnd sonders abgefertiget.„

„Alß im Verschienen Maio auch dieses Niedersächsischen Kreiß Gesandte vf vorgehende ersuechungh der Zuuor zu Cölln beisammen gewesener KreyßVersamleter Stenden Vnd verordneten Dahin mit Instruction abgeferttiget, Auß welcher gnugksamb erscheinet, Wie Treulich vnd Wolmeinendt es dieser Kreiß vor gut angesehenn, Auch was man sich domalß zur hulfsleistungh erkleren lassenn, Vnnd aber fast in gemein Dazumall vf die Schickungh ahn beide kriegende Theill Inn Niederlandt abzuordnenn vornemlich der vrsachen wegen geschlossen, Das sie erstlich vermanet werden solten, Jhr KriegsVolckh Vonn des Reichs grenitzen wiederumb abzufordern, die eingenommene

heuser abZutrettenn, vnd sich hinfurt dergleichen Zuenteussern,

Sollen die Itzt Verordnete Daruff inn Irer Ahnkunfft nach Franckfurtt achtungh geben, Was durch solche Legation wirgklich verrichtet seie oder nicht, vnd also vor allen dingen die vorige Ihre HeuPttInstruction vnd ergangene Acta bej der handt habenn.

Wan sie aber ghen Franckfurtt gelangenn, Sollen Sie zuforderst Vff beihabenden Credentz der drej Weltlicher Churfursten, so woll auch der andern Euangelischer Deputirten Fursten vnnd Stenden Rhäte vnnd Gesandten, Insonderheit aber Da es leichtlich bey Pfaltz auch dem brauch nach Vf eine conuocation zurichttenn, In gesambt ahnsprechen, vnnd Denselben inn kurtz (Kürze) Neben gebürender salutation Vermeldenn, Auß was Vrsachen sie dahin dißmals Verordnet, Insonderheit aber der Verloffenheit Jüngster Colnischer handlungh bericht Zuthuen.

Das Aber die Itzo WiederAbordnungh geschehen, eruolget dahero, ObWoll dieses löblichen kreiß Stende erwarten köntenn, waß Vff Itzigem deputationTage geschlossen, Gleichwoll aber Weill die gefahr, onerachtet der nähern gemeiner Kreyß vonn Cöllnn ab beschehener ersuechungh, Immer vor vnd vor zunehme, vnnd sich auch so weit ahn diesen Kreyß genähert, Das Jungsthin Graff Wilhelm vonn Bergen hisPanischer Oberster mit seinem KriegsVolckh biß inn die Graffschafft Hoya, vnd also ahn die Braunschweigische Grenitze gerücket, villeicht auch weiter vmb sich griffenn, Alß welcher albereit die BeAmptenn zuschatzen vnderstanden, Wofern er nicht durch hochgedachten hertzogk Heinrich Julium Zurückh gewiesenn, So gebe die augenscheinliche erfahrungh auch, wie weit

sich

sich solche Excursores biß anhero ins Reich eingelassenn, vnnd Wieuiell vnschuldiger Stenden vnd deren Vnderthonen Jemerlich verheret, verderbet, Vnnd also Barbarisch vnnd ohnmenschlich (.der Christlichen gemeinschafft Zugeschweigen.) gebahret, wie die querelen vorhanden, das gantz mitleidtlich vnnd Cläglich, vnnd Zwar bey den Alten Teutschen, auch außwertigen Kriegsleuthen ohnerfahren. Würde nuhn denen Dingen weiter Zugesehenn, So hetten sie gewißlich andere mehr im lande, vnnd wurden zuletzt Nebenn WestPhalen auch anderer benachbartter landen sich ahn Zufallen, wie schon fur Augen, nicht Vnderlassen.

Vnnd ob woll dieser Niedersächsische kreyß Gott lob vonn Stenden vnd macht dermassen begabet, vnnd gefast ist, das sie vor sich selbst, vnd mit Zuthun hulf vnd beystandt des benachbarten Chur vnd Furstlichen obersächsischen kreisses sich vor solchen einfällen woll schutzen könten. Gleichwol aber wolte gantz ohngelegen vnd beschwerlich fallen, da mans Zusehendt im Reich so weit kommen lassen solte, Das die hinunderwarts gesessene Stende Inn Westphalen vnd den Gulischenn landen gäntzlich im stich vnd raub gelassenn, vnd dardurch dem heyligen Reich ein sollicher AbZugk ahn Macht, Landen Vnnd Leuthen geschehen solte, Zugeschweigen das dardurch die vornembste Päß ahm Rhein vnd der weser Zu desto freyerm Zutrit Jenem HisPanischen theill Inn die handt fallen, vnnd sie so viell leichter vorters greiffenn, ab vnd Zu kommen, vnd Iren willen schaffen könten,

Was auch deßwegen Itzo hier ob bej dieser versamlungh ahn beide benachbartte Churfursten Sachssen vnd Brandenburgk vnsere gnedigste herrn Vmbstendigklich geschriebenn, Sollen die Abgeordnete bej der handt haben, den Euangelischen zu

Franckfurtt ſampt oder ſonders wie obgemelt Vor-
Zuzeigen, Darauß ſie vmb ſo viel mehr dieſer
Stenden bedenckenn ohne weitleufftige erZehlungh
Zuuernehmenn.

Wan nuhn das nährmall zu Cöllnn demſelbigen bedencken nachgangen, vnd Zu wergk gerichtet, wie der beſchreibungh vnd Zuſammenforderungh nach billich hette geſchehen ſollen, So were die beſte Zeit darZue verhoffentlich, vnnd durch Gottes gnade Nutzlich bej nuhn Abgeloffenem Sommer Angewendet, Vnnd ſo viell vortheilß Dahero erlanget, Das Jene Theil Zum wenigſten Zurückh gehalten, da ſie nicht deſto leichter, Alß die ſchon in bereitſchafft ſein, Immer vortrücken können.

Woher aber dieſe verhinderungh rüre, Zue was Vortheil die gereiche, was auch darunter geſucht worden, Das were nuhnmehr ex euentu offenbar, da doch bej ſolcher gefahr eß den Reichs Conſtitutionen vnd Executionverfaſſunge viell gemeſſer geweſen, vber albereit Zuuor gnugkſamen Jenes Theilß verwarnunge nicht mit Feder vnnd Dinten, ſondern nach altem Teutſchem brauch vnd dapferkeit mit ernſt vnnd in der That ſolche höchſte beſchwerlichkeit, ſchäden, ſchimpff vnnd SPot vom Reich Zu wenden.

Vnd wan vom grunde ſolte geredet werden, Alß eß hierin die höchſte Notturft erfordert, Wer khan anders ſagenn Alß das es Zu lauterm vfhalt vnd mehr Zur verhinderungh, dem Feindt aber Zue vortheill gerichtet geweſen, wie der Euent neben vielen vmbſtenden offentlich beZeugen. So hat man auch vonn Mitvfmahnungh des Oberſächſiſchen Creyſſes, vnd beiden hochgedachten Churfurſten nicht gern hören, Sondern wieder die Constitutiones lieber einen weiter geſeſſenen Alß den Schwäbiſchen Kreiß erfordern wollenn.

Vnnd

Vnnd ob Woll die Westphalische vnnd Reinische Abgeordnete vnser des Niedersächsischen Kreyß Vorschlagk Ihnen gefallen lassen, vnd gern Zu wergk gerichtet gesehen, Wie die Protocolla weisten, vnnd man gute Nachrichtungh hette, Gleichwoll Aber seint sie hernacher dauon vf die Andere meinungh gewendet worden, Daruff es nuhn nochmalß beruhet, was diese Itzige weiter Zusammenkhunft der Deputirten Stenden geben werde. Alhier werde es auß beuehl vnser gsten gnedigen herrn vnd Obern nochmals, Wiewol ohnuorgreiflich daruor gehalten, Auch der selbst herbeinahenden gefahr halb gesucht vnd gebettenn, Die vorige mittel mit bestellungh Zu Roß vnd Fueß einer Namhaften Summa Zue wergk Zurichten.

Wie auch vor guet angesehen, gesuecht Vnnd gebetten wirdt, Da schon der Papistische theill, Die doch vmb gemeines vatterlandes wolfahrt willen die Religionstreit dißmals hindangesetzet, Das Ire eben so woll mit Anzuwendenn schuldigk, nochmalß ausflucht suechete, Das nichts desto weniger vffs Reichs Constitutiones Verfahren, Vnd Von den Abgesanten Stenden die Zulage des Anschlages oder Contribution begeret werde.

Zum dritten, wan keines Zuerhalten, werde gleichsfals gesuecht vnd zum fleissigsten gebettenn, Eß wolten die hochlöbliche Euangelische Stende Chur vnnd Fursten vff andere wege Vertraulicher zusammensetzungh bedacht sein, Damit man nicht gar zuletzt In Raub fallenn, Vnnd die beste gelegenheit verseumen möge.

Dan leichtlich abZunehmen, solten auch die Gulische lande, Darauf die Prackticken gerichtet, abgehen, Was Vor Vortheill Jener Hispanischer Theill erlangen wurde, Inn Deme sie durch offene solche Ahnsehentliche Päße einen freyen Zutrit vf

diese Sächsische lande leicht erlangen, dieselbe nach Ihrem gefallen, Anfallen, verheren, Außmatten, vnnd Zuletzt einen Nach dem Andern inn ohnwiederbringlichen schaden, schimpf vnd Nachteil setzen könten, Zugeschweigen was dem Reich ahn hulf vnd dergleichen, wie auch andern ahn Irer gerechtigkeit vnnd Interesse abgienge. Wie dan auch hierbey Zubedencken, Da solche lande durch gnade Gottes erhalttenn, Was den Euangelischen Stenden à Contrario ahn gueter Correspondentz macht vnnd hulf Zugehenn, Vnnd welches nicht weniger in acht Zuhaben, gantz Westphalen erhalten, Vnnd Woll inn dem gantzenn Tractatu (soll *Tractu* heißen) Dem herrn der Ehrn Thor Vnnd Thür Durch außbreitungh seines heilsamen worts eröfnet werden könte, Welche vrsach ausser viell annderer mehr, Vnnd vber die Nechstgesetzte also vmb Gottes ehren willen allein erheblich, Das Sie Zue einem ernsten Vornehmen gnugksamb, vnnd man vmb der Verantworttungh vnd Nachkommen willenn vor Gott schuldigk ist. Villeicht was Gott pro directu in vorgehabter Reformation nicht nachgelassenn, Itzo woll füeglicher pro indirectu erlanget werden könte.

Dem allem Nach schließlich Zubittenn Diese sache vf die bequemste wege Zurichtenn, Auch mit der herrn Chur vnnd Furstlicher Euangelischer Gesandten rhat vnd bedencken Zuschliessen, Ob hierüber auch Nötigk, Was sich gebüert ahn die gantze deputirte Reichsversamlungh schriftlich oder müntlich Zubringenn, Schließlich aber vf allen fall Zubittenn, Wan es Ihe das erwüntschete Notwendige propositum nicht erreichenn solte, Waß man sich dan Vnter solcher eusserster gefahr Verhalten Vnd Zugetrösten haben solte,

Das

Das Alles gereichte dem gantzenn vatterlande Zu erhaltungh friede vnd ruhe, Dahin eß auch gemeinet Zum bestenn, Wie auch Zue abwendungh Deren sonsten Zuwachsenden gefahr, Vnnd ist vor Gott vnnd der Welt rhümlich, So werden Vnsere gnedigste gnedige herrschafftenn vnnd Obern Dieses kreiß Stende ahn Trewen beystande, hulff vnnd allem Vermögen nach Alter Teutscher Dapferkeit nichts erwinden lassenn.

Sonsten wirdt alles der Gesandten discretion heimgestellet, von Ihrer verrichtungh gebürende relation Zuthuen. Zu vrkhundt mit der Anwesenden Gesanten, Rhäte vnnd Potschafftenn Zue ende vfgetrücktenn Petschafftenn besiegelt. Geben Zu Halberstat den 5ten 7bris Ao x 1590. |. »

Frankfurt an der Oder.

Versammlungen:

1578 Mai 1580 Mai 1582 Mai } Münz Probationstäge X. 554. XI. 292. 293. 533.

1588 Sept. Münz Probationstag. Auf demselben, außer der Münz Angelegenheit, verhandelte Materien: Verpflichtung der auf dem letztern Kreistage zu Zerbst erwählten, Kreis Beamten; Bestätigung der auf eben diesem Kreistage zur Sicherung des Kreises verabredeten Maßregeln XV. 71—80. XVI. 234. XIX. 162.

1594 Mai Münz Probationstag des obersächsischen Kreises XVII. 572.

1595 Mai Kreis, und Münz Probations Tag des eben erwähnten Kreises: Münz Sachen; außerordentliche Hülfe wider die Türken XIX. 156—159. 240—243.

1597 Mai Münz Probationstag desselben Kreises XX. 577.

Frankreich.

Könige (Vergl. Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 32):

Heinrich der III., von Valois, Abkömmling Ludewig des IX. im eilften Grade, ermordet 1589.

Heinrich von Bourbon, des Vorstehenden Schwager, Abkömmling Ludewig des IX. im zehnten Grade, heißt, als König von Navarra: Heinrich der III., und als König von Frankreich: Heinrich der IV., wird ermordet 1610.

Uebrigens s.: Heinrich von Bourbon; und: Religions- und KirchenSachen.

Franz,

Herzog von Anjou, verbindet sich mit den Niederländern auf diese Bedingungen: Der Herzog soll für den „Beschützer der niederländischen Freiheit„ ausgerufen werden; dagegen will er den Ständen, während drei Monaten, mit 10000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferde, und, wenn der Krieg alsdenn noch nicht geendiget ist, hernach nur mit 3000 Mann Fußvolks und 500 Reitern beistehen. Man soll suchen, sich mit anderen Mächten, besonders mit dem Könige von Navarra, der Königin von England, und dem Pfalzgrafen Johann Kasimir, zu verbinden. Die Stände sollen dem Herzoge von Anjou, der aber nicht wegen GlaubensSachen, und nicht wider England Krieg anfangen darf, beistehen, wenn er angegriffen wird, jedoch nicht wider das teutsche Reich, England, Schottland, und die übrigen Bundesgenossen der Stände. Wenn der Herzog bei der Armee gegenwärtig ist, so hat er den obersten Befehl in KriegsSachen zugleich mit den Ständen; die Stelle der letzteren vertritt ihr General, der Graf Bossü, und der gibt in Abwesenheit des

1578 Aug.

Her-

Herzogs die Befehle aus. Die Verwaltung der LandesSachen bleibt den Ständen, dem Erzherzoge Matthias, und dem Staatsrathe. Der Herzog darf, ohne Wissen und Willen der Stände, keine Bündnisse schließen, und die Stände dürfen sich nicht zum Nachtheile des Herzogs verbinden. Wenn man rathsam findet, einen andern Landesherrn anzunehmen; so soll man vorzüglich den Herzog dazu berufen. Dem Herzoge werden zu seiner Sicherheit die Städte Quesnoi, Landreci, und Bavai eingeräumet. Nimmt er Philippeville, Binch, oder Marienburg ein; so soll ihm eine dieser Städte, nach seiner Wahl, statt Bavai, überliefert werden. Was er jenseits der Maas erobern wird, bleibt ihm eigen, ausgenommen dasjenige, was jetzt, oder seit der Schließung des Genter Friedens, mit den Ständen vereiniget ist. Die zur Sicherheit ihm übergebenen Städte behält er, es sei denn, daß man ihm die KriegsKosten ersetze. Diejenigen Oerter, welche man nicht durch Gewalt der Waffen, sondern durch Vergleich bekommt, sollen zwischen dem Herzoge und den Ständen zur Hälfte getheilet werden. Der Herzog soll sich für einen Feind des Don Juan und der Anhänger desselben erklären; und soll, seine Schweizer Leibwache ausgenommen, nur geborne Franzosen in's Land bringen. Er muß sorgen, daß keine französische Truppen dem Feinde beistehen, muß gute Kriegszucht halten, und die Sicherheits-Städte in dem Zustande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben, den Fall ausgenommen, daß sie dem Feind in die Hände gerathen wären XI. 191—193.

Franz erkläret

Sept. den Krieg wider Don Juan,

Okt. nimmt Binch und Maubeuge, kann aber Quesnoi

und Landreci nicht bekommen; wird mißvergnügt darüber, daß seine, auf die Beherrschung der gesammten Niederlande gerichteten, Absichten sich nicht realisiren lassen, und die Stände nicht vermögend sind, ihm die versprochenen Sicherheits-Plätze Quesnoi und Landreci einzuräumen; verwirft das Erbieten der Stände, ihm andere Städte, und besonders, zu seinem Hoflager, Mecheln, wiewol unter der Bedingung, daß er da keine Besatzung halten solle, einzugeben; dankt seine Truppen ab, und geht, auf die neuen und großen Versprechungen der Stände nicht achtend, nach Frankreich zurück 195 — 197. 391.

wird, kraft des zu Plessis les Tours
1580 Sept. 19 geschlossenen Traktats, Oberherr eines sehr beträchtlichen Theiles der Niederlande 396 — 401.

kommt mit einem, etwas über 14000 Mann starken, Heere in den Niederlanden
1581 Aug. an, entsetzt das, vom Prinzen von Parma auf's Aeußerste gebrachte, Cambrai, und erobert Chateau en Cambresis; geht nach England, um sich mit der Königin Elisabet zu vermälen; wird, wider seine, sehr gegründete, Erwartung, dieses Wunsches nicht gewähret; kehrt in die Niederlande
1582 Febr. zurück; wird zu Antwerpen zum Herzoge von Brabant und Markgrafen des H. R. R. zu Ant-
Febr. 19 werpen feierlich installiret, von den Gelderern zum Herzoge von Geldern und Grafen von Zütphen
Apr. 3 angenommen, wie denn auch die Groningenschen
Jul. 12 Ommelande, und die
Aug. 23 Flanderer ihm huldigen; führt den Titel: „Herzog von Lothringen, Brabant, Limburg, und Geldern, Graf von Holland, Seeland, Flandern, und Zütphen, Markgraf des H. R. R. zu Antwerpen, Herr von Friesland und Mecheln.„ Holland, Seeland, und Utrecht weigern sich, ihm

zu

zu huldigen, ob sie gleich zu dem mit ihm geschlossenen Vertrage ihre Einwilligung gegeben hatten. Denn die Herrschaft über Holland und Seeland war, mit Wissen und Willen des Herzogs von Anjou, dem Prinzen von Oranien übertragen 412—414. s. auch XII. 106.

Vergl.: Lübeck.

Freisingen.

Dieses Stift trug, laut der Aussage der bischöflichen Bevollmächtigten auf dem Reichs-Deputationstage

1595 zu Speier, gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts „an beständigen jährlichen Einkünften und besetzten Herren-Gülten oder Nutzungen„ nicht viel über 8000 Gulden ein XIX. 599. 600.

Anmerkung: Der Verfasser der Briefe eines reisenden Franzosen ꝛc. schätzt im Jahre 1783 die Einkünfte des Bischofes zu Freisingen auf 130000 Gulden. Also wären in 188 Jahren die Einkünfte um mehr als sechszehn Mal so hoch getrieben!

Bischof:

Ernst, Herzog in Baiern, auch Erzbischof zu Köln, Bischof zu Hildesheim, zu Lüttich, und zu
(† 1612) Münster, und Abt zu Stablo.

Friedberg.

Der Kaiser befiehlt

1580 Febr. 11 dem dasigen Burggrafen, daß er die Stadt und Burg Friedberg bei ihren Rechten und Freiheiten schützen solle, und verspricht ihm seine und des Reichs Hülfe hiezu XI. 254.

Versammlungen:

1578 Januar der wetterauischen Grafen, welche sich vereinigen, die zur Herstellung der beeinträchtigten Vorrechte des Grafen-Standes dienliche Mittel zu ergreifen,

und

und unter andern Dieses vestsetzen: Unter den wetterauischen Grafen soll jährlich Einer zum ausschreibenden Grafen ernannt, und diesem sollen vier Grafen, bei denen, als einem „gemeinen Ausschusse„, er sich Raths erholen möge, zugeordnet werden. Zur Verrichtung der gemeinschaftlichen gräflichen Geschäffte, und zur Vertretung des GrafenStandes sollen zwei Rechtsgelehrte und ein Sekretar auf gemeine Kosten bestellet, und ihnen, als verpflichteten Dienern, soll aufgelegt werden, sich jederzeit, auf Erfodern des ausschreibenden Grafen und dessen Zugeordneten, in Sachen des GrafenStandes brauchen zu lassen, und besonders die Reichs-, Visitations-, Deputations-, und andere, zu Berathschlagung über gemeine ReichsSachen bestimmte, Täge, auf Kosten der Grafen, zu besuchen —

In Ansehung der Verwaltung des Ausschreibe-Amts wird der Turnus so bestimmt, daß diese Verwaltung alle zwanzig Jahre unter den wetterauischen Grafen herumkommt — Die vier, den Ausschuß ausmachenden, Grafen bekleiden ihre Funktion vier Jahre, aber so, daß einer von ihnen, wie sie deshalb sich vergleichen werden, oder das Loos es bestimmt, in jedem Jahre abtrete, und die drei übrigen an des Abgehenden Stelle einen andern wählen, damit bei dem Ausschuß immer einige seien, welche dem NeuEintretenden von den vorigen Handlungen Nachricht geben können. Der ausschreibende Graf darf, wenn die Umstände es erheischen, neben dem Ausschusse, einen oder mehrere Grafen, auch, im Nothfalle, alle Grafen erfodern. Jeder ist schuldig, zu erscheinen. Wer rechtmäßige Verhinderung hat, muß einen Freund für sich schicken, oder wenigstens

seine

seine Stelle durch einen vertrauten und qualificirten Diener vertreten lassen.

Ist diese Verbindung der wetterauischen Grafen den in dem fränkischen, auch dem niederländischen oder westfälischen Kreisen wohnenden Grafen annehmlich; so wünschen die wetterauischen Grafen, daß darüber eine „Vergleichung„ zwischen ihnen allen verbindlich aufgerichtet, und unter den in jedem Kreise seßhaften Grafen gleichfalls ein ausschreibender Graf jährlich erwählet, und demselben einige Grafen zum Ausschusse zugeordnet werden, damit man wisse, wo und bei wem in erfodernden Fällen die den GrafenStand angehenden Sachen, oder die Beschwerden einzelner Glieder angebracht werden müssen. Was denn in aller Grafen Namen beschlossen worden, das hätten die bestelleten gemeinschaftlichen Diener, in, nicht blos der wetterauischen, sondern aller, Grafen Namen, auf gemeine Kosten, auszurichten. Daher sei nöthig, über eine jährliche Kontribution, von welcher der ausschreibende Graf die erfoderlichen Kosten bestreiten könne, einig zu werden.

Die wetterauischen Grafen vergleichen sich schon jetzt, daß Jeder von ihnen, zu Anfange jeden Jahres, dem gemeinschaftlichen Sekretar, als verordneten Einnehmer, eine unter ihnen, nach Jedes Stand und Vermögen, ausgemachte Summe, zu einem Vorrath und zu Bestreitung der nothwendigen Ausgaben, sub poena Dupli, liefern will. Von dieser jährlichen Anlage schickt der ausschreibende Graf, bei der Niederlegung seines Amtes, Rechnung ein, und der Sekretar muß über Einnahme und Ausgabe ein richtiges Verzeichniß führen.

Uebrigens behalten die Paciscenten die Verbesserung, Aenderung, oder gänzliche Aufhebung der jetzigen Uebereinkunft sich bevor XI. 82—90.

1579 Dec. GrafenTag der wetterauischen Grafen 108.

1584 März der subdelegirten Räthe der kaiserlichen Kommissarien, und der Bevollmächtigten des Reichs-ErbMarschalles, und der ReichsStädte; wegen der zwischen diesen beiden Parteien obwaltenden Streitigkeiten, in Ansehung welcher man hier über einen kompromißlichen Prozeß einig wird XII. 36. XIII. 522.

Burggraf:

Johann Eberhard von Cronberg XI. 254.

Friedensberg

Johann Kornelius von — s. unten: Ungarn.

FriedensSchlüsse:

1576 Nov. 8 zu Gent; zwischen den Staaten von Brabant, Flandern, Artois, Hennegau, Valenciennes, Ryssel, Douai, Orchies, Namur, Tournai, Utrecht, und Mecheln auf der einen, und dem Prinzen von Oranien, nebst den Staaten von Holland, Seeland, und ihren Bundesgenossen auf der andern Seite XI. 139—141. 143. 144. 146—153. 158. 160. 169. 174. 177. 183. 184. 186. 188. 189. 192. 198. 199. 201—204. 207. 215—218. 231. 235. 237. 238. 240. 241. 245. 247. 248.

1577 Febr. zu Marche entworfener, hernach vom Könige von Spanien

April bestätigter, unter dem Namen: Das ewige Edikt, publizirter Vergleich zwischen Spanien und den Niederlanden, Holland und Seeland aus-

ausgenommen 146—153. 156. 216. 217. 240. 241. 245.

1584. Stillstand zwischen dem römischen Kaiser und dem GroßSultan, auf neun Jahre geschlossen XIII. 511. XVI. 3.

1589 März 9 n. St. zu Beuthen; zwischen Polen und Oestreich XV. 150—153.

1591 Stillstand zwischen dem römischen Kaiser und dem GroßSultan, auf acht Jahre geschlossen, aber von den Türken, ihrer Gewohnheit nach, schlecht beobachtet XVI. 4. XVIII. 97. 180. 182. 204.

1593 März 1 zwischen den beiden Bischöfen von Strasburg und ihren Theilnehmern XVII. 270.

Friederich der III.,

Kurfürst von der Pfalz, der zuerst unter allen Fürsten sich zu der calvinischen oder reformirten Religion öffentlich bekannt hatte *),

1576 Okt. 26 stirbt X. 433. 434.

Friederich,

Herzog zu Sachsenlauenburg, ChorBischof zu Köln, und Todfeind des Kurfürsten Gebhard, mit welchem er um das Erzstift Köln gebuhlet hatte, fängt,

1583 im Namen und unter dem Ansehn des Kölnischen Domkapitels, die öffentlichen Feindseligkeiten wider diesen Kurfürsten an XIII. 42. 43. vergl. mit X. 501.

*) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 32. 33; und Abtheil. VII. S. 79.

setzt solche mit gutem Erfolge fort, und wird vom Kaiser in seinem Hasse wider Gebharden bestärket XIII. 133. 135. 227.

Fritzlar.

Versammlung:

1588 Mai der hessencasselschen Kommissarien, welche den Vergleich zwischen KurMainz und Waldeck über Naumburg und Itter errichten XV. 115—118.

Frundsberg (von),

berühmtes, an Helden fruchtbares Geschlecht in Schwaben XI. 605. s. übrigens: Mindelheim.

Fugger (Grafen und Freiherren von), Herren von Kirchberg und Weißenhorn:

Raimundsche Linie:

Raimund, † nach 1538 (nicht 1535, wie Hübner Tab. 541. 542. angibt; ſ. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 113.).

Georg, † 1569. — Ulrich, † 1584. B. XX 155.

Philipp Eduard, † 1618.	Oktavianus Sekundus, † 1600.	Anton, † 1615.	Raimund, † 1606.
B. XIX. 76. XX. 154. 155.	B. XIX. 76. XX. 154. 155. 163.	B. XVIII. 126. XIX. 76. 77. XX. 154 — 160.	B. XIX. 76. XX. 154. 155.

Antonsche Linie:

Anton, † 1560.

Markus, Reichs-Kammergerichts-Präſident, † 1597.	Johann (Hans), † 1598.	Jakob, † 1598.
B. X. 445. XII. 42. XIV. 588. XV. 169. XVIII. 121. XIX. 28. 29.	B. X 445. XII. 42. XIV. 587 — 590. 607. XV. 331. 335. 344. 346 — 348. XVIII. 120.	B. X. 445. XII. 42. XIV. 588. XVIII. 121.
Philipp, † 1601. B. XVIII. 121, 126.	Christoph, † 1615. B. XI. 609. XV. 331. 335. 343. XVIII. 121, 126.	

Fürsten.

Die Gründung der heutigen Anzahl der Stimmen der weltlichen altfürstlichen Häuser im Reichs-FürstenRathe betreffend; s.: ReichsVersammlungen.

Es ist nicht Reichs-Herkommlich, daß ein Reichs-Fürst, der einen kaiserlichen Auftrag wider einen Grafen oder Freiherrn hat, diesen Grafen ꝛc. durch Gesandten ersuche, dem kaiserlichen Befehle Genüge zu leisten. Der Herzog Ludewig von Wirtemberg machte

1591 in Ansehung des ReichsErbMarschalls Konrad von Pappenheim hievon eine Ausnahme, unter der Protestation: Daß es dem Kaiser zu Ehren geschehe XVI. 159.

Fürstenberg.

Grafen:

Friederich, † 1559. Gem.: Anna, des Grafen Christoph zu Heiligenberg und Werdenberg Erbtochter, † 1554.

Christoph der I., Stifter der Blombergischen Linie, † 1559.	Heinrich, †..... B. XI. 85. XII. 45. XVIII. 119. 653.	Joachim, Stifter der Heiligenbergischen oder Werdenbergischen Linie, † 1598. B. XII. 45. XVIII. 119. 653. XX. 150.
Albrecht, † 1599. B. XII. 41. 45. XVIII. 120. 650. 653. 690.		Friederich, ReichsKammergerichts-Präsident, und Landvogt zu Hagenau, †1617. B. XV. 33. 183. XIX. 267.

Fulda.

Abt:

(† 1606) Balthasar von Dermbach.

Gadner (Dr. Georg); s.: Münzwesen.
Gail (Dr. Andreas); s.: Kalender.

Gandersheim.

Dieses Stift war, seines Entgegenstrebens ungeachtet, vom Herzoge Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel, bald nach seinem Regierungs-Antritte, genöthiget worden, zuzugeben, daß in dem Schiffe der Stiftskirche der evangelische Gottesdienst gehalten wurde. In dem Chor aber setzte die Aebtissin mit ihren Kanonissinnen, Kanoniken, und Vikarien, die katholische Religionsübung fort. Hierüber sowol, als anderer Irrungen wegen, hatten die Aebtissin und die sämmtlichen Stifts-Personen mit gedachtem Herzoge einen Haupt-Vertrag und Neben-Rezesse, wie es künftig mit dem Kirchendienst und den Klöstern im ganzen Stifte gehalten werden sollte, bis auf kaiserliche Ratifikation,

(1570. 1571. 1572) errichtet. Der Kaiser wollte diese Vergleiche nicht bestätigen, nahm sich auch sonst der Aebtissin und des Stiftes, dessen Unmittelbarkeit der Herzog Julius anfocht, auf alle Art an, ertheilte dem Stift ein Protektorium *), und erließ an den Herzog geschärfte Befehle, die Aebtissin und das Stift nicht zu beunruhigen —

(Sie † 1576 Jan. 30) Nach dem Tode der Aebtissin Magdalena wurde ihre Schwester, die bisherige Koadjutorin Margareta, von den Kapitularen zur Aebtissin erwählet. Bald aber fanden sich braunschweigische Kommissarien ein, welche verlangten, das Stift sollte die Prinzessin Elisabet, des Herzogs Julius Tochter, für welche ihr Vater vor einigen Jahren Preces primarias auf das Stift Gandersheim erhalten hätte, zur Aebtissin annehmen. Das Stift wen-

*) s. Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 82.

dete ein, die kaiserlichen *Preces primariae* gingen nur auf die Stelle einer Kanonissin; es habe der Aebtissin Margareta bereits geschworen; sie sei auch im Besitze der Abtei. Dem ungeachtet publizirten die Kommissarien die Prinzessin Elisabet als Aebtissin von Gandersheim; der Herzog Julius nahm die Einkünfte der Aebtissin in Beschlag, und gab sie seiner Tochter. Die Aebtissin Margareta wurde hiedurch genöthiget, in das Kloster Herse, von welchem sie ebenfalls Aebtissin war, sich zu begeben. Sie fing eine Klage wider die Prinzessin Elisabet an. Der Kaiser ernannte den Kurfürsten von Mainz zum Kommissar in dieser Sache. Der übertrug sie einigen subdelegirten Richtern; und diese erkannten

1578 das Stift Gandersheim der Prinzessin Elisabet ab, und sprachen es der Aebtissin Margareta zu. Nun fehlt nichts als die Exekution des Urthels! Elisabet bleibt daher im Besitze des Stiftes. Sie dankt

1582 ab zum Besten der Freiin Margareta von Warberg. Diese wird auch, wiewol mit feierlicher Protestation der Dekanissin Anna Erika, durch die fürstlich braunschweigische Kommissarien als Aebtissin von Gandersheim eingesetzt XI. 609—612.

Die Gesandten des Herzogs Julius von Braunschweig auf dem Reichstage zu

1582 Augsburg, welchen ihr Herr, in Betreff seiner Streitigkeiten mit der gandersheimschen Aebtissin Margareta von Clumna, eine eigene, Rechtfertigungsgründe seines Betragens gegen sie enthaltende, Instruktion ertheilet hatte, geben wider das im Namen dieser Aebtissin geschehene Unterschreiben des Reichsabschiedes in den Reichshofrath

und

und in die mainzische ReichsKanzlei eine Protestation ein XII. 227 — 232.

Der Herzog Julius schließt

1588 Febr. 16 zu Herse mit der eben erwähnten Aebtissin Margareta einen Vertrag, vermöge welches sie in den völligen Genuß und Besitz der Abtei Gandersheim gesetzt wird. Sie kehrt dann nach Gandersheim zurück, stirbt aber

1589 April 10 bald nachher, worauf die dasige Dekanissin Anna Erika, Gräfin von Waldeck, Aebtissin wird. Diese macht den bisherigen Streitigkeiten ihres Stiftes mit den Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttel durch folgenden mit dem Herzoge Heinrich Julius

1593 Aug. 20 errichteten HauptVertrag, über welchen noch jetzo von beiden Theilen gehalten wird, ein Ende:

1. Was das S. MarienKloster im Neuendorfe vor Gandersheim betrifft, so wird es bei den, am 15ten August 1571 und 11ten Junius 1572 geschlossenen, Verträgen gelassen. Dieses, von der damaligen Domina Margareta durch eine feierliche Urkunde vom 9ten Oktober 1570 an den Herzog Julius resignirte, und von diesem erst zu dem Pädagogium zu Gandersheim, dann zu der Kommunität oder dem Konviktorium zu Helmstädt gelegte, Kloster bleibt also, mit allen seinen Aufkünften und Nutzungen, bei dem jetzt genannten Konviktorium. Die Aebtissin zu Gandersheim ist aber wegen des S. MarienKlosters befugt, nach Zeiten und Gelegenheit Einen der Söhne und Braunschweigischen LandesKinder ihrer Kanoniken, Vikarien, Diener, und anderer der Abtei und dem Stift angehörigen Lehen- und Zinsleute, der zum Studieren tüchtig ist, dem VizeRektor der Universität zu Helmstädt zu präsentiren. Der soll denn, vor Fremden und Ausländern, in die

Kommunität angenommen, und, gleich anderen unvermögenden Studenten, gegen die verordnete Gebühr unterhalten werden.

Die zehn Malter Korn, welche ehedem der Pfarrer im MarienKloster von einem MeierHofe zu Opperhausen jährlich bekam, soll künftig der Kaplan der StiftsKirche genießen, da die Einwohner des Neuendorfs vor Gandersheim, die der Seelsorge des Pfarrers im MarienKloster anvertrauet waren, nunmehro zu ihrem Pfarr-Rechte in die StiftsKirche gewiesen sind.

2. In Ansehung der Klöster Claus und Brunshausen vor Gandersheim wird, in Gemäßheit der vorhin gedachten Verträge, Dieses bestimmt: Die beiden Klöster sollen der Aebtissin angewiesen, und dem Abte, der Domina, und dem Propst oder Schreiber soll auferlegt werden, die Befehle der Aebtissin zu befolgen, und, sich Ihr mit Eidespflicht, jedoch der Fürstlich Braunschweigischen Erb- und LandHuldigung unschädlich, verwandt zu machen. Gleichwol sollen der Abt zur Claus und die Domina nebst dem Propst oder Schreiber zu Brunshausen Alles, was dem Herzoge und seinen Erben, regierenden Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als ihren Landesfürsten und hoher Obrigkeit, auch der braunschweigischen Landschaft, nach Inhalte der obigen Verträge, gebühret, und sonst Herkommens ist, leisten. Sie sollen jährlich dem Landesfürsten, Konservator und Protektor, und zugleich der Aebtissin zu Gandersheim Rechnung im Kloster ablegen. Die berechneten Register werden beiden Theilen zugestellet, welche denn die etwanigen Mängel gemeinschaftlich berathen, auch, wenn es nöthig ist, den Propst oder Schreiber und anderes vornehme Gesinde beur-

beurlauben, und deren Stelle mit tüchtigen Leuten besetzen.

3. Was die beiden, der Abtei zugehörigen, in den Aemtern Stauffenburg und Seesen gelegenen, Holzungen: Schlüsselholz und Dannenforst betrifft, so soll die erstere geheget, und in dem Dannenforste sollen die fruchtbaren Mastbäume gänzlich verschonet, überhaupt aber soll nach Vorschrift der braunschweigischen HolzOrdnung verfahren werden. Die Aebtissin bekommt, über die der Aebtissin Margareta, Freiin von Warberg, für die verkaufte Abnutzung bezahlten 700 Gülden, aus dem fürstlichen Forstamte noch 300 Gülden Münze. Die Gränzen der Holzung, so wie die durch die fürstlichen Kommissarien in Beiseyn und mit Bewilligung beider Theile gemachten neuen Vermalungen sie ausweisen, sollen nicht verrücket werden.

4. In Ansehung der **Präsentation und Nomination der Kanoniken und Vikarien** werden die vorigen Verträge so modifiziret: Die Aebtissin kann, immer auf den dritten Fall, ohne des Herzogs und seiner Erben Zuthun, eine vermöge der vorigen Verträge qualifizirte Person, die der A. C. zugethan, dem Herzoge nicht zuwider ist, und sich gegen Ihn, als Landesfürsten und Konservator, gleich den übrigen KapitelsPersonen, gebührlich beträgt, zu einem Kanonikate und einer Vikarie, einen Jeden in seiner Ordnung, ohne Konfundiren solcher Benefizien, ernennen, präsentiren, belehnen, und annehmen, auch damit in den nächsten Fällen den Anfang machen. Dem Herzoge und seinen Erben bleibt die Nomination und Präsentation auf die anderen beiden, also auf zwei Fälle der erledigten Kanonikate und Vikarieen, ebenfalls in ihrem Unterschiede. Die Präsentaten des Her-

zogs müssen, kraft der mehrerwähnten Verträge von den Jahren 1571, 1572, von der Aebtissin unweigerlich belehnet, und vom Kapitel angenommen werden. Auch sollen die von des Herzogs Vater und von ihm selbst schon längst präsentirten, namentlich angeführten, Räthe, Sekretarien, und Diener bei ihren Kanonikaten und Vikarieen gelassen werden.

5. Künftig sollen, außer der Dechantin und anderen Fräulein, residiren: wenigstens vier Canonici; und vier Vikarien, nämlich: 1) der Superintendent; 2) der Kaplan; Jeder derselben soll noch mit einer Vikarie, die jedem ungefehr acht Malter Rocken und eben so viel Hafer einträgt, so lange sie im Dienste sind, auf vorgängige herzogliche Präsentation, von der Aebtissin versehen und belehnet werden; bis dahin aber sollen sie aus den Vikarieen der Abwesenden jährlich acht Malter Rocken und acht Malter Hafer bekommen; 3) der Organist, welchem die Heil. GeistesVikarie, auf des Herzogs Präsentation, angewiesen ist; und 4) noch Einer aus allen Vikarien. Diese vier Vikarien sollen, neben dem Abwarten ihres KirchenAmtes, täglich, in den gewöhnlichen Stunden, mit zu Chore gehen und mit Singen den Gottesdienst verrichten. Deswegen soll den beiden letzteren der halbe Theil der Früchte und Einkünfte aller abwesenden Vikarien zugelegt, und diesen soll nur die andere Hälfte von ihren Benefizien, gegen Erlegung der darauf stehenden jährlichen Zinsen und Unpflicht, mit der halben Kontribution zur Landtaxe, gereicht werden. Wer aber von diesen abwesenden Vikarien auf einer evangelischen Universität studieret, dem sollen, zur Beförderung seiner Studien, drei Jahre hindurch

all

alle Früchte und Einkünfte seiner Vikarie verabfolget werden.

Diejenigen Canonici, welche nicht den größesten Theil des Jahrs über, oder auch gar nicht residiren, sollen, jedoch den Fall, daß besondere Kontrakte und Verträge gemacht sind, ausgenommen, nach Ablauf der zwei KarenzJahre, jährlich nur zwanzig Rthlr. ohne Abzug erhalten. Das Uebrige wächset den Residirenden zu; doch soll ein Kanonikat, sammt der Vikarie S. Stephan und dem einverleibten dalhemischen Berge, welche vorher zu dem PredigStuhle verordnet gewesen, bei demselben perpetuiret werden, mit der Klausel, daß der Superintendent und der Kaplan davon ihren gebührenden Theil zur Landtaxe kontribuiren müssen. Die S. AndreasVikarie bleibt bei dem Seniorate; die Aebtissin aber behält sich vor, die in der Abtei gelegene Kapelle zu brauchen, doch in Doctrinalibus et Ceremonialibus der Fürstlich Braunschweigischen KirchenOrdnung gemäß. Die Kirchen-, Abtei-, Dechanei-, Fräulein-, und anderer Kapitularen Gebäude sollen ausgebessert und in gutem Stande erhalten werden, wozu, und ad Fabricam, die Dechantin, Fräulein, der Senior, und das ganze Kapitel, auch die residirenden Vikarien, von ihren jährlichen Austheilungen etwas bestimmen müssen. Es sollen der Kirchhof und die Kreuzgänge wohl verwahret; die Psalmen in der Kirche nicht halb, sondern ganz gesungen; auch alle andere Unordnungen abgeschafft werden. In ReligionsSachen und Zeremonieen wird nach der Fürstlich Braunschweigischen KirchenOrdnung verfahren. Den Kanoniken und Vikarien soll angekündiget werden, sich dieser Ordnung zu unterwerfen; diejenigen von ihnen aber, welche noch in Suspenso geblieben, sind in Pflicht zu nehmen;

sie müssen das StatutenGeld erlegen, welches denn zum Besten des Stiftes anzuwenden ist.

Die Auffünfte der Benefizien der drei Könige und S. Jodokus in der ehemaligen Marktkirche zu S. Moritz, ingleichen S. Jakob, S. Johann des Evangelisten, und S. Andreas in der S. GeorgsKirche, sollen der Schule gewidmet werden.

6. Der Meierhof und Zehnte zu Groß-Denkte im Gericht Asseburg soll der verwitweten Herzogin Hedwig von Braunschweig, für ihren Pfandschilling an selbigem, während ihrer Lebenszeit, gegen einen Revers, gelassen und so lange nicht eingelöset werden.

7. In Ansehung der von den Meiern zu Borlshausen und Olxen geklagten Beschwerungen mit übermäßigen Diensten, KüchenTerminen ꝛc. ist mit den Landständen des wolfenbüttelschen Fürstenthums unterhandelt, und hierin billige Maße getroffen worden.

8. Was die Irrungen wegen des Spieker-Korns und ThomasGeldes, welches die Bürger zu Gandersheim und andere in der Nähe ansässige Leute dem Kapitel nicht geständig sind, betrifft; so wird der Herzog Kommissarien ernennen, um die Sache in der Güte abzuthun. Geht das nicht; so müssen die Parteien den Weg Rechtes ergreifen.

9. Die Foderung des Kapitels, von einem Hofe zu GroßDenkte jährlich einen Thaler ErbenZins zu heben, soll untersucht, und, was Recht ist, soll verfügt werden.

10. In Ansehung der Kleinodien, Ornate, Kirchen- und AltarGeziere, der Bibliothek, der Lehen- und anderen Register, auch aller sonstigen Briefe und Siegel der Abtei und des

Stif-

Stiftes soll dem Vertrage vom Jahre 1588 ungesäumt nachgelebet werden. Sind die Aebtissin und das Kapitel „zur Vollziehung dieses Werkes „zu schwach; so soll der Herzog ihnen hülfliche Hand bieten — — — wie denn auch derselbe und seine Erben und Nachkommen das Stift wegen aller jetzt verabredeten Artikel gegen Jedermann vertreten, schützen, und schirmen werden XVII. 466—475.

Der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig befiehlt seinen Gesandten auf dem Reichstage zu
1594 Regensburg, die Session der Aebtissin zu Gandersheim nicht ungeahndet zu gestatten. Ob die Gesandten von diesem Auftrage Gebrauch gemacht haben, weis man nicht. Aus der Unterschrift des ReichsAbschiedes erhellet aber, daß die Bevollmächtigten der Aebtissin zu Gandersheim auf dem Reichstage zugelassen sind XVIII. 450—452.

Aebtissinnen:

† 1576 (1577) Magdalena von Chlum oder Clumna.

† 1589 Margareta die II., von Clumna, der vorigen Schwester, die letzte katholische Aebtissin von Gandersheim XVII. 466;

und

(resigniret 1582) Elisabet, Prinzessin von BraunschweigWolfenbüttel.

Margareta, Freiin von Warberg; wird (1587) Mutter, ohne verheirathet zu seyn, kann also nicht Aebtissin bleiben.

† 1611 Anna Erika, Gräfin zu Waldeck.

Gazoldo

Grafen von —:

Hannibal von Hippolithis } XIII. 440.
Maximilian — — }

Geb-

Gebhard

Truchseß, Freiherr zu Waldburg, Dompropst zu Augsburg, Domdechant zu Strasburg, und Domherr zu Köln, wird zum Erzbischofe und Kurfürsten von Köln

1577 Dec. 5 erwählet; legt zu Coblenz, vor dem Kurfürsten von Trier, in Gegenwart einiger Zeugen, sein GlaubensBekenntniß, nach der vom tridentischen Concilium vorgeschriebenen Formel,

1578 April 24 ab, und bekräftiget es eidlich; erhält dann seine Bestätigung vom Papste, der seine, sehr irrige, Meinung von ihm in den Worten äußert: „Er halte dafür, daß Niemand der rechtglaubigen Religion, oder dem heiligen römischen Stuhle, oder auch der Kirchenzucht, mehr beflissen und zugethan seyn werde, als Gebhard„ X. 501 — 503. s. auch XIII. 16. Der neue Kurfürst ergibt sich der Schwelgerei und Wollust im höchsten Grade, sucht die hiedurch erzeugte schlimme Nachrede dadurch zu entkräften, daß er sich zum

1579 Priester weihen läßt; ein unwirksames Mittel, da er seine Lebensart nicht ändert. Er verliebt sich in die schöne Gräfin Agnes von Mansfeld, Kanonissin zu Girresheim, erhält von ihr ohne großes Sträuben Alles, was sie verschenken konnte; verspricht, von den Brüdern seiner Geliebten in

1582 TodesSchrecken gejagt, sein Erzstift aufzugeben und die Gräfin zu heirathen; faßt nachher, durch die Betrachtung, es dürfte ihm an Standesmäßigem Unterhalte fehlen, und durch den, von der schmeichelnden Agnes unterstützten, Rath seiner Freunde, der reformirten Grafen von Nuenar und von Solms, bewogen, den Entschluß, die römisch-katholische Religion zu verlassen, sich mit der Gräfin von Mansfeld zu vermählen, die kurfürstliche und erzbischöfliche Würde aber für sich, nicht für seine

etwa-

etwanigen Kinder, beizubehalten, doch das Domkapitel, nebst den katholischen Landsassen und Unterthanen des Erzstifts, bei ihrer Religion ungekränkt zu lassen; macht durch seine Gesandten auf dem Reichstage zu Augsburg einen fruchtlosen Versuch, die Erlaubniß zum Realisiren seines Entwurfs zu erlangen; wird, auf Anstiften des Grafen Adolf von Nuenar, von den im Erzstifte Köln wohnenden Evangelischen um die Gestattung der GewissensFreiheit und ReligionsUebung gebeten; wirbt Truppen, um sich der Erhaltung des Besitzes seines Erzstiftes zu vergewissern; geräth mit dem kölnischen StadtMagistrat in Mißhelligkeit; setzt sein üppiges und anstößiges Leben fort, schmählt auf den Papst, und erkläret öffentlich, daß er die Lehre der augsburgischen Confession durchaus handhaben wolle; wird vom Papste sowol, als vom Kaiser vergeblich

1582. 1583 ermahnet, von seinem Vorhaben abzustehen XIII. 2 — 21. 53 — 62. 206.

geräth mit seinem Domkapitel in offenbare Feind-
1583 seligkeiten, worauf die Kurfürsten von der Pfalz, von Sachsen, und von Brandenburg sich seiner Sache bei dem Kaiser annehmen 42 — 47. 240.

publiziret, über sein vorhin
(1582) erlassenes ReligionsEdikt, seine sogenannte „Christliche Erklärung in ReligionsSachen„, durch welche er seinen Unterthanen die Glaubens-, Gewissens-, und ReligionsFreiheit
1583 Jan. 16 ertheilet 47 — 52. vergl. mit 18. 19.

fertiget auf den, vom kölnischen Domkapitel nach Köln ausgeschriebenen, Landtag seine Gesandten mit zwei weitläuftigen, eine Rechtfertigung seines Verfahrens enthaltenden, aber nichts fruchtenden Instruktionen ab 71 — 94. 126.

entwen-

entwendet aus dem kurfürstlichen Archive zu Bonn wichtige Dokumente; läßt seine angebetete Agnes sich durch den reformirten Prediger Zacharias Ursinus

Febr. 2 antrauen, und dies dem zusammenberufenen Volke öffentlich bekannt machen; übergibt die Verwahrung der Stadt Bonn, wo er sich nicht mehr sicher genug glaubt, seinem Bruder, dem Freiherrn Karl Truchseß von Waldburg, und

Febr. 4 reiset mit seiner Gemahlin nach Arensberg ab 131. 132. 142. sucht, seiner Sache bei dem Kaiser ein gefälliges Ansehn zu geben, und bittet ihn um Hülfe und Schutz 142 — 146.

Mai publiziret, zur Rechtfertigung seines Betragens, sein „Ausschreiben und gründlichen warhafften Bericht „ u. s. w. *), in welchem es unter andern heißt: „Daß, falls auch der Punkt vom geistlichen Vorbehalte mit Wissen und Bewilligung der Stände der A. C. in den Religions Frieden gekommen wäre, solcher doch auf den jetzigen Fall im Erzstifte Köln nicht anzuwenden sei, weil es mit dem dasigen Religionswesen eine ganz andere Beschaffenheit habe. Denn nicht nur Er selbst, der Kurfürst, sondern auch Etliche von seinen Kapitularen, der Ritterschaft, und der Landschaft, bekenneten sich zu der reinen Religion der A. C., und Er sei nicht gesonnen, eine durchgängige Reformation des Erzstifts vorzunehmen, sondern er wolle beiden im H. R. erlaubten Religionen die freie Ausübung gestatten.„ Hieraus folgert er denn, daß er nicht wider den Religions Frieden gehandelt, sondern, zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe in seinen Landen, sich nur eben des Mittels bedienet habe, welches die verstorbenen Kaiser

*) Beschreibung drei verschiedener, im Jahre 1583 erschienenen Ausgaben dieses Ausschreibens XIII. 179 r).

Kaiser sowol, als andere geistliche Kurfürsten und Fürsten in ihren Ländern angewendet hätten — 179 — 205.

Ihm wird durch den vom Kaiser an ihn geschickten Gesandten erkläret, sein Vorsatz, das Erzstift, nach der Veränderung der Religion, zu behalten, streite wider alle geistliche und weltliche Rechte, wider den ReligionsFrieden, wider die vom Kurfürsten geleistete Pflichten und Eide, wider die KirchenStatute, die Goldene Bulle, den KurfürstenVerein, und die LandesVerträge, und der Kaiser könne dabei nicht gleichgültig oder unthätig bleiben. Derselbe ermahne daher den Kurfürsten, er möge, wenn er ja bei der Religion und dem Glauben seiner Voráltern nicht beharren wolle, das Erzstift Köln, dessen land, Leute, und Einkünfte, als des Kaisers und des H. R. Lehen und Regal, gutwillig abtreten, die Wappen niederlegen, und sein Gewissen durch Innebehalten eines fremden Guts nicht beschweren, noch, durch fernere Weigerung und Kriegsgewalt, zu seinem und des Erzstiftes Verderben Ursache geben. Dessen wolle auch der Kaiser sich zu dem Kurfürsten gänzlich versehen. Gebhard antwortet: Er könne dem Verlangen des Kaisers nicht Genüge leisten. Was die Verordnung vom geistlichen Vorbehalte, auf welche der kaiserliche Gesandte sich stütze, betreffe; so hätten die Stände der A. C. in diesen von den Papisten ungebührlich erschlichenen Vorbehalt nie gewilliget, sondern gegen ihn protestiret — Er, der Kurfürst, bitte also, der Kaiser möge den ungehorsamen kölnischen Kapitularen befehlen, ihm in seinem christlichen Vorhaben und der Regierung seines Erzstiftes nicht ferner Eintrag zu thun, das ihm Abgenommene zu restituiren, und sich den bisherigen ähnlicher Vergehungen zu enthalten.

halten. Geschähe das nicht; so müsse er, zur Behauptung seiner selbst und seiner getreuen Unterthanen, auch, um seinem Gewissen genügzuthun, andere in Rechten erlaubte Mittel ergreifen — Indessen versichere er hiemit vor dem Kaiser, als seiner höchsten Obrigkeit, öffentlich: „daß sein Vorsatz nie gewesen, noch künftig seyn solle, in dem Erzstifte, zu seinem oder seiner Erben Privat-Vortheile, irgend einige eigennützige und unverantwortliche Aenderungen einzuführen, oder etwas, das zur Zerrüttung des gemeinen Friedens gereichen könne, ohne seiner Widerwärtigen höchste Zunöthigung, vorzunehmen, sondern seinen Beruf und erzbischöfliches Amt treulich abzuwarten, und seiner Landschaft zeitliche und ewige Wohlfahrt nach äußerstem Vermögen zu suchen und befördern zu helfen. (Wie konnte er dies mit Ueberzeugung versichern? Eitel Grimasse!) Gegen den Kaiser wolle er sich, soviel ohne Beschwerung seines Gewissens geschehen könne, aller Willfahrung und Dienstwilligkeit befleißigen, und er wolle sich überhaupt so betragen, daß kein Stand des Reichs rechtmäßige Ursache haben solle, ihn verfolgen zu lassen: Dagegen hoffe er, man werde ihn mit ungewöhnlichen Prozessen nicht übereilen, sondern bis zur rechtlichen Erörterung, oder gütlichen Vergleichung, in seinem kurfürstlichen Stande und Regierung unangefochten bleiben lassen. „

Der durch diese Antwort gar nicht befriedigte kaiserliche Gesandte sagt in seiner Replik unter andern: „Dem Kurfürsten werde es, zu Bestärkung seines vorgegebenen Vorhabens, nämlich zur Erklärung seines Glaubens und Religions-Eifers, und, daß er hierin blos die Ehre Gottes und die Beförderung seines Worts suche, viel mehr dienen, und bei den Protestirenden mehr angesehen werden,

wenn

wenn er sich der Regierung des Erzstiftes, deren er ohnehin, vermöge seiner Eidespflicht, sich nicht mehr anmaßen könne, gänzlich entschlüge, als, daß er, ungeachtet er die Bedingung, auf welche er erwählet worden, und damals seine Profession gethan hätte, zurückgesetzt habe, dennoch mit gewehrter Hand sich dabei behaupten wolle.„ In Ansehung des geistlichen Vorbehalts berührt der Gesandte dasjenige, was auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555 davon vorgekommen, und er setzt hinzu: Der römische König Ferdinand habe, nach Erwägung der von beiden Theilen vorgebrachten Bedenken, eingesehen, daß den Geistlichen dieser Vorbehalt nicht verweigert werden könne, weil der Religions-Frieden, außer diesem Punkte, dem geistlichen Stande wenig zuträglich, hingegen dem andern Theile zu sehr großem Nutzen gestellet sei. Die protestirenden Stände hätten es auch endlich dem römischen Könige heimgestellet, der es auf sein Gewissen genommen, diesen Artikel schriftlich habe verfassen und in den Reichs-Abschied einrücken lassen, wogegen auch bei, oder nach der Abhörung und Publikation des Reichs-Abschiedes kein Widerspruch oder Protestation vorgebracht worden. Vielmehr hätten die Stände und Gesandten der A. C. dem Könige Ferdinand für seine väterliche Bemühung gedankt, mit den Katholiken den Reichs-Abschied gutwillig unterschrieben, und, alle dessen Punkte und Klauseln getreulich zu halten, angelobet. Dieser Reichs-Abschied und Religions-Frieden sei hernach mehrmals bestätiget. Von dem ihm einverleibten Artikel vom geistlichen Vorbehalte „könne man, ohne Zerrüttung des ganzen Wesens, nicht abweichen, vielweniger könne die vom Kurfürsten dagegen vorgewendete Einrede Statt haben. Ja, wenn auch die protestantischen

Stände, ungeachtet von ihnen selbst der Religions-Frieden mit allen seinen Klauseln unterschrieben und bekräftiget worden, sich mit der angeführten Protestation behelfen könnten; so habe doch der Kurfürst bei seiner Wahl die Beobachtung des ReligionsFriedens, ohne alle Ausnahme und Vorbehalt, eidlich angelobet, und diesen Eid könne er, ohne Verletzung seines Gewissens, nicht umstoßen.„ Ueber das möge der Kurfürst selbst bedenken, ob die von ihm beschworene Erblandesvereinigung mit seinem Verfahren bestehen könne, und, ob nicht das Domkapitel durch seine, des Kurfürsten, Unternehmungen zu den wider ihn ergriffenen Maßregeln berechtiget worden sei. In Betreff der Aeußerung des Kurfürsten, auf allen Fall andere in den Rechten erlaubte Mittel zur Hand zu nehmen, ermahne der Kaiser ihn nochmals, wohl zu überlegen, „was für Unheil und schwere Folgen, wie auch Trennung und Empörung im H. R. daraus entstehen möchten„ — 206 — 225.

Der Papst publiziret

März $\frac{22}{\text{April } 1}$ wider den Kurfürsten Gebhard die merkwürdige Bulle: *Humani generis conditor et redemtor etc.*, durch welche er ihn in den Bann thut, seiner erzbischöflichen Würde entsetzt, ihn aller geistlichen Benefizien verlustig, und den erzbischöflichen Sitz zu Köln für erlediget erkläret 270 — 272.

Die drei weltlichen Kurfürsten nehmen sich bei dem Kaiser nochmals ihres geistlichen Kollegen an, nicht ganz mit dem Erfolge, welchen sie wünschten 272 — 297. vergl. mit 240 — 248.

Gebhard sagt in seiner fruchtlosen

Apr. $\frac{18}{28}$ Beantwortung der Replik des kaiserlichen Gesandten (302 — 317.) unter andern: „Es sei bereits in etlichen ansehnlichen Stiftern, ungeachtet des von den Katholischen ausgewirkten geistlichen Vorbehalts,

behalts, die billige Gleichheit eingeführet und gehandhabet worden, daß man viele hohe und geringe StandesPersonen, ungeachtet ihrer in ReligionsSachen vorgenommenen Aenderung, bei ihren Erzbißthümern und Prälaturen ruhig gelassen habe; dieselben würden auch für gehorsame Stände und Angehörige des Reichs eben so, wie andere Geistliche, erkannt „ — 303. 304.

In dem gedachten **Vorbehalte**, auf welchen die Römischkatholischen das Ausschließen der Geistlichen augsburgischer Confession baueten, „sei mit keinem Buchstaben versehen, daß ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder anderer Geistlicher, der von der römischen Religion abtreten würde, alsdenn *ipso iure et facto* seines Stiftes, seiner Prälatur, oder Benefizien priviret und entsetzt seyn solle. Die Papisten hätten zwar das, zur Zeit der Errichtung des ReligionsFriedens, gern so disponiret gesehen. Sie hätten es aber nicht erlangen können, und der König Ferdinand habe die Worte: *ipso iure et facto* wohlbedächtlich ausgelassen, und dadurch der, von den Römischkatholischen gesuchten, freien Gewalt einer übermäßigen Verfolgung der Geistlichen A. C. etwas Maß gesetzt, also daß jenen nicht bewilliget worden, gegen diese, nach Gefallen und ohne vorgängige Erkenntniß, dergestalt zu wüthen, wie von seinen, des Kurfürsten, Widerwärtigen bisher, zu seiner unverdienten Verfolgung und Unterdrückung, thätlich geschehen sei „ — 309.

Die wider ihn ergangene päpstliche Bulle wird
April 26 alten Stils vollzogen, und die kölnischen Domherren wählen,
Mai 15 a. St. der von ihm publizirten WarnungsSchrift ungeachtet, einen neuen
Mai 23 a. St. Erzbischof 317—325.

Gebhard handelt seinem eignen Edikte zuwider — 332. 333.

büßt durch den Verlust der Stadt
1584 Bonn alles, was er im kölnischen Erzstifte am
Jan. 18/28 Rheine noch inne gehabt hatte, ein 418 — 428.
kann nach der Niederlage seiner Truppen bei Burg, auch seine Besitzungen im Herzogthume Westfalen nicht behaupten; überläßt seine Reiter den Staaten der vereinigten niederländischen Provinzen, und geht nach Delft zu dem Prinzen von Oranien, der ihn freundschaftlich aufnimmt, und ihn, nebst seiner Gemahlin, eine Zeitlang im Haag unterhält, ihn aber nicht mit einem Heer unterstützen will. Gebhard schickt seine Gemahlin nach England, wo sie die Königin Elisabet flehentlich um Hülfe bittet, aber Befehl zur Abreise erhält. Sie kehrt zu ihrem Gemahle nach den Haag zurück. Hier wird man dieser kostbaren Gäste auch müde. Sie gehen daher Beide
(1589) nach Strasburg, und Gebhard führet hier, ob er gleich aus dem Erzstifte Köln völlig vertrieben war, den Titel: Kurfürst von Köln, fort — 430 — 432. XV. 260. XVII. 38.

Sein Unternehmen konnte nicht wohl gelingen. Es floß aus einer unlautern Quelle; und Er ging eben so unvorsichtig als widerrechtlich zu Werke. Sehr unüberlegt war es unter andern, daß er sich zu der, damals in Teutschland unbeliebten, des ReligionsFriedens noch nicht theilhaftigen, reformirten Religion bekannte — Das Schlimmste bei der ganzen Sache war vielleicht dies, daß der Papst sie, zum Nachtheile der Hoheit des teutschen Reichs, vor seinen Richterstuhl zog, da sie eigentlich vor den Kaiser und das Reich gehörte, und, daß der Kaiser, höchstwahrscheinlich in der

Absicht,

Absicht, den Unwillen der Protestanten über die Absetzung des Kurfürsten Gebhard von sich auf den Papst zu wälzen, dem Papste freie Hände ließ — Uebrigens bleibt diese Begebenheit auch als Beispiel der Wirkung des, von den evangelischen Ständen so oft angefochtenen, und von den Katholiken jetzt zum ersten Male gelten gemachten, geistlichen Vorbehaltes besonders merkwürdig XIII. 433—437.

Gebhard legt dawider, daß Er nicht zur Kammergerichts-Visitation beschrieben worden, eine feierliche Protestation zu

1585 Utrecht ein, schickt auch Bevollmächtigte nach Speier, um in seinem Namen der Visitation beizuwohnen, erreicht aber seinen Wunsch nicht XIV. 185—190.

Adolf's, Grafen von Nuenar und Mörs,

1585 Einfall in das Erzstift Köln, zum Besten des Ex-Kurfürsten Gebhard, und daselbst von ihm und

1585. 1586 den Seinigen verübte Gewaltthätigkeiten 332. 333. s. auch 543. 544. 546. 547.

Gebhard legt

1586 wider seine Ausschließung vom Wormser Reichs-Deputationstage eine, in sehr harten Ausdrücken abgefaßte, Protestations-Schrift *) feierlich, aber ohne alle Wirkung, ein 415—431. verliert

1590 Febr. Bergk oder Rheinbergen, den einzigen Ort vom Erzstifte Köln, welchen er, wenigstens dem Namen nach, noch im Besitze gehabt hatte XV. 260.

(1601 Mai 21) stirbt in Strasburg, in seinem 54sten Jahre, ohne Kinder. Seine geliebte Agnes hat ihn einige Jahre überlebt XIII. 432.

*) Sie wurde noch im Jahre 1586 gedruckt, aber gleich nach ihrer Bekanntmachung unterdrückt, und ist daher sehr selten geworden. Vollständiger Titel derselben XIV. 431 r).

Erläuternde Nachträge zu seiner Geschichte XV. B. XXII—XXXVIII.

Der hier öfter vorkommende Name: Hermann von der Beken ist nicht, wie der sel. Häberlin meinte, ein DruckFehler, für: von der Decken. Es muß also jedes Mal, statt von der Decken, gelesen werden: von der Beken.

Uebrigens vergl.: Arensberg; Bonn; Ernst, Herzog in Baiern; Friederich, Herzog zu Sachsenlauenburg; Johann der I., Pfalzgraf 2c.; Johann Kasimir; Ludewig der VI.; Recklinghausen; Rom; Salentin; Scotus; Strasburg; Worms; und: Meine Hermäa S. 116—149. s. auch Matthäus von Pappenheim Chronik der Truchsessen von Waldburg 2c. Th. II. S. 203—333.

Gemblours.

In der Nähe dieses Orts erficht
1578 Jan. 31 der Erbprinz Alexander von Parma einen vollkommenen Sieg über die Truppen der niederländischen Stände. Die letzteren verlieren hier wenigstens 6000 Mann Fußvolks; ihr Feldmarschall, Anton von Goignies, wird, nebst anderen vornehmen Befehlshabern, gefangen, und Gemblours öffnet den Siegern die Thore. Die Einnahme von Löwen, Diest, Nivelle, Soignies, Sichem, Philippeville, Limburg, Valkenburg, Maubeuge, Daalhem, Chimai, und anderen Plätzen in Brabant und Hennegau ist die Frucht dieses Sieges, aus welchem jedoch der spanische Oberstatthalter Don Juan, weil ihm Volk, Geld, und Geschütz fehlt, nicht alle die Vortheile, die er sonst sich hätte versprechen dürfen, ziehen kann XI. 172. 173.

Gent.

Gent.

Gentische Pacifikation; s.: Niederlande.

Genter Vergleich, zwischen den Katholiken und den Reformirten, durch die Vermittelung des Prinzen von Oranien

1578 Dec. 16 geschlossen *): Die Geistlichen, die vier Bettel-Orden ausgenommen, sollen in den Besitz ihrer Güter wiederum eingesetzt, und die Kirchen sollen zwischen den Reformirten und den Katholischen getheilet werden; doch sollen die letzteren der öffentlichen Prozessionen und des feierlichen Umhertragens des Sakraments sich enthalten — Der Prinz verdienet durch die Vermittelung dieses Vertrages keinen Dank; und das Mißvergnügen der Landschaften Artois, Hennegau, und Douai über diesen Traktat erzeugt die Arraser Verbindung unter ihnen XI. 197. 198.

Genua; s.: Final.

Georgien

Fürsten in —:

Brüder { Simon, Alexander } XX. 537.

Germarener Mark; s.: Hohnstein.

Gernrode.

Aebtissin

Agnes Hedwig ..... XII. 4.

Geroldseck

Graf:

Jakob XI. 270 †).

Gangolf, Freiherr XII. 45.

*) Titel der höchst seltenen Original-Ausgabe dieses Vergleichs XI. 197 †).

Gerrisheim im Herzogthume Bergen.

Dasiges freiweltliches Stift S. *Hippolyti* Martyris.

Aebtissin:

Margareta Elisabet, Gräfin zu Manderscheid XVIII. 670. 671.

Gertruidenberg.

Versammlung:

1577 März oder April. Landtag der Stände von Holland und Seeland; wegen der damaligen Konjunkturen. Auf ihm finden sich ein Abgeordneter der übrigen niederländischen Stände, der kaiserliche Gesandte, und Andere, ein, welche verlangen, daß Holland und Seeland die von den gesammten niederländischen Ständen geschlossene Vereinigung unterzeichnen möchten, und, daß das ewige Edikt auch in Holland und Seeland publiziret, und Alles, was Mißtrauen erwecken könnte, z. B. die Beibehaltung des Kriegsvolkes, das Gießen des Geschützes ꝛc., abgestellet werde, endlich, daß man anzeige, welche besondere Vortheile der Prinz von Oranien etwa für sich verlange, um völlig zufrieden zu seyn.

Das Unterzeichnen jener Vereinigung schlagen der Prinz von Oranien, nebst den Holländern und Seeländern schlechterdings ab, und auf das Uebrige antworten sie: Es scheine ihnen unzeitig, neue Versicherungen zu geben, da die Bedingungen des genrischen Friedens noch nicht erfüllet seien — der Prinz fodere hauptsächlich die Beobachtung dieses Friedens, welchem zufolge er noch in unterschiedliche seiner Güter wieder eingesetzt werden müsse. Wolle man hernach ihm andere Gefälligkeit erweisen, so werde er dem Don Juan Dank dafür wissen, wenn solche Gunstbezeugung dem Lande zum Nutzen gereichen könne; denn nur diesen, nicht

nicht eigenen Vortheil, suche der Prinz XI. 151 — 153.

Gesetze.

Versammlung:

1584 Juli. Landtag, vom kölnischen Erzbischofe Ernst ausgeschrieben XIII. 430.

Gleichen.

Grafen:

Ludewig XI. 336. XII. 44.

Karl XI. 336. XII. 44. XIII. 506. XVI. 418.

Brüder { Philipp Ernst XIII. 503 — 505.
Johann Ludewig XIII. 503 — 505. XVIII. 126.
Georg der Dritte XIII. 503 — 505.

Vergl.: Spiegelberg.

Glücksburg.

Den Ursprung dieses Fleckens betreffend; s. unten: Schleswig.

Gnesen

Erzbischof zu —:

Stanislaw Karnkowski XIV. 601. 604.

Gochsheim

ReichsDorf — s.: Nürnberg.

Göttingen

Stadt — An sie wird durch ein Versehen ein kaiserliches Original Ausschreiben zu dem in Regensburg angesetzten Reichstage
1594 erlassen; der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig trägt seinen ReichstagsGesandten auf, deshalb zu protestiren XVIII. 104. 440.

Goignies

Anton von — s.: Gembloux.

Gonzaga.

Die aus einer Seitenlinie der Herzoge von Mantua entsprossenen Karl, Guido, Sforza, Jordan, und Fulvio von Gonzaga werden vom Kaiser zu Reichsfürsten
1593 erkläret XVII. 322.

Gorka

Graf von —:
Stephan, Wojewode von Posen XIV. 599. 601. XV. 145. 146.

Gorkum.

Versammlung:
1678 Nov. der Stände von Holland und Seeland; wegen der Verbindung einiger niederländischen Provinzen mit einander XI. 201.

Goslar.

Beschwerden dieser ReichsStadt über die Herzoge zu BraunschweigLüneburgWolfenbüttel, auf dem Reichstage zu
1582 Augsburg übergeben, und dieselben betreffend XII. 508 — 513.
s. übrigens: Städte.

Gottfried (Jakob),

Prediger in Braunschweig; s.: Concordienwerk.

Grafen.

Der auf dem jüngsten Reichstage zu Regensburg von den Fürsten gefaßte Schluß, alle ReichsGrafen und Herren, die in der wetterauischen und schwäbischen Korrespondenz nicht mit begriffen waren, aus dem Fürstenrathe auszuschließen *), macht großes Aufsehen, und veranlasset mehrere Zusammenkünfte und Unterhandlungen —

Beson-

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 90.

Besonders merkwürdig ist die Versammlung der wetterauischen und schwäbischen Grafen und Herren zu Dinkelsbühl, wo sie, für sich, und für andere des H. R. R. Grafen und Herren, die sich in diese „Vereinigung und Korrespondenz„ begeben, und solche durch ihre Unterschrift und Besiegelung bekräftigen würden, den Ersten allgemeinen GrafenVerein

1579 März 25 errichten. Wesentlicher Inhalt desselben: Bei dieser Vereinigung der Grafen und Herren hat man die kaiserliche und ReichsKonstitutionen, Ordnungen, und Abschiede, auch die Vollziehung und Handhabung des Landfriedens, vor Augen gehabt. Es ist daher mit ihr nicht etwan auf eine Absonderung von dem Kaiser, den Kurfürsten, Fürsten, und Ständen des H. R. gemeinet. Sie soll nicht für ein „abgesondertes Bündniß„ gehalten werden, sondern blos für eine „vertraute Korrespondenz„, die zur Absicht hat, die Grafen und Herren, als unmittelbare Stände des H. R., bei ihren Ansehn, Privilegien, Rechten, und Gerechtigkeiten jetzt und in der Folgezeit zu erhalten —

Die gemeinen ReichsSachen sollen von nun an in aller Grafen und Herren Namen, auch derjenigen, die künftig dieser Korrespondenz beitreten, verhandelt werden —

Was zur Beförderung, Vermehrung, und Erhaltung des Ansehns, der Freiheiten ꝛc. des Grafen- und HerrenStandes, und zu gemeiner Wolfart dienlich ist, sollen alle EinigungsVerwandten insgesammt suchen. Was in den, des gemeinschaftlichen Besten wegen, zu Speier oder zu Eßlingen zu haltenden, Zusammenkünften der schwäbischen und wetterauischen Grafen und Herren durch die Mehrheit der Stimmen, oder, wenn Periculum in mora ist, durch die Ausschreibenden

und

und Zugeordneten von beiden Theilen, verabschiedet wird, das soll für alle Grafen und Herren verbindend seyn —

Der Witwen und Kinder verstorbener Grafen und Herren wollen die EinigungsVerwandten sich treulich annehmen —

Die Grafen und Herren wollen sich schädlicher Handlungen und Gewaltthätigkeiten gegen einander gänzlich enthalten. Ihre etwanigen Irrungen und Streitigkeiten sollen, wenn sie von ihren Räthen und Amtleuten nicht verglichen werden können, durch gütlichen oder rechtlichen Austrag, auf die gleich zu bestimmende Weise, entschieden werden. Wenn gleichwol Pfandungen, Arreste, und Entsetzungen, mit oder ohne Gewalt, dieser Einigung zuwider, unternommen werden, folglich der eine Theil klagen muß; so sollen der ausschreibende Graf, oder, wenn er selbst dabei interessiret ist, dessen Zugeordneten, dem Beklagten befehlen, die Pfandung unverzüglich zurückzugeben, und die Gefangenen loszulassen, welchem Gebote die Parteien ohne Zögerung und Widerrede, bei Strafe von 2000 Gulden, gehorchen sollen. Dann sollen der ausschreibende Graf oder seine Zugeordneten beide Parteien, auf ihre Kosten, an eine gelegene Malstatt vertagen, sie verhören, und in der Güte zu vertragen suchen, oder, wenn das nicht geht, die Sache rechtlich erörtern. Unterthanen, die, in eines Andern Obrigkeit, „in Malefiz Freveln oder dergleichen bürgerlichen strafwürdigen Sachen, etwas verbrochen haben „, sind hierunter nicht begriffen. Vielmehr behält Jeder die Macht, solche, unter seiner Gerichtsbarkeit vorgefallene sträfliche Dinge zu bestrafen, und mit zulässigen Pfandungen seine Gerechtigkeit zu erhalten — Wenn nun die Güte

nicht

nicht Statt findet; so muß der Beklagte, bei obiger Strafe, auf des Klägers Ansuchen, binnen vier Wochen, drei Grafen aus der Vereinigung, die unparteiisch und dem Kläger nicht über zwölf Meilen entsessen sind, benennen. Der Kläger wählet aus diesen Einen zum Richter, und zeigt ihn dem Beklagten, innerhalb vier Wochen, schriftlich an. Beide ersuchen hierauf, binnen vierzehn Tagen, den Gewählten, sich mit der Sache zu beladen; und diese Bitte darf ihnen nicht abgeschlagen werden. Der zum Richter erwählte Graf ladet beide Parteien, innerhalb zwei Monaten persönlich oder durch Bevollmächtigte vor ihm zu erscheinen, und er macht in der Ladung dem Beklagten die Foderung des Klägers bekannt. An dem Gerichtstage reproduciret der Kläger die Citation, mit dem Documento Insinuationis, er bringt seine Klage artikulirt, quotirt, und gedoppelt, nebst einer Vollmacht, ein, und kontestiret Litem affirmatiue. Der Beklagte muß, in diesem ersten Termine, seine Vollmacht, welche, gleich der des Klägers, auf die ganze Sache gerichtet seyn soll, produciren, dann, binnen zwei Monaten, im zweiten Termine Litem negatiue kontestiren, auf die artikulirte Klage antworten, und, wenn es verlangt wird, den Eid für Gefährde leisten, auch die Rekonvention, sammt den Defensional Artikeln, einbringen. Der Kläger soll, in einem Monate, auf die Rekonventions Klage und Defensionalen antworten, und in puncto Principalium, wenn er will, seine Exceptiones contra Responsiones vorbringen, der Beklagte aber, in diesem dritten Termine, daß auf die Klage hinlänglich geantwortet, zum Bescheide submittiren; so wie, nach Verlauf eines Monats, im vierten Termine, der Beklagte contra Responsiones ad

Recon-

Reconuentionales seu Defensionales excipiren, und der Kläger, daß hinreichend geantwortet worden, gleichfalls zum Bescheide submittiren soll. Dann interloquiret der Richter, ob genugsam geantwortet sei, oder nicht; er schickt diesen Bescheid, wie die übrigen Bescheide, den Parteien, auf ihre Kosten, zu, und die Parteien müssen, bei Vermeidung obiger Strafe, gehorchen. Doch soll die Moderation jener Strafe sowol, als des jetzt gedachten PönFalles, zum Erkenntniß der Ausschreibenden und Zugeordneten, oder des zum Richter erwählten Grafen oder Herrn stehen.

Nunmehro müssen Kläger und Beklagter, zur Beweisung ihrer Klage, GegenKlage, und Defensionalien, in Monatsfrist, um die Ernennung unparteiischer Kommissarien, cum petitione pro Commissione, et omni Dilatione probandi geraume Zeit anzusetzen, ansuchen. Sind beide Theile mit den Kommissarien zufrieden; gut. Wo nicht; so müssen sie dawider in vier Wochen excipiren, und zugleich in puncto derselben zu Bescheid setzen. Der AustragsRichter interloquiret darüber, dekretiret die Kommission an die Kommissarien, cum Clausulis, sich alle briefliche Urkunden vorlegen zu lassen, und, dem Gegentheile vorbehalten, den Verhören einen unparteiischen Notar beizufügen, die von beiden Theilen hiezu bestimmte Notarien in Eid und Pflicht zu nehmen, OkularInspektion, wenn es erfoderlich, anzustellen, die Zeugen an solchen Ort zu führen, und, ihn durch einen unparteiischen Maler abzeichnen zu lassen; mit dem Anhange, daß die Kommissarien die ZeugenVerhöre verschlossen dem erwählten Richter einzusenden haben. Nach der Einlangung dieser Verhöre werden von dem Richter beide Theile ad recognoscenda Sigilla et Publicationem Rotuli,

nec non ad producenda Instrumenta, wenn dieses noch nicht vor den Kommissarien geschehen wäre, citiret, von welchem Termin an, in puncto sowol principalium, als defensionalium Articulorum in Con- et Reconuentione, zu Einbringung der Probations- und ExceptionsSchriften, zwei Monate, aber erst a tempore communicatae Copiae Attestationum, angehen sollen. Auch sollen beiden Theilen, hiewider zu excipiren und zu repliziren, abermals zwei Monate, und endlich, zu schließen und omnia zu produciren, noch zwei Monate bestimmt werden. Doch steht es zum Gutachten des Richters, die gedachte Zeit, nach Beschaffenheit der Sachen und Personen ꝛc., anzusetzen, und, eine geraume Dilation zu geben. Auch kann der Richter, wenn der Kläger oder der Beklagte in den Terminen nicht erscheinet, auf Anrufen des einen, oder des andern, Theils, verfügen, was desfalls die gemeinen Rechte und die R. O. vom Ungehorsame der Kläger und Beklagten gebieten. Stirbt der erkohrne Richter vor der Beendigung der Sache; so wählt der Kläger aus den beiden übrigen Vorgeschlagenen Einen, der denn die Sache übernehmen und zu Ende bringen soll.

Wenn beide Theile zum EndUrtheile beschlossen haben; so werden die Akten, in Gegenwart der Parteien oder ihrer Anwälde, inrotuliret, und von dem Richter, auf der Parteien gleiche Kosten, an eine unparteiische Universität, oder einen oder mehrere Rechtsgelehrten, die keiner der beiden Parteien mit Diensten oder sonst verwandt sind, zur Abfassung eines Urthels überschickt. Nach dessen Einlangung prüfet der Richter genau, ob es in facto et iure gegründet sei, und publiziret, wenn es so ist, wie es seyn muß, es den citirten Parteien. Findet er aber in dem Urthel einen Irrthum oder

Mangel

Mangel in facto et iure; so sendet er es, mit Beifügung seines Bedenkens, den Verfassern zurück, bittet um ihre Deklaration, und publiziret hernach das Urtheil den Parteien. Diese müssen die sämmtlichen Kosten, vor der Eröffnung des Endurthels, entrichten. Wer durch das Endurthel, oder durch ein, die Kraft eines Endurthels habendes, Beiurthel beschweret zu seyn glaubt, der kann an die sämmtlichen Grafen und Herren dieser Korrespondenz appelliren, und seine Appellation bei dem ausschreibenden Grafen, oder wenn die Sache Den selbst angeht, bei einem unparteiischen Zugeordneten, innerhalb eines Monats, anbringen. Dem Appellanten steht frei, binnen vier Monaten entweder, auf die Acta erster Instanz zu schließen, in welchem Falle der Appellat auch auf selbige zu schließen schuldig ist, oder, in Einer Schrift alle seine Beschwerden, warum das Urthel nicht rechtmäßig sei, einzubringen, und mit Repetirung der Akten erster Instanz, gänzlich zu schließen. So wird auch dem Appellaten zugelassen, in vier Monaten nur Eine, die Akten gleichfalls repetirende, und seine Defensionalien, warum auch der verlierende Theil von dem Urthel zu appelliren nicht genugsame Ursach habe, enthaltende KontraktionsSchrift einzubringen, und zu Recht zu schließen. Treten neue, zu beweisende, Grauamina ein, und der Appellant ist erbötig, bei seinen gräflichen Ehren zu erhärten, daß sie in der ersten Instanz nicht vorgebracht werden konnten, und er sie nicht kannte; so soll der Beweis derselben, jedoch „nach des Richters Erkenntniß, und nicht anders, als beneficio Appellationis et Clausulae: *Non deducta deducam*„ zugelassen werden, „doch daß dadurch kein gefährlicher Aufenthalt gesucht werde.„ Alsdenn versiegelt der ausschreibende Graf, bei welchem

welchem die Appellation anhängig gemacht wurde, die Akten der ersten und zweiten Instanz, in Beisein des Appellanten und des Appellaten, oder ihrer Bevollmächtigten, und beide Theile, nebst dem ausschreibenden Grafen, ersuchen das kaiserliche Kammergericht schriftlich, ein Endlurthel darüber abzufassen. Dieses Urthel wird durch den ausschreibenden Grafen im Namen aller Grafen erkannt und ausgesprochen; und bei demselben müssen die Parteien es bewenden lassen.

Eben so wird es gehalten, wenn einer von Adel, oder eine Stadt, in dieser Vereinigung begriffen, einen derselben Korrespondenz verwandten Grafen mit Recht belangen will; nur, daß alsdenn der Beklagte drei Städte, oder drei von Adel, die nicht parteiisch, und nicht über zwölf Meilen entsessen sind, neben den drei Grafen, benennen muß, aus welchen der Kläger einen Grafen, eine Stadt, und einen von Adel zum Richter zu wählen hat. Wenn aber ein Graf einen in dieser Einigung stehenden Edelmann, oder eine Stadt mit Recht besprechen will; so soll der Beklagte zwei Grafen, zwei von Adel, und zwei Städte aus der Einigung, innerhalb vier Wochen, benennen; der Kläger wählet aus diesen einen Grafen und einen von Adel, oder eine Stadt zu Richtern, und zeigt sie dem angesprochenen Edelmann oder Stadt, binnen vier Wochen, an. Beide Theile ersuchen, in den nächsten vier Wochen, den erwählten Richter, die Sache zu übernehmen; und der erwählte Graf, Edelmann, oder Stadt, ist schuldig, diese Bitte zu gewähren. Dann wird, bis zum Austrage der Sache, auf die vorbeschriebene Weise verfahren; wie es denn auch mit der Ersetzung der

abgegangenen Richter nach obiger Vorschrift zu halten ist.

Was nun die PfandungsSachen, und den Fall, da einer des andern Untersassen gefangen hat, betrifft; so soll darin diese Procedur beobachtet werden: Wenn, auf das Friedgebot des ausschreibenden Grafen oder seines Zugeordneten, die Pfandung unentgeldlich restituiret ist, auch die Gefangenen auf freien Fuß gesetzt sind; so soll, wenn die Parteien nicht in der Güte verglichen werden können, der ausschreibende Graf oder der Zugeordnete den Parteien einen Rechtstag benennen, auf welchem sie in Person, oder durch Bevollmächtigte, erscheinen müssen. In diesem ersten Termine bringt der Kläger oder sein Anwald die Vollmacht bei, er gibt Anzeige von dem erhaltenen und interponirten Gebote, und bittet, daß der Beklagte angehalten werde, zu dociren, daß er dem Gebote gelebet habe, oder, daß er, wenn das nicht geschehen, in die obige Strafe verurtheilet werde. Auch der Beklagte muß in eben diesem Termine Gewalt vorbringen, und in puncto des Gebots die Parition dociren, ingleichen in puncto Citationis artikulirte Ursachen der Pfandung oder Verstrickung eingeben. Im zweiten Termine soll der Kläger, in Zeit von zwei Monaten, gegen die Parition und Caussales seine Exceptionen vorbringen, oder, wenn er deren nicht hat, antworten, und zugleich Defensionales oder Elisuos produciren. Dann soll, wiederum in zwei Monaten, der Beklagte, im dritten Termine, in puncto Mandati et Citationis, ratione Paritionis et inadmissibilium Caussalium, beschließen, und auf die Defensionales oder Elisuos excipiren, oder antworten. Endlich sollen beide Parteien, binnen zwei Monaten, gegen die Responsiones

hinc

hinc inde respective excipiren, concludiren, und zum Bescheide submittiren. Alsdenn interloquiren der ausschreibende Graf, oder, wenn der ein Interessent ist, die Zugeordneten, mit Rathe der Rechtsgelehrten, und auf Kosten beider Parteien, ratione Paritionis, Caussalium, Defensionalium, et Responsionum; worauf Kläger und Beklagter, zu Beweisung ihrer Caussalium und Defensionalium, um die Ernennung unparteiischer Kommissarien bitten. Mit dieser Kommission wird nun, von zwei Monaten zu zwei Monaten, so verfahren, wie oben verordnet ist. Hernach, wenn zu Recht beschlossen worden, werden die, in beider Parteien Gegenwart inrotulirten, Akten, auf Kosten beider Theile, an das Kammergericht geschickt, mit der Bitte des ausschreibenden Grafen und der Parteien, ein Endlrthel abzufassen. Bei diesem Urtheile soll es sein Verbleiben haben, und der obsiegende Theil soll bei demselben von gemeinen Grafen und Herren gehandhabet werden.

Auf Lehen Sachen erstreckt sich dieser Austrag nicht — Uebrigens können die Parteien, nach Vertretung des ersten Termins, und Einlegung der Vollmachten, den erwählten Richtern, ausschreibenden Grafen, und Zugeordneten, ihre schriftliche Eingaben zusenden, oder ihre rechtliche Nothdurft durch Bevollmächtigte vorbringen. Diese Ordnung des Austrages ist nur auf künftige und neue Irrungen, die bisher noch in keine sonderbare Austräge oder rechtliche Prozesse erwachsen sind, zu ziehen.

Vorbehalt der etwanigen Erläuterung oder Verbesserung der gegenwärtig geschlossenen Einigung durch sämmtliche Pacisenten —

Dieser Verein der wetterauischen und schwäbischen Grafen, und die Erlaubniß des Beitretens

tretens auch anderer ReichsGrafen und Herren zu demselben, richtete nun so viel aus, daß die übrigen ReichsGrafen und Herren bei ihrer Reichs-Standschaft bleiben, und von einem höhern ReichsStande nicht so leicht eximiret und unter die Landsasserei gezogen werden konnten. Allein der gewünschte Zweck, die völlige Wieder-Einsetzung des gesammten ReichsGrafenStandes in seine ehemaligen Vorrechte, wurde doch durch diesen Verein nicht erreichet. Die Fürsten beharreten standhaft auf ihrem einmal genommenen Entschlusse: Daß, außer den beiden Kollegien der wetterauischen und der schwäbischen Grafen, kein Graf zu den öffentlichen Berathschlagungen und zum Votiren im Reichs-FürstenRathe zugelassen werden solle —

Die fränkischen Grafen ersuchen

1579 die wetterauischen, sie in ihre Korrespondenz mit aufzunehmen. Die letzteren fassen hierüber, in dem Abschiede des zu Friedberg gehaltenen GrafenTages,

Dec. 10 diesen Schluß: „Sie würden zwar nichts lieber sehen, als, daß die fränkischen Grafen zu ihrer Korrespondenz mit zugezogen würden. Weil aber aus der Resolution der schwäbischen Grafen erscheine, daß sie (in Betreff ihrer Irrungen mit den fränkischen Grafen), aus angezeigten Ursachen, von den zu Regensburg im Jahre 1576 vorgewesenen gütlichen Handlungen gänzlich abstehen, und des Kaisers rechtliche Entscheidung erwarten wollten; so hätten Sie, die wetterauischen Grafen, billiges Bedenken, sich mit den fränkischen Grafen in eine fernere schließliche Handlung einzulassen; sondern Sie wollten erst die kaiserliche Erklärung und Erkenntniß erwarten „ — XI. 79 — 108.

Die

Die Bemühungen der fränkischen Grafen und Herren, auf den Kreistägen für jeden regierenden Herrn einer gräflichen und freiherrlichen Familie eine besondere Stimme und Unterschrift zu erhalten, sind fruchtlos, weil in dem fränkischen Kreise, dem Herkommen nach, jedem gräflichen und freiherrlichen Hause nur eine Stimme gebührte, die Grafen zu Hohenlohe ausgenommen, welche zwei Stimmen seit langer Zeit hergebracht besaßen 301 — 304.

1582 Febr. Das wetterauische GrafenKollegium bewilliget die Einnehmung der fränkischen Grafen und Herren in seine Korrespondenz, und vereiniget sich mit ihnen über einen gewissen Schluß wegen der Besorgung der ReichsHandlungen und des gemeinschaftlichen Votum im ReichsFürstenRathe XVIII. 640.

Auf dem Reichstage zu

1582 Augsburg findet man unter den anwesenden Grafen und Herren, oder unter den Gesandten der abwesenden, fast keine fränkische Grafen und Herren. Ihre, auf dem letztern Reichstage zu Regensburg vorgegangene, Ausschließung aus dem ReichsFürstenRathe *), und ihre Streitigkeiten mit den schwäbischen Grafen und Herren sind die Ursachen hievon XII. 46 †).

Das Verlangen der fränkischen Grafen und Herren, für jeden regierenden Herrn eine eigene Stimme auf den Kreistägen zu haben, läßt der Kaiser der ReichsVersammlung zu Augsburg vortragen. Ob darüber etwas beschlossen sei, ist nicht bekannt 609 — 611.

Die wetterauischen Grafen und Herren suppliziren auf dem eben erwähnten Reichstage zu Augsburg

*) s. Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 90. und 276.

1582 um die Zulassung zu den ReichsDeputationstägen, und die schwäbischen Grafen begleiten dieses Gesuch mit einer InterzessionsSchrift, in welcher sie bitten, zu verordnen: „Daß die wetterauischen Grafen und Herren, gleich den schwäbischen, zu den Deputationstägen mit gefodert werden, und, daß den gesammten Grafen und Herren des H. R. eben sowol, als den freien und ReichsStädten, verstattet werde (wie es auch ohnedem bei den gemeinen ReichsVersammlungen und Handlungen geschehe), bei solchen Deputationstägen ihre beide Stimmen zu vertreten, und den Berathschlagungen mit beizuwohnen, damit hiedurch — — die Gleichheit, sowol bei den Deputationstägen und in den gemeinen ReichsHandlungen, die man dahin zöge, als bei anderen ReichsVersammlungen erhalten werde„ XVIII. 643—646. XIX. 276. 277.

Bemühungen der wetterauischen Grafen 2c.,
1582. 1585 daß die fränkischen Grafen 2c. in den, im Jahre 1579 errichteten, GrafenVerein aufgenommen werden möchten — Dieser, im Anfange des folgenden Jahrhunderts mehrmals erneuerte, Wunsch ist nie erfüllet worden XVIII. 640. 641.

Gesuch der fränkischen Grafen 2c. um ein Votum curiatum im FürstenRathe, auf dem Reichstage zu Regensburg
1594 überreichet. Die ReichsVersammlung gibt es dem SupplikationsRathe zum Gutachten. Dieses fällt so aus: Das Suchen der fränkischen Grafen und Herren ist — — nicht ganz für unbillig zu achten. Da aber diese Sache nicht vor den SupplikationsAusschuß, sondern zuvörderst vor den Kaiser, und die Kurfürsten, Fürsten, und Stände des H. R. gehört; so sind die Supplikanten an

diese

diese zu verweisen 639—642. s. auch XIX. 276. 277. und XX. 443.

Abermalige Supplikation der wetterauischen Grafen ꝛc. um die Zulassung zu den Deputationstägen, auf obigem

1594 Reichstage — Einwendungen der schwäbischen Grafen ꝛc. — Widerlegende Beantwortung dieser Exceptionen — Die wetterauischen Grafen müssen gleichwol in ihrem Gesuche nicht glücklich gewesen seyn, weil sie den im nächstfolgenden Jahre zu Speier gehaltenen ReichsDeputationstag nicht beschickt haben XVIII. 646—660.

Als die fränkischen Grafen ꝛc. ihre Bitte um Sitz und Stimme im FürstenRathe wiederholen, antwortet

1595 der Kaiser: Die wetterauischen und schwäbischen Grafen ꝛc. müßten erst deshalb gehöret wer-

1596 den. Jene erklären, unter Salvation ihrer eigenen Gerechtsame, daß ihnen die Erfüllung des Wunsches der fränkischen Grafen ꝛc. lieb seyn werde. Da aber die schwäbischen Grafen und Herren mit ihrer Einwilligung zurückhalten; so wird die Sache ausgesetzt XX. 443. 444.

Vergl.: Augsburg; Butzbach; Friedberg; Nürnberg; Weilburg; Wertheim.

Graiz

Herren zu — s.: Reuß.

Gregor der XIII.

Papst — publiziret von neuem die berüchtigte, mit einigen Zusätzen vermehrte,

1577 März 23 Bulle In *Coena* Domini, in welcher alle Grundsätze der päpstlichen Ansprüche vereiniget stehen, und welche die wichtigsten Folgen in allen katholischen Staaten von Europa gehabt, im 18ten Jahrhundert aber eine allgemeine Gährung zwischen der

weltlichen Macht und den Anmaßungen des Stuhls zu Rom hervorgebracht hat X. 450. 451.
hat, wenige Tage vor seinem Tode, das Vergnügen, eine Gesandtschaft aus Japon zu erhalten, welche, im Namen der dasigen Regenten, ihm, als dem Statthalter Christi, ihre Ehrfurcht bezeuget, und den großen Fortgang der Bekehrung des japonischen Volks zum Christenthume meldet XIV. 329.
1585 April 10 stirbt plötzlich, im 83sten Jahre seines Alters, nach einer Regierung von beinahe dreizehn Jahren 329. Ein sanfter — doch dies nicht ohne Ausnahme —, wohlthätiger, kluger Mann, der aber, entweder aus natürlichem Hange, oder seines hohen Alters wegen, in der Betreibung der Staats-Geschäffte und der bürgerlichen Regierung eine gewisse Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen ließ. Durch das Abschaffen des MehlZolles, die Aufführung einiger Kirchen und prächtigen Gebäude, die Stiftung von Seminarien in Rom für fremde Nationen, durch seine Almosen ꝛc. machte er sich bei dem römischen Volke so beliebt, daß es, noch bei seinem Leben, seine Bildsäule im Kapitolium errichtete VIII. 683. 684.
Vergl.: Gebhard; Kalender; Religions- und KirchenSachen.

Gregor der XIV.

Papst — s. unten: Sfondrati.

Greifswalde.

Versammlung:

1578 Febr. der pommerschen Geistlichen; wegen des ConcordienBuches. Sie schlagen die Unterschreibung desselben ab — X. 625.

Grevenbroich (Grevenbröck) im Herzogthume Jülich.

Versammlung:

1595 Januar Landtag; wegen der im Lande herrschenden Verwirrung. Die Ritterschaft will sich auf die ihr gemachte Propositionen nur alsdenn erklären, wenn man ihr den gefangenen Herzog Johann Wilhelm darstellen würde. Als diese Bedingung nicht bewilliget wird, bemächtiget sie sich Düsseldorf's und des dasigen Schlosses, setzt den Herzog Johann Wilhelm in Freiheit, schickt dagegen einige Räthe der Herzogin in's Gefängniß, und nimmt hernach diese Fürstin selbst in Verhaft XX. 339.

Grönenbach (Grünbach).

Religions Beschwerden, wegen des dasigen Stiftes, auf dem Reichstage

1594 zu Regensburg XVIII. 557 — 566.

Gronsfeld.

Graf:

Johann von Bronkhorst XVIII. 123. XX. 519. 656.

Grynäus (Johann Jakob); s.: Andreä.

Gualther (Rudolf); s.: Frankfurt am Main.

[Guetman (Aegidius)

lebte um die Jahre 1580 und 1584 in Schwaben, und war ein Rosenkreuzer, oder gar der Urheber dieses Ordens. Er hat geschrieben: „Offenbarung Göttlicher Mayestat, Darinnen angezeygt wird, Wie Gott der Herr Anfänglich, sich allen seinen Geschöpffen, mit Worten vnd Wercken geoffenbaret, vnd wie Er alle seine Werck, derselben Art, Eygenschafft, Krafft vnd Wirckung, in kurtze Schrifft artlich verfaßt, vnd solches alles dem Ersten Menschen, den Er selbst nach seiner Bild-

nus geschaffen, vberrencht, welches dann biß daher gelangt ist. Gedruckt, vnd zu finden bey Johan Wolff Däschen, im Hanawischen Buchladen. M. DC. XIX. 4to.„ Ein Werk, welches, bei allem Seltsamen und Unerweislichen, was es enthält, der Aufmerksamkeit wol nicht unwerth ist. Jöcher, im Allgem. GelehrtenLexicon, sagt, es sei 1619, nach des Verfassers Tode, zu Amsterdam in Quart, 1675 aber von Henr. Ammersbach zu Halberstadt in Quart ediret worden, und sei sehr selten. Er hat also die hier angeführte Ausgabe, welche sich in der Fürstlichen Bibliothek zu Wolfenbüttel befindet, nicht gekannt. Denn die Amsterdamer Edition ist sie doch wol nicht, ob sie gleich mit ihr in Einem Jahre erschienen ist?]

Guise
Herzog von — s.: Lothringen.

Güstrow.
Versammlungen:
1583 Dec. der deputirten mecklenburgischen Landräthe; zur Beilegung der Streitigkeiten des Herzogs von Mecklenburg mit der Stadt Rostock. Man geht unverrichteter Sache auseinander XIII. 563.

1584 Jan. 27 bis Febr. 29 eben derselben; in gleicher Absicht, welche jetzt glücklich erreichet wird 563.

Gundelfingen
Freiherren zu — s.: Helfenstein.

Gundermann (Dr. Christoph), gewesener Superintendent zu Leipzig, ein Krypto-Calvinist, wird, nachdem er seine Religions-Meinungen widerrufen, und sich eidlich reversiret hatte: Nie etwas der A. C., den schmalkaldenschen Artikeln, dem athanasischen Symbolum, und der Concordien-Formel zuwider zu lehren, zu reden,

zu

zu schreiben, und zu handeln, ohne Erlaubniß der Obrigkeit die Kanzel nicht zu besteigen, ein stilles, unanstößiges Privatleben zu führen, und, wenn er wider dieses Versprechen handeln würde, der Obrigkeit mit Leib, Leben, und Gut verfallen seyn zu wollen, seiner bisherigen Haft
1592 entlediget, und nach seiner Vaterstadt Kahla abgeführet, wo er den größesten Theil seiner übrigen Lebenszeit im Privatstande zugebracht hat XVI. 407.

Uebrigens s.: Sachsen.

Guttenzell.

Aebtissin:

Maria ..... XII. 41. XVIII. 118.

Haag.

Versammlungen:

1579 Aug. landtag, auf welchem unter andern über den Vorschlag: den Herzog Franz von Anjou zum Schutzherrn der Niederlande mit völliger Gewalt in Regierungs-, Gerichts-, und KriegsSachen anzunehmen, gerathschlaget wird. Dieser Entwurf findet starken Widerspruch; es wird daher so wenig hierin, als in den übrigen zur Deliberation gebrachten Punkten, ein Schluß gefaßt XI. 228.

1581 Jul. der gesammten Stände der vereinigten Niederlande. Sie fassen über die Absetzung des Königs von Spanien von seiner Oberherrschaft über die Niederlande einen förmlichen Schluß, und unterzeichnen

26 die derhalb bekannt gemachte Erklärung. In derselben heißt es: Das Volk ist nicht wegen des Fürsten, sondern der Fürst ist wegen des Volkes da. Derjenige Fürst, der seine Unterthanen als Sklaven behandelt, ist ein Tyrann, und kann, besonders durch einen rechtmäßigen Schluß der

Landstände, verstoßen werden, wenn diese kein anderes Mittel zur Erhaltung ihrer Freiheit haben. Das gilt vorzüglich in den Niederlanden, wo der Fürst schuldig ist, nach beschworenen Bedingungen zu regieren. Dann kommt die umständliche Erzählung des ungerechten Betragens des Königs, der Verletzung der Vorrechte des Landes, und der Grausamkeiten der Spanier; hierauf folgt die Sentenz, durch welche der König von Spanien alles Anspruches auf die Regierung der Niederlande verlustig erkläret wird. Es werden daher, heißt es, alle Lehenleute, Richter, Beamten, und andere Einwohner von dem, dem Könige von Spanien geleisteten, Eide entbunden, und man befiehlt, seinen Namen und Siegel nicht mehr zu brauchen. In Holland und Seeland soll man sich des Namens des Prinzen von Oranien und der Stände dieser beiden Provinzen bedienen. In denjenigen Landschaften aber, die mit dem Herzoge von Anjou gehandelt haben, soll man seinen, und des LandRathes Namen, und, so lange der LandRath den Dienst noch nicht angetreten hat, den Namen der gesammten niederländischen Stände brauchen. So soll man auch in gemeinen Sachen des Siegels der gesammten Stände, in besonderen aber des Siegels einer jeden Provinz sich bedienen. Namen und Wappen des Königs werden nicht mehr auf die Münzen gepräget; und alle Landes-Bedienten müssen den besonderen Ständen, unter welchen sie stehen, oder deren Bevollmächtigten, schwören, daß sie den gesammten Ständen gegen den König von Spanien und seinen Anhang treu seyn wollen.

Dieser Schluß war, außer den durch die Utrechter Union verbundenen Provinzen, auch von den Bevollmächtigten der Stände von Brabant, Flandern,

dern, und Mecheln abgefasset. Das große Werk der Absetzung des Königs von Spanien, als Oberherrn über die Niederlande, hatte also seine Richtigkeit, in so weit es auf dem allgemeinen Landtage der vereinigten Niederlande in Richtigkeit gebracht werden konnte. Allein diese Erklärung wegen der Entsetzung des Königs findet nicht überall in den Niederlanden Beifall, und wird da nicht überall abgekündiget. Auch außerhalb der Niederlande wird es von vielen gemißbilliget, daß man dem Könige den Gehorsam aufgekündiget hatte, und verschiedene Fürsten werfen deswegen einen Haß auf den Prinzen von Oranien. Diesen Fürsten gefiel der in dem Schlusse der Stände aufgestellete Grundsatz, daß die Unterthanen das Recht haben, ihren Herrn abzusetzen, durchaus nicht. (Ob sie wol sich unterfingen, ihn zu leugnen? — Jetzt wird hoffentlich kein europäischer, besonders kein teutscher, Fürst diese ehrwürdige, jedem Angriff unverletzliche Wahrheit in Zweifel ziehen.) Die Stände von Holland finden daher nöthig, ihr Betragen bei der Absetzung des Königs, und dasjenige, was hierauf erfolgt war, durch eine Gesandtschaft auf dem Reichstage
1582 zu Augsburg zu rechtfertigen 409 — 412.

Hadersleben.

Versammlung:

1581 der königlich dänischen und herzoglich holsteinischen Bevollmächtigten; wegen der Regulirung der Verlassenschaft des Herzogs Johann von Schleswig und Holstein XI. 482 — 484.

Haigerloch

Graf zu — s.: Hohenzollern.

Halberstadt.

1589 Allgemeine KirchenVisitation in diesem Hochstifte. Ihr folgt

1591 bis (1603) die allmälige Einführung der Reformation in demselben; doch sind die Klöster meistentheils katholisch geblieben XVI. 141—145.

Der erste halberstädtische Domherr, der sich 1592 verheirathete, war Ernst von Arnstedt 144.

Versammlungen:

1590 Sept. Niedersächsischer Kreistag: Vorbereitung zu dem zu Frankfurt angesetzten ReichsDeputationstage; s. den Artikel: Frankfurt am Main, in der Anmerkung.

vermuthlich 1594 oder 1595 Niedersächsischer Kreistag, auf welchem von dem Ansuchen des Kaisers um eine eilende außerordentliche ReiterHülfe gehandelt wird XIX. 225. 227. 235. 259.

Bischof:

Heinrich Julius, Herzog zu BraunschweigWolfenbüttel, auch Bischof zu Minden XI. 70. 479—482. 574—578. 580. 581. XII. 39. XIII. 437. XIV. 339. 345. 346. 356. 560. 569—573. XV. 261. 263. 268. XVI. 141—144. 146. XVII. 105. 495. 532—534. 539. 540. 545—547. XVIII. 127. 134 b). 142—145. 147. 148. 151. 152. 202 h). 266. 499. XIX. 225. 231. 313. XXI. 81—135.

Vergl. übrigens: ReichsVersammlungen.

Hall (Dieterich von); s.: Jakoba.

Halle.

Das GrafenGeding daselbst betreffend; s.: Magdeburg.

Hamburg.

Unter kursächsischer und fürstlich mecklenburgischer Vermittelung zu Flensburg

geschlos-

1579 Jul. 7 geschlossener Vertrag, durch welchen die Streitigkeiten zwischen Dänemark und Hamburg *) beigelegt werden: Der König von Dänemark gibt die angehaltenen Schiffe der Hamburger frei, und bezahlet die davon verkauften Waaren. Er erläßt den Hamburgern den neuen, auf das Salz gelegten LastZoll, und gibt ihnen alle, durch den Vertrag vom Jahre 1562 ihnen zugestandene, Freiheit, in Dänemark, Norwegen, und Island zu handeln, wieder. Hamburg dagegen bezahlet dem Könige von Dänemark, innerhalb fünf Jahren, 100000 Thaler.

Was das EinschränkungsRecht der Schiffahrt auf der Elbe betrifft, so soll darüber, im künftigen Jahre, zu Kiel eine gütliche Unterhandlung zwischen dem Könige, den übrigen Herzogen von Holstein, und der Stadt Hamburg gepflogen werden. Kann man sich hier nicht vergleichen, so sollen beide Parteien, vermöge des erwähnten Kopenhagener Rezesses vom Jahre 1562, auf die verordneten Kommissarien kompromittiren, und diese sollen den Streit binnen wenig Jahren entscheiden. Inzwischen aber behalten beide Theile ihre Gerechtigkeit auf der Elbe unverletzt; der König von Dänemark soll also die Schiffe der Hamburger, wenn sie sich dem gedachten Vertrage gemäß bezeigen, nicht aufhalten, und überhaupt nichts Gewaltsames wider sie unternehmen. Die Unterthanen des Königs aus der Cemper- und WilsterMarsch dürfen so gut, wie die Hamburger, ihr Getraide auf der Elbe verfahren, nur Gerste und Malz ausgenommen, als worüber auf dem nächsten Konvente weiter gehandelt werden soll. Der Kopenhagener Rezeß vom Jahre 1562 wird bestätiget. Den übrigen, zwischen den Herzogen von

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 123. 124.

von Holstein und der Stadt Hamburg streitigen, vor dem kaiserlichen ReichsKammergerichte hängigen, Sachen soll durch den jetzt errichteten Vertrag nichts benommen werden XI. 120—122.

Die zwischen den Grafen von HolsteinSchaumburg, als Besitzern und Landesherren der Herrschaft Pinnenberg, und der Stadt Hamburg der Nachbarschaft wegen entstandene Irrungen werden
1593 durch einen Vergleich beigelegt XVII. 490—494.

Versammlung:

1579 Dec. HanseTag XI. 119. 120.

Uebrigens vergl.: **Kiel; und Manufakturen** ꝛc.

Hanau

Grafen:

HanauLichtenberg:

Philipp der IV., der Aeltere, † 1590. B. XI. 37. 514. XII. 43. XIII. 486. XIV. 284. 491. 497. 637. XV. 47. 190. 191.

Philipp der V., der Jüngere, † 1599. B. XI. 37. 289. 336. 514. XII. 43. XIII. 486. XIV. 284. 491. 497. 637. XV. 47. 190. 191. XVI. 21. XVII. 240. 362. 573. XVIII. 121. XX. 252.

HanauMünzenberg und Reineck:

Philipp Ludewig der I., † 1580. B. XI. 37. 80. 514. XII. 43. XV. 521. XVIII. 121.

Philipp Ludewig der II., † 1612. B. XVIII. 122. 126. 646. XX. 252.

Albrecht, † 1636. B. XII. 43. XVIII. 122.

Handel; s.: Manufakturen.

Hands

Handwerke.

Die Mißbräuche bei ihnen betreffend; s.: Polizei-Sachen.

Hanniwaldt (Andreas),

kaiserlicher Rath; s.: Kreise.

Hardeck (Hardegg).

Grafen:

Ferdinand XVII. 565. 567. besieget
1593 die Türken 341. 342.
Ihm wird, weil er
1594 Raab den Türken übergeben hatte, vermöge des über ihn gehaltenen Kriegs-Rechtes, die rechte Hand und dann der Kopf
1595 abgeschlagen 568.
Ehrenreich XIX. 96—98.

Harder (Dr.); s.: Sachsen.

Harpstedt (Amt); s.: Hoja.

Hatvan in Oberungarn.

Von den Christen, bei und unmittelbar nach der Eroberung dieses
1596 Sept. Platzes, verübte Grausamkeiten und Schand-Thaten gegen die Türken, und blutige Rache dafür, von den letzteren, nach der Eroberung
Okt. Erlau's, an den Christen genommen XX. 206. 212.

Hausbalken (Der); s. unten: Treysa.

Havrech (Havre)

Markgrafen von — s.: Croi.

Hechingen

Graf zu — s.: Hohenzollern.

s' Heerenberg

Grafen zu — s.: Bergen.

Heggbach.

Aebtissinnen:

Lucia ..... XII. 41.
Ursula ..... XVIII. 118.

Heidelberg.

Versammlungen:

1578 der kurpfälzischen Theologen und Prediger; zur Untersuchung der ConcordienFormel. Die heidelbergschen Theologen widerrathen dem Kurfürsten von der Pfalz das Unterschreiben der Formel; der Superintendent der obern Pfalz, Schalling, hingegen, so wie die Prediger der untern Pfalz, rathen es an X. 611.

1584 April 4 bis 13 Heidelbergsche Disputation über die Frage: Wird im heiligen Abendmahl unter dem Brode der Leib Christi durch den Prediger gereicht, und, auch von den Unwürdigen, mit dem Munde genossen? — XIV. 81. 82.

Heilbronn.

Versammlungen:

1582 Städtetag; wegen der, der Stadt Aachen zu leistenden, Hülfe. Auch wird hier einiges auf das Religionswesen der Reichsstädte Weil und Wimpfen sich Beziehende berühret XI. 534. 535. 544 — 547.

1583 März DeputationsStädtetag: Dem Kaiser auf dem letztern augsburgischen Reichstage bewilligte Hülfe wider die Türken; städtische Beschwerden; Prozeß Ortenburg's contra Baiern; Kalenderwesen; kurpfälzische Anleihe von den Städten zum Vertreiben des in das Erzstift Köln eingefallenen spanischen Kriegsvolkes XIII. 447. 451 — 453. 480.

1594 März Zusammenkunft des Kurfürsten von der Pfalz mit dem Herzoge von Wirtemberg, dem Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken, den Markgrafen:

Georg

Georg Friederich von Brandenburg Ansbach, Ernst Friederich von Baden Durlach, und dem Gesandten des Administrators von Magdeburg. Gegenstände ihrer Berathschlagungen: Reichs-Beschwerden und Darlegung derselben auf dem bevorstehenden Reichstage; — Eine der vornehmsten Beschwerden war die Ausschließung der evangelischen Erzbischöfe und Bischöfe vom Sitz- und Stimm-Rechte in den Reichs-Versammlungen — Unruhen in den Niederlanden und durch sie verursachte Bedrückung der benachbarten Fürsten und Stände; Verheeren im Elsasse durch die lothringensche Truppen; Gesuch des Königs Heinrich des IV. von Frankreich um Hülfe — Die jetzt getroffene Verbindung ist die Grundlage zu der, dem teutschen Reiche so verderblich gewordenen, evangelischen Union XVIII. 5 — 12. 131. 469. XIX. 68.

1577 Dec. Städtetag: Diese Versammlung erläßt an den Kaiser eine merkwürdige Beschwerungs-Schrift über die Hofraths-Prozesse, Hof-Kommissionen ꝛc. XX. 596 — 603.

Heilbrunner (Dr. Jakob),

Superintendent und Hofprediger des Pfalzgrafen Johann zu Zweibrücken, bekommt, weil er sich bemühet, seinen Herrn zur Annehmung des Concordien-Buches zu bewegen,

1580 seinen Abschied XI. 334. XV. 111.

wird vom Pfalzgrafen Philipp Ludewig nach Regensburg

1587 geschickt, um die dasigen auf unvernünftige Art eifernden Prediger zurecht zu weisen XIV. 648.

Uebrigens s.: Kirkl; und: Neuburg an der Donau.

Heiligenberg

Grafen zu — s.: Fürstenberg.

Heinrich,

Herzog zu Sachsenlauenburg, Erzbischof zu Bremen, Bischof zu Osnabrück, und Administrator des Hochstifts Paderborn,

1585 April 20 stirbt im 35sten Jahre seines Alters, vielleicht an den Folgen eines Sturzes mit dem Pferde.

Er war, bei seiner eifrigen Anhänglichkeit an die evangelische Lehre, doch Freund der Toleranz und übte sie. Der Jesuit Strunck macht zwar, was seine Religion betrifft, eine nachtheilige Schilderung von ihm; dagegen geben einige gleichzeitige evangelische Geschichtschreiber ihm großes Lob. Sie rühmen ihn, als einen „frommen, löblichen und leutseligen Fürsten, der alle seine Brüder an Tugend und hohem Verstande übertroffen„ habe XIV. 335. 336.

Heinrich

von Bourbon, König von Navarra, damals eifrig reformirt, schickt

1583. 1584 eine Gesandtschaft an die engländische Königin, an die vereinigten Niederlande, und an einige protestantische Höfe in Teutschland, um ihnen eine Religions Vereinigung und nähere Verbindung wider den römischen Hof und dessen Anhänger anzutragen, ohne Wirkung — XIV. 68—75. 357. 358. s. auch XIV. B. XVIII.

Wider diese Gesandtschaft kam zu Ingolstadt das giftige „*Incendium Caluinisticum*„ heraus, durch welches ohne Zweifel viel Gutes verhindert ist XIV. 74.

1585. 1586 Abermalige Gesandtschaft Heinrich's nach Teutschland, in ähnlicher Absicht, gleichfalls ohne sonderlichen Erfolg — 358. 359. 372. 373. 514—521. 533.

Die

Die fortdauernden Bedrückungen der Hugenotten in Frankreich, und die schimpfliche Entlassung der, zu ihrem Besten, von einigen protestantischen Ständen Teutschlandes an den König von Frankreich geschickten Gesandtschaft (s.: Religions- und KirchenSachen) bewegen den König von Navarra zum

1587 Fortsetzen seiner Unterhandlungen um Beistand an den protestantischen Höfen des teutschen Reichs. Sie sind jetzt wirksamer. Ein ansehnliches, aus Schweizern und Teutschen bestehendes, Heer wird, zur Unterstützung Heinrich's, in Bewegung gesetzt. Es dringt, unter der Anführung des Herzogs von Bouillon und des Burggrafen von Dohna, in Frankreich ein, wird gutentheils aufgerieben, und der Ueberrest zerstreuet sich hie und da, oder kehrt in elenden Umständen in seine Heimath zurück XV. 11 — 17.

Dieses widrigen Erfolges ungeachtet setzt der König von Navarra seine Bemühungen um Hülfsvölker

1588. 1589 in Teutschland fort 80. 246. 247. 514.

Er macht seine Gelangung zum französischen

1589 Throne den protestantischen Kurfürsten und Fürsten bekannt 247.

Die für ihn in Teutschland geworbenen Truppen werden vom Herzoge von Lothringen überfallen und auseinandergejagt 249.

Der Fürst Christian von Anhalt führt dem Könige Heinrich, der mit ihm durch den Vicomte von Türenne eine Kapitulation geschlossen hatte, ein ansehnliches Corps teutscher Hülfsvölker

1591 zu, welches aber, da es nicht gehörig bezahlet wird, nach einiger Zeit

1592 auseinander geht. Der König Heinrich stellet über die diesen Truppen schuldig gebliebene 2146898 Gul-

Gulden eine Obligation aus, welcher, so bündig sie war, doch nicht vollkommen Genüge geleistet ist — Das Mißgelingen auch dieses Zuges der Teutschen nach Frankreich ist, neben Heinrich's GeldMangel, der Unthätigkeit der protestantischen teutschen Fürsten zuzuschreiben. Hätten die das Unternehmen besser unterstützt; so würde Heinrich früher, als geschahe, zum ruhigen Besitze seines Königreichs gelanget, und schwerlich zum Uebertreten von der reformirten zur katholischen Religion genöthiget worden seyn. Aber die Fürsten nahmen sich der Sache nicht wirksam genug an; einige, weil sie nicht konnten, andere, weil sie aus Hyper-Orthodoxie nicht wollten — XVI. 89. 90. 95 — 107. 270 — 290.

Heinrich bittet
1594 abermals die teutschen Fürsten um Hülfe, und erhält von ihnen das Versprechen, ihn mit Gelde zu unterstützen XVIII. 8. 9. 13 — 17.

Helfenstein.

Grafen zu — Freiherren zu Gundelfingen:

Schweikard XI. 93. XII. 45. XVIII. 118. 462.
Rudolf XI. 93. XII. 42. XVI. 569 — 710. XVIII. 118. 120.
Brüder { Georg, ReichsKammergerichtsPräsident XVI. 189. XVIII. 119. XX. 135 — 151.
Brüder { Frobenius, ReichsKammergerichtsPräsident XIX. 296. 368. XX. 136 — 151.

Helmstädt.

Die dasigen Theologen geben
1580 vor, der Text der gedruckten ConcordienFormel komme mit der von den Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen unterschriebenen Abschrift nicht überein, und sie beschweren sich hierüber sowol, als hauptsächlich über das Weglassen des „Trau- und

Tauf-

Tauf-Büchleins „ aus dem Concordien-Buche, bei dem Dr. Chemnitz. Dieser belehret sie, daß die vermeinten Abweichungen keine Abweichungen sind, und, daß, aus guten Gründen, das „Trau- und Tauf-Büchlein „ bei der zweiten Dresdener Ausgabe des Concordien-Buches so abgedruckt sei, daß es nach Gefallen beigefügt, oder weggelassen werden könne XI. 351. 352. XIV. 58.

Als in Braunschweig an der Verbesserung und Berichtigung der Apologie der Concordien-Formel

1582 gearbeitet wird, zeigen die Helmstädtschen Theologen sich als offenbare Feinde der, von den Reformirten unter dem Namen der Ubiquität verworfenen, in der Concordien-Formel behaupteten, Lehre von der Majestät und Allgegenwart der erhöheten menschlichen Natur Christi, und sie beschweren sich, daß diese Lehre der, von ihnen gebilligten und unterschriebenen, Formel heimlicher und versteckter Weise einverleibet sei, und nunmehro, durch die Apologie derselben, weiter vertheidiget und ausgebreitet werden solle; wodurch denn das Religions-Gespräch zu

1583 Quedlinburg veranlasset wird — Nach demselben äußern die Helmstädter ihren Unwillen gegen die Concordien-Formel immer mehr. Besonders zeichnet sich hierin der unruhige Daniel Hoffmann unter ihnen aus, der darüber, zu großer Freude der Katholiken und der Reformirten, in einen ärgerlichen Schriftwechsel mit den kursächsischen und den wirtembergischen Theologen geräth — XIV. 58. 59. 62.

Abt zu — s.: Werden.

Henneberg.

1583 Erlöschung des Geschlechts der gefürsteten Grafen von Henneberg — Zu seinen Allodial-Erben

hätte der letzte Fürst Georg Ernst die Kinder und Kindeskinder seiner, vor ihm verstorbenen, in die Häuser SchwarzburgRudolstadt, Gleichen, und SalmReifferscheid vermält gewesenen, drei Schwestern.

Was seine Länder betrifft, so zog der Bischof von Wirzburg die von seinem Hochstift abhangende Lehen ein; und der Landgraf von HessenCassel bekam auch noch die andere Hälfte der alten Herrschaft Frankenstein oder Schmalkalden, wozu Stadt und Amt Schmalkalden, Schloß und Amt Hallenberg, Flecken und Vogtei Brotteroda, und Schloß und Vogtei Herrenbreitungen gehörten. Alles Uebrige der gefürsteten Grafschaft Henneberg nahm der Kurfürst August von Sachsen, für sich, und als Vormund seiner Vettern weimarscher Linie, in Besitz; und die beiden sächsischen Linien, die albertische und ernestische, doch die letztere mit Ausschließung der Söhne des gefangenen Herzogs Johann Friederich des Mittlern, haben bis in das Jahr 1660 das Land in Gemeinschaft besessen XIII. 505—508.

Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 131—133. und Abtheil. VII. S. 310. 311. 313.

Herdesianus (Cyriakus); s.: Concordienwerk.

Herren; s.: Grafen.

Herse *) im Paderbornschen.

Aebtissin:

Margareta von Clumna, auch Aebtissin zu Gandersheim XI. 612. XII. 227—232. XVII. 466.

Hers-

*) So, niemals Horst, auch nicht Heerse, ist der Name dieses Klosters geschrieben in der, dem sel. Häberlin aus dem Fürstl.

Hersfeld oder Hirschfeld.

Gefürstete Aebte:

Ludewig ..... XI. 514. XII. 39. XIV. 284.
Joachim ..... XVII. 325. XVIII. 115. XX. 251.

Herzberg.

Versammlung:

1573 Aug. Religionsgespräch zwischen einigen kursächsischen, kurbrandenburgischen, braunschweigwolfenbüttelschen Theologen, und zwei anhaltischen Superintendenten, in Gegenwart zwei anhaltischer weltlicher Räthe, von denen einer das Präsidium führet; über die ConcordienFormel. Es endiget, wie Religionsgespräche gewöhnlich endigen. Jeder Theil bleibt bei seiner Meinung. Die anhaltischen Gottesgelehrten, junge, brausende, in dergleichen ReligionsUnterhandlungen ganz unerfahrne Männer, sind auf keine Weise zur Annehmung der ConcordienFormel zu bewegen, sondern bestreiten sie mit größester Heftigkeit. Ihre Gegner sagen

Fürstl. Wolfenbüttelschen HauptArchive mitgetheilten, NebenInstruktion des Herzogs Julius von Braunschweig für seine Gesandten auf dem im Jahre 1582 zu Augsburg gehaltenen Reichstage. Gleichwol steht im Häberlinschen Texte XII. 227. fgg., wo der Inhalt dieser NebenInstruktion angeführet wird, immer Horst; höchstwahrscheinlich durch ein Versehen des Abschreibers. Das Wort Herse ist nämlich in der gedachten Instruktion ein Paar Male so geschrieben, daß unaufmerksame Leser — und die sind manche Kopisten — es wol: Horst lesen können. Wie kann denn aber XVII. 466. gesagt werden: „Abrey Heerse oder Horst„? Ich erkläre es mir so: Der Verfasser wußte, daß die Aebtissin Margareta, von welcher die Rede ist, Aebtissin zu Herse war. In der Abschrift von obiger Instruktion aber fand er sie immer Aebtissin zu Horst genennet; er glaubte also, das Kloster Herse müsse auch wol Horst heißen. Oder führet vielleicht das Kloster wirklich beide Namen, und wußte Häberlin das aus anderen Nachrichten? —

ihnen endlich geradezu: „Ihre Lehre vom heiligen Abendmahle sei ganz calvinisch, und die vom freien Willen jesuitisch.„ Die Anhalter hören das an, und beharren steif auf ihrem Sinne. Die anhaltischen weltlichen Räthe geben den sächsischen, brandenburgischen, und braunschweigischen Theologen Recht, und sind mit dem fruchtlosen Ausgange dieses Religionsgespräches gar nicht zufrieden X. 613—615.

Herzberg (Schloß); s.: **Hohnstein.**

Herzog (Clemens); s.: **Oestreich.**

Hervorden.

Die Aebtissin und der Magistrat zu Hervorden verlangen, auf den **Münz**Probationstag zu
1579 Okt. Köln zugelassen zu werden, bekommen aber diese Antwort: „Man wisse sich nicht zu erinnern, daß die Aebtissin zu Hervorden und die Stadt einen Kreis- oder Probationstag hätten besuchen, oder, zum Beweise ihres MünzRegals, Privilegien vorlegen, oder auch Münzmeister und Wardeine präsentiren, und MünzBüchsen besiegeln lassen. Hätten sie auch vor dem Jahre 1566 münzen lassen; so seien doch in diesem Jahre, auf dem zu Augsburg gehaltenen Reichstage, alle Heck- und andere, dem MünzEdikte nicht gemäß verfahrende, Münzen von ihrer MünzFreiheit suspendiret worden. Diese Suspension dauere noch. Die von dem hervordenschen Abgeordneten vorgelegten kleinen MünzSorten seien, seinem eigenen Geständnisse zufolge, innerhalb vier oder fünf Jahren geschlagen worden. Hiedurch aber habe, da auf die Weise, wider des H. R. und der KreisMünzOrdnung und Abschiede, ohne Vorstellung eines **Münz**meisters und Wardeins, gemünzet sei, Aebtissin und Stadt ihre MünzFreiheit ipso facto verwirket XI. 52—54.

Hessen.

Durch den Tod des ohne Erben
1583 verstorbenen Landgrafen Philipp von HessenRheinfels fällt die niedere Grafschaft Katzenelnbogen an dessen drei Brüder. Diese theilen sie unter sich zu gleichen Theilen. Hernach aber überläßt der Landgraf Ludewig zu Marburg seinen Antheil an seinen Bruder, den Landgrafen Wilhelm zu Cassel, für die halbe Herrschaft Itter. Eben demselben verkauft der Landgraf Georg zu Darmstadt seinen Theil für 10000 Gulden; wodurch denn die ganze niedere Grafschaft Katzenelnbogen an HessenCassel gekommen ist XIII. 500. 501. XV. 120. XX. 422.

Einführung des Rechts der Erstgeburt in der HessenCasselschen Linie durch das schon im Jahre 1576 gemachte Testament des Landgrafen
†1592 Wilhelm des Vierten XVI. 441. 442.

Vergl.: Sachsen.

Landgrafen zu Hessen (Vergl. Dies Repertor., Abtheil. VII. Tab. I.):

Cassel:
Wilhelm der IV., † 1592. Gem.: 1566 Sabina, des Herzogs Christoph zu Wirtemberg Tochter, † 1581.

Töchter:

Hedwig, † ..... Gem.: 1597 Ernst, Graf zu Schaumburg, † 1622.	Anna Maria, † 1626. Gem.: 1589 Ludewig, Graf zu Nassau, † 1627.	Christina, † 1658. Gem.: 1598 Johann Ernst, Herzog zu Sachsen-Eisenach, † 1638.	Noch sechs; † sehr jung.

Söhne:

Moritz, † 1632. Christian, † in der Kindheit.

Darmstadt:
Georg der I., † 1596. Gem.: a) 1572 Magdalena, des Grafen Bernhard zur Lippe Tochter, † 1587. b) 1589 Eleonora, des Herzogs Christoph zu Wirtemberg Tochter, des Fürsten Joachim Ernst zu Anhalt Witwe, † 1618.

Töchter:

a) Christina, † 1596. Gem.: 1595 Friederich Magnus, Graf zu Erbach.	a) Elisabet, † 1655. Gem.: 1601 Johann Kasimir, Graf zu Nassau, † 1602.	a) Anna, † 1631. Gem.: 1602 Albrecht Otto, Graf zu Solms-Laubach, † 1610.	a) Magdalena, geb. und † 1586.

Söhne:

a) Philipp Wilhelm, geb. und † 1576.	a) Ludewig der V., der Getreue; in Darmstadt; † 1626.	a) Philipp; in Butzbach; † 1643.	a) Friederich; in Homburg; † 1638.	a) Johann, geb. und † 1587.	b) Heinrich, † 1601.

Hessigheim

Dorf — s. unten: Wirtemberg.

Heramerus (Bartholomäus);

s.: Candidus; und: Neuburg an der Donau.

Heydeck.

Herrschaft — s.: Nürnberg.

Hilderich (Dr. Edo),

Professor der Theologie zu Heidelberg, wird, weil er das ConcordienBuch nicht unterschreiben will, seines Amts
1580 entsetzet XI. 348. 349.

Hildesheim.

Versammlung:

1581 Nov. der fürstlich braunschweigwolfenbüttelschen, und der gräflich schaumburgschen und bischöflich mindenschen Bevollmächtigten, welche den Traktat zwischen dem Herzoge Julius von Braunschweig und dem Bischofe Hermann von Minden über des letzteren Regierung seines Hochstiftes schließen XI. 578.

Bischof:

(† 1612) Ernst der II., Herzog in Baiern.

Hippolithis (von); s.: Gazoldo.

Hippolyti (S.)

Stift — s.: Gerrisheim.

Hoffmann (Dr. Daniel); s.: Helmstädt.

HohenEmbs.

Grafen:

Johann Christoph XVIII. 121.

Jakob Hannibal.

Kaspar XVIII. 121.

Christoph XVIII. 126.

HohenLandsberg

Herren von — s.: Schwarzenberg.

Hohen-

Hohenlohe (Grafen zu) (Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 144.):

Neuenstein:
Ludewig Kasimir, † 1568.

Albrecht, † 1575.	Friederich Magnus, † in der Kindheit.	Wolfgang, † 1610.	Philipp, † 1606.	Friederich, † 1590.	Helena;	Katharina;	Dorothea;	Wandelabra;
					† jung.			

Waldenburg:
Eberhard, † 1570.

Georg, † 1553.	Johanna, † 1585. Gem.: 1575 Gottfried, Graf zu Oettingen, † 1622.	Heinrich, geb. und † 1558.	Helena, geb. und † 1559.	Ernst, geb. und † 1560.	Georg Friederich der Aeltere, † 1600.

Hohenzollern (Zollern) (Grafen zu)

Karl der I., † 1576. Gem.: 1537 Anna, des Markgrafen Ernst zu Baden-Durlach (s. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 27.), † ....

Zu Sechingen: Karl der II., Titel Fürst, † 1606. B. X. 453. 541. XI. 93. 418. 501. XII. 41. 623. 632. XIV. 387. XV. 537. XVIII. 119. 655. XX. 135. 150.

Zu Sigmaringen: Karl der II., † 1606. B. XI. 93 †). 270 †). 602. 603. XII. 41. 45. XIII. 460. XV. 536—539. XVII. 267. 268. XVIII. 118—120. 659. 684.

Zu Haigerloch: Christoph, † 1601. B. XI. 93. XII. 45. XVIII. 119.

Friedrich, † 1566.

Joachim, † 1587. B. XI. 93 †). Gem.: Anna, des Grafen Wolfmar Wolfgang des I. zu Hohnstein Tochter, † ....

Maria, † .... Gem.: Schweikard, Graf zu Helfenstein.

Johanna, † .... Gem.: 1564 Wilhelm, Graf zu Oettingen Wallerstein, † 1602.

Noch sechs Töchter.

Zwei Töchter

Hohn-

Hohnstein.

1593 Erlöschen des uralten Gräflich Hohnsteinschen Geschlechts —

Nach der von dem sel. Scheidt gemachten Entdeckung in der noch ungedruckten Reinhardsbrunnischen Chronik des Mönchs Berthold, welche sich in der königlichen Bibliothek zu Hanover befindet, stammen die Grafen von Hohnstein von dem ersten Grafen von Thüringen, Ludewig dem Bärtigen, ab. Sie waren also die letzten männlichen Nachkommen Karl des Großen in Teutschland. Denn der Mönch Berthold sagt, der Graf Ludewig mit dem Barte sei ein Sohn des Herzogs Karl von Niederlothringen gewesen; die Abstammung dieses Herzogs vom Kaiser Karl dem Großen ist aber unbezweifelt.

Im vierzehnten (genau genommen, erst im funfzehnten) Jahrhunderte theileten die Grafen von Hohnstein sich in zwei Hauptlinien: Hohnstein-Vierraden, und Hohnstein-Lohra und Klettenberg. Jene ist erst im Jahre 1609 ausgestorben; diese aber erlosch (in männlichen Erben) jetzt, im Jahre 1593, mit dem Grafen Ernst dem Siebenten. Nun war zwar damals der Graf Martin von Hohnstein, älterer oder vierradenscher linie, Herrmeister des Johanniter-Ordens in der Mark Brandenburg, noch übrig. Gleichwol findet man nicht die geringste Spur, daß Er bei der Erbfolge in Betrachtung gekommen wäre, oder Anspruch auf sie gemacht hätte. Vermuthlich waren schon seine Vorältern aus der gesammten Hand gekommen.

Der Graf Ernst der VII. von Hohnstein besaß: I. Die Grafschaften Lutterberg oder Lauterberg, und Scharzfels; II. Die eigentliche Grafschaft Hohnstein; III. Die Herrschaften

Lohra

Lohra, und Klettenberg; IV. Die Erb-Schutz-Vogtei über die Reichs-Abtei Walkenried; V. Die Reichs-Vogtei oder peinliche Gerichts-Vogtei in der Reichs-Stadt Nordhausen.

I. Lutterberg und Scharzfels betreffend: Diese Grafschaften, nebst dem Schlosse Herzberg, überließ der Kaiser Friederich der I. im Jahre 1156 dem Herzoge Heinrich dem Löwen für einige Güter in Schwaben. Die Grafen von Scharzfels wurden jetzt in Ansehung Heinrichs des Löwen, was sie vorher in Ansehung des Reichs gewesen waren, nämlich des Herzogs Beamten, die in dessen Allodium die Gerichte verwalteten, und dafür, statt einer Besoldung, gewisse Lehngüter genossen. Die Grafschaft Lutterberg aber war der Antheil einer Linie von dem Scharzfelsischen Haupt-Stamme, kann also den erwähnten Grafen nicht iure allodii zugehöret haben. Daher ist es unbegreiflich, wie es zugegangen sei, daß das Stift Quedlinburg sich über diese Grafschaft ein Dominium directum angemaßet habe, da in der Theilungs-Urkunde der Söhne des Herzogs Heinrich des Löwen ausdrücklich auch das Schloß Lutterberg steht und es auf des Kaisers Otto des IV. Erb-Portion fiel. Die Grafen von Scharzfels theileten im dreizehnten Jahrhunderte sich in die beiden Linien: die scharzfelsische, und die lutterbergische. Als jene ausging, kamen ihre Güter an die Grafen von Lutterberg. Diese erloschen im Jahre 1397 mit dem Grafen Heyso, worauf die ganze Grafschaft, als ein eröffnetes Lehen, dem Fürstenthume Grubenhagen heimfiel.

Der Herzog Friederich von Braunschweig-Grubenhagen zu Osterode verpfändete im Jahre 1402, doch sub pacto de retrouendendo, diese Grafschaft, für 1100 Mark Silbers Nordhauser Währung,

an seinen Schwager, Heinrich mit der rothen Platte, Grafen von Hohnstein. Der Herzog Heinrich (der III.) zu BraunschweigGrubenhagen erneuerte nicht nur im Jahre 1456 diesen Kauf, sondern er belehnte die Grafen von Hohnstein, nachdem sie ihm noch 200 Mark Silbers, über den vorigen Pfandschilling, bezahlet hatten, mit der gedachten Grafschaft und mit dem Hause Scharzfels sammt Zubehör. Er machte also sie aus PfandInhabern zu ordentlichen Besitzern der Grafschaften Scharzfels und Lutterberg, doch mit Vorbehalte des Dominii directi. Die Grafen von Schwarzburg und von Stolberg meldeten sich hierauf bei den Herzogen von Braunschweig-Grubenhagen um die MitBelehnung wegen der erwähnten Grafschaften, vermöge der schon im Jahre 1433 unter den Häusern: Hohnstein, Stolberg, und Schwarzburg errichteten Erb-Verbrüderung: Daß, wenn eines dieser Häuser ausginge, dessen Schlösser, Land, und Leute den Ueberlebenden zufallen sollten. Wirklich hat auch der Herzog Heinrich der IV. von Grubenhagen, für sich und seine Vetteren, die Grafen Ernst und Hans von Hohnstein, und zur Folge den Grafen Günther zu Schwarzburg und den Grafen Heinrich zu Stolberg mit der Grafschaft Lutterberg belehnet; und diese Belehnung haben die Herzoge: Philipp der Aeltere im Jahre 1530, Wolfgang im Jahre 1568, und Philipp der Jüngere im Jahre 1586 wiederholet.

Nach dem Aussterben der Grafen von Hohnstein wollten die Herzoge zu Grubenhagen den Grafen von Schwarzburg und von Stolberg den Besitz der Grafschaften Lutterberg und Scharzfels nicht eher übergeben, als, bis sie deshalb mit ihren

Agna-

Agnaten, deren Konsens nicht eingeholet war, kommuniziret hätten. Darüber erlosch
1596 die Fürstlich BraunschweigGrubenhagensche Linie. Nun behielten die LandesErben die Grafschaften Scharzfels und Lutterberg für sich. Der deswegen am kaiserlichen ReichsKammergericht erhobene Prozeß wurde zum Vortheile des Hauses BraunschweigLüneburg entschieden, und dieses besitzt die Grafschaften unter dem Namen eines Amtes. Mit welchem Rechte, und aus welchen Gründen KurMainz sich der Lehenherrschaft über Scharzfels anmaße, und die Fürsten von Schwarzburg und die Grafen von Stolberg noch jetzt damit belehne, ist nicht erklärlich —

II. Die eigentliche Grafschaft Hohnstein betreffend: Sie ist von je her von den Grafen von Hohnstein für ein Lehen des Hauses BraunschweigLüneburg erkannt und als ein solches von ihnen besessen worden. KurSachsen prätendirte zwar einige LandesHoheit über sie, hat aber im Jahre 1715 diesem Anspruche gänzlich entsagt. Denn die alten Grafen von Hohnstein, nachdem sie ihr erstes WohnSchloß, die Ilburg, von welchem sie sonst sich nannten, dem von ihnen gestifteten Kloster Ilefeld geschenkt, und von dem, auf dem MittelHarz eine Meile von Nordhausen gelegenen, BergSchlosse Hohnstein den Namen angenommen hatten, sind nicht allein des Herzogs Heinrich des Löwen Lehenleute gewesen, sondern sie haben auch mit ihrer Grafschaft zu Dessen Patrimonium gehöret. In der von den Söhnen Heinrichs des Löwen gemachten ErbTheilung kommt das Schloß Hohnstein namentlich vor, mit dem Erwähnen, daß es dem Kaiser Otto dem IV. zu seiner ErbPortion zugefallen sei. Dadurch, daß der Herzog Otto das Kind sein Allo-

dium dem Kaiser und Reiche zu Lehen auftrug, wude die Grafschaft Hohnstein ein Reichs-AfterLehen. Die Grafen empfingen sie, als ein solches, von dem Hause BraunschweigLüneburg, so lange, bis der Graf Dieterich (der VII.) von Hohnstein, mit lehensherrlicher Einwilligung, im Jahre 1413 sie dem Grafen Botho von Stolberg, unter Vorbehaltung des MitBesitzes, verkaufte. Hierauf belehnete im Jahre 1428 der Herzog Otto der Einäugige von BraunschweigLüneburgGöttingen die Grafen Botho von Stolberg und Heinrich von Schwarzburg, zur gesammten Hand, mit der Grafschaft, auf den Fall, daß der Hohnsteinsche MannsStamm ausginge. Eben das geschahe, nach dem Erlöschen der göttingenschen Linie der Herzoge zu BraunschweigLüneburg, von ihren Landes-Nachfolgern aus der wolfenbüttelschen Linie. Ob nun gleich der Herzog Heinrich Julius zu BraunschweigLüneburgWolfenbüttel nicht völlig zwei Jahre vor dem Tode des letzten Grafen von Hohnstein die Grafen von Stolberg mit der Grafschaft Hohnstein

1590 Oct. 6 beafterlehnet hatte; so nahm er doch, als der Fall sich ereignete, Schloß und Amt Hohnstein zu sich, weil er die beträchtlichen Foderungen der von Schleinitz an die Grafen von Stolberg tilgte.

Darüber entstand ein großer Prozeß bei dem Kammergerichte. Während desselben überließ

(1628) der Kaiser Ferdinand der II. die Grafschaft Hohnstein an den Freiherrn, nachherigen Grafen, von Thun, für 60000 rheinische Gulden Pfandsweise. Der kaiserliche General Graf von Wallenstein setzte ihn in den Besitz der Grafschaft, und bald nachher

(1629) nahmen, in Gemäßheit des famösen Restitutions-Ediktes, die PrämonstratenserMönche, unter dem

dem bekannten Barthold Nihusius von dem zur Grafschaft gehörenden Kloster Ilefeld Besitz.
Nach der Schlacht bei
(1631) Leipzig mußten die Thunschen Beamten sowol, als die Prämonstratenser, fort, und der Herzog Friederich Ulrich von Braunschweig Lüneburg-Wolfenbüttel kam wiederum zum Besitze der Grafschaft. Nach dessen Tode restituirte
(1634) der Herzog August der Aeltere zu Zelle dem Grafen Christoph von Stolberg die Grafschaft Hohnstein, und diese Handlung wurde vom Herzoge Georg, als Landesherrn des Fürstenthums Göttingen,
(1635) bestätiget. Die Grafen von Stolberg aber versprachen, daß sie, wegen der Grafschaft Hohnstein, den regierenden Herzog des Fürstenthums Calenberg für ihren Lehensherrn erkennen, vor ihm zu Rechte stehen, und seiner Landesfürstlichen Obrigkeit über das Amt Hohnstein sich unterwerfen wollten.

Nachher
(1645) ist diese eigentliche Grafschaft Hohnstein unter den beiden Hauptlinien des Gräflich Stolbergischen Hauses getheilet worden; daß also seit dem die eine Hälfte die wernigerodische, und die andere die stolbergische Linie im Besitze hat.

III. Die Herrschaften Lohra und Kletten-berg betreffend: Sie werden auch wol die Grafschaft Hohnstein genennet, und sind unter diesem Namen dem Fürstenthume Halberstadt einverleibet, müssen aber mit der eigentlichen und alten Grafschaft Hohnstein nicht verwechselt werden.

Die Herrschaft Lohra oder Lare gehörte anfangs zu der Landgrafschaft Thüringen, und der erste Graf (oder Herr) von Lohra war Ludewig,

Enkel des Grafen Dieterich von Linderbeck, folglich, durch seine Großmutter Uda (oder Jutta), UrEnkel des ersten Grafen von Thüringen, Ludewig des Bärtigen. Das Geschlecht dieses Grafen Ludewig von Lohra starb mit seinem Enkel Albrecht, schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, aus; und die Herrschaft oder Grafschaft **Lohra** kam an die Grafen von **Beichlingen**, die sie länger als hundert Jahre besessen haben, bis der Graf Heinrich der V. von **Hohnstein** sie an sein Haus brachte. Sie stand natürlicher Weise als ein Lehen unter den Nachfolgern der alten thüringenschen Landgrafen, den Markgrafen von Meißen und Kurfürsten von Sachsen. Der Kurfürst August von Sachsen aber vertauschte im Jahre 1573 seine oberlehensherrlichen Rechte über **Lohra** an das Halberstadtsche Domkapitel für dessen Mansfeldische LehenStücke *).

Das Schloß und die Herrschaft oder Grafschaft **Klettenberg** gehöreten ehedem zu dem Erzstifte **Magdeburg**. Sie wurden im Jahre 1257 von dem magdeburgischen Erzbischofe Rudolf an den halberstadtschen Bischof Vollrad gegen die Comitiam in Seehusen vertauschet, auch seit dem von den Grafen als ein halberstadtsches Lehen besessen. In dieser Eigenschaft kam Klettenberg an die Grafen von Hohnstein. Der Graf Albrecht der Aeltere von Klettenberg übergab nämlich seine Herrschaft zur gesammten Hand an den Grafen Dieterich den III. von Hohnstein und dessen Sohn Albrecht. Ob nun gleich der Graf Albrecht der Jüngere von Klettenberg hierüber viel Streitens mit den Grafen von Hohnstein gehabt hat; so hat doch endlich sein Bruder Konrad, der letzte seines Stammes, nicht nur im Jahre 1259 auf seine Gerechtsame

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 190. 191.

same Verzicht gethan, sondern auch seinen noch übrigen Antheil an Klettenberg im Jahre 1266, auf den Fall seines Absterbens, den Grafen von Hohnstein völlig abgetreten.

Mit Lohra und Klettenberg wurden auch die mit den Hohnsteinschen Grafen erbverbrüderten Grafen von Schwarzburg und von Stolberg zur gesammten Hand von Zeit zu Zeit belehnet.

Der Herzog Julius zu BraunschweigLüneburgWolfenbüttel erhielt

1583 von seinem Sohn, als Bischofe zu Halberstadt, mit Einwilligung des Domkapitels, die Anwartschaft und eventuale Belehnung auf und mit den sämmtlichen vom Hochstifte Halberstadt relevirenden Hohnsteinschen LehenStücken. Nun ergriffen zwar Schwarzburg und Stolberg, gleich nach dem Tode des letzten Grafen von Hohnstein,

1593 den Besitz; sie wurden aber von dem Bischofe und Herzoge Heinrich Julius depossediret, und dieser wurde, als Herzog von Braunschweig, vom Halberstadtschen Domkapitel mit Lohra und Klettenberg belehnet.

Prozeß am Kammergerichte — Schwarzburg und Stolberg erhalten

(1605) ein günstiges Urthel; Braunschweig wendet die Revision ein; sie wird abgeschlagen, und es erfolgen

(1618. 1619. 1620.) drei ParitionsBefehle — Lohra und Klettenberg werden

(1625) von den kaiserlichen Truppen eingenommen, und dann dem Grafen von Thun überlassen; kommen aber nachher

(1631) wiederum an den Herzog Friederich Ulrich von Braunschweig. Dieser geht

(1632 Jan. 1) folgenden Vergleich ein: Lohra und Klettenberg bleiben ein Lehen vom Hochstifte Halberstadt; die

Grafen von Schwarzburg und von Stolberg sollen sie aber als ein Afterlehen von dem Herzoge Friederich Ulrich und seiner Nachkommenschaft empfangen; ihnen soll die Herrschaft Lohra gleich, die Grafschaft Klettenberg nebst der Stadt Ellrich aber nach dem Tode des Herzogs Friederich Ulrich, eingeräumet werden.

Bekanntlich starb der Herzog
(1634) nicht gar lange nachher. Die Grafen von Schwarzburg und von Stolberg gelangten also zum völligen Besitze von Lohra und Klettenberg; aber nur auf kurze Zeit. Der Statthalter des Bißthums Halberstadt läßt, im Namen dieses Hochstiftes, mit gewaffneter Hand sie
(1636) depossediren. Sie protestiren zwar, aber ohne Wirkung. Halberstadt bleibt im Besitze; und im westfälischen Frieden
(1648) werden dem Kurfürsten von Brandenburg, neben dem Bißthume Halberstadt, auch Lohra und Klettenberg überlassen.

IV. Das Stift Walkenried betreffend: Diese ehedem berühmte und reiche unmittelbare ReichsAbtei CisterzienserOrdens war im Jahre 1127 von der Gemahlin des Grafen Volkmar von Klettenberg, Adelheid, gebornen Gräfin von Lohra, gestiftet. Die ErbSchutzVogtei über sie hatten die Grafen von Klettenberg; sie kam, sammt der Herrschaft Klettenberg, in der andern Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an die Grafen von Hohnstein, wurde diesen auch von den Kaisern mehrmals bestätiget. Gleichwol befahl der Kaiser Friederich der III. im Jahre 1457 den Herzogen von Sachsen, das Kloster Walkenried zu beschützen und zu vertheidigen. Eben den Auftrag gab Karl der V. im Jahre 1524 dem eifrig katholischen Herzoge Georg von Sachsen. Hievon nahm der Her-

zog und nachherige Kurfürst von Sachsen, Moritz, Gelegenheit dem Grafen Ernst dem V. von Hohnstein die walkenriedsche Advokatie entziehen zu wollen. Doch behaupteten der Graf und seine Söhne sich in dem Besitze ihres Rechtes; und den letzteren wurde die ErbVogtei vom römischen Könige Ferdinand dem I. im Jahre 1557 bestätiget. Der Kurfürst August von Sachsen erneuerte die Ansprüche seines Bruders Moritz, und bemächtigte sich im Jahre 1565 des Klosters Walkenried. Die Grafen von Hohnstein klagten bei dem Kaiser auf dem im Jahre 1566 zu Augsburg gehaltenen Reichstage, und der Ausspruch fiel günstig für sie aus. Dennoch mußten sie, unvermögend, wider den übermächtigen Kurfürsten etwas auszurichten, im Jahre 1568 sich zu diesem, in Dresden geschlossenen, Vergleiche verstehen: Das Kloster Walkenried soll künftig zwei Schutzherren: den Kurfürsten von Sachsen, gleichsam als Ober-Schutzherrn, und die Grafen von Hohnstein, haben. Es muß, statt der sonst dem Kurfürsten gegebenen zwei Fohlen, von nun an jährlich 300 Gulden Schutzgeld bezahlen, und den vierten Knaben in der KlosterSchule, auf Seiten des Kurfürsten, erhalten.

Der Kurfürst überließ bekanntlich im Jahre 1573 seinen Schutz über Walkenried dem Bißthume Halberstadt. Die zwischen Halberstadt und Hohnstein über jene Schutzgerechtigkeit und mit ihr verbundene Befugnisse entstandenen Irrungen wurden

1581 durch den hier unter dem Artikel: Walkenried, angeführten Vertrag beigelegt.

Als der Bischof Heinrich Julius von Halberstadt seinem Vater, dem braunschweigischen Herzoge Julius, die Anwartschaft auf Lohra und Klettenberg

1583 ertheilete; erstreckte er solche zugleich auf den Erb- und OberSchutz über Walkenried. Nach dem Tode des letzten Grafen von Hohnstein nahm
1593 eben dieser Bischof Heinrich Julius, als Lehensfolger seines Vaters, also als Herzog zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttel, den Erb- und OberSchutz über Walkenried, nebst der Administration dieser Abtei, in völligen Besitz, und er erhielt von dem Halberstadtschen Domkapitel die Belehnung darüber. Beides bekam auch
(1613) sein Sohn Friedrich Ulrich. Nach dessen Absterben erlangte es
(1634) der Herzog Christian, des Herzogs Georg zu Braunschweig Lüneburg Calenberg ältester Sohn. Durch den westfälischen Frieden wurde
(1648) das Stift Walkenried völlig sekularisiret, und, mit Aufhebung des bisherigen vogteilichen Rechts, den Herzogen zu Braunschweig Lüneburg, als ein Reichslehen, überlassen.

V. Die ReichsVogtei in Nordhausen betreffend: Diese hatten die Vorfahren des letzten Grafen von Hohnstein wenigstens schon im funfzehnten Jahrhunderte. Etwa sieben Jahre nach dem Tode des eben erwähnten Grafen verlieh
(1600) der Kaiser solche ReichsVogtei dem KurHause Sachsen. Dieses trat sie, nebst dem ReichsSchultheißAmte zu Nordhausen, an KurBrandenburg
(1697) ab. KurBrandenburg hat nachher Beides, mit allen dazu gehörenden Rechten ꝛc. ꝛc., für 50000 Rthlr., der ReichsStadt Nordhausen und ihrem Magistrat erblich und eigenthümlich überlassen.

Sonst ist noch Folgendes hier zu merken: Das zur Herrschaft Lohra gehörige Amt Bodungen fiel, nach dem Tode des letzten Grafen von Hohnstein, an das KurHaus Sachsen, welches die

Gra-

Grafen von Schwarzburg mit selbigem belehnete. Diese hatten schon von Alters her ein Drittheil des Gerichtes Allersberg von den Landgrafen von Hessen zu Lehen empfangen. Jetzt, nach dem Absterben des Grafen Ernst des VII. von Hohnstein, erhielten sie

1593 auch das von ihm besessene Drittheil vom Landgrafen Moritz von HessenCassel zu Lehen, worauf sie die von Minnigerode mit dem ganzen Gerichte beafterlehneten.

So kamen demnach die Besitzungen des letzten Grafen von Hohnstein an unterschiedliche Herren, und die mit seinem Hause längst erbverbrüderten Grafen von Schwarzburg und von Stolberg gingen bei der Vertheilung seines Nachlasses leer aus XVII. 521 — 540. 548. 549.

Uebrigens s.: Reichs Versammlungen.

Grafen zu Hohnstein; s. die nebenstehende Stammtafel.

Hoja und Bruchhausen.

Kurze Geschichte dieser Grafschaften — Die Grafschaft Hoja hat vor vielen anderen teutschen Reichsgrafschaften den Vorzug, daß die Geschichtschreiber die Epoche ihres Entstehens aufgezeichnet haben. Sie hat nämlich ungefehr um das Jahr Christi 1200 ihren Anfang genommen. Die von dem damals erbaueten Schlosse Hoja nachher benannten Grafen zur Hoja waren nicht neue Grafen, die etwa durch die Gnade der Herzoge von Sachsen oder Westfalen erst die gräfliche Würde erlangt hätten. Man kannte sie lange vorher unter dem Namen: Edle Herren und Grafen von Stumpenhausen, einem Schlosse unter der Stadt Nienburg, von welchem noch einige Trümmer übrig sind — Die Grafen von

Hoja

Hoja vergrößerten mit der Zeit durch unterschiedliche Errungenschaften ihre Besitzungen ansehnlich, besonders in den Jahren 1301 und 1338 durch den Erwerb der Grafschaft oder Herrschaft Bruchhausen. Ob diese ganze Grafschaft ein Lehen von dem Erzstifte Bremen gewesen, und, nachdem sie, mit der Grafschaft Nieder Hoja, im Jahre 1502 an das Haus Braunschweig Lüneburg gekommen, von demselben in dieser Eigenschaft anerkannt, auch nachher, als ein bremensches Afterlehen durch den Vergleich vom Jahre 1520 den Grafen von Hoja wiederum überlassen sei, ist nicht ganz ausgemacht — Durch den im Jahre 1526 geschlossenen Vertrag wurde dem Hause Braunschweig Lüneburg die Succession in der Grafschaft Hoja vollkommen gesichert —

Otto, Graf zur Hoja,

1582 Febr. 25 oder 26 stirbt, und endiget seinen uralten Stamm. Nunmehro nimmt der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel die von ihm zu Lehen rührenden Aemter Uchte und Freudenberg in Besitz. Er gibt sie hernach den Grafen von Bentheim zu Lehen; die Landgrafen von Hessen haben sie aber schon längstens wiederum eingezogen.

Die ganze übrige, sehr beträchtliche, Grafschaft Hoja fällt dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu. Sie wird in diesem Hause so getheilet: Der Herzog Wilhelm der Jüngere zu Zelle, welchem sein älterer Bruder, der Herzog Heinrich zu Dannenberg, seinen Antheil abgetreten hatte, bekommt die untere Grafschaft, das ist: Hoja, Nienburg, Liebenau, und Alt- und NeuBruchhausen; die Herzoge Julius zu Wolfenbüttel, und Erich der Jüngere zu Calenberg aber erhalten die obere Grafschaft, das heißt: Stolzenau, Ehrenburg, Syke, Steyerberg, Siedens-

Tab. VI.

Grafen zu Hohnstein:

Kaiser Karl der Große.

Ludewig der Fromme.

Karl der Kahle.

Ludewig der Stammler.

Karl der Einfältige.

Ludewig über's Meer.

Karl, Herzog von NiederLothringen, † 991 oder 992.

Ludewig der I., der Bärtige, erster Graf in Thüringen, † 1055. Gem.: Cäcilia, Erbin von Sangerhausen.

Ludewig der II., der Springer, Stammvater aller nachherigen Landgrafen von Thüringen, † 1123.

Beringer, zu Sangerhausen.

Heinrich Raspe, Erbauer des Schlosses Raspenberg.

Uda (Jutta). Gem.: Dieterich (Ludewig), Graf (Herr) zu Linderbeck und Billstein (Bielstein).

Adelheid.

Hildegard. Gem.: a) Poppo der VIII., Graf von Henneberg, bleibt im Treffen bei Mellerstadt 1078. b) Thimo, Graf zu Nordeck.

Konrad, Erbauer, oder vielleicht nur Hersteller des erst im J. 1627 abgebrannten BergSchlosses Hohnstein, und erster Graf zu Hohnstein, † ohne Erben.

Beringer, Graf zu Linderbeck und Billstein; folgt seinem Vetter Konrad in Hohnstein.

Ludewig, erster Graf zu Lohra, † 1103 (wie angegeben wird, wahrscheinlich aber später).

Konrad, Graf zu Linderbeck und Billstein, auch Hohnstein. Gem.: Anna, des Grafen Udo oder Botho von Stolberg (Stalberg) Tochter.

Dieterich der I., Herr in Berka.

Rocker, zu Billstein; lebt 1148.

NN., Sohn.

Adelheid, stiftet 1127 das Kloster Walkenried. Gem.: Volkmar, Graf von Lauterberg und Klettenberg.

Eiliger (Ilger) der I., bewohnet das Schloß Ilburg, und schreibt sich: Graf zu Ilburg, auch, von dem dabei gelegenen Felde, Graf zu Ilefeld, † 1189.

Albrecht; beschließt seine Linie, noch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts; Lohra kommt an die Grafen von Beichlingen.

Eiliger der II., legt das Kloster Ilefeld an, welches im J. 1190 völlig zu Stande kommt.

Eiliger der III.

Heinrich der I.

Dieterich der II., lebt 1233.

Heinrich der II.

Eiliger der IV., Dompropst zu Goslar, und erster Prior des Johanns- und Elisabet-Klosters zu Eisenach, † in Frankfurt 1242.

Heinrich der III.

Oda.

Ludgard, † 1350. Gem.: Albrecht, Graf zu Barbi.

Ulrich der I.

Eiliger der VI.

Dieterich der III.

Eiliger der V., Abt zu Ilefeld, lebt noch 1285.

Töchter:

Sophia.

Ludgard.

Mechtild.

Sophia.

Töchter:

Oda. Gem.: Heinrich, Graf zu Beichlingen.

Sophia. Gem.: Heinrich, Graf zu Schwarzburg-Blankenburg.

Heilwig.

Elisabet. Gem.: Bruno, Herr zu Querfurt.

Jutta.

Ludgard.

Agnes.

Richsa. Gem.: Friederich der VIII., Graf zu Beichlingen.

Söhne:

Heinrich der IV.

Dieterich der IV.

Ludewig der I., Propst des Kreuz-Stiftes zu Nordhausen.

Siegfried.

Burchard.

Albrecht.

Johann der I.

Johann der II.

Eiliger der VII.

Ulrich der II.

Otto der I., Mönch; erschlagen 1327.

Söhne:

Dieterich der V.

Heinrich, Propst zu Nordhausen.

Otto der II.

Elisabet. Angeblicher Gem.: Der teutsche König Günther, Graf von Schwarzburg.

Heinrich der V., der Kahle, † 1367.

Günther der I.

Dieterich der VI. (der V.)

Bernhard der I.

Ernst der I., Bischof zu Halberstadt, † 1400 im Banne.

Ulrich der III. † 1404.

Heinrich der VI., der Dicke, † 1394.

Algert, † 1390.

Otto der III., † 1407.

Eiliger der VIII., Propst zum in Nordhausen, und Kanonikus zu Magdeburg, † 1346.

Ludewig der II., Propst Kreuz in Nordhausen.

Heinrich der VII. (Nach Aweren der IX.), Stammvater der Vierradenschen Linie in der UckerMarck.

Dieterich der VII., † im Gefängnisse 1417.

Heinrich der VIII., der Aeltere, mit der rothen Platte, oder von der rothen Juppen, Stifter der Lohra- und Klettenbergischen Linie.

Ulrich.

NN., bleibt in der Schlacht bei Aszig 1420.

Helena, Nonne zu Ilm.

Anna, Nonne zu Ilm, dann Aebtissin zu Frankenhausen.

Heinrich der IX., der Stolze, † 1430.

Ernst der II., † 1430.

Günther der II., bleibt bei Osterhagen 1415.

Agnes. Gem.: Christian der VI., Graf zu Oldenburg.

Johann der III.

Agnes. Gem.: a) Friederich, Graf zu Beichlingen. b) 1434 Adolf, Graf zu Gleichen,

Siegmund.

Sophia. Gem.: Georg der Aeltere, Fürst zu Anhalt.

Heinrich der X.

Hermann, † 1428.

Otto der IV., † 1428.

Ernst der III., † an den im Turnieren erhaltenen Wunden, 1454.

Eiliger der IX., † 1437.

Margareta. Gem.: Günther der III., Graf zu Mansfeld.

Anna. Gem.: Otto, Graf zu Holstein-Schaumburg.

Ernst der IV., † 1508.

Johann der IV., † 1492.

Eiliger der X., † vor dem Vater.

Wolfgang.

Bernhard der II.

Anna, † 1530. Gem.: Ulrich der VI., Graf zu Regenstein.

Margareta, † 1502. Gem.: Volrath der III., Graf zu Mansfeld.

Töchter:

Anna Katharina. Gem.: Georg, Herr zu Butbusch.

Maria.

Magdalena.

† beide unvermählt.

Sibylla, Aebtissin zu Quedlinburg, † 1600.

Barbara. Gem.: Ernst, Graf zu Regenstein.

Töchter:

Katharina, Dekanissin zu Gandersheim.

Magdalena. Gem.: Heinrich der XLII., Graf zu Schwarzburg.

Margareta. Gem.: Friederich, Graf zu Spiegelberg.

Anna. Gem.: Albrecht der VII., Graf zu Mansfeld.

Anna. Gem.: Wolfgang, Graf zu Hohnstein-Vierraden.

Söhne:

Wilhelm der II., Landes-Hauptmann in der Ober-Märk Brandenburg.

NN., Tochter, † in der Kindheit.

Martin, Herrmeister des Johanniter-Ordens in der Mark Brandenburg, in Sachsen, Pommern, und Wenden, † 1609 Mai 5., und beschließt die Hohnstein-Vierradensche Linie.

Söhne:

Wilhelm der I., Bischof zu Strasburg, † 1541.

Heinrich der XI., † 1530.

Franz, † jung.

Johann der V., † 1514.

Ernst der V., † 1552.

Eiliger der XI.

Töchter:

Katharina. Gem.: Jakob, Graf zu Zweibrücken.

Maria. Gem.: Rudolf, Graf zu Sulz.

Anna, Kanonissin zu Döhren, † 1581.

Martha, Pröpstin zu Köden.

Ernst der VI., führt 1553 in der Schlacht bei Sieversbausen die Hof-Fahne, † 1562.

Anna Maria. Gem.: Ludewig, Herr zu Butbusch.

Christoph.

Volkmar Wolfgang der I., † 1580.

Wilhelm der III., † 1554.

Eberwin, † 1560.

Ernst der VII., letzter Graf zu Hohnstein, Lohra- und Klettenbergischer Linie, gebor. 1562 Febr. 24, † 1593 Jul. 8. Gem.: a) 1582 Juliana, des Grafen Albrecht zu Barbi Tochter, † 1590. b) 1592 Agnes, des Grafen Ludewig zu Eberstein-Neugarten Tochter; hat zum andern Male sich an Burchard Schenk von Tautenburg vermählet, † .....

Eiliger der XII., geb. und † 1570.

Volkmar Wolfgang der II., geb. 1573, † 1576.

Agnes.

Anna. Gem.: Joachim, Graf zu Hohenzollern.

Maria. Gem.: Ludewig, Graf zu Eisenberg (vielleicht Isenburg).

Magdalena, † 1501. Gem.: 1583 Wolfgang der VI., Graf zu Castell, † 1631.

Katharina.

Margareta, † 1587.

a) Volkmar Wolfgang der III., † 1586.

a) Maria Magdalena, † 1590.

a) Erdmuth Juliana, † 1633. Gem.: Johann Ludewig, Graf zu Gleichen, der letzte seines Stammes, † 1631.

a) Elisabet, geb. und † 1588.

a) Dorothea Elisabet, † 1595.

S.: Fried. Lucä ——Uhralten Grafen- Saal ꝛc. (Frankfurt am M. MDCCII. 4to) S. 276 — 288; Häbner's Genealog. Tabellen, Tab. 25, 65, 155, 661; Heydenreich's Historia des ——— Hauses Schwartzburg ꝛc., im Anhange; Biedermann's Genealogie der — Fürstenhäuser im Fränkischen Creyse, Tab. CLII.; und besonders den Häberlinschen Text B. XVII. 521. 522. 530. 537. 538., wo doch S. 522 ein Fehler zu verbessern ist. Da heißt es nämlich: Die Grafen von Hohnstein kämen von Konrad, Beringer's zu Sangerhausen Sohne, her, und dieser Konrad wird für den vermuthlichen Vater Eiliger des I. ausgegeben, also mit Konrad, Beringer's, Grafen zu Linderbeck, Sohne, verwechselt. Der Verfasser selbst sagt nachher S. 530; Ludewig, erster Graf zu Lohra, sei wegen seiner Groß-Mutter, Uda, ein Ur-Enkel des ersten Grafen von Thüringen, Ludewig des Bärtigen, gewesen. Das ist ganz richtig, könnte aber nicht seyn, wenn Konrad, Beringer's zu Sangerhausen Sohn, der Vater Eiliger's des I. gewesen wäre.

Uebrigens verdienen hierüber, in Ansehung der älteren Zeiten, nachgelesen zu werden: Joh. Ludw. Lev. Gebhardi's Historisch-Genealogische Abhandlungen (Lüneburg u. Leipzig, und Braunschweig u. Hildesheim 1747 — 1767, vier Theile 8vo), Th. III. S. 113 — 127, wo der Verfasser hie und da von Obigem etwas abweicht. Das Resultat seiner Forschungen ist dies:

Siggo, Graf der GermarenerMark, lebt 993.

NN., Sohn.

Dieterich, Graf von Bielstein und Linderbeck, lebt in der andern Hälfte des 11ten Jahrhunderts. Gem.: Uta, Ludewig des Bärtigen Tochter.

Ludewig, Graf von Bielstein und Linderbeck.

Beringer, Graf, liegt zu Reinhardsbrunn begraben.

Rutger, Graf von Bielstein 1148. 1151., stiftet Germerode, und pflanzt die Bielsteiner fort.

Ilger der I., erbauet lange vor 1150 Ilefeld, und nennet sich Graf davon, † wahrscheinlich vor 1180. Gem.: Bertrada, soll eine Burggräfin von Kirchberg gewesen seyn.

Ludewig, Graf von Lohra.

Dieterich, Graf von Berka.

Ilger der II., erbauet das Kloster Ilefeld von Grund auf neu, lebt noch 1217, † 1217 oder 1218. Gem.: Luthrudis, des Grafen Heseko von Orlamünde, der mit seiner Gemahlin Hohnstein erhalten hatte, Tochter, †..... Durch diese Luthrudis ist Hohnstein an das Ilefeldsche Haus gebracht.

Dieterich, Stammvater der Grafen zu Hohnstein, † um 1250.

Heinrich, Stammvater der Grafen zu Stolberg.

Der heilige Ilger von Hohnstein (oben Eiliger der IV.), Propst zu Erfurt und zu Eisenach, † „auf dem Reichstage zu Frankfurt 1242." (Ist in diesem Jahre zu Frankfurt ein Reichstag gehalten? —)

Gebhardi nimmt das Zeugniß des „zu jungen" Mönchs von Reinhardsbrunn, auf welches die Häberlinschen Angaben sich stützen, nicht an.

Siedenburg, Diepenau, und Bahrenburg. Das Amt Harpstedt war schon seit dem Jahre 1439 an Oldenburg versetzt, und ist erst im Jahre 1667, nach dem Tode des letzten oldenburgischen Grafen, Anton Günther, wiederum zur Grafschaft Hoja gekommen.

Die Herzoge Julius und Erich behielten ihren Theil der Grafschaft gemeinschaftlich; durch des letztern Tod gelangte Julius zum alleinigen Besitze der obern Grafschaft XI. 586—597. XV. 262.

Vergl.: **Minden.**

Gra-

Grafen:

Jobst oder Justus der II., † 1542. Gem.: Anna, Wolfgang's Grafen zu Gleichen, Tochter, † .....

Töchter:

Margareta, † ..... Gem.: Rudolf, Graf zu Diepholz, † .....

Magdalena, † ..... unvermählt.

Maria, † ..... Gem.: Hermann, Graf zu Limburg Stirum, † .....

Anna, Aebtissin zu ..... † .....

Elisabet, † jung.

Armgard, † ..... Gem.: Meinold, Graf von Büren, † .....

Söhne:

Albrecht, † 1563. Gem.: 1561 Katharina, des Grafen Anton des I. von Oldenburg Tochter, † 1620.

Jobst, † ..... in Paris.

Wolfgang, Domherr zu Strasburg, † 1557.

Otto, der Letzte seines Geschlechts, † 1582. Gem.: Agnes, des Grafen Arnold zu Bentheim Tochter, des Grafen Johann zu Rittberg Witwe, † .....

Erich, † 1575. Gem.: Irmgard, des Grafen Johann zu Rittberg Tochter, † .....

Johann, † als Kind.

Friederich, † 1570.

Holstein; s.: Schleswig.
Herzoge zu — s.: Dänemark.
Grafen zu Holstein Schaumburg; s.: Schaumburg.

Horn in UnterOestreich.
Versammlungen:
1580 Drei Konvente, zur Verbesserung des Religionswesens der Evangelischen in Oestreich XIV. 151. 152.

Hove (Anneke van de),
Dienstmagd zu Brüssel, wird daselbst, weil sie bei der „reformirten oder wiedertäuferischen„ Lehre, standhaft beharret,
1597 lebendig begraben. Man findet nicht, daß seit dem Jemand, der Religion wegen, in den spanischen Niederlanden hingerichtet wäre XX. 648 †).

Hoven (Leonhard von); s.: Aachen.

Huber (Dr. Samuel)
aus Bern, Professor der Theologie zu Wittenberg, wird wegen seiner Lehre de Electione vniuersali seines Amtes
1595 entlassen XVII. 428. 456. 457.
Uebrigens s.: Major; Sachsen; Wittenberg.

Hübner (Peter); s.: Mömpelgard.

Hutter (Dr. Leonhard); s.: Neuburg an der Donau.

Jagemann (Dr. Johann) s. unten: ReichsVersammlungen.

Jakob,
Markgraf zu BadenHachberg, bekommt Neigung zur römisch katholischen Religion, welches seiner Reise

Reise nach Italien, seinen Kriegsdiensten unter dem Herzoge von Parma, und seiner genauen Freundschaft mit einigen katholischen Fürsten, und mit dem päpstlichen Nuncius in der Schweiz, zuzuschreiben ist. Sein wetterwendischer Leibarzt Johann Pistorius, der aus einem Lutheraner ein Reformirter, und dann Katholik geworden war, ernähret diesen Hang des schwankenden Markgrafen, und bringt es endlich dahin, daß Jakob, nachdem die ReligionsGespräche zu Baden und zu Emmendingen fruchtlos abgelaufen waren, wirklich von der evangelischen Lehre der augsburgischen Confession zur römischen Kirche

1590 Jul. übertritt XV. 311 — 327. 533 — 535.

FreudensBezeugungen des Papstes Sixtus, der katholischen SchweizerKantone, und des Herzogs Wilhelm von Baiern über diese ReligionsVeränderung 535. 536. 537.

Der Markgraf Jakob

Aug. 17 n. St. stirbt im 29sten Jahre seines Alters, an der Ruhr, nicht, wie der freiburgsche Arzt Moeck, und Pistorius gemuthmaßet haben, an Gifte 538.

Jakob der VI.,

König von Schottland, bemühet

1590 sich, den Krieg zwischen Frankreich, England, und Spanien durch gütliche Unterhandlungen beizulegen XV. 515. 516.

Jakoba oder Jakobäa,

Herzogin zu Jülich, Cleve, und Bergen, gebohrne Prinzessin von BadenBaden, glaubt, zur landesRegierung, während des Wahnsinnes ihres Gemahls, des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich ꝛc., eben so gut, wie die Minister und Räthe, berechtiget zu seyn, entzweiet sich aber mit ihres

Gemahls

Gemahls Schwester, Sibylla. Diese leichtgläubige, unbedachtsame, herrschsüchtige, und unversöhnliche Prinzessin will allein regieren — Die Minister unterhalten und vermehren die Feindschaft zwischen den beiden Weibern, um die Prinzessin Sibylla so zu lenken, wie ihr Eigennutz erfoderte. Von nun an wird Jakoba auf die schändlichste Weise verfolget. Man raubt ihr ihre treuesten Bedienten, untersagt ihr alles Briefwechseln mit ihren Verwandten, schmälert ihre Unterhaltungs-Mittel, beschuldigt sie des Ehebruchs, und üppiger Verschwendung der LandesEinkünfte, hindert sie an der Ausführung ihres Entschlusses, die jülichschen Lande zu verlassen, nimmt sie in Verhaft, und bringt endlich die Prinzessin Sibylla dahin, daß sie die Herzogin förmlich bei dem Kaiser verklaget und ihn um sein richterliches Amt anflehet. Zugleich muthet der Hofmarschall von Waldenfels, für sich und im Namen der übrigen Räthe, dem Leibarzte Solenander zu, der Herzogin Gift, statt Arznei, zu geben; ein Beweis, wie wenig Vertrauen die Kläger zu ihrer eigenen Sache hatten. Der rechtschaffene Solenander verwirft den ehrlosen Antrag, vertheidiget die Unschuld der Herzogin, und zieht sich hiedurch Vorwürfe zu, mit dem Befehle, über das, was von ihm verlangt war, das strengste Stillschweigen zu beobachten.

Der Kaiser schickt Kommissarien. Diese, mit den regierenden Ministern einverstanden, wenigstens ganz von ihnen geleitet, erlauben sich gegen die Herzogin ein höchst illegales Verfahren. Jakoba verlangt, ihre Anklägerin Sibylla solle Kaution leisten; die Kommissarien würdigen diese Bitte ihrer Aufmerksamkeit nicht. Sibylla, obgleich Klägerin, stellet sich, so wie einige Räthe, unter die Zeugen; man nimmt sie an, und höret sie ab.

Die vornehmsten Zeugen — ihrer waren überhaupt sieben und funfzig — werden gleich gefangen gesetzt. Man gibt der Herzogin, deren Feinde sich Jahre lang auf den Prozeß wider sie vorbereitet hatten, nur vierzehn Tage Zeit zu ihrer Vertheidigung; sie nimmt diese kurze Frist nicht an. Das wichtigste Zeugniß wider sie ist die Aussage des Bedienten Karl, welcher in Gegenwart des Scharfrichters und unter Bedrohung mit der Tortur über eilf Artikel vernommen wird, die den unerlaubten Umgang der Herzogin mit Dieterich von Hall beweisen sollten, und von gedachtem Karl beschworen werden. Aber, vor der Abhörung dieses Menschen sowol, als nach derselben, protestiret die Herzogin wider das Zeugniß desselben, als eines „kundbaren Diebes, und einer leichtfertigen Person, die, den Rechten nach, ein Zeugniß nicht ablegen könne.„ Die angeblich von der Herzogin geschriebenen Briefe, welche wider sie zeugen sollten, waren so offenbar untergeschoben, daß selbst die kaiserliche Kommission nicht rathsam findet, sie ihr vorzulegen. Inzwischen fährt man fort, sie auf allerlei Art zu kränken. Die Herzogin beschweret sich bei den Kommissarien über ein so gesetzwidriges Verfahren, und drohet, sich an den Kaiser zu wenden. Die ganze Sache gewinnet das Ansehen, daß die Minister fürchten müssen, die Wahrheit werde endlich siegen, und ihr unverantwortliches, meineidiges Betragen an den Tag bringen. Diesem Uebel zuvorzukommen, fassen sie den Entschluß, die Herzogin aus der Welt zu schaffen.

Jakoba wird

1595 des Nachts in ihrem Bette überfallen, und erwür-

*) get XX. 337—339. 371—374.

Japan.

*) Die Behauptung mancher Historiker und Genealogisten, daß die Ermordung der Herzogin Jakoba im Jahre 1597 gesche-

Japan.

Die Bekehrung der Japaner zum Christenthum betreffend; s.: Gregor der XIII.

Jenisch (Paull); s. oben: Augsburg.

Jesuiten.

Ihre erste öffentliche Aufnahme in dem Lande eines teutschen Fürsten; s.: Albrecht der V.

Ihre Geschäfftigkeit
1585 erregt Besorgnisse, daß der Protestantismus Gefahr laufe. Osiander, des Herzogs Ludewig von Wirtemberg Hofprediger, macht in seiner „Warnung der Jesuitischen Anschläge und Practiquen„ ihre Ränke bekannt. Der Herzog Wilhelm *) von Baiern verklagt darüber Osiander'n bei dem Herzoge von Wirtemberg; dieser zeigt aber, daß sein Hofprediger pflichtmäßig gehandelt habe XIV. 368—370.

Die Jesuiten flößen dem siebenbürgenschen Fürsten Siegmund Bathor eine große Abneigung gegen die Evangelischen ein, und befördern
1594 seine Verbindung mit dem Kaiser XVII. 558. 559.

Ilburg

Grafen von — s.: Hohnstein.

Ilefeld

Kloster — s.: Hohnstein.

Incendium Caluinisticum; s.: Heinrich von Bourbon ꝛc.

geschehen sei, ist wahrscheinlich ungegründet XX. 374 o). Man muß daher in der Siebenten Abtheilung Dieses Repertor. S. 15, für 1597 setzen: 1595.

*) Im Texte steht, durch einen Schreib; oder DruckFehler: Albrecht; der war schon einige Jahre todt.

Infantius ( ),

von dem Kurfürsten Friederich dem III. von der Pfalz in der reformirten Kirche zu S. Aegidien in der Vorstadt zu Speier eingesetzter Prediger, wird

1577 beschuldiget, „er habe seine Zuhörer wider die Obrigkeit verhetzt, und eine Konspiration angesponnen, die Stadt in den Brand zu stecken, die Rathspersonen zu ermorden, und der übrigen Kirchen sich zu bemächtigen.„ Daher läßt der Kurfürst Ludewig der VI. von der Pfalz ihn in Verhaft nehmen, und, der Vorstellungen des Pfalzgrafen Johann Kasimir ungeachtet, den Reformirten die Kirche verschließen X. 438. 439.

Innocentius der IX.

Papst — s.: Fachinetti.

Innzicht; s. oben: Augsburg.

Joachim Friederich,

Markgraf zu Brandenburg, Administrator des Erzstifts Magdeburg, erläßt

1586 Dec. 24 an den Kurfürsten Christian von Sachsen ein umständliches Schreiben über die für die Evangelischen von Seiten der Papisten zu besorgende Gefahren XIV. 522—533.

Johann der I.,

Pfalzgraf zu Zweibrücken, ist anfangs dem Concordienwerke gewogen, läßt auch die verbesserte ConcordienFormel von seinen Geistlichen

1577 unterschreiben; wird aber plötzlich durch heimliche Calvinisten, besonders durch den zweibrückenschen Superintendenten Panthaleon Candidus, gemeiniglich Panthelweiß genannt,

1578 umgestimmet, so, daß er sich dem Concordienwerk entzieht, und deutlich genug verräth, daß er sich wider dasselbe mit dem Landgrafen Wilhelm

von

von HessenCassel vereiniget habe X. 597. 616—620. XV. 111. fodert,

1582 vermöge des von den evangelischen Ständen ihm gegebenen Auftrages, von dem Magistrate zu Köln eine kategorische Antwort auf das von jenen Ständen an den Magistrat zum Besten der Evangelischen in Köln erlassene InterzessionsSchreiben, und ermahnet ihn, von seinem drückenden Verfahren wider die zur A. C. sich bekennenden Bürger abzulassen; bekommt vom Magistrate eine

1583 Antwort, die ihn gar nicht befriediget, und richtet mit allen seinen Bemühungen weiter nichts aus, als dies, daß, nach seiner und seiner MitGesandten Abreise von Köln, der Magistrat die gefangenen evangelischen Bürger, gegen Leistung einer Urfehde, sich wegen ihrer Verhaftung nicht zu rächen, in Freiheit setzt, mit dem Bedeuten, daß sie den verbotenen Predigten und Zusammenkünften der Ketzer nicht wieder beiwohnen, sondern dem Rathe vollkommen gehorchen sollen XIII. 22—25. 36—42.

Johann räth dem Kurfürsten Gebhard von Köln, bei seinem beschlossenen Reformationswerke mit Nachsicht zu verfahren, nimmt sich aber übrigens der Sache desselben bestens an 22. 27. 63. 94. 118—122. 136.

läßt sich vom vorerwähnten Candidus zum öffentlichen Bekenntnisse der reformirten Religion und zu deren Einführung in seinem Lande verleiten, publiziret

1588 zu dem Ende den neuen Zweibrückenschen Katechismus, veranlasset hiedurch Unruhen und theologisches Gezänke, geht, ohne darauf zu achten, seinen Gang fort und führt die reformirte Lehre in seinem Lande ein XV. 111—113. XVII. 417.

Vergl.: Neuburg an der Donau.

Johann Friederich der Mittlere, Herzog zu Sachsen *), suppliziret bei dem Kaiser und der ReichsVersammlung zu
1582 Augsburg um die Befreiung aus seiner Gefangenschaft fruchtlos XII. 513 — 515.

Einige Kurfürsten und Fürsten verwenden sich für ihn durch eine eigene an den Kaiser
1585 abgeschickte Gesandtschaft. Der Kaiser aber will ihn nicht in Freiheit setzen, als unter so harten Bedingungen, daß der Herzog selbst die Fortdauer seines Verhafts der Annehmung dieser Kapitulation vorzieht XIV. 134 — 137.

Abermalige Wirkungslose Fürbitte für ihn auf dem Reichstage
1594 zu Regensburg — Er wird, als die Türken sich den östreichischen Gränzen nähern, von Wienerisch-Neustadt in das Schloß Steier in Oestreich ob der
Nov. Ens gebracht; beschädiget sich hier durch einen Fall so, daß er den größesten Theil seiner übrigen Tage im Bette zubringen muß XVIII. 625 — 628.
1595 stirbt in seinem 67sten Jahre 629. XIX. 78.
Mai 9/19 XX. 53. Während seiner beinahe 29jährigen Gefangenschaft hat er durch Verfertigung geistlicher Schriften und durch fleißiges Briefewechseln mit seinen Söhnen, und mit einigen Gelehrten über theologische, philosophische, und chemische Materien, die Langeweile getödtet. Sein Körper ist in der Hauptkirche zu Koburg beerdiget XX. 53. 54.

Johann Kasimir, Pfalzgraf bei Rhein **), wird von seinem Bruder, dem Kurfürsten Ludewig, so abhold auch derselbe ihm,

*) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VI. S. 52. 53; und Abtheil. VII. S. 150 — 153.
**) s. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 153.

ihm, als einem eifrigen Reformirten, ist, zum Statthalter über die UnterPfalz

1576 ernennet; ist mit den Veränderungen, welche der Kurfürst in Ansehung der Religion macht, höchst unzufrieden, verläßt daher, als seine Gegenvorstellungen fruchtlos sind,

1577 dessen Hof, und begibt sich in die zu seinem Apanage ihm angewiesenen Aemter Neustadt und Lautern, wo er nicht nur die reformirte Lehre aufrecht erhält, sondern auch der aus den kurpfälzischen Landen vertriebenen Reformirten sich ernstlich annimmt; stiftet,

1578 März. auf Anrathen seines Kanzlers des Dr. Ehem, seines Raths Zuleger, und des gewesenen kurpfälzischen Hofpredigers Dr. Tossanus, zu Neustadt das reformirte, nach ihm genannte, ehedem berühmte Gymnasium *Casimirianum*, und bestellet auf demselben die vornehmsten und gelehrtesten der von Heidelberg verjagten Doktoren zu Lehrern — X. 436. 442. 443. wirbt mit den von England den Niederländern bezahlten Subsidien Truppen, zum Dienste der niederländischen Stände,

1578 in Teutschland an XI. 181. 190. 191. gibt eine SchutzSchrift *) wegen seines Unternehmens für die Niederländer heraus, und rückt in die Niederlande ein; will nicht unter dem Generale der Stände stehen, und ist auf den Herzog von Anjou, so wie dieser auf ihn, eifersüchtig; wendet sich nach Gent, vielleicht gar in der Hoffnung, zum Grafen von Flandern erwählet zu werden; reiset nach England, um sein Betragen bei der Königin Elisabet zu rechtfertigen 193. 194. 196. 197. beweiset

*) Titel der sehr selten gewordenen OriginalAusgabe dieser SchutzSchrift XI. 193 *).

1577 bis 1579 sich als einen erklärten Feind des Concordienwerkes X. 620—624. 629. 630. nimmt
1583 sich, der kaiserlichen Abmahnungen ungeachtet, des Kurfürsten Gebhard von Köln eifrig an XIII. 229—240. 267—270. 276. 301. 324. 325. 336—346. Dieser verpfändet ihm, für seine aufgewendete Kosten, das Erzstift Köln, und ernennet ihn zu seinem bevollmächtigten Gewalthaber, in seinem Namen Gelder aufzunehmen 301. 302. Johann Kasimir rückt, nachdem er in einem „Ausschreiben„ ꝛc. die Ursachen zur Unternehmung dieses Schrittes bekannt gemacht hatte, mit seinem Heere, zur Unterstützung des Kurfürsten Gebhard, in das Erzstift Köln
Aug. ein 336. 346—359. erhält
Oct. ein kaiserliches geschärftes Mandat, in welchem der Kaiser ihm bekannt macht, daß er unverzüglich die Acht und OberAcht wider ihn publiziren wolle, wenn er nicht sogleich die Waffen niederlegen und nach Hause zurückkehren würde 378. bekommt durch den Tod seines Bruders, des Kurfürsten Ludewig von der Pfalz, eine sehr gute Veranlassung, sich mit Ehren aus der Sache zu ziehen, und benutzt sie 380. 497. maßt, dem Testamente seines Bruders zuwider, sich der alleinigen Vormundschaft über den jungen Kurfürsten Friederich, und der Regierung der KurPfalz an, und will von MitVormündern nicht wissen, behauptet sich auch, troß den Bewegungen der testamentarischen MitVormünder, und den vom Kammergerichte, zur Edirung des brüderlichen Testamentes, an ihn ergangenen StrafBefehlen, bei dem Besitze; gibt dem Kurfürsten reformirte Hofmeister und Lehrer, die ihn zur reformirten Religion zwingen, beruft den Dr. Tossanus zum Hofprediger nach Heidelberg, und stößt überhaupt

die

die von seinem verstorbenen Bruder im Religionswesen gemachten Einrichtungen

1583 bis 1585 um 496 — 500. XIV. 76 — 91. 222. 223. s. auch XV. 37. 38. 189. 190. und XVI. 291. 350.

1592 Januar 6 stirbt in seinem 49sten Jahre XVI. 109. 290. XVIII. 90 †).

Anmerkung: Folgende, im Fürstl. Haupt-Archive zu Wolfenbüttel aufbewahrte Akten-Stücke, welche zur Vervollständigung, Erläuterung, und Berichtigung der Geschichte der vom Pfalzgrafen Johann Kasimir im Religions-Zustande der Kur-Pfalz gemachten Veränderungen, und der hiemit gewissermaßen verbundenen Geschichte des Concordienwerks und des Ubiquitäts-Streites gehören, scheinen in mehr als Einem Betrachte so merkwürdig, daß ihnen hier eine Stelle mit allem Rechte gebühret:

I. Schreiben einiger evangelischen Fürsten A. C., die vom Pfalzgrafen Johann Kasimir verfügte Religions-Neuerungen betreffend.

„Vnser freundlich dienst vnd was wir mehr liebes vnd gutes vermögen zuuorn, Hochgebornner Furst, freundlicher lieber Vetter, Oheim, Sohn, Schwager, Bruder vnnd Geuatter Was nach seligen absterben des Hochgebornnen Fürsten, herrn Ludwigs, Pfaltzgrauen bey Rein, des heiligen Römischen Reichs Ertztruchsaß vnd Churfursten x vnsers geliebten Mitbruders hochlöblicher Christlicher vnd milder gedechtnus zwischen E: l: vnd Vns, zum theil in schriefften, vnnd schickungen, angebracht worden, deßen haben E: l: sich freundlich zuerinnern.

Wiewol nhun E: L: alls sie nicht zuuordencken, sich der Administration Churfürstlicher Pfaltz, vnd des vorlaßenen Jungen herrn Hertzogk Friederichs Vormundtschafft, vermöge der guldenen Bulla vnterfangen, So seindt wir doch in guter hoffnung gestanden, E: L wurden vnserm Väterlichen freundlichen vnd wolmeinenden bedencken nach, die Regirung der Lande also angestellet haben, das des löblichen verstorbenen Churfursten, gute Christliche Satzungen vnd Ordnungen, in Geistlichen vnd Weltlichen sachen, den vnderthanen zu besonderem trost, vntzerruttet erhalten, Der Junge herr auch in seines geliebten herrn Vaters religion vnd glauben aufferzogen vnd da ihe ratsamer vnd beßerer bestallung halben, etwas zuuorandern vnvmbgengklich gewesen, zum wenigsten mit rath vnd vorwißen der dreyer zugeordenter Furstlichen Contutorn verfaren sein worden, Vnd E: L: schwere vorantworttung vff sich alleine zuladen, bedenckens getragen haben,

Es kömbt vns aber gantz betrubt vnd schmertzlich, vhast glaubwirdigk fur, Das E: L: ohne rath vnd willenn der Contutoren vber vnsere trew gemeinte rathsame bedencken besorglich aus antreiben vnruhiger geister, allerley voränderung im Kirchenregiment vnd Rathe, mit entvrlaubung reiner Lehrer vnd Praeceptorn, Vorsperrunge der Kirchen, entsetzunge der Fürstlichen Praeceptorn vnd Leib Artzt, auch anderem, albereit furgenommenn, vnd ins wergk gerichtet haben, Vnd wie wir aus derselben von sich geschickten selbstvorantworttung verstehen, gemeint sein, Ihrer L: vnd derselben geliebten herrn Vaters Religion vnd Kirchenlehre (. die aber von des negstverstorbenen Churfursten vnd vnserer Lande Theologen Jedertzeit widerfochten .) eintzudringen.

Ob nhun einem Vormunder (. da schon die Vormundtschafft Jhme alleine zustunde.) so weit zugreiffen, vnd die administration auch vber seines Pflegesohnes vnd der vnderthanen Conscientien zuerstrecken gebure, Deme werden E: L: Furstlich nachdencken, So können wir bey Vns auch nicht finden, Das solch furnhemen Zu deme, kegen Vns zum theil angegebenenn, mit derselben geliebten Gemahel vnd Jungen herrschafft furgesetzten vnd erwöltem ruhigem friedtsamen leben, der dinstliche wegk sein werde,

„Wann dann niemandt verborgen, aus was freundlichen Brüderlichem vortrauen vnd hochwichtigen Christlichen vrsachen vnd bedencken des verstorbenenn seligen Churfursten vnd vnserer Lande Theologen vnd lehrer mit vnser allerseits gutem willen, rath vnd vorbewust, auch nicht ohne sonderliche S: L: vnd vnsere bemühunge, statliche darlage vnd Vnkosten, einer warhafften, bestendigen vnd Christlichenn einigkeit verglichen, Darob wir allerseits zuhalten, einander zugesagt, welcher vereinigung nach in Jhrer seligen L: vnd vnsern Landen, Christliche gute anordnunge geschehen, Auch kein zweiffel ist, Da E: L: ein anders einführen zulaßen gestatten soltten, Das solches zu schedlicher zerruttunge vnserer einigkeit, betrubnuß vieler gewißen, vnd vnserenn widerwerttigen zu besonderen frolocken gereichen wurde, zu deme das auch mennigklich mit schmertzen beclagen wurde, Wann das Fürstliche löbliche zarte Junge blut vnd gemut von seines geliebten herrn Vaters, bey Jhme zupflantzen angefangenen warhafftigenn rechtschaffenen glauben vnd *Religion*, vff andere Jrre wege geleittet werden soltte.„

Alls

Alls werden E: L: Vns nicht vordencken, Das wir aus freundlicher wolmeinlicher furſorge hierꝛzue nicht gentzlich ſchweigen, Vnd gelanget demnach an E: L: vnſer gantz Väterliche vnd freundtliche bitte, Dieſelbe wolle hierinne nichts, ohne rath vnd vorwißen Ihrer Contutoren Zuuerordenen furnhemen, Sondern vielmehr Ihres geliebten ſeligen herrn Bruders Kirchenſatzung, auch zucht Ihres einigen geliebten Sohnes, in denen Chriſtlichem guten weſen vnd wirden, wie ſie S: L: aus zeittigem langk gehabten gutem rathe vnd Chriſtlichem bedencken fur gutt angeſehen, vnd vngetzweiffelt in Ihrem letzten willen mit guter verſehunge bekhrefftiget hat, vnuorruckt gelaßen, Vnnd ob durch dergleichen veränderung ferner vnrath entſtunde, Ihr die ſchuldt vnd vrſache nicht alleine zumeßen, noch nachſagen laßen, Solte aber von E: L: dieſe vnſere freundliche Väterliche furſorge vber zuuorſicht nicht in acht genommen, Vnd alleine E: L: gutachten nach fortgeſchritten vnd dadurch Vnruhe der Churfurſtlichen Pfaltz vnderthanen des Jungen Herrn auch E: L: ſelbſt gefahr vnd ſchaden erweckt werden, So wirdet ſolches E: L: alleine zuuerantwortten obliegen, Vnd Vnns mit billigkeit niemandts verdencken können, Wann wir vff ſolchen fahl (. wie gedeyliche wolfart wir E: L: vnd der Churfurſtlichen Pfaltz ſonſten gönnen .) mit hülfflicher handt vnd rath an Vns haltten, Vnd derwegen Vns vnſere lande vnd vnderthanen in keine gefahr ſetzen werden, Das haben E: L: wir aus freundlicher gutherꝛziger ſorgfeltigkeit vnd wolmeinung nicht verhalten ſollen, Vnd ſeindt ſonſten derſelben mit allem freundlichen Väterlichen dienſt vnd willen zugethan vnd geneigt, Datum den Achten Maij Anno ꝛc Vier vnd Achtzigk „

Augu-

Augustus Hertzogk zu Sachßen Landtgraue in Düringen, Marggraf zu Meißen vnd Burggraue Zue Magdeburgk

Johans George Marggraue zue Brandenburgk in Preußen zu Stetin Pommern der Caßuben, Wenden vnd in Schlesien zu Croßen Hertzogk Burggraue zu Nurnbergk vnd Furst zu Ruegen,

des Hey: Röm: Reichs Ertzmarschalch vnnd Ertz Cammerer beide Churfursten,

Von Gottes gnaden,

Joachim Fridrich Postulirter vnd Administrator des Primats vnd Ertzstiffts Magdeburg Marggraue zu Brandenburgk in Preußen zu Stetin, Pommern, der Caßuben, Wenden, auch in Schlesien zu Croßen Hertzogk, Burggraue zu Nurmbergk vnd Furst zu Ruegen,

Julius Hertzogk zu Braunschweig vnd Lunenburgk

Vlrich Hertzogk zu Mecklnburgk Fürst zu Wenden, Graue zu Schwerin der Lande Rostock vnnd Stargart Herr

Vnnd

Ludwigk Hertzogk zu Wirtenberg vnnd Tegg, Graue zu Mum Pelgartenn,

Augustus Churfurst Manu ppria sst

Joachim Friderich x Manu ppria sst Julio mppe spe

Auffschrift:

Dem Hochgebornnen Fursten vnserm freundlichen lieben Vettern Oheimen, Sohne, Schwagern, Brudern vnd Geuattern, Herrn Johan Casimirn Pfaltzgrauen bey Rein, Vormunden, vnnd der Churfurstlichen Pfaltz Administratorn, Hertzogen in Bayren.

Dieses

Dieses Gesammt Schreiben ist originalisiret, und von dem Kurfürsten von Sachsen, dem Markgrafen Joachim Friederich, und dem Herzoge Julius durch ihre eigenhändige Unterschriften vollzogen. Es ist aber nicht abgesendet, weil der Herzog Ulrich von Mecklenburg es nicht mit unterzeichnen wollte. Er äußert sich darüber in seiner Antwort an den Herzog Julius von Braunschweig so: „Vnser freundtlich — — — — — Wir haben E. L. Schreiben — — neben den angehafften beilagen empfangen, vnd daraus vorstanden, Das in der Chur: vnd Furstlichen, Sechssischen, Brandenburgischen, vnd wirtenbergischen nach Rotenburgk abgesandten Rethe x bedenckenn, vor guth angesehenn, Das wir das vberschickete an Pfaltzgraf Johan Casimiren x gesambtes gestalts Schreiben, neben E. L. vnd den mit benanten Furstenn vnterschreiben vnnd vorsiegeln sollen, Ob wir nun wol vor vnsere Person nicht gerne vernommen, das die, darinnen allenthalben befundene vngelegenheit in der Pfaltz vorleuft, vnd derwegen der Hern, von E. L. benanten Chur: vnd Fursten vornehmen, nicht anders Alß Christlich nutzlich, vnd wolgemeinet erachten, So mugen doch E. L. wir nicht bergen, das wir von den, zwischen den Chur: vnnd Furstenn ergangenen schriften vnd beschickungenn Deren in dem gesambten Schreiben, so wir volnziehen sollen, meldung geschicht, Auch von denen in der Pfaltz allenthalbenn furlauffenden handtlungen keine gewisse nachrichtung vnd grundt haben, Wie dan von den herrn Chur: vnd Andern benanten Furstenn, an vnß vor der zeitt dauon nichts gelanget, Derowegen wir vns ein bedencken machen, ob vns auch geburen wolte, in diese vns vnbekantte vnd vnbewuste sachenn, vns einzulassenn, vnd ob solchs von Pfaltzgraff Johans Casimiren

miren x nicht anders alß es von vns gemeinet, vorstanden werden, vnd ein seltzames ansehen bej Seiner Lieb haben möchte, Vnd schickenn Demnach E. L. die vns vbersendete schrifftenn hiemit wiederumb zu, Mit freundtlicher bitt, vns dieses falß, vnd das wir diesmall E. L: mit mehrer außfurung nicht beantwortten konnen, Aldieweill vns diese sachen gleich in wehrendem vnsers Furstenthumbs Landttage, zukommen, freundtlich entschuldigt zuhaben, So E. L: wir hinwieder nicht vorhaltten mugen, vnd seint derselben iederzeit freundtliche dinst zu leisten willigk, Datum Sternbergk den 18. Junij. Anno 1584.«

„Von Gottes gnaden Vlrich „ u. s. w.

„Vlrich. H Z. Meckhlenburg x

Manu. ppra. sst „

II. Gutachten und Erklärungen der Helmstädtschen Theologen über die obige Angelegenheiten, an den Herzog Julius von Braunschweig abgestattet:

a)

„Durchlauchtiger Hochgeborner Furst, E. F. g. seindt Neben Vnserm Embssigen gebett zu Godt fur E. f. g. stete wolfart vnsere vnderthenige gehorsame dienste JederZeit Zuuorn, Gnediger Herr, E. F. g. gnediges Schreiben den 25. May negst Datiret, mit welchem Copia Eines Sambtschreibens in etlicher Chur vndt Fursten Namen, An Pfaltzgraffen Johan Casimirum zu volnziehen, Vns zugefertiget vndt beuohlen wirdt, Das wir solche Copiam mit fleiß durchlesenn, Vndt Erwegen, Auch E. f. g. vngesaumbt in vnderthenigkeit berich-

berichten sollenn, Ob darinnen Etwas bedencklichs Vndt solch Schreiben von E. f. g. mit Zuuersiegeln oder nicht, Haben wir Am tage Ascensionis Dominj mit gebuhrender Reuerentz Empfangen, Auch die Copei des Sambtschreibens der Chur vndt Fursten in Gottes furcht durchlesen vndt Erwogenn, Mugen E. f. g. darauf in vnderthenigkeit nicht Verhaltenn, Das wir das vorhaben der Chur vnd Fursten Pfaltzgraffen Johan Casimirum Zum besten Zuuermanen, An sich selbst, vor Christlich hochnötig vndt Loblich Achten, Vndt sollen E. f. g. bei solchem Werck vmbzutreten mit nichten wiederrathen, Dancken vielmehr dem lieben Godt, der E. f. g. zu solchen Sachen berufft, Vndt bitten Von hertzen seine güte wolle vber E. f. g. waltenn, Das Sie Zu solcher Vndt dergleichen wolthat, gegen die betrubte Christenheit Ein Seliges Werck-Zeug sein mugen,

Pfaltzgraffen Johan Casimirj VerEnderung in der Churfurstlichen Pfaltz, Ist ein schrecklichs vbell vor Gottes Angesicht, Vndt Im Römischen Reich Sintemal S. F. g. in Einem ofnen gedruckten Mandat sub dato Heidelberg den 19.t Februarij dieses laufenden Jahrs sich dahin VerEleret, Das Sie die Gottslesterliche Caluinische Sacramentirische lehr, in der ChurFurstlichen Pfaltz Zustiften gesinnet, Vndt mit demselben VnChristlichen Mandat den Anfang gemacht, S. F. g. haben auch albereit viel Reine lehrer ins Elendt getrieben, Viel kirchen Zerruttet, Viel Zarter gewissen betrubet Damit der Caluinisten Muth gestercket, Vndt Ein grosser Anlaß gegeben Zu verstörung Zeitlichs friedens im Römischen Reich, Welches grosse vndt greuliche Sunden sein, Darauf Pfaltzgrafen Johan Casimiro Eußerstes Verterben stehet, Vndt

dahero

dahero der kirchen des Sohns Gottes gantz klegli-
cher schade erfolget, Nun sindt Ja Chur vndt
Fursten, Wegen der sonderlichen Auch gemeiner
Christlichen Verwandtnuß schuldig, Ihres Vettern
Oheimbs, Sohns, Schwagern, Brudern Vndt
gefattern Vorstehendt Vorderb, souiel muglich
Zuuorkommen, Vndt den schaden Joseph Mitlei-
denlich Zuheilenn, Sintemal ein Jeder seinen
Negsten Als sich selbst lieben soll, Vndt der Herr
im Propheten Amos vber die wehe schreyen lest,
Welche sich nicht bekümmern vber dem schaden
Joseph. Demnach ist von Chur vndt Fursten
Christlich wollgethann, Das Sie sich eines solchen
Etlichermassen Erinnern, Auch Ins werck Zurich-
ten gesinnet sein. Fast löblich ist es, Das Ihre
Chur vndt F. G. Ausdrucklich Erkennen, Das es
Vnrecht sey, Da nach Absterben Eines Christli-
chen vndt Gottseligen Fursten, der tutor gute
Satzung vndt ordnung Verendert, die Junge her-
schafft Anders Alß in des Vattern religion, Er-
Zeucht, Die Alten RegimentsRäthe Reine lehrer
vndt praeceptores Enturlaubt, Wiederwertige
religion Eindringet, Vndt die administration vber
seines PflegSohns vndt der Vnderthanen Con-
scientz Erstrecket, Gott sey danck, Das gleichwoll
Chur vndt Fursten hiruon ein Ander Predigenn,
Darumb dan die Fursten vndt Stende in Nieder-
Sachssenn billich, Auch der Bremischen Rottirung
halben ein mehr wachendes Auge vndt Ernster Ein-
sehenn haben soltenn, Als leider Godt Erbarm es
bis daher zu nicht geringer schmelerung des Alten
Sechsischenn ReligionsEifers vndt helden Muths
Vornemlich Aber Zu vermehrung schrecklicher See-
len gefahr geschehenn, Welches Godt Von himmel
durch Erweckung der Alten Sechsischen Gottes-
furcht vndt Mutigkeit, Vmb der Itzigen Vndt

nachkommenden Willen, gnediglich Zum besten Wenden Wolle.

Ob den wol gnediger Furst vndt herr obgedacht Vornehmen der Chur vndt Fursten gottlich, Nötig Vndt Ruhmlich ist, Vndt E. f. g. mit nichten gebuhren Will, sich daruon Zusondernn, So konnen Wir doch in der CoPey des Sambtschreibens noch Etwas Vnderthenig, treuhertzig Zuer Innern keinen Vmbgangk habenn, Nemblich, Das Wir es in Gottesfurcht, vndt Vnser Einfalt darfur Achten, Das gemelt ConcePt weder der Vnterschreibenden RePutation Vndt gebuhr, noch Pfaltzgraffen Johan Casimirj notturft, Vielweniger Aber der Sachenn hohen Wichtigkeit genugsam sey.

Dann Zugeschweigen, Das solche Erleuchter Vndt mehrertheils Alter Potentaten Erinnerung, An Einem noch Jungen vndt muhtigen hern, sonsten grauiorem stilum erfordernn möchte, Daruon Wir politicos Vrtheilenn lassenn, konte Vnsers Verhoffens, ein Mehr Ernstes Schreiben, Ihrer Chur vndt Furstlichen gnaden Ansehen Itzo, Vndt bei der Posteritet, Vor die solch Schreibenn kommen Wirdt, loblich sterckenn, Vndt derselben Innigliche, hertzliche Wolmeinende Zuneigung gegen Ihren Verwandten desto stadtlicher beZeugen, Vndt vf solchen fall wolte sich gebuhren, Das gleichwol Pfaltzgraff Casimirus, Auch fur sich auf den Rechten weg Erfordert Wurde, Welches wir in der Copia directè geschehen nicht finden, Zudem Wissen Chur vndt Fursten besser Alß wir, das Pfaltzgraf Johan Casimirus In der Caluinischen Lehr sehr Vertiefet, Vndt durch Gottes Verhengknuß von den Vnruigsten Sacramentirischen Geistern Vmbgeben ist, Das die lindigkeit bei S. F. g. vnfruchtbar sein, Viel Ehe Aber S. F. g. vndt

andere

andere in Jhrem Vorhabenn Aufrichten wirdt, Das es Also treglicher sein möchte, gar geschwiegenn, Welches doch An sich selbst vnChristlich, Alß zu halstarrigkeit Vrsache gegebenn habenn.

Sonderlich Aber Achten Wir Notig sein, Das in solcher vberAus wichtigen Sache, die Gottes Namen Vndt Ehr, der kirchen Christj heill, Vndt des gemeinen Vatterlandes wolfart betrifft, der Eifer nicht schwach, sondern starck sey, Vndt halten das es Denen desto besser Anstehet, Welche Godt Andern Zur furcht in die hohe erhoben hatt, Ja die Da wissen, Das Jhr Bekentniß Gottes Warheit ist, Vndt Zum brunstigen Eifer Christj willen Vndt ExemPell kennen, Denen auch Wegen Jhres von Godt vertrauten Ambts Die drawung Gottes schrecklicher sein soll, Als welchen Ein Wenigers befohlenn, Nemlich da Gott durch den ProPheten Jeremiam Am 48. CaPittell schreyet, Verflucht sey Der, Der Des Hern Werck lessig thut.

Wir gedencken mit schmertzen, Was wol Ehrmals Von hohen Heuptern An Ebenburtige fromme Christliche hertzen in ReligionsSachen, Welche Auf derer seiten, die Vermahnet Worden Am gottseligstenn gewesen fur scharffe (Schärfe) in Schriften gebraucht wordenn, Betrübt Vns aber nunmehr Das Zu Rettung kundtbarer Warheit Gottes, Wo nicht ein grosserer doch ein gleichmessiger Ernst nicht gebraucht werden soll. Vndt damit Wir nicht mit denen in gleiche straffe vor Godt fallen mugen, Welche zu dempffung Christlichs Eifers, bei Chur vndt Fursten Entweder durch VnZeitig wiederratung oder Vngebührlich stillschweigen ein grosse Vrsach sein, So müssen Wir sonderlich bei solcher gelegenheit, die vns Godt durch E. f. g. offerirt, Ein Anders Rathen, Vndt Pit-

ten hirmit vnderthenig, E. f. g. wollen vor Ihre Person den Furstlichen Braunschweigischen Muht in Gottesfurcht dahin wenden, Das in dieser herlichen Sache was Eiferigs Angestellet vndt Ergehen muge.

Wir lesen im dritten Buch der könige Am 22. CaPitel Das der frome Konig in Juda JosaPhat, Dem gottlosen König in Israel Achab, Als Er sich vernehmen ließ, Das Er dem trewen ProPheten Micheä feindt war, Zwar Einredete, Aber Weil Er die hoflichkeit der furcht Gottes VorZog Meinende, Das Konige mit Königen auch in solchen gottlichen Sachen gelinde fahren soltenn, ließ Ihn Godt mit dem Gottlosen Achab in grosse gefahr kommen, Allen Chur vndt Fursten zum ExemPel, Das Sie zu Rettung trewer Diener Gottes Vndt Also Gottes selbst Einander desto freudiger Einreden sollenn, Wofern Einer den Andern Zugewinnen Wolgesinnet, Vndt frembdes Vnglucks nicht mit theilhaftig sein Will.

Derwegen gnediger Furst vndt Her, Pitten Wir Zum vnderthenigsten demutig, E. f. g. Wollen zwar bei vorstehendem der Chur vndt Fursten Vorhaben mit sein, Aber doch Erinnern, Das Etwas Ausfuhrlichers vndt Wichtigers, Vornemlich Aber Zu dem Ende gefasset werde, Das Pfaltzgrafen Johan Casimirj Selen mit gesucht Werde, Vndt S. F. g. Zuruck dencken mussenn, Das Sie in Caluinismo Gott Vndt sein Wortt lesternn, In was grossen Jamer Ihrer Sehlen Sie sich durch dieselbe lehr Vertiefen, Wie schrecklich es sei Einen trewen diener Gottes Zuuortreiben, Das kein Furst so starcker Natur sein mag, Denn (den) Godt darumb nicht wieder krencken werde, Mit Anmutiger Pitte, Das S. F. g. Zu Der Chur vndt Fursten bekandtnuß selbst treten, Die friedthessigen

vndt

vndt lesterlichen Caluinisten von sich lassenn, Das VnChristliche Mandat Caßiren, Die Entsetzten Lehrer restituiren, Der Formulae Concordiae gemeß durchaus Zulehren befehlen, Vndt neben Ausbreitung Gottes Ehr, Vndt ErPawung seiner Kirchen, Den Zeitlichen friede gemeines Vatterlandes befordern wolle, Vndt Also in Christlicher Einigkeit mit den Chur vndt Fursten der AugS. Purgischen Confession, vor sich vndt mit gesambter hulffe, Der PaPisten Practiken desto Christlicher Vndt Ansentlicher sich wiedersetzenn möchte.

In keinem wege kan ohne Vorweiß Vorbeigangen werden, Das der ConciPient des Mandats vnter dem loblichen Furstlichen Namen Pfaltzgrafen Johan Casimirj offentliche, vndt Den Unterschreibenden Chur vndt Fursten Wiedrige Vnwarheit gesetzt, Da pag: 5. Also geschrieben Wordenn, Das die Caluinische Meinung in der AugS. Purgischen Confession Vndt der Apologia begriffen sey, Welches Ja der ofnen Warheit greiflich Entkegen ist. Diese Punct, Weil Sie Theologisch, vndt Gottes Vnwandelbaren Willen zum grunde haben, Rathen Wir in Vnderthenigkeit treulich, vndt bitten E. f. g. Wollen Vns dasselbe Zu gnaden haltenn, Nach Diesem stellen E. f. g. Wir Auch diß, Als Einen fast weltlichen Punct zubedencken Anheim Ob es nicht die notturft erheischen Wolle, Das desto stadtlicher Pfaltzgrafen Casimiro Zu gemut gefuhrt wurde, Wie es der Rom: Kay: Maytt: Allen Chur vndt Fursten in dem gantzen Reiche vnleidtlich sein wurde Zuzusehenn, Das die Caluinische lehr, so aus dem Religionsfriede ausgeworffen, Auch durch den loblichen Churfursten Milder gedechtnus Pfaltzgraff Ludewigen p. Mit gnedigstem Vndt freundtlichen gefal-

len Der Rom: kay: Maytt: Auch Chur Vndt Fursten In der Churfurstlichen Pfaltz kaum Ausgefegt worden were, Durch S. F. g. Als Einen Administratorn, wiederEingeschoben, Vndt die Im Religionsfriede begriffene Bekentnuß Angefeindet Vndt vmbgestossen werden solte. Zu dem auch der Junge Herr, dem gantzen Reich Zum nachteill, Wieder S. F. g. Eigene ZuNeigung, Vndt des Seligen Verstorbenen Vatters willen, Vndt Vorordnung In die Im Romischen Reich verworfene Lehr solle Verleitet werdenn, Item Was gleichwoll hiraus den PaPisten vor vortheil, Wieder die Chur vndt Fursten der AugSPurgischen Confession, sonderlich zu dieser Zeit Eingereumet Vndt Wo es Godt nicht Verhutet, Zu Pfaltzgrafen Casimiri erster vngelegenheit gedeyen könte, Diese Puncten Zwar lassen wir den politicis, Erinnern Aber beilauffig, Dieweil Wir aus etlicher berichten die Hofnung geschepfft, Wan Pfaltzgraff Johan Casimirus, Auch In Diesem ernstlich vnterrichtet wurde, Das S. F. g. dadurch wol möchten zu Einem Andern Sin bewogen werdenn. Wolten Aber Ihe Chur vndt Fursten diesen politicum terrorem im Schreiben, An Pfaltzgraffen Johan Casemirum nicht, wie Er an sich selbst ist, scherffen, Bitten Wir vnderthenig, E. f. g. wollen den Vorschlag thun, Das Ihre Chur vndt F. g. darneben An Pfaltzgrafen Casimirj Räthe vndt Theologen, Als die Redleinsführer Vndt Vorleiter des guten Fursten, Ein Ernstes Schreiben Abgehen lassenn, Ob Sie dardurch von Ihrer vnZimlichen Affection vndt kühnheit AbZutreiben, vndt Zuruck Zuhalten, Das Sie Ihrem Fursten desto weniger, Wieder Chur vndt Fursten Vermanen, Einredeten, Vndt der her bei seinem

Eigenen

Eigenen Furstlichen nachdencken desto freyer, vndt durch Gottes gnade desto glucklicher gelassenn wurde, DarZu dan Viel helffen wurde, Wan man S. F. g. Eines ordentlichen Synodj halben, der dan Zufurderst Vnter Den vnsern Nötig, Etwas richtiger Als Vor diesem geschehen, Vnter Augen ginge. Hilff Godt Wie Eine mechtige Wolthadt Wurden Chur vndt Fursten der kirchen Gottes ErZeigenn, Wan diß mit gantzem Ernst gefuhrt wurde, Vndt durch Gottes Segen Zu gewunschtem Ende gereichen solte, Welch Einen herlichen Ruhm wolte diß E. f. g. vor Godt Vndt Den Menschen gebehren, Das es durch E. f. g. Anmahnung Zu werck gerichtet were? Godt gebe E. f. g. guten Radt, Darfur wir dan mit beten AnZuhalten nicht vnterlassen sollen, Vndt konten E. f. g. Vnser trewes gutAchten in Vnderthenigkeit Vnuormeldet nicht lassen, E. F. g. in Gottes Schutz, vndt vns neben demselben E. f. g. zu gnaden vnderthenig befehlende. Datum Helmstedt den Freitag nach Ascensionis Dominj Ao x 84.„

E. F. G.
Vnderthenige Gehorsame diener.

Decanus vndt Alle Professores Facultatis Theologicae Doselbst
Tilemanus Heshusius mpsst
Daniel Hofmann spst.
Basilius Satler sstk

b)

„Gottes gnad Fried Vnd segen„ u. s. w.

„E. F. G. furstliche vnd Christliche sorgfeltigkeit, vnd hochvernunftiges nachdencken in den schweren religionssachen, erscheint aus dem das E. F. G. anderweit genedig befehlen den vberschickten extrahirten paragraphum aus dem sampt vermanungsschreiben an Pfaltzgrauen Johan Casimirum *) ferner Zuerwegen, vnd vns darauf vnterthenig Zu erkleren. Vnd ist warlich Zu dieser letzten geferlichen Zeit Zum höchsten von nöten, das man sich in Religionssachen gantz wol verware, vnd so viel möglichen fursehe, das vnsere wort, vnd threwe wolmeinung nicht geferlichen gedeutet, vnd wieder vnseren sinn nicht mißbraucht werden. Wann wir dann den angedeuteten extrahirten paragraphum mit vleiß erwegen, vnd mit dem was Zu Quedleburg mit den Churfurstlichen theologen ist tractirt worden conferirn, mercken wir nach vnser einfalt, wenn E. F. G. sich nochmals auff die vnter den theologis Augspurgischen Confession angestelte einigkeit so starck beruffen, das es die Chur vnd fursten sonderlich Sachsen vnd Brandenburg dahin verstehen, vnd aufnehmen mochten, als wenn E. F. G. nunmehr die Apologiam so auff die formulam concordiae erfolget, vnd demnach die Vbiquitet so in gottes wort nicht gegrundet, in der Apologia aber deutlich vnd mit vielen worten adserirt wird, beliebet, vnd angenommen hetten. Wir erinnern vns aber das die getroffene einigkeit nicht auf die Erfordische apologiam, die wenig theologen ist Zu geschicht (zugeschickt), auch von wenigen ist adprobirt worden, die man auch mit hindansetzung trewer beschener war-

*) Es ist die mit Schwabacher gedruckte Stelle: „Wann dann — — — geleittet werden soltte,„

warnung alZuZeitlich in den druck hat verfertiget, sondern auff die von Chur vnd furſten auch vielen theologis adprobirte vnd vnterſchribene formulam concordiae geſetzt vnd fundiret. Bei welcher formula concordiae vnd in gottes wort wolgegrunten bekantnis (des wir vns gar keinen zweiuel machen) E. F. G. furſtlich, Chriſtlich vnd ſtandhafftig Zuuerharren gemeinet vnd geſinnet iſt. Denn obgleich etliche Politici vnd Theologi an E. F. G. hoffe hart diſputiren wieder die lehre de communicatione maiestatis, vnd dieſelbige nicht allein in einen zweiuel Zu Ziehen, ſondern ſich vnterſtehen gantz vmb Zu ſtoßen, welches furnehmen nicht anders kan geachtet noch angeſehen werden, denn das ſie verhoffen ein loch durch die formulam concordiae Zu machen, oder ſie gantz aufZuheben. ſo wießen wir doch E. F. G. ſo götlich chriſtlich vnd beſtendig, das E. f. gl keines weges geſinnet von der bekanten, vnd in gottes wort ſtarck gegrundten gotlichen warheit, die auch in formula concordiae iſt repetirt vnd erkleret worden, Zu weichen oder abZuſtehen. Wie wir dann auch fur vnſer einfalt nicht wuſten, wie es Zuforderſt gegen Gott dem almechtigen vnd hernach gegen Chur vnd furſten, vnd gantzen Chriſtenheit wolte Zuuerantworten ſein, wenn man die lehre vnd das bekantnis wolte fallen laßen, welches feſten grundt in gottes ſehligmachendem wort hatt, das man ſo ſtatlich hatt laßen berathſchlagen, damit man ſo viel jahr iſt vmbgangen, ehe man es hat ans liecht bringen konnen, darauf ſo groſe vnkoſten gewand ſind, das man nicht allein neben Chur vnd furſten vnterſchrieben, ſondern auch die vnterthanen vnd diener ſo hart drauf verpflichtet, vnd verbunden hat. Aber vngeacht das ſich etliche vnbeſtendige leut vnterſtehen E. f. gl Zu perturbiren, als wenn das

bekentnis de persona Christi in formula concordiae gesetz vngewiß vnd der heiligen schrift nicht gemeß werde: so trawen wir doch Zu Gott dem almechtigen, seine gute wird durch seinen heiligen geist E. F. G. dermaßen stercken vnd grunden, das E. f. gl den lesterlichen vnd Epicurischen Caluinisten im geringsten nichts nachgeben, sondern standhafftig vnd fest ob der warheit halten werden. Wie dan E. F. G. christlicher eiuer in gottes sachen, vnd bestendigkeit bei der erkanten warheit gott lob bekandt. Wir arme theologi E. F. G. vnterthenige diener sind in der furcht gottes auch entschlossen, von der confession vnd bekantnis in formula concordiae repetirt, wie die theses vnd antitheses deutlich gesetzt, vnd aus gottes wort wol erwiesen sind, durch hulff vnd beistand des heiligen geistes nicht Zu weichen, sondern bieß an vnser ende dabei bestendiglich Zuuerharren, sind auch erbötig so offt es von vns erfodert wird, rechenschafft dauon Zu geben, vnd vnser bekantnis mit klaren Zeugnissen der heiligen schrifft Zu erweisen, Wir sind auch gewiß vnd machen vns vberal keinen zweiuel, die lesterliche caluinisten, vnd Andere corruptelisten so in formula concordiae starck wiederleget vnd verworfen werden, sind offentliche vberwisene feinde der gotlichen warheit.

Demnach weil die getroffene einigkeit auff die formulam concordiae, vnd nicht auf die in zweiuel geZogene Apologiam, die auch nicht angenomen worden, gerichtet ist, hielten wir in vnser einfald darfur, E. F. G. konten den extrahirten paragraphum ohne gefahr wol vnterschreiben, sonderlich weil das gesampt vermanungsschreiben an einen fursten der vnser confession nicht ist, sondern dem caluinischen irthumb anhengig, sol abgehen, vnd die Chur vnd fursten die Caluinische lesterung

mit

mit einhelligen consens verwerfen, vnd verdammen, vnd die getroffene einigkeit in solchen punct fest Zu halten ernstlich vnd furstlich entschlossen sind.

Das aber etliche theologi nach vnterschribener formula concordiae, vnd getroffener vnd bestetigter einigkeit zwischen Chur vnd fursten den streit erregt haben, von der Vbiquitet, vnd weil sie den punct als vngewiß vnd in gottes wort nicht gegrundet in der formula concordiae nicht gethraweten Zu erhalten, hernach sich vnterstanden haben, durch die noch nicht adprobirte Apologiam in die formulam concordiae Zu schieben, vnd den Sechsischen Kirchen, die stets dauon bedinget, das sie mit der Vbiquitet nichts wolten Zu thun haben, wieder ihren willen vnd bekantnis aufZudringen, vnd also nicht geringe vrsach Zu einen riß, vnd newer trennung gegeben, das beruhet auf derselbigen theologen schwere verantwortung, hetten fur vnser person wol leiden mogen, man hette mit solchen frembden vnd vngegrunden certamine dieser land kirchen vnd schulen verschonet. Wir sehen auch wol wie die Churfurstliche theologi mit solchen von inen in Apologia erregten streit nicht werden fort konnen kommen, so konnen wir vns auch nicht bereden laßen, das wir in den new von inen erregten streit de Vbiquitate, dawieder wir so trewlich gewarnet, inen auch die fundamenta in Quedleburgischen colloquio geZeiget, Warumb ire ratiocinationes vnd concluſiones den stich nicht halten, bei inen den Churfurstlichen theologen solten vmbtretten, vnd vns des vnnötigen Zancks theilhafftig machen, Vielmehr kennen wir vns schuldig fur aller welt vnser bekantnis richtig Zu thun, das wir die Vbiquitatem corporis christi, als die aus gottes hellen vnd klaren wort, auch aus

den

den bewerten vnd orthodoxis patribus nicht kan erwiesen werden, nicht annehmen, noch vns in dem geringsten darZu bekennen, wie dann auch vor der Zeit vnser Christlich bekantnis von diesen articul der gemeine gottes vnuerborgen ist.

Das nun E. F. G. wann dieselbigen gleich das gesampt vermanungsschreiben mit vnterschreiben, ob doch der Pfaltzgraff Johans Casimirus were Zu gewinnen, vnd von der schröcklichen perturbation vnd verwustungen der pfeltzischen kirchen, abZumanen, nicht mochten heut oder morgen von den Chur vnd fursten geferet werden, als hetten E. F. G. die Apologiam so auf die formulam concordiae erfolget, adprobiret, vnd also auch tacitè die vnerwiesene, vnd in gottes wort nicht gegrundte Vbiquitet angenomen, Als halten wir in Vnterthenigkeit, nach vnsern einfalt darfur, das E. F. G. sich in dem schreiben an die Churfursten Sachsen vnd Brandeburg deutlich vnd genugsam, wie E. F. G. nach irem von Gott hohen furstlichen beiwonenden verstande wol werden Zuthun wissen, hetten verwaret, E. F. G. weren keines weges bedacht von der einmahl bekanten warheit des Euangelij abZuweichen, noch in der getroffenen einigkeit in religionssachen vnter Chur vnd fursten einigen riß Zu machen. sondern mit allem ernst vnd furstlichen christlichen eiuer ob der formula concordiae Zu halten. Darumb auch E. F. G. gern mit vnterschreiben, Doch wolten E. f. gl hirmit gegen Sachsen vnd Brandeburg ir deutlich vorbehalten haben, das E. F. G. keines weges die Erfurdische Apologiam angenomen, vielweniger in die vnerwiesene vnd in gottes wort nicht gegrundte Vbiquitet gewilliget haben wolten, vielmehr aber auff den vertrosteten vnd lang Zuuor Zugesagten Synodum nochmals dringen, vnd drumb anhalten,

Damit

Damit graui deliberatione et fraterna collatione theologorum der von den Churfurstlichen theologen erregter streit de ubiquitate corporis Christi ex uerbo Dei perspicuè decidirt, vnd dirimirt moge werden. Welches E. F. G. die wir hiemit in den allergenedigsten schutz des almechtigen vnd fromen gottes thun befehlen, Wir in vnterthenigkeit Zu grundlicher erklerung Vnser meinung nicht sollen verhalten. Datum Helmstedt den 5 Junij 1584. „

E. F. G.

gehorsame trewe
Diener.
Tilemanus Heshusius
Daniel Hofm$_a$ D.
Basilius Satler

c)

„Durchlauchtiger „ u. s. w. „E. f. g. Abermaligs gnedigs Schreiben, Wegen des Extrahirten paragraphj Aus dem Sambtschreiben An Pfaltzgraffen Johan Casimirum, Haben wir — — — Entpfangenn, Vndt vornehmen daraus, Das E. f. g. sich aus vnsern Notationibus vndt Dem Quedlingburgischenn Colloquio des Erinnern, Alß solle die Vbiquitet nicht allein in der Apologia, Sondern Auch der formula Concordiae selbst Zubefinden sein, Daher E. f. g. der Extrahirte paragraphus Auch nochmals hochbedencklich, Vndt derwegen Vnsere Weitere Erclerung Erfordernn, Sollen E. f. g. darauf in vnderthenigkeit vnuormeldet nicht lassenn, Das Es nicht ohne sey, Das in Der Formula Concordiae solche Reden stehenn, Welche die, so die Vbiquitatem statuiren, Vor sich deuten, Wir aber vermuge des kundtbaren

Vor-

Vorsetzlichenn vndt Eigentlichen Intents der Formulae Concordiae denselben verstandt vor frembdt haltenn, Vndt Derwegen Zuuerhutung Jtztschwebender Vndt noch Kunftiger Mißuorstende Vndt gefehrlicher disputationum zu Quedlingburg gerne gesehen hettenn, Das die gesunde Meinung der Formulae in die Apologiam Desto Clarer gesetzt worden were, Das Aber dieses dahin will geZogenn Werdenn, Alß setze die formula Concordiae die Vbiquitatem, Vndt sei derwegen dieselbe der Apologiae, welche wir diese stunde noch nicht Anzunehmen wissenn, gleich Zuachtenn, Das kommet Von Vns nicht her, Wir konnen auch mit denen, Die vor E. f. g. Also redenn, desselben nicht Einig sein, Denn in vnsern Notationibus dasselbe nicht Zubefindenn, Allein Das wir der Neusteter wortt, quod Vbiquitas formulae sit leuiter aspersa Deshalben AngeZogen, Das wir die Nodt Meldetenn, Warumb man in Apologia desto Vorsichtiger handeln solte, Es geben auch die Acta Colloquij Quedlingburgensis Ein Anders, Wie dan E. f. g. vnter Andern konnen vffsuchen lassenn, Das wir den 16.t Januarij Ao x 83. Zu Quedlingburg den Churfurstlichen Vbergeben, vff die Frage: Ob in den beiden Artikelnn Form: Concordiae, de Coena Domini et persona Christj Etwas, quoad Vbiquitatem desiderirt Werde, Darinnen E. f. g. ausfuhrlich Zubefindenn, Das die Formula Concordiae Anfangs, Vndt da Sie Von vns APprobiret, Auch hernacher, nicht alleine Von vns, Sondern auch von den Concipienten der Apologiae, Der Meinung, darauf Sie Entlich gedrehet wordenn, nicht gewesen, Wir Auch Jm Ersten gesunden Verstande dieselbe nicht geendert, sondern behalten haben wollenn, Allein Aber der Ereugten

dupli-

duplicitet halben, Welche den authoribus Zuzumessenn, Verwarung gebetenn, Bei Welchem wir diese stunde auch durch Gottes gnade beruhen, Vndt bitten vnderthenig, E. f. g. Wollen sich nicht Einbilden lassenn, Das deshalben die Formula Concordiae vor sich Anruchtig, Vndt die Vnterschreibung derselben nicht bundig bleiben solte, Es ist viel in der Heiligen Bibell, das Einer so, der Ander Anders verstehet, vndt geschicht Nodtwendig, Wen sich etliche quoad thesin articulj fidej daruber geZweyet haben, Vndt der streidt vfgehoben werden soll, Das Eine Einhellige vndt den Artikeln des glaubens gleichformige declaratio begriffenn, Vndt beiderseits behalten Werde, Die Heilige Bibell Aber bleibt nichts desto weniger Vngeendert, Viel weniger hebt solche declaratio die Bibell Auf, oder da man sich nicht vergleichen kan, Ist die Bibell selbst Anruchtig. Also ist in der Formula Concordiae wol Etwas, das vor die Vbiquitet kan AngeZogen, Wiederumb aber auch Also verstanden Werdenn, Das die Vbiquitet, Welche wir Aus wichtigen vrsachen Ausgesetzt habenn, Vndt noch Aussetzenn, Dardurch nicht aserirt wirdt. Hette man nun in die Apologiam Eine Richtige declaration gesetzt, Were die Formula Concordiae nichts desto Weniger vngeendert Pliebenn, Vndt nicht vfgehoben worden, Aldieweil aber die Vergleichung nicht erfolget, Bleiben wir nichts desto Minder bei vnser Ersten Vnterschreibung, vndt dem Verstande, den Wir Anfenglich In vndt mit der Formula gehabt, Vndt Gottes wortt, auch E. f. g. Corporj doctrinae Vndt declarationj in der kirchenordnung gemeß wissenn,

Der,

Derwegen wir auch nicht rathen können, Das E. f. g. sich von Ihrer Vnterschreibung solten wendig machen lassenn, Vielmehr bitten vndt flehenn Wir Zum demutigsten vleissig, E. f. g. wollen die Einmahl APprobirte Formulam Concordiae vor sich nicht diSPutirlich machen, Do Aber Andere die Vbiquitet hinEinschieben wollenn, Haben Sie es ZuuorandtWortenn, Vndt seindt E. f. g. indem, Das Sie kegen dem Hern Churfurstenn Zu Sachssenn Vndt Brandenburg nochmals bedingenn, Wie Sie durch vnterschreibung gemeltes paragraphj Die Vbiquitet noch nicht beliebet haben wollenn, Vor sich vndt Ihres Furstenthumbs kirchen Entschuldiget vndt verwaret. E. F. G. wollen Auch vff die Ein Auge, vndt Ihres Intents halbenn Ein Christlich Furstlich nachdencken haben, Welche die Formulam Concordiae, Vndt vnter derselbenn Zugleich E. f. g. kirchenordnung vndt Corpus doctrinae gerne beseidt gesetzet sehenn, Damit Sie Also vnter dem Namen der Vbiquitet desto Weiter greiffenn, Eins mit dem Andern Verwerffen, Vndt entlichenn E. f. g. vndt derselben Zugethane vndt vnterworffene kirchen hinder die Reine gesunde lehre Pringenn, Sonderlich aber dem Gottslesterlichen Caluinismo thur vndt thor Weit AufSPerrenn mugen, Die gefahr ist nicht geringe, sondern so groß, Das E. f. g. Wir Pillich alle stunden vnderthenig Ermahnen sollen, Das Sie doch dermahlEins dem Einreissenden schrecklichen vnheill ernstlich begegnen wollenn, Diß haben wir gewissens vndt Pflicht halbenn, vf E. f. g. Abermaligs gnedigs Begeren in vnderthenigkeit Melden sollenn, Beuehlen E. f. g. sambt derselben Loblichen Ehegemahl Jungen hern vndt frewlein Auch dem gantzen

Lande

Lande in steten Segen vndt Schutz Gottes, Datum in E. f. g. Julius Vniuersitet Zu Helmstedt Montags In den Heiligen Pfingsten. Ao p 84. „

E. F. G.

Vnderthenige Gehorsame diener.

Decanus Vndt Alle Professores Facultatis Theologicae doselbst.
Tilemanus Heshusius
Daniel Hofmā D.
Basilius Satler

d)

„Gottes gnad„ pp. pp. pp. „Nach dem E. F. G. gnediges schreiben nun Zum drittenmahl an vns abgangen, darin der formulae concordiae vnd der Vbiquitet gedacht wird gnugsam Zu uerstehen gibt, wie etliche E. F. G. rethe politici vnd Theologi am Hoff mit aller macht dahin arbeiten, wie sie E. F. G. von der einmalh angenomenen vnd neben Chur vnd Fursten vnterschriebenen formula concordiae sub praetextu Vbiquitatis mogen wendig vnd abfellig machen, Vnd hieZu vnseren consens gern heraus locken wolten, so wil vns obligen vnser richtiges bekantnis Zuthun, vnd Zu wiederholen, vnd vns so viel imer menschlich vnd möglich gegen Gott dem Almechtigen, gegen E. F. G. vnd der gantzen Christenheit Zuuerwaren. Sagen demnach aufrichtig, deutlich vnd rund E. F. G. wissen wir keines weges daZu Zu rathen, das E. F. G. Von dem Bekantnis formulae concordiae solten abweichen, Wir konnen

auch mit denen, sie sind gleich politici oder theologi nicht einig sein, die sich vnterstehen E. F. G. dahin Zubereden, solten auch E. F. G., das doch Gott durch seinen heiligen geist gnedig vorhuten wolle, sich von ihren rethen oder hofprediger verleiten laßen, vnd sich von der formula concordiae absonderen, vnd E. F. G. daraus bei Chur vnd Fursten vnd gantzem Romischen reich vnd auch der gemeine gottes grosser schimpf, daZu dieser land kirchen vnd schulen schrecklicher vnheil, verwirrung vnd verwustung entstehen, wie wir fur augen sehen, wollen wir deßen fur Gott, E. F. G. vnd der gantzen Christenheit vnschuldig sein, als die wir trewlich darfur gewarnet, vnd vnterthenig, demutig darfur gebeten. Das bekantnis, die decisio controuersiarum, die wiederlegung der corruptelen der gottesleßterischen caluinisten vnd anderer rotten, so in formula concordiae gesetzt, ist gottes wort selbst, vnd aus den schrifften der propheten vnd Apostelen genomen. wer nun dauon wolte weichen, der muste gottes wort selbs beseitz setzen. Wir sind aber durch die gnade des heiligen geists entschlossen, mit gottes Hülff bestendiglich bieß an Vnser ende dabei Zu uerharren, Gott von hiemel schicke vns gleich Zu was sein gnediger wille, vnd vns sehlig ist. Wir haben Vnseren glauben vnd bekantnis nicht erstlich aus der formula concordiae genomen, sondern aus gottes wort gelernet, Vnd ist solches durch gottes gnad von vielen jaren her der gemeine Jesu Christi vnuerborgen. Das wir vns nun solten bereden laßen, von der gewisen vnd offentlichen bekanten warheit gottes abZugeben (abzugehen), Darfur wird vns der heilige vnd frome Gott durch seinen geist gnediglich behüten, E. F. G. wollen sich auch deßen kunlich vnd gnedig Zu vns versehen, das man vns anderer meinung

nicht

nicht finden wird. Wir konnen vnd wollen mit den corruptelisten vnd Rottengeistern, die in der formula concordiae Verworfen werden, ietziger Zeit aber, alzuseher sich ereugen nicht einig sein. Wir haben Gott von grund vnsers hertzens gedanckt, wie wir noch diese stunde thun, das Gott vom himel durch seinen heiligen geist E. F. G. vnd andere potentaten daZu hat bewogen, das man sich der kirchen mit ernst angenomen, vnd die corruptelen vnd streitte so Viel jahr die gemeine gottes jemerlich verwirret vnd betrubet haben, aus gottes wort mit einhelligem consens hat decidirn vnd dirimirn lassen, vnd eine Christliche einigkeit getroffen. Solches herrlich, christlich, nutzlich werck vnd trefflich bekantnis auf einmalh in hauffen werfen wollen, muste ie ein schröcklich furhaben sein. Als dann E. F. G. wir auf solch bekantnis so in formula concordiae ist widerholet vnd erkleret mit aussetzung der irthummen vnd corruptelen, wie auch auf E. F. G. in gottes wort gegrundte Kirchenordnung vnd corpus doctrinae vnterthenige pflicht gethan. Demnach sind wir der trostlichen hoffnung E. F. G. Vns nicht allein gnedig dabei laßen sondern auch furstlich schutzen werden.

Das E. F. G. schreiben vermeldet, Es sei E. F. G. frembd Zuuernemen, das wir die Vbiquitatem in der formula concordiae nunmalß nicht sehen konnen, machet vns billich allerlei nachdencken, vnd wir konnen E. F. G. vnterthenig nicht verhalten, das wir fast in der sorge stehen, ob auch Vnsere ausfurliche schreiben, Vnd deutliche erklerungen E. F. G. wie es die notturft vnd der sachen wichtigkeit erheischt grundlich referiret werden.

Wir sind nicht in abreden, das etliche ort in der formula concordiae stehen, die auf die Vbiquitet lauten vnd konnen geZogen werden, sonderlich die

angeZogene testimonia Lutheri in duobus capitibus vom heiligen nachtmal vnd von der person Christi. Es ist aber offentbar, das ietzt angeZogene testimonia Lutheri furnemlich Zu dem intent eingefuret sind worden, die warhafftige kegenwart des leibs vnd bluts jesu Christi im heiligen nachtmal Zu beweisen, Vnd so weit nemen wir Lutherj Zeugnis vnd beweis an. Das Lutherus in etlichen worten weiter vnd auf die Vbiquitet gangen ist, solches kan vns nicht binden noch gefehren. Es werden offtmals patrum testimonia eingefuret Zur beweisung oder erklerung eines hauptpuncts, darin gleichwol etliche incommodae phrases stehen, die man mit solcher allegation nicht alsbalt iustificiret. Als Zum Exempel: Jn Apologia Augustanae confessionis, articulo decimo wird testimonium canonis Missae et Bulgarij allegiret, ad probandam ueram praesentiam corporis Christi in sacra coena, in dem die alten mit vns einig gewesen. Nun lauten die wort canonis Missae vnd Bulgarij sehr hart auf die transsubstantiation de mutatione panis in corpus Dominj. welche mutationem Lutherus vnd Philippus in ihren schrifften Zum offtern mahl klar haben verworfen, die Apologiam aber haben sie behalten, Denn man sihet intentionem an, warauf das allegatum furnemlich wird eingefuret vnd angeZogen.

Haben die Herrn concipienten formulae concordiae die sich stets in iren schrifften offentlich haben vernemen laßen, das sie mit der Vbiquitet nichts wolten Zu thun haben, sonderlich Chemnicius vnd Chytreus, mit dem list, die testimonia Lutheri in formulam concordiae geschoben, das sie vns die schlinge der Vbiquitet vber den kopf wurffen, haben sie ein schweres gegen Gott Zuuer-

antworten, denn es sich nicht geZiemet in gottes sachen also Zu Handlen.

Der Meckelburgischen theologen censura ist vns vnuerborgen, so sind vns auch die orter bekant die sie Zeigen, Es sind aber allegata Lutherj die vns weiter nicht binden, denn so viel die beweisung praesentiae corporis christi in coena betrift. Dauid Chytreus so lang er vns bekant ist gewesen, hat mit der vngegrunten Vbiquitet nichts wollen Zu thun haben, Nicht allein aber Chytreus, sondern facultas Theologica Academiae Rostochianae hat sich sub sigillo collegij gegen vns erkleret, das sie wolten, es weren die testimonia Lutheri de Vbiquitate welche in den Torgawischen Exemplar auch nicht gestanden, aussgelaßen, welches wir mit dem versiegelten originali Zu belegen.

Nimbt vns derowegen wunder, das die Meckelburgische theologi die formulam concordiae auf die Vbiquitet deuten, vnd sich der Erpfordischen Apologia so hart annemen, müssen schier gedencken die Meckelburgischen theologen, haben den Churfurstlichen theologen Zu gefallen sein wollen, welches nicht Zu loben were.

Doct: Kirchnerus hat Zwar im Quedleburgischen colloquio die vnerwiesene Vbiquitatem aus dem concordi buch ertzwingen wollen, Vnd do er mit Gottes wort nicht hat fort komen konnen allein sich dahin referiret. Was aber Kirchnero im colloquio Zu Quedleburg ist geantwortet worden, Zeigen die acta vnd protocoll.

So verhoffen wir nicht das der verstand formulae concordiae allein bei Doct: Kirchneren oder bei den Churfurstlichen theologen Zu suchen, sondern viel mehr bei dem offentlichen bekantnis der Niedersechsischen kirchen.

Das etliche vnsers mittels E. F. G. selbs solten gesagt haben, die Vbiquitet sei in der formula concordiae, wißen wir vns dergestalt, wie es vns furgeworffen wird nicht Zuerrinnern. Das haben wir wol Zu etlich mahlen bekennet, das solche wort vnd örter in der formula concordiae stehen, die auf die Vbiquitet wollen gedeutet vnd geZogen werden, wie wir vns denn stets bevlissen, mit vnterscheid von der sachen Zu reden, was austrucklich die meinung der formulae concordiae, vnd was sonsten gefehrlicher weise mochte eingeschoben werden, welches wir vns erbieten mit den Actis colloquij Quedleburgensis Zubeweisen. Derowegen wir gern gesehen hetten, haben auch Zum vleißigsten drumb angehalten, vnd gebeten im Quedleburgischen colloquio, das in Apologia solcher missverstand rund vnd richtig möchte aufgehoben, vnd die formula concordiae in dem verstand deutlich erkleret werden, das wir mit der Vbiquitet vberal nicht wolten Zu schaffen haben.

Doct: Chemnicius hat fast das meiste an der formula concordiae concipiret, vnd ist von E. F. G. in viel wege gebraucht worden Zu beforderung vnd fortsetzung des concordi wercks. als der von dem landgrauen Zu Hessen wieder Zu E. F. G. komen, haben E. F. G. aus seinem munde selbs gehoret, die Vbiquitet stunde nicht in formula concordiae: welches im (ihm) in colloquio Quedleburgensi ist vorgehalten worden.

Derowegen wir vns nicht wenig verwundern wie die Churfurstlichen Theologi auf den sinn komen, das sie wieder ir voriges bekantnis, die vngereumpte Vbiquitet aus der formula concordiae ertzwingen wollen. Demnach gnediger furst vnd Herr erkleren Wir vns aufrichtig, rund, vnd vnuerholen, gedencken auch bei dem bekantnis bestendig-

stendiglich durch hulf des almechtigen bieß an vnser ende Zuuerharren, Das wir mit der Vbiquitet als die keinen grund in gottes wort hat, auch mit den orthodoxis patribus nicht kan erwiesen werden, nicht konnen noch wollen ichts Zu thun haben. Vielmehr bitten wir vnterthenig E. F. G. wolle vns gnedig gestatten, vnser Christlich bekantnis fur aller welt Zu thun, was vnsere meinung sei von dem newerregten streit. sonderlich weil wir von Doctore Jacobo Andreae, von Amelingo vnd andern dißfals in publicis scriptis oft angeZepft werden.

Ob wir aber gleich die vngegrundte Vbiquitet rund vnd deutlich verwerffen, vnd aussetzen, so laßen wir vns doch die formulam concordiae als ein Herrlich bekantnis, wie auch E. F. G. Christliche kirchenordnung vnd corpus doctrinae nicht nemen, noch vngewis machen.

Wir mercken wol das es etlichen rethen vnd theologis an E. F. G. hoff darumb Zu thun Das sie vntern schein der vermeinten Vbiquitet Das gantz bekantnis formulae concordiae, vnd also auch E. F. G. lobliche Christliche vnd in gottes wort gegrunte kirchenordnung vnd corpus doctrinae gern wolten beiseitz setzen, Zu solchen schedlichen vnd vnchristlichen furhaben wollen wir in ewigkeit vnsern consens nicht geben.

E. F. G. sollen vnd konnen wir nicht bergen, das wir mit bekummerten gemut vermercken, das vnser vielfeltiges vnd ausfuhrliches schreiben wenig stad bei E. F. G. findet, vnsere disputationes, refutationes caluinistarum, Examen, wiederlegung des Bremischen buchs werden an E. F. G. hoffe Zu ruck gehalten, wir mussen vns in aller welt von vnseren wiedersachern vbel ausmachen lassen, vnd gleichwol nichts antworten. Wenn wir gleich

aufs demutigst vnd vnterthenigst flehen vnd bitten, gottes wort Zeigen, die mißdeutung ablehnen, so werden wir doch one antwor‹ gelaßen. konnen wol erachten, wie die so dem lesterlichen caluinismo gern thur vnd fenster in diesen landen aufthun, vnd kirchen vnd schulen in hauffen reissen wolten, Vnd gleich teglich vmb E. F. G. sind, Vns werden bei E. F. G. commendiren. Bitten derwegen demutig vmb gottes willen, E. F. G. wolle sich gegen vns arme doch trewe diener gottes nicht einnemen, noch wieder vns durch falsch angeben bewegen laßen, sondern vns auch ein gnediges ohr vergönnen, vnd von andern hochwichtigen furstlichen geschefften so viel abbrechen, vnd vns in der person hören: sind wir erbötig vns mit gottes hulff Dermassen fur E. F. G. Zu erkleren, das verhoffentlich E. F. G. ein gnediges gefallen daran haben, vnd vnsere threwe Vnd gottesfurcht spuren werden. Vnd konnen E. F. G. wenn dieselbige vns Zur notturft gehoret, Zum richter wol leiden.

Befehlen hiemit E. F. G. — — — vmb gnedige antwort bittende. Datum Helmsted. Den 10 Junij Ao. 1584.„

E. F. G.

vnterthenige treuwe
vnd gehorsame diener.

Decanus et Professores Theologicae facultatis,
Tilemanus Heshusius
Daniel Hofm^{a} D.
Basilius Satler

e)

„Gottes gnad Vnd Fried„ pp. pp. pp.

„Wie wir vns mehrmahl gegen E. F. G. vnterthenig vnd richtig on alle ambiguitet erkleret haben, also wiederholen wir auch ietzo vnser Christlich bekantnis, das wir die vngegrundte Vbiquitet rund vnd deutlich verwerfen, vnd aussetzen, als die aus gottes hellem wort nicht mag erwiesen werden.

E. F. G. haben vor Zweien jahren Zu Schöningen in der person, wie auch E. F. G. furneme hofrete von vns in gnaden gehöret, das wir die Vbiquitet keines weges billichen konten, als die in gottes wort nicht grund hette, vnseren widersachern aber den Caluinisten nur anlaß gebe Zu Zancken, vnd wieder vns Zu declamiren. Derwegen wir vnterthenig gebeten, vnd threwlich gerathen, das die vermeinte erweisung der Vbiquitet in der Erphordischen Apologia mochte cassirt werden. Welch vnser bedencken vnd errinnerung E. F. G. an die weltliche Churfl, pfaltz, Sachsen vnd Brandeburg haben gelangen lassen. Welcher gestalt auch wir E. F. G. theologi vnd diener Zu Quedleburg mit den Churfurstlichen theologen wieder die Vbiquitatem so mundtlich, so schriftlich etliche tag lang disputiret, vnd inen dargethan haben, das die vngegrundte Vbiquitet aus gottes wort nicht konte erwiesen werden. Daruff wir domahls instendig gebeten, die Vbiquitet in der Apologia concordiae ausdrucklich Zuuerwerffen, vnd die gantze disputation abZuschneiden. Das wird one Zweiuel E. F. G. trewlich referiret sein worden, so sind die acta vnd vnsere schrifften noch furhanden, vielmehr aber sind E. F. G. hoffrete, in Zimlicher anZal noch alle (got lob) im leben, die solches bezeugen konnen, als die es selbs angehöret, inen auch solches gefallen laßen.

Die argumenta so die adsertores Vbiquitatis vermeinen Zu furen, ab Vnione personali, et à sessione ad dexteram Dej haben wir mit Zimlichen vleiss, vnd in der furcht gottes ponderiret, vnd erwogen, befinden das sie den stich in certamine nicht halten, So ist das ein vnaufloßlich argument wieder die Vbiquitet so man aus der personlichen vereinigung ertzwingen wil, das der Herr Christus selbs spricht Johan: XI. jch bin fro vmb ewrent willen, das ich nicht bin da gewesen. E. F. G. Cantzler der Ehrnvehste vnd Hochgelarte Herr Franciscus Multzeltin (Mutzeltin), Wie auch die andere E. F. G. Hoffrete, so dem colloquio Quedleburgensi beigewonet, werden vns Zeugnis geben, das die Churfurstliche Theologi, sonderlich D. Kirchnerus, als er sich vnterstanden mit vielen vmbschweifen, vnd contrarieteten die bawfellige Vbiquitet Zu stutzen, gar bloss stunde vnd nirgent mit fort kunte. Jch Heßhusius hab durch gottes genad vor 24. jharen in publico scripto, in defenssione contra Caluinum et Bezam pag: f. 3. vnd. g. die Vbiquitatem verworfen, vnd ausgesetzt, vnd fur der gantzen Christenheit bekant, das ich nicht befinden konte, das die Vbiquitet einigen gewissen grund in gottes wort hette. Als ich nun sind der Zeit die patres mit Zimlichen vleiss gelesen, bin ich desto mehr gesterckt worden, weil ich befunden, das die furnembsten vnd bewertesten lehrer, als Augustinus, Gregorius Nazianzenus, Basilius, Cyrillus, Theodoretus, Ambrosius, Vigilius, deren Zeugnissen ich kan darlegen, die Vbiquitatem corporis Christi deutlich vnd klar haben verneinet, Jst vns derowegen schmertzlich Zu vernemen, das E. F. G. wir dergestalt eingebildet werden, als solten wir nunmals, wie E. F. G. schreiben lautet, erst die Vbiquitatem verwerffen,

da

da vnser vielfeltig bekantnis menniglich für augen, vnd offentlich am tage ist.

Wir bedurfen Gott lob vnd danck der Vbiquitet nicht, weder Zur beweisung der waren gegenwart des leibs vnd bluts Jesu Christi im heiligen abendmahl, noch Zu wiederlegung der lesterlichen Caluinisten, sintemahl wir grunds genug haben, in dem hellen wort der einsetzung des heiligen nachtmahls. Das die Caluinisten, wenn man die Vbiquitet verwirfft, vnd aussetzet, freuentlich daraus folgeren vnd schlissen wollen, Es sei vnmuglich, das ein leib an vielen örtern oder allenthalben sei, vnd Gott konne solches nicht schaffen, das ist eine offentliche gotslesterung, dawieder der Engel Gabriel Zeuget: Bei Gott ist kein ding onmuglich. Darumb nemen wir vnsere vernunft gefangen in den gehorsam jesu Christi, vnd setzen in keinen Zweiuel, was Gott in seinem heiligen wort verheisset, vnd klar ausdrucket, das konne er auch thun, vnd volnbringen. Weil er dann deutlich in seinem wort saget: Das gesegnete brot sei sein leib, den er fur vns hat gegeben, der gesegnete wein, sei sein bluth, das Zur vergebung vnser sunden vergossen sei, so glauben wir demutig vnd fest, das der ware vnd wesentliche leib Jesu Christi, warhafftig, vnd wesentlich gegenwertig sei, an allen denen örten, wo sein heiliges abentmahl nach seinem befehl wird ausgetheilet. Dies Vnser bekantnis, dabei wir durch die hulff des heiligen geistes bies in vnsere gruben gedencken Zu bleiben, wiederholen wir hie nicht on vrsache, denn vns vnuerborgen, wohin die Caluinisten Zihelen, wenn sie die Vbiquitet anfechten, Ist derwegen ein notturfft, das E. F. G. wir vnterthenig warnen vnd wir vns verwaren.

Auf den punct E. F. G. schreibens, als solte Zu Quedleburg in etlichen mein Heshusij buchern

so

so Zum theil lang Zuuor ehe das concordien werck furkomen, einstheils auch nach der publicirten formula alhie Zu Helmstedt gedruckt vnd von vns allen vnterschriben, vnd adprobiret, Die Vbiquitet geZeigt sein worden, ist mein Heshusij vnterthenige vnd richtige antwort: Es ist nicht on, als die Churfurstlichen theologi vnd sonderlich D: Kirchner Die vngegrundte Vbiquitet aus gottes wort nicht hat erhalten konnen, hat er sich bemuhet vnd vnterstanden, aus meinen Heshusij buchern, so etwa vor 12. jaren Zu Jhena sind gedruckt worden, nemlich aus den acht predigten von erkentnis gottes, Vnd aus meinem commentario in Epistolam pauli ad Corinthios priorem behelf Zu suchen. Vnd hat die ambiguitet erwischt, das ich mit anderen theologis gesetzt, Der herr Christus sei nach seiner menschheit dergestalt erhöhet, das er allen creaturen gegenwertig, vnd alle creaturen im (ihm) gegenwertig habe, alles gegenwertig sehe vnd höre. Hieraus hat er seine Vbiquitet deuten vnd Zwingen wollen.

Nun wißen E. F. G. als der Hochverstendige Furst Zu Brunschwig, das niemand so fursichtig kan reden, noch allenthalben sich verwaren, das man seine wort nicht mißdeuten vnd in einen frembden verstand Zihen solte. Ist doch solches, den allerbewertesten patribus wiederfaren, vnd wiederferet teglich den schrifften Lutheri des mans gottes. Die 8. predigten von erkentnis gottes, die alhie Zu Helmsted wieder sein gedruckt worden, sind nicht allein von meinen collegis alhie, sondern auch von E. F. G. hoffprediger Joanne Malsio Zu Wulfenbutel vnterschriben vnd adprobiret worden, welcher stets dafur hat wollen angesehen sein, das er ein heftiger feind der Vbiquitet were, wann er nun damals, als er vnterschriben, die Vbiquitet

so

so deutlich vnd klar in meinen predigten gemerckt, wurde er one Zweiuel solches errinnert haben.

Aber wie dem, dieweil ich mercke das die Churfurstliche theologi die angeZogene wort in meinen buchern auf ihre Vbiquitet Zihen, vnd dehnen wollen, ich auch verstehe, das die wort eine ambiguitet auf sich haben, wie ich mich in colloquio Zu Quedleburg in gegenwart E. F. G. Cantzlers Francisci Multzeltin vnd anderer rethe rund vnd deutlich erkleret, so etwas dunckel in meinen buchern, das wolte ich erkleren, so etwas Zweiuelhafftig oder ambiguum were wolte ich deutlicher setzen, vnd besser verwaren, so auch etwas vnrechts erwiesen wurde, wolte ich mich nicht schemen solches Zu endern, Zu emendiren vnd Zu corrigirn: Also erbiete ich mich noch heutiges tages, vnd weil E. F. G. die acta colloquij Quedleburgensis trewlich sind referiret worden, setz ichs in keinen Zweiuel E. F. G. werde dies mein Christlichs erbieten, auch furkomen sein. Ich scheme mich solches nicht, denn meine bücher sind den schrifften der propheten vnd Apostelen nicht gleich Zu achten, so haben auch andere furneme hohe Theologi vnd lehrer der kirchen, wenn sie sind errinnert worden, vnd etliche puncten vleißiger erwogen, lengest vor mir ihre wort geendert, erkleret, vnd wo es vonnöten gewessen emendiret: Wie dann etliche furneme retractationes vnd emendationes in Augustini bucheren Zu finden, Vnd er entlich libros retractationum geschriben, Welches frome hertzen dem hocherleuchten vnd fromen lehrer Zu grossen rhum vnd gottesfurcht deuten. als der die gemeine Jesu Christi mehr in acht gehabt, denn seine eigene existimation. Wann nun andere theologi die auch der formulae concordiae vnterschriben, vnd gleichwol nicht allein ambiguas locutiones, sondern auch falsa

falsa dogmata in ihren buchern haben, auch des Christlichen erbietens weren, dem auch mit der that nachsetzten, wurde man desto ehe Zur waren einigkeit kommen, vnd die desto bestendiger in der kirchen erhalten konnen.

Belangend meine Daniel Hoffmans wort, die ich Zu Schöningen, vnd Zu Quedleburg solte geredt haben, bin ich derselben gestendig vnd in keiner abrede, hab sie aber dahin nicht Verstanden, wil sie auch nochmals dahin nicht gemeint haben, als wenn ich hielte das die Vbiquitet in gottes wort grund hette, sondern sage noch wie vor, rund vnd deutlich, es konne mit Zeugnissen der heiligen schrifft nicht erwiesen werden, das die menscheit Christi, oder sein leib vnd bluth in oder bei allen creaturen sei, Derowegen ich sie nochmals aussetze, reijcire, vnd verwerfe, wie ich mich denn des worts (verwerffen) in den schrifften so Zu Quedleburg mit den Churfurstlichen, vnd meinen lieben collegis gewechselt nicht geeussert welches derjenige, der bei E. f. gl mich gern wiederwertiger reden, verdechtig machen wolte, billich solte mit angeZeigt haben.

Das ich aber darneben errinnert, ich konte sie nicht gentzlich verwerffen, oder verdammen, hab ich mich verwaren wollen, das nicht die listige Caluinisten die verwerfung dahin deuteten, als wenn ich mit inen stimmete, oder inen einigen beifahl gebe, in dem sie furgeben, Es sei dem Herrn Christo solches allerding onmoglich, daß sein leib solte an vielen oder an allen orten sein, Es muste die menschliche natur Christi, wo solches geschehe gentzlich aboliret, vnd abgetilget, oder die eigentschafften der naturen confundiret, vnd vermischet werden, Aus welchen grunde, vnd vnter welchem schein vnd Zu welchem intent sie die Vbi-

quitet

quitet am meisten fechten, auf das sie die ware gegenwart des leibs vnd bluts jesu Christi in heiligen abenthmal desto leichter vmbstossen vnd außmusteren konnen. Welche vngegrundte vnd gotteslesterische meinung der caluinisten vns allen billich entgegen, vnd Zu wieder ist, Denn wir machen vns keinen Zweiuel, Gottes vnendliche allmacht erstreckt sich so weit, das er wol schaffen konne, wenn es sein heiliger wil ist, das sein heiliger leib allenthalben sei, oder an vielen orten, Weil wir aber dauon kein helles klares wort haben das sein heiliger leib in, oder bei allen creaturen, in laub, grass, holtz, etc sei, so ist vns bedencklich solches Zu setzen. Vnd was in gottes wort nicht grund hat, Verwerffen wir kunlich. weil aber der Son gottes in seinem heiligen wort Zeuget, Das das gesegnete brot im heiligen Abendmahl sein leib sei, der fur Vns gegeben ist, so glauben wir das sein heiliger leib wesentlich an allen den orten auff erden sei, da sein heiliges nachtmahl, nach seiner einsetzung gehalten wird, Hindan gesetzt was die Caluinischen schwermer, die den Son gottes vnsern Heiland Jesum Christum in seinem heiligen wort lugenstraffen, oder auch alle menschliche vernunft darZu saget.

Das E. F. G. schreiben vns Zuuerstehen gibt, vnsere vielfeltige, deutliche, vnd richtige erklerung, vnd das wir nochmahls die formulam concordiae adprobiren vnd dabei bleiben wollen, habe ein geringes ansehen bei E. F. G. konnen wir leicht abnemen, was das auf sich habe, vnd wohin es gehet, nemlich das vnsere missgunstige E. F. G. politici, vnd theologi am Hoff, die ein Zeitlang hinder dem berg gehalten, vnd ir bekantnis vertuscht, nunmehr aber offentlich sich an tag geben, vnd Zimlich loss drucken, dahin arbeiten wie sie

vnser

vnser person bei E. F. G. in verdacht setzen, vnd Zum hochsten vervnglimpfen, auch das bekantnis formulae concordiae, vnd mit derselben E. F. G. Christliche, vnd in gottes wort gegrundte Kirchenordnung, vnd corpus doctrinae vmbstossen vnd Zu nicht machen mögen. Wir stehen aber in Vnterthenigerhoffnung E. F. G. als der lobliche, christliche vnd standhafftige Hertzog Zu Brunschwig werden sich auf so nichtig angeben vnserer missgunstigen nicht so leicht von dem in gottes wort gegrundten bekantnis formulae concordiae, wie auch irer christlichen kirchenordnung vnd corporis doctrinae welches E. F. G. mit so christlichen eiuer angenomen, vnd fur aller welt mit ewigen rhum bekennet, wendig machen lassen. Auch vns E. F. G. vnterthenige vnd threwe theologen, die wir vnsern vleiss vnd threwen dienst so viel jhar erwiesen, nicht so bald auf bloss angeben vnser ankleger onerhörter sachen vbergeben, noch einige vngenade wieder vns fassen. Derowegen wir auch nochmals vnterthenig vnd demutig bitten, E. F. G. wollen vns, als diener Jesu christi die wir am heiligen Euangelio trewlich arbeiten, vor sich bescheiden, vnd gnedige audientz geben. vns auch die vorstellen, die bei E. F. G. vns so vnaufhörlich einlappen, vnd dann vns Zuruerantwortung in gnaden komen lassen. Haben vnsere wiedersacher grund, vnd getrawen sie irer sachen, so werden sie ie das liecht nicht schewen. E. F. G. wolle vns gnedig Zuuerstehen geben, womit wir es verschuldet haben, das wir mit all vnseren bitten vnd flehen, auff vnsere bucher vnd disputationes kein antwort kriegen konnen. Haben wir vns doch erboten, do vns ein bessers aus gottes wort geZeigt wurde, wolten wir vns weissen lassen. Es erfolget aber keine resolution, vnd wenn wir gleich gottes wort Zeigen, vnd das

nichtig

nichtig angeben vnserer wiedersacher grundlich wiederlegen, so wird solches bei seitz gesetzet. als wenn wir nichts geantwortet hetten. Diess wil in die lenge dieser land kirchen vnd schulen nicht bawen, sondern sihet weit aus Zu schrecklicher perturbation vnd verwustung. Darumb bitten wir vnterthenig durch den Herrn Jesum Christum der da kunftig ist one ansehen der person Herrn vnd knechte Zu richten E. F. G. wollen durch ordentliche verhör den sachen abhelffen. auff das wir alle sampt mit einerlei bekantnis vnd lehre, vnd in einem geist, dem Heiligen Gott Jesu Christo dienen, vnd seine gotliche warheit vielen Christen Zu trost fortpflantzen.

E. F. G. wollen in itzigen schweren leufften gnedig darauf verdacht sein, in gottesfurcht wie nicht allein itzo bei E. F. gl. leben vnd glucklichen regirung, sondern auch nach E. F. G. sehligen abscheid, (den doch der heilige vnd frome Gott nach seiner grossen barmhertzigkeit Zu trost seiner armen betrubten kirchen noch lange verhuten wolle) die gotliche sehligmachende warheit, auch bei E. F. gl jungen Herrschafft vnd lieben vnterthanen möge erhalten werden. E. F. G. — — — befehlen wir — — — vnterthenig vnd demutig vmb gnedige antwort, vnd gnedige audientz in eigner person, bittende, Datum Helmstedt Den 16. Junij 1584.„

E. F. G.

vnterthenige vnd trewe diener
am wort gottes

Decanus et professores
facultatis Theologicae.
Tilemanus Heshusius.
Daniel Hofm̄ D.
Basilius Satler

f)

„Gottes gnade„ u. s. w. „Das der ——— furst vnd herr, hl. Vlrich Hertzog Zu Mecklnburg p bedenckens trage das Zu Rotenburg concipirt samptschreiben an Pfaltzgrauen Johan Casimirum mit Zu volnZihen, haben wir vnterthenig aus E. F. G. schreiben, auch beigelegter copia vernomen, vermercken gleichwol nicht nach vnser einfalt, das solche motiuen der wegerung in dem Meckelburgischen schreiben angeZogen wurden, die grund in gottes wort hetten, vnd bei verstendigen gotsehligen Christen ein sonderlichs ansehen gewinnen mochten. Denn welcher gestalt pfaltzgraffe Johan Casimirus tutorio nomine wieder des löblichen vnd in got sehlig ruwenden Churfursten pfaltzgraue Ludowigen Hochloblichen vnd milter gedechtnis testament vnd letzten willen, Die Kirchen in der pfaltz Verwustet, reine vnd gotsehlige Lehrer vertreibet, vnd andere Caluinische schwermer an ihre stadt ordnet, ist nicht allein fursten vnd Herrn Deutzscher nation, sondern auch dem gemeinem man in gantz Deutschland bekant, vnd allenthalben erscholen. Aber Vnsere Christliche sorgfeltigkeit machet bei vns diese rechnung, wie vns dann teglich der glaub aus der erfahrung ie lenger ie mehr in die hand kompt, Das der grosen fursten vnd herrn in Deutschland Höffe von Caluinischen rethen vnd Secretarien eingenomen werden, welche ihre herrn wenn die gleich Christlich gesinnet, vnd gottes ehre sampt der sehligmachenden warheit Zubeforderen geneigt, abschrecken vnd Zuruck halten, Wie dann der feind vnserer sehligkeit seine böse hendel wol weis Durch seine diener Zu vnterbawen, damit im (ihm) in verfelschung reiner lehr vnd verwirrung der kirchen kein eintracht (Eintrag) noch inhalt geschehe.

Onge-

Ongeacht aber des hertzogen Zu Meckelnburgs abschlags, so halten wir nochmal in gottesfurcht es dafur, E. F. G. thun weisslich, furstlich, Christlich vnd loblich, Das E. F. G. geschlossen haben, neben anderen Chur vnd fursten vnser wahren religion Zugethan, pfaltzgraue Johan Casimirum Zu warnen, vnd Zu vermanen, von dem vnchristlichem vorhaben abZustehen, Wenn E. F. G. gottes wort fur sich haben, so gehen sie auf richtiger ban vnd wandlen im hellen licht, das E. F. G. nicht irren lesset, Der son gottes spricht Et tu conuersus confirma fratres tuos: Drumb ist ein Christ schuldig den anderen Zu warnen, vnd Zu vermanen. Vnd ist es Christlich vnd billich, das gotsehlige vnd eiuerige fursten vnd herrn sich der hochbetrubten kirchen nicht allein in iren Herrschafften, sondern auch in anderen orten hertzlichen annehmen, in bedenckung das wir gleubige eines leibs gliedmassen sind. Bleiben demnach bei Vnserm vorigen bedencken, in vnterthenigkeit vnd gottesfurcht, als denen der schade Josephs billich Zu hertzen gehet, vnd die wir teglich Gott anruffen, er wolle dem freuentlichen furhaben der Caluinisten, die gantz Deutschland mit iren schwarm gern vberschwemmen wolten, stewern vnd wehren.

Von den Exemplaren formulae concordiae berichten wir verordnete des Consistorij, Daniel Hoffman vnd Basilius Satler das nicht mehr als Zwei exemplaria in der registratur des consistorij sind, Erstlich das Torgawisch, welches nicht vnterschriben ist, Zum anderen das geenderte vnd an vielen orten verbeßerte Bergische Welches von E. F. G. auch von derselben landen theologen vnd von vns ist vnterschriben. Welch Exemplar auch vnterschriben E. F. G. dem Churfursten Zu Sach-

sen Zugeschickt haben, Das nun E. F. G. gnedig erachten beide exemplaria das Torgawische, vnd das letzte Bergische vnterschribene solten Zugleich in dem schreiben an Sachsen vnd Brandeburg gesetzt werden waruber E. F. G. vnsern grundlichen vnd vnterthenigen bericht erforderen, sollen E. F. G. wir vnterthenig nicht verhalten, Das vnsers einfalts solches sich nicht leiden noch schicken wil. Denn obwol im letzten Bergischen vnd vnterschribenen Exemplar etliche Zeugniss Lutherj Durch Jacobum Andreä vnd Chemnicium sind eingeschoben worden, aus welchen ietzt die verfaßer Der Erpfordischen Apologiae ire Vngegrundte Vbiquitet ertzwingen wollen, Derwegen dann viel beßer gewesen were, man hette die Zeugnis Lutherj aus der formula concordiae gelassen, Vnd die disputation de Vbiquitate oder von der allgemeinen wesentlichen gegenwart Des leibs Christi, gantz vnd gar abgeschnitten, vnd eingestelt, so ist Doch hergegen Zu bedencken Vnd in acht Zu haben, Das im vorigen Torgawischen Exemplar viel unrichtiger punct sind gestanden, im articul von der erbsund, im articul vom freien willen, im articul von der rechtfertigung, im articul vom gebrauch des gesetzes gottes, welche auf etlicher theologen errinnerung vnd ernstes anhalten im letzten Bergischen corrigirten vnd endlich vnterschribenen sind gentzlich cassirt worden.

So nun beide exemplaria Das Torgawische Vnd Bergische Zugleich solten angeZogen werden, so haben E. F. G. gnedig Zu ermeßen, ob es nicht das ansehen wolte haben, als wenn man die vnrichtige vnd hernach Zu Bergaw (Bergen) cassirte, vnd nach gottes wort emendirte puncten Zugleich mit wolte iustificirn. In Vnser einfalt hilten wir

es

es in vnterthenigkeit Darfur, es were am sicherſten, E. F. G. bliben bei dem Zu Berga corrigirten, vnd von E F G vnterſchribenen exemplar formulae concordiae, im geſunden verſtande. Wir wolten noch wundſchen fur vnſere Perſon die Zeugnis Lutherj, in welchen er Zu weit gangen iſt, weren nicht post theologorum fideles admonitiones, ſine communi deliberatione in die formulam eingeflicket worden, welches die theologi Zu Rostock neben vns wundſchen. Aber die herrn collectores formulae haben die ſache in henden gehabt vnd offt trewe errinnerung beiſeitz geſetzt, in maßen Zu Quedleburg auch geſchehen. Ob dann nun das Torgawiſche exemplar in einem punct etwas leidlicher iſt, in welcher meinung wir es in vnſeren ſchreiben angeZogen, ſo ſtehen doch etliche andere punct darinnen, die keines weges Zu billichen. die wir ſelbs auch improbiret, vnd im Bergiſchen Exemplar haben mußen caſsiret, vnd beßer verwaret werden.

Wir ſind in vnterthenigkeit mit E F. G. wol einig, das die ſchwere religion ſtreit nicht Zu hoch ſind Zu ſcherpfen, Et quod nimium altercando ueritas amittatur. vnd das es am ſicherſten, man bleibe einfeltig, ſchlecht, vnd recht bei den worten, der einſetzung Chriſti: alle ſpitzfindigkeit der Caluinisten hindan geſetzt.

Hiebei aber wollen E. F. G. furſtlich vnd nach iren hohen beiwonenden Verſtand gnedig bedencken, wann vnſere Widerſacher, es ſein gleich Caluiniſten, Manicheer oder auch papiſten, alles aufs hoheſt ſcherpfen, vnd teglich mit newen funden, ſubtiliteten, ſtrophis et cothurnis auf die ban komen, die einfeltigen vnd vngevbten damit Zu

erschleichen, vnd von der gesunden warheit abZufuren, so erfordert gleichwol die euserste not der Christenheit, vnd ist vnsers beruffs vnd ampts das wir solchen betrug der widersacher entdecken, vnd die falsche meinung so sie vnter der (den) ZweiZungischen, vnd auf schrauben gesetzten worten, verstecken, Welches der einseltige Christ one errinnerung nicht so bald gewahr wird, noch mercken kan, aus rechten grund gotliches worts widerlegen.

Wir hoffen auch in vnterthenigkeitt E. F. G. werden aus vnseren schrifften vnd gethanen predigten gnedig vermerckt haben, das wir vns aller bescheidenheit ernstlich vnd in gottesfurcht befleißigen, Vnd nicht gern die geringste anlaß Zu einiger weiterung geben wolten, das wir aber scapham scapham nennen, vnd was nicht gut ist, noch mit gottes wort stimmet vnrecht heißen, solches stet aufrichtigen theologen wol an, des haben wir auch fur vns die herrlichen exempla Christi vnd der Apostelen, Die menniglich mus vngetadelt laßen. Vnd vor allen dingen des almechtigen gottes ausgedruckten befehl.

Do nun E. F. G. von vnseren schriften Durch vnsere mißgönner ein anders vnd widerwertiges vorbracht wird, mußen wir solches dem lieben Gott in gedult befehlen, vnd vns vnser vnschuld getrosten. nicht Zweiuelnde ob sichs gleich ein Zeitlang verZeucht. Der getrewe vnd frome Gott werde seins gerichts nicht ewig vergeßen, sondern die gerechtigkeit vnd vnschuld ans licht, wie den mittag komen laßen. Welches E F G. auf derselben gnedig erforderung wir in vnterthenigen gehorsam nicht verhalten sollen.

Befehlen E. F. G. u. ſ. w. Datum Helmſted Den 12 Augusti 1584. „

E. F. G

gehorſame vnd trewe vnterthenige Diener.

Decanus et profeſsores Theologicae facultatis. Tilemanus Heshuſius Daniel Hofmā D. Baſilius Satler

Johanniter Orden.

Der Meiſter deſſelben übergibt

1582 der Reichs Verſammlung zu Augsburg ein Moderations Geſuch, welches brauchbare Nachrichten von dem damaligen Zuſtande dieſes Ordens enthält XII. B. XXIV — XXXVII.

Meiſter in Teutſchland:

Philipp Flach von Schwarzenburg XII. B. XXIV — XXXVII. und 38. XIV. 284.

Philipp Riedeſel von Camberg XVIII. 113.

Irenäus (M. Chriſtoph); ſ. oben: Concordienwerk.

Iſenburg.

Die Grafen Wolfgang und Heinrich zu Iſenburg-Kelſterbach errichten

1594 mit einander den Vertrag: Daß Keiner von ihnen ohne des Andern Wiſſen von ſeinen Landen etwas veräußern ſolle; doch mit der Einſchränkung, daß Jedem zugelaſſen ſei, aus ſeiner Herrſchaft und ihren Einkünften und Nutzungen hundert Gulden lediger Renten, aber nur ad pias cauſſas, zu ver-

testiren, legiren, oder auf andere Art zu vermachen XIX. 46. 47.

Die Grafen zu Isenburg erlangen

1597 April 26 vom Kaiser die Bestätigung sowol des den Ysenburgern vom Kaiser Ludewig dem Baier im Jahre 1338 ertheileten, und vom Grafen Philipp zu Solms im Jahre 1541 transsumirten Weißthums, als auch des ihren Vorfahren vom Kaiser Siegmund im Jahre 1434 gegebenen Privilegiums de non auocando vel arrestando, auch, wider die wucherlichen Kontrakte der Juden XX. 462.

Grafen; s. die nebenstehende Stammtafel.

Itter

Herrschaft — s.: Hessen; und: Waldeck.

Juan (Don)

de Austria, des Königs Philipp des II. von Spanien natürlicher Bruder *), kommt in den Niederlanden, als ernannter Oberstatthalter über dieselben,

1576 Nov. an XI. 143.

wird erst, nachdem er den gentischen Frieden, das Ewige Edikt (s.: Marche; und: Niederlande), und die Erhaltung der Freiheiten und Vorrechte des Landes beschworen hat, als Oberstatthalter, doch nicht von dem Prinzen von Oranien, und den Provinzen Holland und Seeland,

1577 Mai anerkannt 151.

erfüllet seine Versprechungen nicht, und bemächtiget sich

Jul. 24 des Schlosses zu Namur 153. 154.

wird der Statthalterschaft

Dec. 7 entsetzt, durch eine Verordnung, in welcher die niederländischen Stände sagen, daß sie ihn, seit der

*) s. Dies Repertor., Abtheil. V. Tab. VI.

Grafen zu Isenburg:

Aeltere Linie:

Heinrich.

Johann, eine Zeitlang Domherr zu Strasburg, † 1565. B. X. 499. Gem.: Erika, des Grafen Dieterich des V. zu Manderscheid Virneburg Tochter.

Salentin, Erzbischof und Kurfürst zu Köln, Administrator zu Paderborn (s. Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 172. 245.), legt seine Insuln nieder 1577, † ..... B. X. 499 — 501. 534. XII. 44. XIII. 227. 300. 318. 367. 368. 374. 390. 402. 412. XVI. 178. XVIII. 118. 684. Gem.: 1577 Antonia Wilhelma, Johann's von Ligne, Grafen von Aremberg, Tochter, † 1626.

Anton, † 1576, oder 1577. B. X. 499. Gem.: Penelope von Brederode.

Ernst, † 1664 und beschließt die ältere Linie der Grafen von Isenburg B. X. 500.

Salentin, † 1618. B. X. 500.

Jüngere Linie:

Ludewig, † 1511. Gem.: 1452 Maria, des im J. 1480 gestorbenen Grafen Johann zu Nassau von der alten wisbadenschen Linie (s. Dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 107.) Tochter, † .....

Diether, † 1521 unvermählt.

Philipp, in Kelsterbach, † 1526.

Johann, in Birnstein (Birstein), † 1533.

Anton, † 1560.

Philipp, † 1596. B. XVIII. 122. XIX. 46. 47.

Ludewig, † ..... B. XIX. 46. 47.

Wolfgang, lebt noch 1594, † ..... B. XVIII. 122. XIX. 46. 47.

Heinrich, † 1601. B. XVIII. 122. 640. XIX. 46. 47.

Wolfgang Ernst, † 1633. B. XVIII. 122. XX. 444.

* * *

Zu Büdingen:

Ludwig B. XI. 87. 92. XII. 43. XIV. 284. Philipp B. XI. 80. 87. 92. XII. 43. XIV. 284. Wolf B. XI. 80. 87. 92. XII. 43. XIV. 284. 515. 517. 518. XX. 133. Heinrich B. XI. 80. 87. 92. XII. 43. XIV. 121. 284. Georg B. XI. 87.

der Einnahme von Namur, für einen Feind des Landes gehalten hätten, auch künftig für einen solchen gehalten wissen wollten, und alle seine Anhänger für Widerspänstige, an Leib und Gut Strafbare, erklären 168.

Don Juan sieget
1578 Jan. 31 bei Gemblours 172.
Okt. 1 stirbt 195.

Uebrigens s.: Niederlande.

Juden (Die)

1577 Jun. bekommen von Rudolf dem II. die Bestätigung und Erweiterung ihres von Karl dem V. erhaltenen Privilegiums — Der Abtei Marchthal wird ihr von Maximilian dem II. im Jahre 1568 erlangtes Privilegium wider der Juden und Anderer wucherliche Kontrakte
Aug. 27 bestätiget X. 446.

Die Brüder Hans und Christoph von Rechberg zu HohenRechberg erhalten
Nov. die Bestätigung des von Maximilian dem II. im Jahre 1567 ihnen wider die wucherlichen Kontrakte der Juden gegebenen GnadenBriefes 448.

Jülich.

1580 März 10 Kaiserliche Bestätigung der Union der Herzogthümer Jülich, Cleve, und Bergen, und der Grafschaften Mark, und Ravensberg *) XI. 254.

1591. 1592 Trauriger Zustand der Jülichschen ꝛc. Länder, welchem abzuhelfen der Kaiser eben nicht geneigt gewesen zu seyn scheinet XVI. 155 — 157.

Die Blödsinnigkeit des dasigen Herzogs Johann Wilhelm artet in Raserei aus. Seine Länder seufzen unter der Herrschaft abergläubiger, geiziger, treuloser Minister und Räthe, unter welchen sich

*) Vergl. Dies Repertorium, Abtheil. V. S. 154, und Abtheil. VI. S. 53.

besonders der Kanzler Nikolaus von der Woell, und der Hofmarschall Wilhelm von Waldenfels, genannt Schinker, auszeichnen —

1594. 1595 Landtäge zu Düsseldorf, und zu Grevenbroich —

1595 Beklagenswürdiges Schicksal der Herzogin Jakoba —

1595. 1596 Benehmen des Kaisers, Brandenburg's, Pfalz-Neuburg's, und Pfalz-Zweibrücken's, in Betreff der Jülichschen Angelegenheiten — XX. 336—374.

Herzoge zu Jülich, Cleve, und Bergen, Grafen zu der Mark und Ravensberg, und Herren zum Ravenstein (Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 155.):

Wilhelm, † 25 Dec. 1591. / 6 Januar 1592.

Töchter:

Maria Eleonora, † 1608. Gem.: 1573 Albrecht Friedrich, Herzog in Preußen, † 1618.

Anna, † 1632. Gem.: 1574 Philipp Ludewig, Pfalzgraf zu Neuburg, † 1614.

Magdalena, † 1633. Gem.: 1579 Johann der Aeltere, Pfalzgraf zu Zweibrücken, † 1604.

Elisabet, † 1561.

Sibylla, † 1628. Gem.: 1606 Karl von Oestreich, Markgraf von Burgau, † 1618.

Söhne:

Karl Friederich, † 1575.

Johann Wilhelm, † 1609. Gem.: a) 1585 Jakobäa, des Markgrafen Philibert zu Baden-Baden Tochter, getödtet 1595. b) 1599 Antonia, des Herzogs Karl des II. (des III.) von Lothringen Tochter, † 1610.

Jüterbock.

Versammlungen:

1577 März. Obersächsischer Kreistag, auf welchem von Landfriedens-, Münz-, Moderations-, Zoll-, und Kriegs-

KriegsSachen gehandelt wird X. 496. 504. ſ. auch XV. 65. 70.

1577 Mai MünzProbationstag des oberſächſiſchen Kreiſes (vermuthlich zu Jüterbock gehalten) X. 497.

1578 Febr. Oberſächſiſcher Kreistag, als Vorbereitung zu dem WormſerReichsDeputationstage 527. 528. 554. ſ. auch XV. 70.

1579 Januar unterſchiedlicher Theologen, und vieler weltlichen Räthe. In dieſer Verſammlung wird die Vorrede zum ConcordienBuche abgefaſſet X. 626. 627.

1579 Jun. von Theologen, und kurſächſiſchen und kurbrandenburgiſchen politiſchen Räthen; zur Berichtigung der Vorrede des ConcordienBuches 627.

1592 Aug. Oberſächſiſcher Kreistag, auf welchem vom Münzweſen, von der WiederBeſetzung des KreisObersſtenAmtes, und der Kontribution zur Hülfe wider die Türken gehandelt wird XVI. 234. 241. XIX. 162.

1597 Febr. Desgleichen; wegen der Hülfe wider die Türken XX. 512. 513. 521. 523.

Julius,

Herzog zu BraunſchweigLüneburgWolfenbüttel *), läßt ſeinen Prinzen, Heinrich Julius, poſtulirtem Biſchofe zu Halberſtadt, und Philipp Siegmund, nachherigem Biſchofe zu Verden und zu Oſnabrück, durch den Abt zu Huisburg die erſte Tonſur, mit

1578 Nov. päpſtiſchen Zeremonieen geben, und erweckt hiedurch bei den orthodoxen Lutheranern großes Aergerniß — wird in Anſehung des Concordienwerkes, das ihm ſonſt ſehr am Herzen lag, gleichgültiger und

1579 kaltſinniger X. 634. 635. vergl. mit 592. 593. 614. ſ. auch XIV. 58. 573.

macht,

*) ſ. von ihm Dies Repertor., Abtheil. VII. S. 157. 158.

1582 Jun. 29 macht, wegen der PestGefahr, sein Testament, und läßt es vom Kaiser
Sept. 13 bestätigen XII. 647. XV. 263. 267*.
nimmt in den ihm
1584 angefallenen Fürstenthume Calenberg und Hildesheimschen Stücken
1585 die Huldigung ein; gibt dem gedachten Fürstenthume die FürstlichWolfenbüttelsche KirchenOrdnung und das Corpus Doctrinae Julium zur Norm in Kirchen- und ReligionsSachen; läßt, um die calenbergische LandesSchulden desto eher tilgen zu können, seine BauAnstalten, zur Erweiterung der Heinrichsstadt und Errichtung einer Schifffahrt auf der Oker, ruhen XIV. 105. 108. 109. †)

Seinen Prozeß mit den Königen von Polen und von Schweden, wegen des Nachlasses seiner Stiefmutter Sophia, betreffend 110—116.

1589 Mai 3 stirbt. Ein frommer, Gerechtigkeitsliebender, gelehrter, das Wohl seines Landes beherzigender Fürst, der, ungeachtet seiner zahlreichen und prächtigen Hofhaltung, seiner Bauten, seiner auf das Concordienwerk, auf die Stiftung der Universität zu Helmstädt, und auf die Verbesserung der Bergwerke verwendeten Kosten, einen beträchtlichen Schatz hinterließ, und gleichwol die Auflagen vermindert hatte XV. 261. 262.

Anmerkenswerthe Artikel aus seinem Testamente:

Der Testator hat gefunden, daß seine Vorältern, besonders sein Großvater und sein Vater, die

†) Bei der Anlegung der Schifffahrt auf der Oker hatte man sehr weit aussehende, schwerlich zu realisiren mögliche Entwürfe. Der Magistrat zu Braunschweig focht das Unternehmen als ein Nouum opus an, und warf „drei flüchtige Steine„ (Noui operis nunciatio per lapilli iactum) — Die Schulden des Fürstenthums Calenberg, welche der Herzog Julius vorfand, betrugen 2200000 Goldgülden. — *Acta MSS.*

die Untheilbarkeit des Fürstenthums Braunschweig, und das Recht der Erstgeburt, vestgesetzt haben. Schon im Jahre 1532 am Mondtage nach Invocavit in der Fasten ist zwischen dem Herzoge Heinrich dem Jüngern, und dessen Bruder, dem Herzoge Wilhelm, durch die gemeine Landschaft des Fürstenthums Braunschweig Wolfenbüttel, ein erblicher Vertrag und Vereinbarung, als ein ewiges *Statutum* et *Pactum gentilitium* des Stammes Braunschweig, besonders der wolfenbüttelschen Linie, bedungen, verhandelt, aufgerichtet, und vollzogen worden. In diesem, vom Kaiser Karl dem V. bestätigten, Erb Vertrage und ewigwährenden Statute ist hauptsächlich verordnet: Nur allein der älteste Sohn des regierenden Fürsten in absteigender Linie, so lange sie besteht, und, nach ihrem Abgange, der älteste Vetter aus der Seiten Linie, im Hause Braunschweig, soll regierender Fürst und Herr seyn; die übrigen jungen Söhne, Brüder, und Agnaten aber sollen auf andere Art versorget werden; die Landstände sollen dem jedesmaligen neuantretenden regierenden Fürsten nicht eher huldigen, Er habe sie dann zuvor versichert, daß auch Ihm, nach seinem Tode, sein ältester Sohn, und sonst niemand, im Regimente folgen solle. Der Testator erneuert und bestätiget, für sich und seine Erben, diesen Vertrag.

Der älteste, künftig regierende, Sohn des Testators, der Herzog Heinrich Julius, soll überall kein Geld borgen, noch auch Anderen leihen. Er soll vom Fürstenthume nichts verpfänden, verkaufen, oder sonst veräußern, ausgenommen im augenscheinlichen Nothfalle, oder, wenn dadurch

durch dem Lande beträchtlicher Nutzen gestiftet werden kann.

Er soll die Stifter Halberstadt und Minden, zum Besten eines oder zwei seiner jüngeren Brüder, abtreten, auch dahin sehen, daß seine jüngeren Brüder zu mehreren erzbischöflichen und bischöflichen Würden, oder Komthureien, Dompropsteien, und anderen geistlichen Prälaturen und Dignitäten bei Erzstiftern gelangen mögen. In solchem Fall aber soll er seine Brüder nicht mit leerer Hand abfertigen, sondern sie so versehen, daß sie, ohne Beschwerung der Stifter, „ein gutes Begnügen und redliches fürstliches Hinkommen haben.„ Keiner von des Testirers Söhnen soll jedoch sich unterstehen, sich auf die geistlichen Erzstifter und Stifter und auf deren einmal geeignete Güter zu verheirathen, „als wobei kein Segen Gottes zu erwarten ist.„

„Wäre es auch Sache, daß die nicht regierenden Söhne ihren Vorältern nacharten, Kriegsfürsten abgeben, und rechtmäßige Züge, dem Vaterlande teutscher Nation und der ganzen Christenheit zur Wolfahrt und Rettung, als etwa wider den Erbfeind, den Türken, oder wider die Moskowiter, Tataren, Mohren, oder andere der Christenheit beschwerliche und schädliche Widersacher, des Kaisers und des Heil. Reichs Feinde und auffätzige Benachbarte, mit Rath und Zuthun oder auf Befehl des Kaisers, und mit Vorschub der Kurfürsten und Stände des Heil. Reichs, vornehmen; oder sonst in fürstenmäßigen, tapferen Kriegshändeln sich brauchen lassen; oder auch an des Kaisers und anderer Könige Höfen sich in Dienste begeben wollten: so soll alsdenn der regierende Bruder ihnen dazu beförderlich seyn, und Sie, dem fürstlichen Herkommen nach, mit aller

Noth-

Nothdurft, zu solchen Kriegszügen, oder hoher Potentaten Diensten, also ausstaffieren und versorgen helfen, daß daraus mehr ihre Mannheit und Tapferkeit, als ein großer und übermäßiger Pracht und Unkosten zu bemerken sei, es auch dem regierenden Bruder nicht zu schwer falle, die Brüder aber, nach der Endigung des Zuges, es erstatten können. „

So lange die jüngeren Söhne des Erblassers nicht zu regierenden Erzbischöfen und Bischöfen erhoben sind, sollen Sie, wenn sie am Hofe ihres regierenden Bruders nicht bleiben wollen, mit Rath der verordneten Testamentarien und der Landräthe mit gewissen Herrschaften, Schlössern, und Aemtern des Fürstenthums versehen werden. Diese sollen ihnen übergeben, oder ihnen soll ein ansehnliches Stück Geldes an jährlich gewissen stehenden Renten und Hebung vermacht werden, wie die Landschaft, nach den Umständen und nach Maßgebung des obigen Vertrages vom Jahre 1532, am besten zu rathen wissen wird — An den Herrschaften, Schlössern, und Aemtern, welche den jüngeren Söhnen etwan angewiesen werden, bleibt dem regierenden Landesfürsten die hohe landesfürstliche Obrigkeit, sammt der Erbhuldigung, Landfolge, den Reichs- und Kriegs-Steuern, Schatzungen, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, unbenommen —

Aller Anfall an das Fürstenthum Braunschweig Wolfenbüttel soll bei demselben unabgetheilt, von Erben zu Erben, bleiben.

Wenn unter des Testirers Söhnen solche Mißhelligkeiten entstehen, daß sie selbst sie nicht beilegen könnten; so wird so verfahren: Die unparteiischen, der Irrungen nicht theilhaftigen, Brüder sollen, nebst zwei der geheimsten Räthe der streitenden

tenden Partei, oder zwei Gliedern der Landschaft, mit Zuziehung der JuliusUniversität zu Helmstädt, suchen, die streitigen Brüder in der Güte mit einander zu vergleichen. Findet die Güte nicht Platz; so sollen die miteinander in Zwiste lebenden Söhne des Testators ihre Irrungen vor seinen übrigen Söhnen, und ihren zwei Räthen, Dienern, oder von der Landschaft, auch der JuliusUniversität, „gegen einander zum summarischen schleunigen Austrage des Rechts verfassen, und keinesweges ihre Gebrechen und brüderlichen Unwillen zu großer Weitläuftigkeit kommen, sondern es bei dem, was ihre Brüder und Beider niedergesetzte eigene und der Landschaft Räthe und Diener, wie auch die Universität, vermöge der Rechte, ReichsOrdnungen, und des Landesgebrauchs, besonders aber nach Ausweisung des Vertrages vom Jahre 1532, und dieser Verordnung, so viel darin die nicht weitere Abtheilung der Land und Leute betrifft, erkennen, urtheilen, und aussprechen werden, unwiderruflich bleiben lassen. „

Keiner von des Erblassers Söhnen soll des Andern Widerwärtige und Beschädiger hausen, hegen ꝛc., sondern vielmehr dazu behülflich seyn, daß solchen wiederfahre, was Recht ist und sie verdienen; auch sollen sie sich nicht in Bündnisse, Verträge, und Verständnisse wider einander einlassen.

Alle Söhne des testirenden Herzogs, besonders aber der regierende Herr, sollen dem Kaiser und dem Heil. Reiche den schuldigen Gehorsam erweisen, die Gebühr entrichten, sich dem Religions- und LandFrieden, und den Reichs-

Abschie-

Abschieden, Satzungen und Ordnungen gemäß verhalten, „vor allen Dingen aber sich gegen die Häuser Oestreich und Burgund, von welchen dem Vater und den Vorältern des Testators viele Gnade, Ehre, Gutes, und Beförderung wiederfahren, aller Dienst-Erzeigung, Freundschaft, Liebe, und Ehrerbietung befleißigen „ — — —

„Da viel daran gelegen ist, daß ein regierender Fürst getreue, willige, und gehorsame Unterthanen habe, solches aber durch ein gnädiges, mildes, und gütiges Betragen der Obrigkeit gegen die Unterthanen, auch durch das Verhelfen zu unparteiischem und unverzogenen Rechte, erlanget, vermehret, und erhalten wird; so verordnet der Herzog, daß seine Söhne, besonders der regierende Fürst und eingesetzte Erbe, der Herzog Heinrich Julius, sich gegen die Unterthanen gnädig, milde, gütig, holdselig, und gerecht erzeigen, Jeden bei dem Seinigen schützen, und zu schleunigem und gleichmäßigen Rechte helfen „ — — — In dem, zwischen dem Herzoge Heinrich dem Aeltern und der Braunschweigischen Landschaft Wolfenbüttelschen Theils im Jahre 1505 errichteten, Vertrage ist unter andern vestgesetzt: „Daß, wenn Irrungen zwischen dem regierenden Landesfürsten, und einem oder etlichen Ständen, oder auch Privatpersonen von der Landschaft vorfallen, die zur Rechtfertigung gezogen werden wollen, alsdenn die anderen Landstände oder ihr gemachter Ausschuß der ordentliche Richter in der ersten Instanz zwischen dem Landesfürsten und den Unterthanen seyn sollen. „ Nun hat zwar der Herzog Heinrich der Jüngere in dem, mit seiner „erblichen und Land-Stadt Braunschweig „ im Jahre 1553 geschlosse-

nen, Vertrage *) diesen Punkt des Austrages von den Landständen auf eine Alternativ gesetzt, und es in beider Theile Belieben gestellet: Ob die Klage in prima instantia von der Landschaft, oder am Kammergericht angebracht werde, wobei denn die Prävention des Klägers Statt finden solle. Das bestätiget der testirende Herzog in Ansehung der Stadt Braunschweig. Da aber solcher SpezialVertrag seine anderen Landstände, von Prälaten, Ritterschaft, und kleinen Städten, nicht verbindet; so sollen seine Söhne, besonders der regierende Fürst, beide Verträge, den vom Jahre 1553 sowol, als den vom Jahre 1505, beobachten.

Wenn die jüngeren Söhne des Testators etwa Schulden machen; so müssen sie solche ohne Zuthun des regierenden Fürsten und der Landschaft bezahlen, und die beiden letzteren sind nicht gehalten, diese Schulden auf sich zu nehmen, und dafür zu antworten.

Die Söhne des Erblassers sollen sich nicht unter ihrem 25sten Jahre, und nicht anders, als mit Wissen, Rath, und Einwilligung ihrer Mutter, der verordneten Testamentarien, und der Landschaft, verheirathen.

Die Töchter soll ihr ältester Bruder, der Herzog Heinrich Julius, „in getreuer und brüderlicher Pflege und Unterhaltung haben, mit fürstlichem Schmucke, Kleidern, Kleinodien ꝛc. versorgen, und, nach Ehren des Fürstenthums, und nach Rath

*) s. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 40—42, wo aber S. 42. Z. 10. von unten, nach den Worten: bewilliget worden, hinzuzusetzen ist: oder nach Inhalt der R. O., „wie es einem jeden Theil am besten gelegen„, und Z. 8. von unten, anstatt: ihrem Spruche, gelesen werden muß: dem AusträgalSpruche.

Rath der Landschaft von Prälaten, Ritterschaft, und Städten, ihrem fürstlichen Herkommen und Stande gemäß, und dem alten Gebrauche des fürstlichen Hauses nach — — — verheirathen und abfertigen, und an ihnen als Bruder handeln. Gegen ihre Aussteuer und Abfertigung aber soll er sie auf alle väterliche und mütterliche, brüderliche und schwesterliche Erbschaft, so lange Manns Erben in der Wolfenbüttelschen Linie da sind, Verzicht thun lassen.„

Der künftige Landesfürst soll alle väterliche und großväterliche Schulden *) auf sich nehmen und bezahlen.

Eben derselbe muß sich hüten, daß er nicht Einem oder Wenigen alle Geschäffte übergebe.

Zum besondern Schatze und Vorrathe seines Fürstenthums Braunschweig verordnet der Erblasser unterschiedliche Metalle und Bergwerke (vermuthlich Bergwaaren), siebenmal hundert tausend Thaler werth, welche in der Vestung Wolfenbüttel, und in der neubevestigten Heinrichsstadt bei einander vorräthig liegen. Dieser Schatz bleibt dem regierenden Landesfürsten, darf aber von ihm nur in Nothfällen, und nur mit Bewilligung der Landschaft, angegriffen werden. Findet man Gelegenheit und hält es für zuträglich, die erwähnten Metalle und Bergwaaren, nicht einzeln, sondern im Ganzen, zu verkaufen; so soll die daraus zu lösende HauptSumme von 700000 Thalern an sichere Oerter auf jährliche Verzinsung angelegt

*) Schulden waren also, neben dem Schatze, da. Beides kann auch ganz wohl mit einander bestehen. Vielleicht waren absichtlich, aus wirklich Landesväterlicher Fürsorge, manche Schulden beibehalten — Auch konnte es an Gelegenheit gefehlt haben, den ganzen Schatz in bares Geld zu verwandeln.

gelegt werden *). Die Zinsen gehören dem regierenden Landesfürsten, und sind „zur Verbesserung und Erweiterung von Land und Leuten, nach des Landesherrn Gutfinden„, anzuwenden; der Hauptstuhl der 700000 Thaler aber muß unverrückt beisammen zu Nothfällen aufbehalten bleiben. Die Landschaft soll, zum Verwahren des über diesen LandSchatz verfertigten Inventariums und zur MitAufsicht über die Beobachtung desjenigen, was wegen desselben jetzt verordnet ist, aus ihrem Mittel einige taugliche Personen, nämlich drei von den Prälaten, drei von der Ritterschaft, drei von der JuliusUniversität, und drei aus den Städten, auch, neben diesen, drei von der gemeinen Bauerschaft, erwählen, welche der regierende Landesfürst zu bestätigen hat.

Endlich Substitutionen, Verfügung wegen der Kuratel, und der Vollziehung dieses letzten Willens, väterliche Ermahnungen ꝛc. — 263 — 303.

Vergl.: Aufwand ꝛc.; Braunschweig; Gandersheim; Johann Kasimir, in der Anmerkung; Manufakturen ꝛc.; Minden.

Anmerkung: Die legale und deutlich bestimmte Einführung des ErstgeburtsRechtes im Fürstlich BraunschweigWolfenbüttelschen Hause wäre wol rathsam. Wenigstens machen das Testament des Herzogs Julius, und die älteren in Hinsicht auf die Primogenitur gemachten Verträge, so wie dasjenige, was, nach der Meinung einiger Publicisten (s. Moser's Braunschweiglüneburgisches Staats-Recht,

*) Hier ist also eine, zum Besten des Landes und seines Vorstehers gemachte, Ausnahme von der vorher gegebenen Regel, daß der Nachfolger des Testirers überall kein Geld verleihen solle.

Recht, S. 95. 96.), der Herzog August darüber verordnet haben soll, sie nicht unnöthig.

Zur Erläuterung des hier im Texte B. XV. 265 *), 266 †), und 267 *) Gesagten bemerke ich Folgendes: Allerdings haben die Herzoge Heinrich der Jüngere und Wilhelm im Jahre 1532 am Mondtage nach Invocavit einen Vertrag wegen der Primogenitur mit einander geschlossen. Ich habe ihn gesehen im Concepte, und, nebst des Kaisers Karl des V. Bestätigung, welche letztere zu Regensburg am 15ten Aug. 1532 datiret ist, originalisiret; dieses originalisirte Exemplar ist aber kassiret. Eben diesen Vertrag vom Jahre 1532, nicht, wie Moser am angef. Orte S. 62. und andere meinen, den vom Jahre 1535, bestätigte der Kaiser Rudolf der II. zu Augsburg am 13. September 1582. Der ErbVertrag vom Jahre 1535 ist nicht nur vom Kaiser Karl dem V., zu Toleten (Toledo) am 12ten Junius 1539, sondern auch vom Kaiser Matthias, zu Wienn, am 22sten April 1615 bestätiget worden, und dieser letztern Bestätigung ist die Karolinische inseriret.

Junkersdorf.

Bei diesem, eine Stunde von Köln gelegenen, Dorfe, wird eine, aus einigen hundert Personen bestehende, Gesellschaft Reisender, die, unter einer Bedeckung von 150 jülichschen Soldaten, ihre Waaren nach Köln führen wollte, von „welschen Speerreutern und Karpunen„

1586 Jul. 3 überfallen. Die Räuber machen die Bedeckung nieder, ermorden auch einen großen Theil der unbewaffneten Reisenden, ohne selbst der Säuglinge und Schwangeren zu schonen, und ziehen mit großer Beute davon. Dieser Ueberfall soll an dreihundert Menschen das Leben gekostet haben XIV. 546. 547.

Justizwesen.

Das Reichs-Justizwesen betreffendes Memorial des Herzogs Ernst Ludewig von Pommern, auf dem Reichstage zu

1582 Augsburg verlesen: Viele, besonders reiche und mächtige, Parteien unterfangen sich, nicht nur von den Urtheilen der Landesgerichte an das Kammergericht zu appelliren, sondern auch wol gar die Landesfürsten, die Richter in der ersten Instanz gewesen, in die Rechtfertigung mit zu ziehen. Sie erhalten auch wider dieselben Citationen und andere Prozesse, da diese Fürsten doch in der ersten Instanz nicht Partei, sondern kompetente Richter, waren — Hiedurch aber wird ihnen das Beneficium der ersten Instanz entzogen — Wenn ein Landesfürst oder Obrigkeit dem verordneten Fiskale wider die Unterthanen Prozesse erkennet, und, auf dessen Instanz, was Rechtens ist, verabschiedet; so werden nicht allein die Appellationen, auch wol in peinlichen Sachen, vom Kammergericht angenommen, sondern dieses Reichsgericht läßt auch scharfe und harte Inhibitionen ergehen, wodurch denn manche Unterthanen ungestraft abkommen — Vom Kammergerichte werden oft den Unterthanen Mandata de non offendendo wider ihre Landesfürsten und Obrigkeiten ertheilet; und das gibt zu vielem Muthwillen und Ungehorsam Anlaß. Der Herzog bittet daher, diesen Unordnungen abzuhelfen, „damit die Fürsten bei ihren Privilegien und Austrägen gelassen, und die Unterthanen im Gehorsam erhalten werden„ XII. 170 — 172.

Auf den Reichstägen war von je her gewöhnlich, einen Supplikations-Rath anzuordnen. Er bestand in einem Ausschusse aus allen drei Reichs-Kollegien. Ihm wurden unter andern auch die

von

von Privatpersonen übergebenen Supplikationen zugestellet, um darüber sein Bedenken zu verfassen, und davon in den ReichsRäthen zu referiren. Billig sollte der SupplikationsRath gleich zu Anfang eines jeden Reichstages verordnet, und vor der Publizirung des ReichsAbschiedes nicht aufgehoben werden. Aber der augsburgische
1582 Reichstag hatte schon einige Wochen gedauert, als der SupplikationsRath angeordnet wurde — 507. 508.

Kaiserliches, an den ReichsHofrath
1596 Jul. 1 erlassenes, die kaiserlichen Kommissionen und Hof-Prozesse betreffendes Dekret XX. 162. 164 — 168.

Uebrigens vergl.: Kammergericht; Reichs-Versammlungen; Rothweil; Städte.

Ive (licent. Peter); s.: Kammergericht.

Kärnthen s.: Oestreich.

Kaiser.

Wie wenig zu Zeiten ein ReichsStand, wenn er mit einem mächtigeren, als er selbst ist, zu thun hat, auf des Kaisers Ansehn und Hülfe rechnen könne; s.: Königstein. Doch treten hier einige Umstände ein, die das NichtSchützen des Schwachen gegen den übermächtigen Unterdrücker bemänteln, allenfalls vielleicht entschuldigen, können. Siehe übrigens auch: Gandersheim; und: Hohnstein.

Der Kaiser verlangt von der ReichsVersammlung zu
1582 Augsburg eine Beisteuer „zur Unterhaltung seines Hoflagers und kaiserlichen Standes„; ein Gesuch, welchem nicht deferiret wird XII. 616. 617. s. auch 243.

Beispiel der Ausübung eines kaiserlichen Patronat Rechtes: Der Kaiser präsentiret

1586 den, von Rittern, Schöffen, Bürgermeistern, und Rathe der Stadt Andernach zu der, in der dasigen Pfarrkirche zu U. l. F., bei dem von seinen Vorfahren gestifteten Altare der heiligen Peter, Georg ꝛc., ernannten Ludewig Hillesheim, dem Kurfürsten von Trier, ihn zu investiren und einzuweihen XIV. 383.

Als der Kaiser die ehemaligen kaiserlichen Gerechtsame in Ansehung des StadtRichters zu Rom (Praefecti Vrbis) *) wiederum gelten zu machen

1589 sucht, gibt der Papst Sixtus der V. diese Erklärung: „Er wisse gar nicht, woher es komme, daß der Kaiser mit aller seiner Klugheit nicht begreifen könne, was seines Amts sei, und, daß er noch dazu Ihn, in seinem Amte, zur Begehung eines gleichen Fehlers bereden wolle. Er gestehe, daß der Kaiser ein römischer König sei, aber in Teutschland; denn in Rom habe er keine Gewalt; hier sei Er, der Papst, der einzige Souverain. Vor Alters habe man in den Regierungs-Geschäfften Regeln und Grundsätze in Acht genommen, die sich jetzo nicht mehr ausüben ließen. Es sei wahr, daß ehedem die Stadtvogtei zu Rom dem Kaiser zugehört habe, weil er, wo nicht mit Rechte, doch mit Gewalt, sich der Stadt bemächtiget habe und Kaiser in Rom gewesen sei. Jetzt aber, da der Papst Kaiser in Rom sei, komme ihm zu, die Präfektur zu vergeben. Er sei von der Heiligkeit und Gerechtigkeit seiner Gewalt so sehr überzeugt, daß er sich derselben gegen Jeden, der den Meister oder Herrn in seinem Hause spielen

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. I. S. 74. 75. 136. und Abtheil. II. S. 171.

len wolle, herzhaft bedienen werde. Das Evangelium befehle: Gotte zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist; aber der Kaiser wolle an sich reißen, was der Kirche zugehöre, woran doch Er, der Papst, ihn schon hindern werde. Wie kann der Kaiser verlangen, den Titel: Beschützer der Kirche, zu verdienen, wenn er der Kirche ihre Güter rauben will? „ — Diese harten Aeußerungen, verbunden mit dem Anschlage des Papstes auf das Königreich Napel, machen Sixtus den V. dem Hause Oestreich verhaßt XV. 166 — 168.

Vergl.: Reichs Versammlungen; und: Städte.

Kaisersheim.

Aebte:

Ulrich ..... XII. 41.
Sebastian ..... XVIII. 117.

Kalender.

Der Papst Gregor der XIII. läßt, auf das Anrathen geschickter Mathematiker, besonders des Aloisius Lilius, den Julianischen Kalender so verbessern, daß die, beinahe zehn Tage zu früh kommenden, Aequinoktien und Solstitien wiederum auf die Tage fallen, an welchen sie zur Zeit des nizäischen Conciliums, des Regulativ's der Feier des OsterFestes, gewesen waren. Er publiziret
1581 wegen dieser KalendersVeränderung eine eigene Bulle. Sein, an sich lobenswürdiges, Unternehmen wird mißgefallend durch die Art, wie er die Sache in Umlauf bringet. Er befiehlt nämlich in sehr hohem Tone, nicht nur allen Patriarchen, Bischöfen, und anderen Geistlichen, sondern auch dem Kaiser, und allen Königen, Fürsten, und Republiken, die Annahme seines verbesserten Ka-

lenders, und setzt einen Fluch darauf, wenn Jemand, an der Richtigkeit desselben zu zweifeln, sich unterstände. Ein Benehmen, das besonders auf die Protestanten einen widrigen Eindruck machen mußte. Der Papst übergibt durch seinen
Legaten in Teutschland auf dem Reichstage zu
1582 Augsburg den verbesserten Kalender dem Kaiser, mit der Ermahnung, ihn anzunehmen und im teutschen Reiche einzuführen. Der Kaiser nimmt den Kalender von dem Legaten an, mit der Erklärung: Er wolle die Sache mit den Kurfürsten und Fürsten überlegen. Er fodert unter andern das Gutachten des Kurfürsten von Sachsen. Der hatte über diese Angelegenheit ein Bedenken von dem, seiner astronomischen Kenntnisse wegen berühmten, Landgrafen Wilhelm von HessenCassel eingeholt, und äußert darauf seine Meinung dahin: Die Veränderung des Kalenders wird Schwierigkeiten und Verwirrungen in den Gerichtsstühlen, in der Geschichte, in den Verschreibungen, Kaufbriefen und anderen Obligationen, ferner in Ansehung der Jahrmärkte, der Schifffahrt, der Entrichtung der Zinsen, im Ackerbau, und überhaupt in allen bürgerlichen Händeln und Geschäfften, auch in der Feier der KirchenFeste, zur Folge haben. Hauptsächlich aber ist „bei diesem Handel wohl zu bedencken, daß dadurch das Ansehn und die Hoheit des Kaisers und des heil. Reichs vom Papste zum höchsten geschmälert und angetastet wird. Denn die gegenwärtige Form des Jahrs ist zuerst vom Julius Cäsar angeordnet; hernach hat Karl der Große, „der ein Stifter des Römischen Reichs in Teutschland war „, den Kalender und die teutschen Namen der Monate den teutschen Völkern gegeben. Der Kanon des nizäischen Conciliums vom OsterFest ist nicht auf Befehl des römischen Papstes, als wel-

welcher damals seine jetzige Gewalt und Ansehn noch nicht hatte, sondern nach einhelligem Rath und Bedenken des Kaisers Konstantin des Großen und der versammelten Väter verordnet worden. Auch die KirchenVersammlungen wurden nicht vom Papste, sondern von den römischen Kaisern angestellet. Ja die Macht, nicht nur Bischöfe in Teutschland, sondern auch den römischen Papst zu erwählen, ist bei den Kaisern, vor und nach Karl des Großen Zeiten, bis auf Kaiser Otto den I., und hernach bis auf Papst Gregor den VII., gewesen. Man hat also sich wohl vorzusehen, daß nicht etwa die ReichsStände, durch die Annehmung des vom Papste verbesserten und vorgeschriebenen Kalenders, dem Papst eine neue, zuvor ungebräuchliche Jurisdiktion und Gewalt, dem Kaiser und dem Reiche zu befehlen und zu gebieten, einräumen und übergeben; besonders weil dieser so wichtige Handel von dem Papst ohne Rath und Bewilligung des Reichs vorgenommen ist. Das Gutachten des Kurfürsten geht demnach dahin, daß diese Sache allen Ständen des H. R. zur Berathschlagung vorgetragen werde, ehe die kaiserlichen Mandate zur Annahme und Beobachtung des Kalenders publiziret werden.„

Dieses kursächsische, auf das Bedenken des landgrafen Wilhelm von HessenCassel gebauete, Gutachten scheint den übrigen protestantischen Fürsten und Ständen den Ton angegeben zu haben. Keiner von ihnen will den neuen Kalender annehmen. Auch katholischer Seits war man nicht überall mit der Art, auf welche der Kalender eingeführet werden sollte, zufrieden, wie denn der berühmte kaiserliche Hofrath Gail diese Methode für „Narrenwerk„ erkläret. Der Kaiser schiebt wirklich die Publikation des neuen Kalenders auf, und befiehlt,

die

die alte und gewöhnliche Form des Kalenders für's erste am Kammergerichte beizubehalten XII. 640—644. XIII. 441. 482.

Der Herzog Wilhelm von Baiern und der Erzbischof von Salzburg nehmen zuerst den neuen oder gregorianischen Kalender

1583 an. Ihrem Beispiele folgen bald andere katholische ReichsStände, und der Kaiser selbst, nach. Der letztere publiziret

Sept. 4 ein Edikt, durch welches die Einführung des neuen Kalenders, sowol im Reiche teutscher Nation, als auch in des Kaisers ErbKönigreichen und Ländern, befohlen wird, so, daß man nach dem vierten Oktober 1583 gleich den funfzehnten desselben Monats zählen solle. Doch scheint es, daß es sich mit der wirklichen Einführung des neuen Kalenders in den kaiserlichen ErbKönigreichen und Landen bis in das Jahr 1584 verzögert habe. Allmälig wird dieser Kalender in allen teutschen katholischen Ländern angenommen. Die evangelischen Stände Teutschlandes hingegen beharren auf ihrem Entschlusse, ihn nicht anzunehmen. Man rechnet also im teutschen Reiche nach zweierlei Kalendern, welches denn zu vielen Verwirrungen und Streitigkeiten Anlaß gibt, hauptsächlich an denjenigen Orten, wo beiderlei ReligionsVerwandten wohnten, und gleiche Rechte hatten. Besonders entsteht in Augsburg eine große Unruhe über das Kalenderwesen — XIII. 441 — 450. s. auch 527 — 553. und XIV. 317 — 328. 503 — 512. XV. 94. 239.

Supplement zur Literatur der KalenderGeschichte XIII. B. CXV. CXVI.

Kammergericht (Kaiserliches und Reichs).

1577 Ordentliche Visitation desselben X. 459 — 475.

Die streitige Frage: Können die Präsidenten mitvotiren,

votiren, wenn einer aus dem Kreise, unter welchem die Präsidenten gesessen, oder mitnominiret haben, zum Assessorate präsentiret wird? entscheidet die Visitation, unter Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung, so: Hat der Präsident den neuen Beisitzer seines Kreises nicht mitnominiret und präsentiret, so hat und behält er seine freie Stimme; im entgegengesetzten Fall aber muß er sich seines Rathschlages und Voti enthalten 465. 466.

1578, 1579, und 1580 Nächstfolgende ordentliche Visitationen des Kammergerichts — 541 — 553. XI. 12 — 29. 262 — 280.

Visitation desselben, und an ihm vorgegangene Veränderungen im Jahre 1581 — XI. 417 — 437.

Was die zwischen dem Kammergerichte und den Visitatoren streitige Frage: Ob die Exhibita der Parteien im Reuisorio dem Kammergerichte mitzutheilen seien? betrifft; so kommuniziren zwar die Visitatoren jene Exhibita für dies Mal dem Kammergerichte; sie achten aber für nöthig, „deshalb dem Kaiser und den Reichs-Ständen eine klare Anordnung zu überlassen„ 421. s. auch XIII. 481.

Bei der dermaligen Visitation kommen auch die Streitigkeiten zwischen dem Kammergericht und der Stadt Speier vor. In Ansehung derselben erklären die kaiserlichen Kommissarien und die Visitatoren sich so: 1. Was das vom speierschen Magistrate geklagte Extrajudicial-Gebieten und Befehlen betrifft, so tragen Kommissarien und Visitatoren Bedenken, sich diesem Punkte jetzt zu unterziehen. Sie sind aber erbötig, das von beiden Theilen Eingekommene dem Kaiser zu referiren. Sie versehen sich übrigens zu Bürgermeistern und Rathe, daß sie sich gegen das Kollegium des Kammer-

mergerichts, wenn sie Berichts ꝛc. nöthig wären, schiedlich und nachbarlich verhalten werden, und sie ermahnen sie hiezu; da sie denn von dem Kammergericht ein gleiches Betragen zu erwarten hätten. 2. In Betreff des Begehrens der Bürgermeister und des Rathes, die in Frevel- und Malefiz-Sachen zur Haft gebrachten Kammergerichts-Personen mit einer gewöhnlichen alten Urfehde zu beladen, wird erkannt: Daß, vermöge der K. G. O., Bürgermeistern und Rathe, außer dem zugelassenen Angriffe, nicht gebühre, dem Kammergerichte verwandte Personen, zu welcher Zeit es auch sei, in Verhaft zu nehmen, „mithin sie des Urfehdens um so weniger befugt seien, sondern solches dem Kammerrichter und den Beisitzern, als denen die Erkenntniß zustehe, gebühre.„ Damit aber der Magistrat der angegriffenen Personen halber nichts zu befahren hätte, wurde mit dem Kammergerichts-Kollegium unterhandelt, daß es, „wenn ihm dergleichen Personen, die zu verurfehden sind, geliefert werden, Bürgermeister und Rath in der Urfehde mit begreifen, und ihnen, auf ihr Begehren, eine, durch einen Protonotar oder Notar unterschriebene, Abschrift davon zustellen lassen solle.„

3. Das Gasthalten und Kaufmannschaft-Treiben, dessen einige Kammergerichtspersonen beschuldiget werden, „ist, wenn es damit so beschaffen, daß einer oder der andere über und wider dasjenige, was ihm von dem Seinigen erwachsen oder entsprossen, Kaufmannschaft oder verbotene Gasthaltung treiben sollte, nicht nur wider die Kammer-Gerichts-Ordnung, sondern gereicht auch dem Kammergerichte selbst zu nicht geringem Schimpf und Verkleinerung, auch schädlicher Unnachbarschaft — Die Kommissarien und Visitatoren befehlen daher dem

dem Kammerrichter Amtsverweser, den Präsidenten und Beisitzern, zu untersuchen, ob es sich hiemit geklagtermaßen verhalte. Wird einer oder der andere schuldig befunden; so sollen sie ihnen befehlen, von solchen verbotenen Kaufmannschaften und Gasthaltungen abzustehen, widrigenfalls mit anderem Ernste gegen sie verfahren werden solle, wenn bei der künftigen Visitation mehrere Klagen hierüber vorkommen würden." 4. Es ist dem Kammergerichts Kollegium zwar rühmlich, daß es, auf eines Jeden Ansuchen, Prozesse erkennet und darauf die Gerechtigkeit verwaltet. Allein die Kommissarien und Visitatoren sind doch der Meinung, daß das Kammergericht in geringen Händeln möglichst behutsam verfahren, und solche nicht aufhalten müsse, damit Bürgermeister und Rath sich hierüber zu beschweren künftig nicht Ursache haben. 5. Ueber das Verlangen des Magistrats, daß diejenigen Kammergerichts Personen, welche schoßbare und dienstbare Güter an sich bringen, von diesen Gütern Schoß und Dienste leisten sollen, ist das Kammergericht von den Kommissarien und Visitatoren vernommen. Es hat sich zur Billigkeit erboten. Daher wird Jedem, der schoßbare Güter an sich gebracht hat, auferlegt, sich mit dem Magistrate derhalben zu vergleichen, damit keine Klage nöthig sei XI. 421 — 427.

Bemerkenswerthe Punkte in dem, statt eines Abschiedes, dem Kammerrichter Amtsverweser, den Präsidenten und Beisitzern, von Visitations wegen zugestelleten, Memorial Zettel: Man hat bei der jetzigen Visitation gefunden, daß, seit der letztern Visitation, 71 Sachen *definitiue* referiret, auch ziemlich viele *interlocutorie* erörtert sind. Aber es sind noch über 290 *definitiue*, und einige hundert *interlocutorie* beschlossene Sachen übrig,

die

die sich auch je länger je mehr häufen, und unter diesen sind mehr als achtzig, die von den Jahren 1571 bis 1577, *definitiue* darüber zu urtheilen, gestellet und beschlossen sind. Daher Ermahnungen zum Befleißigen der Kürze sowol im Referiren, als im Votiren, ꝛc. ꝛc. — Man hat eine große Ungleichheit bei der Taxation der Sporteln bemerket. Dies ist dem Kollegium verkleinerlich. Der Kammerrichter Amtsverweser hat also einige Beisitzer zu deputiren, die eine gleichmäßige Taxe der Expensen verfertigen, und dem Rathe vorlegen sollen, nach welcher denn Jeder sich zu richten wissen wird. Die Leser sollen von den Deputirten des Pfennigmeisters, bei dem Einlegen, Ausnehmen, und Zählen des Geldes, verschonet werden, damit sie ihre Geschäffte besser abwarten können — Die Deputirten des Fiskals haben die, den muthwilligen Appellanten zuerkannte, Strafe von wenigstens zehn Mark Silbers *), auf solcher Appellanten Bitte, gemäßiget, auch wol erlassen. „Da aber solche Nachlassung einer dem kaiserlichen Fiskus zuerkannten Strafe nicht dieses Orts, sondern bei dem Kaiser, zu suchen ist; so sollen die erwähnten Deputirten es künftig bei der Verordnung bewenden, den Fiskal darüber, wie Recht, verfahren lassen, und die Supplikanten mit ihrem Remissions Gesuch an den gehörigen Ort verweisen „ 427 — 430.

Aus dem, noch ungedruckten, Berichte der Kommissarien und Visitatoren an den Kaiser erhellet, daß der Pfalzgraf Johann Kasimir sich bei der Visitation beschweret hat, daß Er zu derselben nicht vor dem Herzoge von Baiern berufen sei. „Denn, obgleich der Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg und Zweibrücken dem Herzoge Albrecht von

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 170.

von Baiern, als dem an Jahren ältern Herrn, den Vorsitz gelassen habe; so könne das doch Ihm, als nunmehro dem Nächsten zur Kur, nicht nachtheilig seyn.„ Die Kommissarien und Visitatoren wollten sich nicht herausnehmen, in dieser Sache zu entscheiden, sondern sie überließen sie dem Kaiser und der nächsten ReichsVersammlung 435.

Anfang der Visitation des Kammergerichts, und an demselben vorgefallene Veränderungen im Jahre 1582 — Die Visitation wird, wegen des Streits über das Zulassen oder NichtZulassen des Bischofs von Verdün zur Visitation, eingestellet; sie ist nicht, wie Einige meinen, für die letzte ordentliche Visitation des Kammergerichts zu halten 501 — 513.

Die Stadt Speier bittet die ReichsVersammlung zu

1582 Augsburg, ihr zu gestatten, daß sie nicht ferner, wie bisher, acht KammergerichtsZimmer mit Holze versehen und heizen lassen dürfe, erhält aber die Gewährung dieses Gesuches nicht XII. 556 — 558.

Visitation des Kammergerichts, und an demselben vorgegangene Veränderungen im Jahre 1583 — XIII. 460 — 483. Die Visitation war nicht, wie einige Gelehrte behaupten, eine außerordentliche, sondern eine ordentliche Visitation, eine bloße Fortsetzung der im vorigen Jahre abgebrochenen Visitation 461. Merkwürdiges Dekret, in Betreff der Supplikationen auf den Religions- und LandFrieden, von den kaiserlichen Kommissarien und den katholischen Visitatoren einseitig dem Kammergerichte, auf dessen AnzeigeSchrift und Bitte um VerhaltungsBefehle, zugestellet: „Das Kammergericht soll diejenigen Supplikationen, die sich auf den Religions- und LandFrieden beziehen,

und über welche, bei mehrmaliger Berathschlagung, die Stimmen jederzeit gleich ausgefallen, auch die Dekrete, in einem oder andern Falle, von großem Präjudiz seyn würden, vorher an den Kaiser gelangen lassen, damit solche wichtige Sachen auf dem bevorstehenden ReichsDeputationstage, neben anderen JustizSachen, der Gebühr nach, berathschlaget und erlediget werden mögen; mittlerweil aber, und bis zu der kaiserlichen und der Reichsdeputirten Stände Resolution, soll das Kollegium diese Sachen einstellen.„ Die beiden evangelischen Subdelegirten protestiren, Namens ihrer Prinzipalen und aller mitinteressirten Stände der A. C., wider dieses unförmliche und einseitige Dekret. Sie wiederholen ihre Protestation vor Notar und Zeugen, und bedingen sich, daß gedachtes Dekret „weder ihre Herren und Oberen insbesondere, noch überhaupt alle andere evangelische Kurfürsten und Fürsten verbinden solle; insonderheit, weil der VisitationsRath dies Mal nicht von gleichem Zusatze beider im H. R. zugelassenen Religionen besetzt sei, und ohnehin die Wenigen den allgemeinen Ständen nichts zu vergeben, noch die ReichsOrdnung zu verändern hätten.„ „Sie hofften auch, setzen sie hinzu, daß der Kammerrichter und die Beisitzer sich durch jenes Dekret nicht irren lassen, sondern von selbst geneigt seyn würden, sowol in Erkennung, als in Beförderung des Prozesses der bereits rechtlich eingeführten Sachen sich ihres Amtes und ihrer — — geleisteten Pflicht und Eides, auch, was ihnen die R. O. auflege, zu erinnern, und sich desfalls unverweislich zu verhalten.„ Dem Kammerrichter und den Assessoren lassen sie hierauf ein über diese Protestation verfertigtes NotariatsInstrument insinuiren.

Die kaiserlichen Kommissarien und katholischen Visitatoren suchen sich damit zu helfen, daß sie dem Kammergerichte eine Erklärung jenes Dekretes zustellen lassen. In derselben sagen sie unter andern: „Ihnen werde wider alle ihre Absicht und Gedanken beigemessen und vorgerückt, daß sie durch das gedachte Dekret die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts in ReligionsSachen suspendiret hätten, und die demselben, vermöge der Gesetze, zukommende ordentliche Jurisdiktion, in Erkenntniß der Prozesse auf den Religions- und LandFrieden, schmälern und entziehen wollten. Aus dem Dekrete selbst erhelle, daß es auf keine andere Fälle, als die bei der Visitation von dem Kollegium vorgebrachte, und über welche das Kammergericht, nach öfteren Umfragen, sich nicht habe vergleichen können, zu erstrecken sei. Man habe dies Mal nicht anders verfahren können, als, daß man solche schwere Sachen, da auf die ReichsKonstitutionen eine Resolution begehret würde, an den Kaiser und den ReichsDeputationstag verwiesen hätte. Mithin werden, vermöge dieser Erklärung, Kammerrichter und Beisitzer, in den etwa künftig sich ereignenden Fällen, ihr Amt, und, was die ReichsKonstitutionen und K. G. O. ihnen auflegen, zu gebrauchen, und sich solchem gemäß zu verhalten wissen. „

Das Kammergericht beruhiget sich mit dieser Erklärung nicht; sondern es überschickt die Protestation der evangelischen Subdelegirten wider das mehrerwähnte Dekret, nebst einer andern Protestation derselben wider die Revisionsurtheile, an den Kaiser, und bittet um Verhaltungsbefehle. Der Kaiser antwortet: „Er habe zwar diese ungewöhnliche Protestationen ungern vernommen; weil aber die Revisoren bereits abgereiset seien, so

beruhe nunmehro die Sache auf sich selbst, und müsse es, wie gewöhnlich, bei dem mehreren Beschlusse bleiben, und das Kammergericht werde sich, solcher ungereimten Einreden ungeachtet, seinem Amt und Pflichten gemäß zu verhalten wissen. „

Inzwischen veranlasset jenes Dekret großes Aufsehen bei den Evangelischen. Eine Folge davon ist, daß die drei evangelischen Kurfürsten, dieser Sache wegen, ein gemeinschaftliches Schreiben an das Kammergericht erlassen, in welchem sie unter andern sagen: „Da nun einmal das erwähnte vermeintliche Dekret ergangen sei, den Evangelischen solches sehr nachtheilig falle, und dem Religions-Frieden um so mehr zuwiderlaufe, weil dadurch ihnen nicht, wie dem andern Theil, an der den Kaiser und das ganze Reich repräsentirenden höchsten JustizStelle, ein durchgängig gleiches und schleuniges Recht mitgetheilet, sondern dasselbe in Nothfällen verzogen, oder wenigstens dahin gewiesen werden würde, wo man wenig Beifall zu hoffen hätte; so werde es den evangelischen Ständen um soviel mehr bedenklich, ja wol gar ungelegen seyn, zur Unterhaltung des Kammergerichts hinfüro etwas beizutragen, wenn sie sich nicht ebenfalls in ihren ReligionsSachen, dem klaren Inhalte des ReligionsFriedens und der KammergerichtsOrdnung zuwider, dieses höchsten Gerichts zu getrösten haben sollten. Außerdem sei dem VisitationsRathe überall nicht zugelassen, die ReichsKonstitutionen zu ändern und einzuschränken, hiedurch dem K. G. seine ordentliche Jurisdiktion, in Erkenntniß der Prozesse auf den Religions- und LandFrieden, zu schmälern und einzuziehen. Es könne und solle daher dasjenige, was dem Kammergerichte von dem Kaiser und den gemeinen Ständen des ganzen Reichs anbefohlen und aufgetragen worden, nicht

anders

anders, als durch einen allgemeinen Reichs-Schluß, und gar nicht durch etliche wenige Stände, in so geringer Anzahl, abgeschafft und geändert worden — — — Sie, die Kurfürsten, begehren hiemit, daß der Kammerrichter, und die Beisitzer sich — — — weder durch das obberührte, unbequemlich gemachte, Dekret, noch sonst durch etwas anders, an der schuldigen Verrichtung ihrer Aemter und Befehle sollen irren oder abhalten, sondern — — — Jedermann, ohne Unterschied der Religion, schleuniges und unparteiisches Recht und Gerechtigkeit mittheilen und wiederfahren lassen„ 465 — 480.

Bei Gelegenheit der Revisions-Sachen wird der alte Streit zwischen dem Kammergerichte und den Visitatoren: Ob die eingekommenen Beschwerden der Parteien im Revisorium dem Kammergerichte mitzutheilen seien, oder nicht? wiederum rege. Bei der dermaligen Visitation, im Jahre 1583, wird die gesuchte Kommunizirung dem Kammergerichte durch ein eigenes Revisions-Dekret abgeschlagen. Es übergibt Vorstellungen dagegen, aber die Revisoren erklären: Sie ließen es bei dem vorigen Dekrete bewenden, und würden es bei dem Kaiser und den Reichs-Ständen zu verantworten wissen 481.

Gemeiner Bescheid, vom Kammergerichte

1583 Oct. 3 publiziret: „Die Prokuratoren sollen, nach gehabter dritten Dilatione probandi, nicht alternatiue tempus ad producendum Rotulum, oder in euentum den Eid quartae Dilationis zu leisten, Special-Gewalt vorbringen, sondern entweder allein Zeit ad Productionem Rotuli, oder quartam Dilationem probandi, eiusdemque Juramenti Delationem bitten. Auch sollen sie in Pfandungs-Sachen, neben den Exceptionibus contra Cauf-

salis, darauf in euentum antworten, und ihre Defensionales vorbringen, auch wider die ernannten Kommissarien nicht blos überhaupt, daß sie verwandt seien, ihre Einreden vorbringen, sondern solches und dergleichen Angaben alsbald glaublich bescheinigen, und sich enthalten, wider die in Nouis gethanen Anzeigen Purificationis Termini vergeblich zu excipiren. Ferner sollen sie auch die gerichtlichen Produkte geheftet übergeben, und es dem Bedell, vor Ausgange der Audienz anzeigen, wenn sie etwas vor den Deputirten zu handeln haben. Wenn künftig, wegen der ferner begehrten Prorogation, submittiret, und hernach Zeit pro *vlteriori Prorogatione* angesetzet wird; so soll dieselbe mit dem ablaufenden und zuvor gehabten prorogirten Termine kombiniret und nicht *a Tempore habiti Recessus*, noch erst nach dem deswegen eröffneten Bescheide, gerechnet werden „ 482.

Geschichte der Visitation des Kammergerichts und Veränderungen in Ansehung desselben im Jahre 1584 — Die Visitation war wiederum eine ordentliche Visitation — Bei derselben unterbleiben die Revisionen, die sonst mit vorgenommen zu werden pflegen — XIV. 1 — 21.

Vergleich zwischen dem Kammergerichte und der
1585 Jan. 25 Stadt Speier: Das Kammergericht wird diejenigen aus seinem Mittel, welche den Schoß bisher verweigert, oder sich darüber mit dem speierschen Magistrate noch nicht verglichen haben, anhalten, diesen Magistrat wegen des rückständigen sowol, als des künftigen Schosses zu befriedigen.

Des Kammergerichts Verwandte und angehörige Personen sollen von allen denjenigen, in der Stadt Speier, deren Gebiete und Markung befindlichen Häusern und liegenden Gütern, die sie, seit

der

der Errichtung des von der Stadt im Jahre 1582 gemachten neuen Statuts, aus Bürger und unbefreieter Personen Händen an sich gebracht haben, oder künftig an sich bringen werden, dem Rath und der Stadt Speier, neben dem Schosse, auch die Reichs- und KreisHülfen, von welchen im H. R., laut der ReichsAbschiede und Konstitutionen, niemand frei ist, leisten, auf folgende Weise: Die KammergerichtsPersonen versteuern diejenigen Häuser und Güter, welche sie, seit der Existenz jenes Statuts, Kontraktsweise bekommen haben, zu den Reichs- und KreisHülfen der Stadt, nach dem ersten Kaufschilling, und nicht höher. Die durch Erbschaft, oder Heirath, aus Testamenten, Kodizillen, Fideikommissen, durch Uebergabe oder Geschenke von Todes wegen, also mit keinem gewissen Werthe an KammergerichtsPersonen gekommenen Häuser und Güter sollen von Unparteiischen leidlich taxiret und angeschlagen werden, was sie zu selbiger Zeit zu geben etwa schuldig gewesen; nach diesem Anschlage sollen denn die neuen, sonst befreieten, Besitzer sie der Stadt gleichfalls versteuern. Doch soll dergleichen Haus und Gut, so lange es in Händen der befreieten Kammergerichts-Personen bleibt, niemals höher, als der erste Kaufschilling und Taxe gewesen, zu den Reichs- und KreisHülfen angeschlagen und verschatzt werden, obgleich es etwa gebessert worden, und in anderer befreieten KammergerichtsPersonen Hände gekommen wäre.

Damit der Rath von den Personen des Kammergerichts mit der Erlegung dieses ihres Beitrages zu den Reichs- und KreisHülfen nicht aufgehalten werde, soll das Kammergericht, auf außergerichtliches Suppliziren des Raths, tamquam in

Debito liquido, verfügen, daß solche Schatzung ungesäumt entrichtet werde.

Diejenigen Häuser und Güter, welche die Kammergerichts Personen vor dem Daseyn des erwähnten Statuts an sich gebracht haben, sollen, außer dem Schasse, nicht weiter, und die nachher erworbenen, oder, welche noch werden erworben werden, sollen, über den Schoß und ihren vestgesetzten Anschlag zu den Reichs, und Kreis Hülfen, mit anderen Steuern, Schatzungen, und Auflagen nicht beschweret werden.

Das der Stadt Speier im Jahre 1576 ertheilte kaiserliche Privilegium des Abzuges und der Nachsteuer des zehnten Pfennigs läßt der Magistrat in Ansehung der zum Kammergerichte gehörigen Personen fallen.

Beide Theile versprechen, niemals irgendwo zur Aufhebung und Vernichtung dieses Vertrages, Restitution, Absolution, Indult ꝛc. zu suchen und auszubringen 181 — 184. vergl. mit 179.

Ordentliche Visitation des Kammergerichts, und an demselben vorgegangene Veränderungen im Jahre 1585. — 184 — 241. Das Kammergericht verlangt vom Visitations Rathe, daß er ihm die *Exhibita* Partium in *Reuisorio* mittheilen solle; der Visitations Rath schlägt das ab, weil desfalls ältere Praeiudicia in contrarium vorhanden seien 220. Die mit der Visitation ausgeschriebenen Revisionen betrafen Nürnberg contra den Markgrafen Georg Friederich von Brandenburg, und die kurpfälzische Vormundschaft. Sie bleiben beide unausgemacht liegen 210. 220. 233. Nach der Beendigung der Visitation publiziret das Kammergericht einige gemeine Bescheide 241. 242.

Scharfer gemeiner Bescheid, vom Kammergerichte

publi-

1586 Jan. 28 publiziret: Die, in Sachen des Grafen Peter Ernst von Mansfeld wider die Mansfeldischen Gläubiger, secundae Appellationis, besonders den Kurfürsten von Sachsen belangend, am 23sten September 1584 eingegebene „Ableinungsschrift„ wird, „als schmähhaft und den geschriebenen gemeinen Rechten, ReichsOrdnungen und Abschieden zuwider, verworfen, doch dem Grafen unbenommen, seine Nothdurft förmlich, und wie es sich gebühret, nochmals vorzubringen.„ Der KammergerichtsProkurator, welcher die gedachte Famosschrift übergeben hat, wird seines Prokurator-Standes entsetzt, und dem Aduocato Cauſſae, der dem Prokurator befohlen hat, die Schrift zu produziren, wird, bei Strafe von zwanzig Mark löthigen Goldes, verboten, sich von irgend einer Partei, gerichtlich oder außergerichtlich, jemals am Kammergerichte mit Advoziren, Konsuliren, Suppliziren, Sollizitiren, Revidiren, noch auf einige andere Art, brauchen zu lassen. Allen KammergerichtsProkuratoren wird, bei ihrem Eide, und unter Absetzungs- und anderer Strafe, befohlen, keine, von dem erwähnten exauktorirten Advokaten konzipirte, revidirte ꝛc. Schrifthandlung anzunehmen, und, dieses denjenigen Parteien, welchen sie bisher, nebst jenem Advokaten, procurando bedient gewesen sind, bekannt zu machen 461. 462.

Ordentliche Visitation des Kammergerichts, und Veränderungen an demselben im Jahre 1586. — 432 — 460. In dem, dem Kammerrichter gegebenen, Memoriale wird unter andern Dieses verordnet: Keinem Beisitzer soll das Absentiren öfter, als zweimal im Jahre, gestattet werden. Die Erlaubniß dazu soll vom Präsidenten, in Gegenwart und mit Rathe von zwei Beisitzern, und

zwar auf nicht länger, als auf zwei oder drei Tage, gegeben werden. Der Beisitzer muß den Tag seiner Abreise und Wiederkunft, unverzüglich und in Person, den zu den Neglekten *) Verordneten, und einem Protonotar, anzeigen. Unterbleibt das, so werden ihm die Tage an seiner Besoldung gekürzt und unter den Neglekten ausgetheilet. Solche erlaubte Tage sollen immer an den anderen verordneten sechs Wochen abgezogen werden — Der Kammerrichter hat dahin zu sehen, daß Jemand, in jedem Rathe, genau darauf merke, daß ohne Ansehen der Person, diejenigen, welche zu gehöriger Zeit im Rathe nicht erscheinen, nicht nur mit dem Batzen **), sondern auch sonst, vermöge des im Jahre 1570 dem Kammergerichte zugestelleten Memorials, gestrafet werden 433. 434. In dem, der KammerBoten wegen, erlassenen besondern VisitationsMemoriale wird unter andern für nöthig gehalten, von den Boten eine Bürgschaft, ungefehr von 300 Gulden, zu nehmen, „welches man mit Rath und Vorwissen des Kammerrichters anordnen könne„ 443.

Neben der Visitation war auch eine Revision, in Sachen Lothringen gegen KurPfalz, ausgeschrieben. Ob man sie aber vorgenommen habe, ist nicht bekannt 458.

Visitation des Kammergerichts und Veränderungen an demselben im Jahre 1587. — 619 — 629. 635. 636. s. auch XVIII. 414 — 416.

Diese

*) Neglekten heißt am Kammergericht der Abgang der Kammergerichts-Personen wegen NichtVerwaltung ihres Amtes. Sie sind von unterschiedlicher Art XIV. 434 *). Vergl. Dies Repertor., Abtheil. V. S. 165.

**) BatzenStrafe hieß am Kammergerichte diejenige Geld-Strafe, welche die Assessoren wegen zu später Erscheinung im Senat erlegen mußten. Sie ist jetzt nicht mehr üblich XIV. 434 †).

Diese Visitation wird für die letzte ordentliche gehalten XIV. 619. 623. XV. 31.

Der Kammerrichter mußte, gleich den Assessoren und übrigen kammergerichtlichen Personen, sich dem Examen unterwerfen XIV. 622.

Anmerkenswerthe Punkte aus dem Visitations-Abschiede: Künftig sollen, neben den ordentlichen und täglichen Audienzen, noch drei vormittägige Audienzen, nämlich Montags, Mittwochs, und Freitags, von 8 bis 10 Uhr, vor zwei, von dem Kammerrichter, oder dem Präsidenten dazu zu ernennenden, Beisitzern, nebst zwei Notarien und einem Leser, gehalten werden. Fallen Feste oder Ferien auf die bestimmten Tage; so ist der Audienztag entweder zu anticipiren, oder nachzusetzen.

Bestimmung der Ferien: Außer dem Sonntage sind Ferien: vom 24sten December an, bis zum 2ten Januar, vom Sonntag Esto mihi an, bis auf den Donnerstag vor Invocavit, und vom Palmtage an, bis auf den Donnerstag nach Ostern, alles *exclusive*; vom 8ten Julius bis zum 14ten August aber *inclusive*; vom Sonntage Vocem Jucunditatis bis auf den Freitag vor Exaudi, und vom PfingstAbend bis auf den Donnerstag vor Trinitatis, Beides *exclusive*; ferner: die Feriae caniculares oder magnae, wie sie bisher im Gebrauche gewesen sind; endlich noch folgende Feiertage: Die Feste der zwölf Apostel, der drei Könige, Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, und Geburt, der KreuzErfindung, der Evangelisten Markus und Lukas, der Himmelfahrt Christi, Frohnleichnam's, Johann des Täufers, S. Lorenz, des ErzEngels Michael, aller Heiligen, aller Seelen, S. Martin's, und S. Katharinen; „jedoch unabbrüchig der NachmittagsAudienzen, an denen sie bisher in den erwähnten Ferien und

Fest-

Festtägen sind gehalten worden.„ Außer diesen hier genannten sollen keine andere Ferien, z. B. Palatii, Chori, Vakanz ꝛc. beobachtet werden 624. 625.

In dem, an Kammerrichter, Präsidenten, und Beisitzer gegebenen, VisitationsMemoriale wird unter andern verordnet: In den Räthen ist fleißig aufzumerken, daß das lange Referiren und Schreiben der Akten, tam assertoriorum, quam probatoriorum, vermieden, und das langwierige Votiren abgeschafft werde — Es soll dahin gesehen werden, daß jeder Beisitzer wenigstens vier, fünf, oder sechs Definitiven in Jahresfrist referire — 626. 627.

Nach Beendigung der Visitation wird die RevisionsSache: Bürgermeister und Rath zu Nürnberg gegen den Markgrafen Georg Friederich zu BrandenburgAnsbach, die FraischSachen betreffend, vorgenommen. Aber die Revision in der kurpfälzischen TestamentsSache kann wiederum nicht erörtert werden — 629. 630.

Im Jahre 1588 geht die Visitation des Kammergerichts nicht vor sich, weil der Kaiser sie abschreibt. Der Kaiser also hat, und zwar ohne vorgängige Reichstägige Verabredung, dem Fortgange der ordentlichen Visitationen des Kammergerichts im Jahre 1588 plötzlich, und, wie die Folge gelehret hat, auf immer ein Ende gemacht.

Wahrer, aber freilich im kaiserlichen Schreiben nicht angegebener, Bewegungsgrund zu diesem Schritte: Der visitirende geistliche Fürst wäre im Jahre 1588 der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Joachim Friederich, Markgraf von Brandenburg, gewesen. Dieser Fürst behauptete sich bei dem Besitze des Erzstiftes Magdeburg, ob er

gleich

gleich der augsburgischen Confession zugethan, und sogar vermählet war. Die Katholiken konnten, nach ihren Grundsätzen und wegen des geistlichen Vorbehalts, ihn nicht für den rechtmäßigen Besitzer eines mit einer geistlichen Eigenschaft behafteten Landes erkennen. Man verweigerte ihm daher das Sitz- und StimmRecht auf den Reichstägen; und so wurde auch von den katholischen Ständen sein Recht, bei besonderen ReichsZusammenkünften und bei der Visitation des Kammergerichts zu erscheinen, in Zweifel gezogen XV. 31 — 33. s. auch 169. und XIX. 297.

Veränderungen am Kammergericht im Jahre 1588. — XV. 33. 34.

und

im Jahre 1589. — 169. 170.

Endlich wird die Revision der kurpfälzischen TestamentsSache

1589 vorgenommen — 170 — 189.

Veränderungen am Kammergericht im Jahre 1590. — 455.

Gemeiner Bescheid, vom Kammergerichte

1590 Jul. 7 publiziret 456. 457.

Veränderungen am Kammergericht im Jahre 1592 — Es publiziret

1592 Okt. 11 einen gemeinen Bescheid, und faßt ein Dekret für seinen Pfennigmeister

Nov. 21 ab XVI. 188 — 192.

Veränderungen am Kammergericht im Jahre

1593 März 30 und Dec. 13 1593 — Es publiziret zwei gemeine Bescheide XVII. 347 — 353.

Veränderung am Kammergericht im Jahre 1594. — 571.

Memorial des Kammergerichts wegen unterschiedlicher Zweifel, Mängel ꝛc., dem Kurfürsten

von Mainz, zum Vortrage auf dem Reichstage,
1594 überschickt XVIII. 407 — 409.
Klagen der ReichsStadt Speier über das Kammergericht, bei der ReichsVersammlung
1594 zu Regensburg 409. 410.
Das Kammergericht publiziret,
1595 noch vor der Eröffnung des ReichsDeputationstages und der mit ihm verbundenen außerordentlichen KammergerichtsVisitation, zwei gemeine, eine neue Ordnung der Praefixarum betreffende, Bescheide XIX. 289 — 296.
1595 Jul. 23 Aug. 2 bis Sept. 1 11 Außerordentliche Visitation des Kammergerichts 270. 271. 312 — 399.
Statutum Neglectorum — — — Lectum Spirae d. 29. Julii st. vet. 1595 B. XIX. V. XXXIX — XLIII.
Der Bevollmächtigte des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, Hans Jakob **Wurmser von Vendenheim**, protestiret im Namen seines Herrn wider diese Visitation, weil man ihn zu derselben nicht zulassen, und seine Aufträge an die Deputirten nicht hören will XIX. 297 — 311.
Bemerkenswerthe Punkte aus den dem deputirten Ausschusse des KammergerichtsKollegiums zugestelleten VisitationsMemorialen: Der Kammerrichter soll das langwierige Referiren, so wie das lange Votiren und das Diktiren der Votorum abschaffen. Die in euentum angeordneten vormittägigen Audienzen werden aufgehoben; die täglichen Audienzen sollen Nachmittags, im Sommer von 1 bis 5 Uhr, und im Winter von 1 bis 4 Uhr, gehalten werden. Mehr als drei oder vier Beisitzer dürfen nicht auf einmal verreisen. Denjenigen, welche über die Zeit der Ordnung ausbleiben, wird nicht nur die Besoldung abgezogen, sondern

es soll auch, wenn sie die Erlaubniß zu verreisen, gar zu sehr mißbrauchen, mit Bedrohung der Absetzung gegen sie verfahren werden. Die Taxationes Expensarum sind höher, als bisher, zu bestimmen, und die Compensationes Expensarum müssen nicht leicht Statt haben. Die, dem Kammergerichte gehörig insinuirten, Privilegien der Kurfürsten, Fürsten, und Stände müssen besser, als bisher, beachtet werden. In Definitiuis sollen sechs Räthe gemacht werden; in jedem sollen fünf Beisitzer in geringen Sachen, und sechs in grauioribus cauſſis, verordnet werden; in Interlocutoriis aber sind sieben oder acht Räthe, und in jedem drei oder vier Assessoren, anzuordnen; und zwar so, daß sie nicht insgesammt bei einander in jeder Relation bleiben, sondern bisweilen, nach Beschaffenheit der Sachen, sich vertheilen sollen. Kommt in Definitiuis eine so wichtige Sache vor, daß noch ein oder zwei Beisitzer mehr nöthig sind; so verordnen Kammerrichter und Präsidenten solche aus demjenigen Rathe, aus welchem es am füglichsten geschehen kann. „Man hat in gewisse Erfahrung gebracht, daß die Heimlichkeiten des Kollegiums bekannt werden, und es ist fast landkündig, daß nicht allein ganze Vota, von Wort zu Wort, unter den Praktikanten herumgetragen werden, sondern, daß man auch in ipsis Votis, da die Beisitzer noch darin begriffen, wissen könne, was darin traktiret werde, oder wie sie lauten.„ Kammerrichter und Präsidenten sollen den äußersten Fleiß anwenden, auf die Spur dieses Ausbringens zu kommen. Da durch die Publikation einiger gemeiner Bescheide den Parteien hohe Praeiudicia zugefüget sind; so soll der Kammerrichter das Kollegium dahin anweisen, mit solchen beschwerlichen Präjudizial-Fällen, bis zu endlicher Vergleichung

chung und Entscheidung, gegen die Parteien einzuhalten. Aus dem Verzeichnisse der Rückstände zur Unterhaltung des Kammergerichts erhellet, daß über anderthalb hundert tausend Gulden restirend sind. Diese müssen beigetrieben werden. Der kaiserliche Fiskal-Prokurator soll hierin ohne einige Rücksicht verfahren, doch die Bescheidenheit beobachten, daß er den Prozeß gegen diejenigen Stände, welche durch Krieg sehr gelitten haben, nicht übereile.

Hans Kurschenke hat sich gelüsten lassen, das Kammergerichts-Kollegium bei den kaiserlichen Kommissarien und den Visitatoren fälschlich anzugeben und zu beschreien, daß ihm das gebührende Recht versagt und mit seiner Sache parteiisch verfahren wäre. Da dieser Kurschenke eine Malefiz-Person und ein falscher Spieler ist, Krämer und Bauern betrogen, und darüber, nachdem er des Gefängnisses entlassen, eine Urfehde ausgestellet hat, auch ehedem aus seinem Vaterlande verwiesen ist, ein leichtfertiges und ärgerliches Leben führet, und der Anstifter, Aufwiegler, und Rathgeber der Armen-Partei aus Baiern ist; so befehlen die kaiserlichen Kommissarien und die Visitatoren dem Magistrate der Stadt Speier, den gedachten Kurschenke zu verhaften, eine Stunde lang an den Pranger stellen, und die Stadt Speier auf ewig verschwören zu lassen 370. 376. 379—384. 386. 387. 390. 391.

Die Revisionen werden bei dieser außerordentlichen Kammergerichts-Visitation nicht mit vorgenommen, so sehr auch der Kaiser wünschte, daß das geschehen möchte 392—394.

Bericht der Reichs-Deputation an den Kaiser von der erwähnten Visitation des Kammergerichts: „Ob man gleich keine besondere Mängel der Personen

sonen befunden hat; so ist doch — für eine — hohe Nothdurft gehalten worden, — — — auf Mittel und Wege zu denken, wie man alle Verzüglichkeit abschneiden — — — möchte. Deswegen ist denn im Namen J. K. M. von den Visitatoren, wessen sich zu solchem Ende der Kammerrichter, die Präsidenten, und die Beisitzer zu verhalten, das Weitere verfaßt und ihnen zugestellet worden — — — Dabei sind denn noch — andere wichtige Punkte vorgefallen, darin man, zur Beförderung des Prozesses, weitere Vorsehung, Aenderung, und Verbesserung zu thun, ebenmäßig für hoch nothwendig angesehen hat, wie nämlich die Relationen und EndUrtheile zu mehrerer Schleunigkeit zu befördern, auch das Kammergericht mit der großen Menge der ArmenParteien nicht — überladen, und darin eine Maße gesetzt würde. Ferner: wie den vielfältigen muthwilligen — Appellationen mit mehrerm Ernste zu begegnen, auch die AppellationsSumme zu erhöhen, und die Pön der temere Appellantium et Litigantium zu schärfen, — auch sonst in anderen Fällen eine bessere Obacht zu haben seyn möchte. Ob nun gleich diese verfasseten Punkte als ein einhelliger Schluß verglichen und den kaiserlichen Kommissarien zugestellet sind; so hat man doch — — für nothwendig ermessen, denselben bis zur künftigen Zusammenkunft einzustellen, und erst alsdenn in eine gemeine Verabschiedung bringen zu lassen.

Demnach aber auch dabei inter consultandum noch andere mehrere Punkte vorgefallen, wie es nämlich mit den bisher eine Zeitlang gesuchten und ausgeschriebenen Revisionen zu halten, und sonst, vermöge des 122sten Dubii den Sachen darin ein Ausschlag zu geben; ingleichen, wie man — zu Ergänzung des H. R. Matrikel — — kommen

möge; als ist im gemeinen Rathe erwogen und für nothwendig — angesehen worden, welches auch die kaiserlichen Kommissarien sich haben — gefällig seyn lassen, Daß (weil in jetziger Zeit zur Erledigung angeregter Revisionen — — nicht zu kommen gewesen, aber dennoch den Parteien, welche die Revision unterschiedlich gesucht, hoch beschwerlich fällt, mit ihrem großen Nachtheil gespannt zu seyn, und auf ihr so vielfältiges bittliches Anhalten die Beförderung der Justiz stecken zu lassen), nebst den kaiserlichen Kommissarien, die Kurfürsten und jetzt deputirten Fürsten und Stände, oder ihre Gesandten, am 1ten Mai neuen, oder 21sten April alten Kalenders im Jahre 1596 wiederum zu Speier erscheinen, und die obgemeldeten ausgeschriebenen pendentes Reuisiones — — vornehmen und erörtern sollen. Inzwischen — soll— der — Erzbischof und Kurfürst zu Mainz, als ErzKanzler, mit gebührenden Ausschreiben und Benennung der Revisionen — — verfahren, bei welchem denn — weiter — gehandelt werden kann, durch welche billige Wege die künftigen Revisionen, die nunmehr ohne Unterschied zu gemein werden wollen, auf die Maße, als von Etlichen bereits die Andeutung geschehen, etwas abschreckender gemacht werden können. Ob nun wol Etliche aus dem KurfürstenRathe die Sachen dafür angesehen, daß man, weil in dem letztern regensburgschen ReichsAbschiede der Revisionen nicht gedacht, noch zur Erledigung derselben eine solche Gewalt den deputirten Ständen gegeben worden, deswegen der K. G. O. nachsetzen, und den ordentlichen Visitatoren, welche J. K. M., daß sie in ihren richtigen Gang gebracht würden, — zu befördern hätte, solche Revisionen heimstellen solle, denn wenn von der K. G. O. abgewichen, und solche

außer-

außerordentliche Mittel zu den Revisionen gebraucht würden, sie dagegen protestiret haben wollten; So haben es doch die Anderen des Kurfürsten- und FürstenRathes, nebst den kaiserlichen Kommissarien, bei ihrem vorigen Bedenken verbleiben lassen „ 395 — 397.

Auszug aus dem Berichte des Fürstlich Braunschweig Wolfenbüttelschen Gesandten Peter Ive an den Herzog Heinrich Julius: „Es ist mit der Administratione Justitiae am Kaiserlichen Kammergerichte leider also beschaffen, daß die Kurfürsten, Fürsten, und andere Stände des Reichs bei der K. M. wol anhalten, auch selbst dazu thun mögen, daß solches höchste Gericht in einen bessern Stand gebracht werde. Denn, wenn gleich den — Assessoren ihre Besoldung — — — verbessert wird; so will doch solchen Mängeln und Gebrechen, die vorhanden sind, nicht abgeholfen, sondern es müssen andere Mittel an die Hand genommen werden „ — — „Das 122ste oder letzte Dubium ist wunderbarlich torquiret und disputiret worden; es sind varia et discrepantia Vota gewesen, und hat der — Administrator zu Magdeburg von der Visitation, deren die Reuisiones anhängig, künftiges Jahr ausgeschlossen werden wollen, darüber aber Protestationen eingewendet sind „ 397. 398.

Veränderungen am Kammergericht in den Jahren 1595, und 1596. — 296. 297. XX. 248.

Es publiziret

1596 zum Verhüten der Verbreitung der Pest, einen gemeinen Bescheid XX. 248. 249.

Veränderungen am Kammergericht im Jahre 1597, und andere, dasselbe, und ein Paar bei ihm damals hängige RechtsSachen betreffende Nachrichten 551 — 556.

Vergl.: Religions- und KirchenSachen; Sitten rc.; Verdun; ZollSachen.

Karl

Bedienter — s.: Jakoba.

Karlstadt oder Karlowitz, Hauptstadt in Kroatien.

1592 Sept. 17/27 Blutige Schlacht in der Nähe dieses Orts, zwischen den Christen und den Türken. Jene leiden, nach beinahe vierstündigem Gefechte, eine so gänzliche Niederlage, daß von fast siebentausend Mann, die sie stark waren, kaum achtzig entkommen. Den Ueberwindern kostet dieser Sieg mehr als zwölftausend Mann, aber sie tragen das ganze Lager der Christen und mit ihm 60000 Thaler baren Geldes zur Beute davon XVI. 186. 187.

Katzenelnbogen

Niedere Grafschaft — s.: Hessen.

Katzenelnbogen (Nassau)

Graf von:

Johann XVI. 21. (Ist Johann der Aeltere zu NassauDillenburg, Katzenelnbogen ꝛc. Seine Großmutter väterlicher Seite, Elisabet, war die Tochter des Landgrafen Heinrich des III. zu Hessen-Marburg und der Anna, des letzten Grafen zu Katzenelnbogen und Dietz Erbtochter. s. Dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. S. 93. und 153.)

Keller (Dr. Wilhelm); s. oben: Augsburg.

Kelsterbach

Grafen zu — s.: Isenburg.

Kempten.

Aebte:

† 1584 Eberhard von Stein.
† 1587 Albrecht von Hohenegg.
† 1594 Johann Eberhard Blarer von Wartensee.
(† 1607) Johann Adam Renner von Almandingen.

Kiel.

Versammlungen:

1580 Aug. und Sept. der königlich dänischen, herzoglich holsteinischen, und stadthamburgischen Abgeordneten, auch der kursächsischen, und herzoglich mecklenburgischen Kommissarien, als Vermittler; wegen der Schifffahrt auf der Elbe, welche einschränken zu dürfen Hamburg behauptet, wogegen Dänemark und Holstein darauf bestehen, daß sie berechtiget seien, die freie Schifffahrt auf der Elbe zu verstatten, und die Abführung des Getraides, in Theurungs-Zeiten, zu verbieten. Man disputiret von beiden Seiten viel, läßt die Sache selbst unentschieden, und geht auseinander mit der Verabredung, daß, bis zum Ausgleichen des Zwistes, der kopenhagensche und der flensburgische Abschied von beiden Theilen befolgt werden sollen XI. 311 — 333.

1588 Sept. Land- und Wahltag, auf welchem der Prinz Philipp von Holstein Gottorp und der König Christian der IV. von Dänemark zu Regenten und Häuptern der Herzogthümer Schleswig und Holstein erwählet werden XIV. 575.

Kiow

Bischof zu —:

Jakob Woronizki XIV. 602.

Kirchberg

Herren von — s.: Fugger.

Kirchner (Dr. Timotheus); s. Braunschweig; Concordienwerk; Erfurt; Leipzig.

Kirkl.

Versammlung:

1579 Sept. der Räthe und Theologen des Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken; wegen des Concordien-Buches,

besonders wegen der Unterschreibung der Vorrede zu demselben. So viele Mühe sich auch der Hofprediger des Pfalzgrafen, der Dr. Heilbrunner, zur Beförderung des Eintrachtswerkes gibt, so wird dennoch beschlossen, daß den Kurfürsten von der Pfalz, von Brandenburg, und von Sachsen die verlangte Unterschreibung der ConcordienFormel abgeschlagen werden solle X. 630.

Klagenfurt.

Versammlung:

1597 Januar Erbhuldigungslandtag XX. 485.

Klausenburg in Siebenbürgen.

Versammlung:

1596 April Landtag, auf welchem die siebenbürgenschen Landstände ihrem Fürsten eine starke Hülfe wider die Türken verwilligen XX. 200.

Klettenberg

Herrschaft — s.: Hohnstein.

Kloet oder **Clutius** (Hermann Friederich), ein junger Edelmann, wird vom Grafen Adolf von Nuenar zum Befehlshaber in Neuß

1585 bestellet;

1586 vertheidiget diese Stadt wider den Herzog Alexander von Parma mit großer Tapferkeit — Seine Verwundung hat den Verlust des Orts zur Folge — Kloet wird von einigen spanischen Soldaten aus seinem Bette gerissen, und, nebst zwei Hauptleuten und dem reformirten Prediger Fosser aus Oppenheim, zum Fenster hinaus gehenkt, wo man sie hangen läßt, bis sie, sammt dem Hause, verbrennen XIV. 547—550. vergl. mit 332. 333.

Klöze

Haus und Amt — Die Streitigkeiten über dasselbe zwischen dem Herzog Ernst zu Braunschweig-

Zelle,

Zelle, und denen von der Schulenburg, betreffend XVIII. 662—664. XX. 416—421.

Köln.

1582 bis 1591 Bedrückungen der Evangelischen in dieser Reichs-Stadt, und hiedurch verursachte Bewegungen XII. 349—384. XV. 394—411. s. auch XV. B. XXXIX. XL.

Der Kurfürst Ernst von Köln publiziret
1593 eine Reformation für die geistlichen Gerichte in seinem Erzstifte XVII. 421.

Vergl.: Gebhard; und: Johann der I.

Versammlungen:

1579 Oct. Münz-Probationstag des niederrheinisch-westfälischen Kreises XI. 47—55.

1579 Mai bis 1580 Januar der kaiserlichen Kommissarien, mit dem spanischen Gesandten nebst den ihm zugegebenen Räthen, den Abgeordneten der niederländischen Stände, und dem päpstlichen Nuncius; um Frieden zwischen Spanien und den Niederlanden zu schließen. Vergleichs-Entwurf, von den kaiserlichen Kommissarien den Gesandten der niederländischen Stände übergeben, nachdem diese die zuerst ihnen vorgelegten Artikel verworfen hatten: Der gentische Frieden, die brüsselsche Vereinigung, und das ewige Edikt bleiben in ihrer Kraft. Es wird eine General-Amnestie bewilliget. Die Freiheiten, Gerechtigkeiten, und Gewohnheiten der niederländischen Stände und Unterthanen sollen erhalten, und, wenn es nöthig ist, von neuem bestätiget werden. Das fremde Kriegsvolk wird aus dem lande geschafft. Die National-Truppen sollen, die gewöhnliche Besatzungen ausgenommen, abgedanket werden. Die neuerlich eingeführten Steuern, Zölle 2c. werden aufgehoben. Die Freiheit des Handels und Verkehrs wird hergestellet. Die ein-

gezogenen Güter werden, so wie die noch vorhandenen konfiszirten Mobilien, den Eigenthümern zurückgegeben. Die, seit der Publikation des ewigen Edikts, ihrer Aemter beraubten Personen sollen in solche wieder eingesetzt werden. Nur Eingeborne sollen in den Niederlanden zu Statthaltern der Provinzen, Gouverneuren und Kommandanten der Städte, Vestungen und Schlösser, und zu irgend beträchtlichen Aemtern im Kriegs- und CivilStande bestellet werden können; und sie müssen dem Könige und den Ständen schwören. Die Gefangenen werden von beiden Theilen unentgeldlich in Freiheit gesetzt. Der Graf von Büren soll innerhalb drei Monate, nachdem sein Vater, der Prinz von Oranien, den besondern mit ihm zu schließenden Vergleich erfüllet haben wird, losgelassen werden. Die von dem Erzherzoge Matthias und den Ständen im Namen des Königs publizirten Dekrete und Verordnungen sind rechtmäßig, und sollen ihre Wirkung haben, insofern sie die Benefizien, Würden, Aemter, und andere, der Gewalt und Disposition des Oberstatthalters zuständige, und nicht dem Könige selbst vorbehaltene, Dinge betreffen, auch den Gerechtigkeiten und Freiheiten des Landes nicht zuwider laufen.

Dagegen soll man die Obrigkeiten der Städte und die Befehlshaber jeden Ortes, die ihrer Aemter widerrechtlich entsetzt sind, in ihre Funktionen herstellen. Dem Könige soll seine Hoheit und Gewalt ganz so, wie sie ehedem, und bei dem Anfange der gegenwärtigen Unruhen gewesen ist, wiedergegeben werden. Was die allgemeine Regierung der Niederlande betrifft, so soll der König zur Oberstatthalterschaft einen oder eine hiezu geschickte Fürsten oder Fürstin von seinem Geblüt ernennen; diese Person muß der Provinzen Vorrechte und

Freiheiten, unter welchen die obenerwähnten Pacifikationen und das gegenwärtige Aussöhnungs Edikt mit begriffen sind, beschwören. Dem Oberstatthalter (der Oberstatthalterin) sollen alle Städte, Vestungen ꝛc., nebst dem, dem Könige zuständigen, Erbgute, Geschütze, Ammunition, Proviante, Waffen, und Schiffen, überliefert werden, damit er (sie) über diejenigen Oerter, in welchen seit Menschen Gedenken Besatzungen gelegen haben, mit Vorwissen und Rathe der niederländischen Stände geborne Niederländer zu Befehlshabern bestellen könne, welche, außer dem, dem Könige von Alters her zu leistenden, Eide, zur Beobachtung dieser Artikel dem Könige und den Ständen sich verpflichten sollen. Der König bewilliget, daß wegen der aus seinem Erbgute oder der Landsteuer bisher gehobenen Gelder niemand in Anspruch genommen werde; doch muß künftig dergleichen Vorenthalten und Hebung nicht geschehen. Die Stände müssen allen, bei Gelegenheit des bisherigen Aufstandes eingegangenen, Bündnissen, Verträgen, und Verheißungen entsagen. Die Königin von England und der Herzog von Anjou sollen in diesen Vergleich mit eingeschlossen seyn.

Nur die römischkatholische Religion soll in den niederländischen Provinzen geduldet werden, ausgenommen die Provinzen Holland und Seeland, und die Stadt Bommel, wo es, in Ansehung des Gottesdienstes, bei der Verordnung des Genter Friedens bleibt; doch muß die katholische Religion in denjenigen Oertern der eben genannten Provinzen, wo sie zur Zeit dieses Friedens Schlusses in Uebung gewesen ist, hergestellet werden. In den übrigen Provinzen haben die Unkatholischen die Freiheit zu wohnen, bis der König, oder sein Oberstatthalter, nach dem Gutachten der rechtmäßig

zusammenberufenen Stände, die StrafBefehle noch mehr gemildert haben wird; die Unkatholischen müssen indeß der öffentlichen Uebung ihrer Religion sich enthalten, und kein Aergerniß geben.

Die niederländischen Stände nehmen diese VergleichsArtikel nicht an, und senden ihren Abgeordneten die letzten Verhaltungsbefehle zu, und die Erklärung, daß sie geneigt seien, Frieden zu schließen, auf nachstehende Bedingungen: Der gentische Frieden, die brüsselsche Vereinigung, und das ewige Edikt sollen, nebst der von dem Könige darüber ertheilten Bestätigung, in allen Punkten und Klauseln, das ausgenommen, was etwa jetzt abgeändert wird, vollzogen werden. Es soll eine allgemeine Amnestie, besonders auch in Ansehung der niedergerissenen Kastele, Schlösser, und Vestungen, zugestanden, und Kastele oder Vestungen sollen vom Könige und von seinen Nachkommen niemals im ganzen Lande wiederum gebauet werden. Vielmehr sollen der König und seine Nachkommen ihre niederländische Vassallen und Unterthanen bei ihren Freiheiten, Vorrechten, und Gewohnheiten schützen und erhalten, auch solche, nöthigen Falls, bestätigen. Alles fremde Kriegsvolk muß, innerhalb funfzehn Tagen aus den Städten, zwanzig Tage hernach aus Luxemburg und den gesammten Niederlanden, und wiederum zwanzig Tage nachher aus Burgund, abziehen, und darf nie zurückkommen, als im Fall eines auswärtigen Krieges, oder, wenn ein anderer, von den allgemeinen Ständen als solcher anerkannter, Noth-Fall eintreten sollte. Gleich nach dem Abzuge der fremden Truppen sollen die von Artois und ihre Kriegsgenossen alle in den übrigen Provinzen eingenommene Städte und Vestungen herausgeben, und jede Provinz soll ihre Truppen in ihre eigene

Land-

Landschaft zurückziehen und unterhalten, bis Geld genug zusammengebracht und das Kriegsvolk abgedankt werden könne. Die Stände von Artois und ihre Mitgenossen müssen den übrigen Provinzen, so wie diese jenen, Bürgschaft stellen, daß sie den fremden Truppen den Durchzug in das Innere des Landes nicht verstatten wollen. Wenn außer dem erwähnten fremden Kriegsvolke noch andere königliche Truppen vorgefunden werden, so soll man solche ebenfalls abdanken. Man soll die Städte, Schlösser, und Vestungen den Ständen einer jeden Provinz überliefern, auch nirgendshin, als in die Gränzplätze, wo es sonst immer gewöhnlich gewesen ist, Besatzungen legen. Der König muß den Ständen gestatten, in Rücksicht auf die Schuldenlast der Provinzen, Verordnungen zu machen, die zur Erleichterung, Sicherheit, und Befreiung der Unterthanen dienlich sind, und muß zu dem Ende alle von den Ständen bisher ausgestellete Rentbriefe, Verschreibungen, und Handschriften bestätigen. Jedermann, sowol Fremder, als Einländer, erhält seine unbeweglichen Güter, in dem Zustande, in welchem sie jetzo sind, auch die noch unveräußerte Mobilien, Schuldbriefe und Forderungen, zurück. Man soll alle Unterthanen, wenn sie nicht etwa gegen eine verhältnißmäßige Vergeltung sich dieses Rechts begeben wollen, in ihre vorige (noch nicht an Andere verliehene) Ehren, Würden, Statthalterschaften ꝛc. und geistliche Benefizien restituiren, aber alle neue Bißthümer und Inkorporationen der Benefizien auf ewig aufheben; denjenigen, deren Aemter schon vergeben sind, soll innerhalb vier Monate, nach der Publikation des Friedens, ein Aequivalent vestgesetzt werden. Nur den gesammten Ständen angenehme Männer dürfen als Staats-, Geheime- und Finanz-

nanz Räthe angesetzt, oder zu anderen wichtigen, das Allgemeine betreffenden, Aemtern befördert werden, und zu Statthaltern und Befehlshabern in den Provinzen, Städten, Schlössern, und Bestungen, ingleichen zu Obersten und Kommandanten der Besatzungen, sind keine andere, als derjenigen Provinz, in welcher sie ihr Amt bekleiden sollen, gefällige Subjekte zu bestellen. Alle diese Beamten müssen Eingeborne seyn, und müssen, vor dem Antreten ihrer Bedienungen, schwören, dem Könige und den Ständen getreu zu seyn, und über diese Artikel zu halten. Die beiderseitigen Gefangenen werden unverzüglich und unentgeldlich losgelassen; und der Graf von Büren soll binnen drei Monaten nach der Verkündigung des Friedens in Freiheit gesetzt werden.

Alles von dem Erzherzoge Matthias, dessen Räthen, und den Ständen, seit den letzteren Unruhen Verordnete bleibt gültig, es betreffe Benefizien, Würden, Aemter, Befehle, oder andere Sachen, sowol solche, die von den Oberstatthaltern abzuhangen pflegen, als auch, für dieses Mal, diejenigen, welche dem Könige vorbehalten sind. Die Obrigkeiten und besonderen Beamten in den Städten und anderen Orten müssen, wie vor Alters, nach den Privilegien und Freiheiten jeden Landes, Stadt, und Ortes erwählet werden. Dem Könige soll man, wie es sich nach göttlichen und menschlichen Rechten, nach den Privilegien und Gewohnheiten des Landes, der Pacifikation von Gent, der brüsselschen Union, dem ewigen Edikte, und dem gegenwärtigen Vertrage gebühret, den schuldigen Gehorsam leisten. Zum Oberstatthalter muß der König einen, den Ständen angenehmen, Fürsten von seinem Geblüt ernennen, welcher, nach Maßgebung der Rechte,

Frei-

Freiheiten, und Gewohnheiten der Provinzen, der obigen Pacifikationen, und des jetzigen Vertrages das Land zu regieren, eidlich versprechen soll; die Stände bitten den König, den Erzherzog Matthias als Oberstatthalter zu bestätigen, oder ihn von neuem dazu zu ernennen. Was die Städte, Schlösser, Vestungen, Geschütz, Munition, Proviant, Waffen, Schiffe ꝛc. in den Provinzen Holland und Seeland und deren Bundsgenossen betrifft, so bleibt es derhalben bei dem Genter Frieden; in den übrigen, noch unter der Stände Gewalt stehenden, Provinzen aber sollen die von dem Erzherzog und den Ständen bestelleten Statthalter und Befehlshaber in ihren Aemtern gelassen, und die Aemter in den von den Spaniern zu räumenden Städten, Schlössern, und Vestungen sollen an Eingeborne, die dem Könige und den Ständen den obigen Eid leisten müssen, vergeben werden. Indeß sollen dem Oberstatthalter die königlichen Güter ungesäumt überliefert werden; der König wird aber für dies Mal bewilligen, daß das bisher aus seinen Erbgütern und den Landsteuern Gehobene den Ständen gelassen werde, doch ohne Konsequenz für's Künftige. Die Stände werden allen, während der Unruhen mit Auswärtigen geschlossenen, Bündnissen und Verträgen entsagen, ausgenommen die Verbindung mit der Königin von England, und mit dem Herzoge von Anjou. Diese Beiden sowol, als alle Fürsten, und Andere, wes Standes und Wesens sie seien, die den Ständen während der Unruhen Gefälligkeit und Hülfe erzeigt haben, sollen in diesen Vertrag mit eingeschlossen seyn.

Der König wolle die Uebung der reformirten Religion und der augsburgischen Confession da, wo sie jetzt öffentlich Statt hat, lassen. Dagegen wer-

werden die Stände sorgen, daß in eben diesen Oertern, gleich nach der Bekanntmachung des Friedens, auch der katholische Gottesdienst wiederum eingeführet werde. Die Stände sollen, nach der Verkündigung des Friedens, und nach dem Abzuge des beiderseitigen Kriegsvolkes, sich, in Gegenwart der königlichen Kommissarien, versammeln, und ihr Möglichstes thun, den reformirten Gottesdienst auf gewisse Oerter, nach den Umständen jeder Provinz, einzuschränken; doch sollen die Holländer und Seeländer, nebst ihren Bundsgenossen, es hierin nach der Vorschrift des Genter Friedens halten. Uebrigens sollen die Stände sich bemühen, es dahin zu bringen, daß der katholische Gottesdienst wenigstens an einigen Orten in Holland und Seeland wiederum eingeführet werde, bis man deshalb in einer ständischen Zusammenkunft demnächst eine genauere Einrichtung machen könne. Von der Vollziehung, Bestätigung, Publikation, und Beobachtung des Friedens soll, wenn Alles verglichen und beschlossen ist, gehandelt werden.

Außer dieser Vorschrift hatten die Gesandten der Stände geheime VerhaltungsBefehle, vermöge welcher sie in einigen Punkten noch etwas nachgeben konnten; nur in Ansehung des Gottesdienstes sollten sie nichts weiter einräumen.

Der spanische Gesandte wollte sich auf diese von den niederländischen Ständen vorgeschlagene FriedensBedingungen nicht einlassen, konnte es auch, vermöge seiner geheimen VerhaltungsBefehle, nicht. Diese enthielten nämlich folgende Punkte: Der König von Spanien erkennet zwar den Kaiser als Vermittler, doch unter der Bedingung, daß die katholische Religion und der Gehorsam gegen den König unverletzt bleiben, und, daß der Erzherzog Matthias in der Oberstatthalterschaft nicht

bestä-

bestätiget werde. Den gentischen Frieden kann der Gesandte annehmen, „weil solche Verbindungen von selbst zu Grunde gehen werden, wenn nur erst der Gehorsam gegen den König vestgesetzt ist.„ Er kann auch in die vom Don Juan versprochene allgemeine Versammlung der niederländischen Stände willigen, obgleich der König solche jetzt für unnöthig hält, weil Alles ganz füglich zu Köln ausgemacht werden könne. Allen Wortwechsel wegen der StrafBefehle wider die Ketzer muß der Gesandte vermeiden. Wäre das aber nicht möglich, so kann er in Ansehung dieses Punktes so viel Milderung verstatten, als der König ihm mündlich erlaubt hat. Er darf auf keine Weise zugeben, daß der Prinz von Oranien in den Niederlanden bleibe, und darf ihm, um ihn zur Abreise zu bewegen, nichts versprechen. Verlangt aber der Prinz etwas als eine Gnade; so kann man ihm Hoffnung machen, daß sein ältester Sohn, der Graf von Büren, seine Güter in den Niederlanden wieder erhalten solle. Unter diesen sollen aber die burgundischen Güter nicht begriffen seyn, es sei denn, daß man durch die Uebergebung derselben den Prinzen zur Abreise bewegen könne. Die vom Könige dem Prinzen verliehenen Aemter soll der Sohn des Prinzen auch haben, ausgenommen das Admiralat, und, was ihm sonst etwa noch von den vereinigten Staaten aufgetragen seyn mag. Ist der Prinz auch hiedurch nicht zur Abreise zu bringen; so kann man ihm eine GeldSumme, bis auf 100000 Kronen, anbieten.

Hieraus erhellet, daß dem Prinzen von Oranien nicht so billige und vortheilhafte Bedingungen angetragen sind, als Einige behaupten. Hunderttausend Kronen waren bei weitem kein Ersatz seines Verlustes, und, außer dieser Summe, wurde

ihm

ihm von Seiten des Königs nichts versprochen, sondern er sollte Alles von dessen Gnade bitten und erwarten. (Fürwahr eine sehr trübe, nichts weniger als Beruhigung gewährende Perspektive!)

Da, laut des Angeführten, die beiden Parteien in ihren Foderungen weit von einander entfernt waren; so zerschlagen sich die Friedensunterhandlungen fruchtlos — Die Kosten derselben betrugen, an Seiten der Niederländer, 20800 Pfund, und wurden von dem Erzherzoge, dem Prinzen von Oranien, und den niederländischen Ständen auf die Provinzen, die es mit ihnen hielten, vertheilet — 230 — 251. s. auch XII. 104.

1580 Mai Münzprobationstag des kurrheinischen Kreises XI. 450*).

1581 Okt. Münzprobationstag des niederrheinischwestfälischen Kreises 454 — 458.

1582 April Kreistag, auf welchem unter andern von den aachenschen Händeln vorkommt XII. 413 p).

1582 Mai und Dec. Zwei Münzprobationstäge des kurrheinischen Kreises, ingleichen

Mai Münzprobationstag des niederrheinisch westfälischen Kreises XI. 519 — 535.

1582 Dec. Zusammenkunft der Deputirten der beiden rheinischen Kreise und des westfälischen Kreises; zur Untersuchung und Heilung der Münzgebrechen. Man setzt, weil nicht Alles genug vorbereitet war, das Geschäfft aus XII. 650 — 652. vergl. mit 208. 209.

1582 Dec. 29 Vom kölnischen Domkapitel angesetzte Versammlung der Landstände des rheinischen Erzstiftes; wegen der vom Kurfürsten Gebhard angefangenen, und noch zu erwartenden Neuerungen XIII. 25 — 35.

1583 Jan. 28 bis Febr. 1 Abermaliger, vom Domkapitel aus eben den Ursachen ausgeschriebener Landtag. Auf demselben

machen

machen die drei weltlichen Stände des rheinischen Erzstiftes diesen, bald nachher auch von den vestischen Ständen genehmigten, Schluß: Die vom Kurfürsten Gebhard vorgenommenen Neuerungen und sein übriges Unternehmen sind der Erblandesvereinigung des Erzstiftes nicht gemäß; das Domkapitel war daher befugt, diesen gemeinen Landtag auszuschreiben. Die weltlichen Stände des Erzstiftes erklären also, kraft dieses Abschiedes, daß sie bei der Erblandesvereinigung in allen und jeden Punkten stehen und bleiben, auch derselben in Allem, was sie mit sich bringt, Genüge leisten, und nicht zulassen wollen, daß sie auf irgend eine Art verletzt werde 64. 104. 107 — 127.

1583 Febr. Fruchtlose Zusammenkunft der Abgeordneten der kurrheinischen, oberrheinischen, und niederrheinisch-westfälischen Kreise, wegen der Rettung und Vertheidigung des letztern Kreises; s. den Artikel: Frankfurt am Main; in der Anmerkung.

1583 März Kreistag, auf welchem unter andern von den, wegen des Kurfürsten Gebhard entstandenen, Unruhen vorkommt XIII. 245.

1583 Mai — 1584 Okt. — 1585 Mai — 1588 Okt. — 1589 Mai — 1589 Okt. — 1590 Mai: Münz-Probationstäge des niederrheinischwestfälischen Kreises XIV. 49 — 53. 289 — 293. XV. 57 — 65. 200 — 204. 222 — 229. 464 — 471. XX. 295.

1590 Mai Münz-Probationstag des kurrheinischen Kreises XV. 471 — 480.

1590 Mai Versammlung der Abgeordneten von fünf Kreisen, in welcher unter andern von den Anmaßungen der burgundischen Regierung gegen Jülich gehandelt wird XVIII. 313.

1590 Aug. Versammlung der Stände der rheinischen Kreise und des niedersächsischen Kreises; wegen der von den spanischen und niederländischen Truppen verübten Gewaltthätigkeiten XV. 498. 499. XVI. 249.

1591 Okt. } Münz-Probationstäge des niederrheinisch-westfäli-
1592 Mai } schen Kreises. Auf dem letztern derselben kommen auch Polizei-Sachen vor XVI. 205—211.

1592 Okt. Münz-Probationstag des eben genannten Kreises 229—233.

1593 Aug. Landtag: Sicherung des Landes; und Angelegenheit wegen des Amtes Bibern, welches der Graf Werner von Reifferscheid im Besitze hatte, und die vereinigten Niederlande für die Witwe des Grafen Adolf von Ruenar zurückverlangten XVII. 421. 422.

1593 Okt. Vielleicht Münz-Probationstag des kurrheinischen Kreises 382 x).

1594 Mai, und Okt. } Münz-Probationstäge des niederrheinisch-westfäli-
1595 Mai, und Okt. } schen Kreises 581 — 593. XIX. 10 — 17. 248 — 259. XX. 23 — 34. 259 — 265.
1596 Mai, und Okt. } 292 — 300.

Erzbischöfe und Kurfürsten:

dankt ab 1577 Salentin, Graf von Isenburg, auch Administrator des Bißthums Paderborn.

abgesetzt 1583 Gebhard Truchseß von Waldburg.

(† 1612) Ernst, Herzog in Baiern, Bischof zu Freisingen, Hildesheim, und Lüttich.

Königsbronn

Kloster — s.: Wirtemberg.

Königseck.

Noch jetzt in diesem, nunmehro gräflichen, Geschlechte geltendes Erb-Statut und Einigung, von den

den vier Brüdern: Ulrich, Marquard, Berthold, und Georg, Freiherren von Königseck

1588 Januar 7 errichtet: Der jedesmalige älteste Königseck, weltlichen Standes, soll, auf gemeinschaftliche Kosten der weltlichen Herren der Familie, die königseckische Lehen empfangen und die Lehenspflicht leisten. Die drei weltlichen Brüder der gegenwärtigen Paciscenten — Ulrich war Domherr — haben mit einander ausgemacht, die väterlichen Länder in drei Theile zu theilen. Jeder von ihnen, soll in seinen Grafschaften und Herrschaften seine Vassallen selbst belehnen, und die LehenReverse nebst dem LehenGelde zu sich nehmen, auch darüber einen LehenUrbar und Registratur halten. Ihre jetzigen und künftigen Güter, Eigen sowol als Lehen, sollen unbeschwert, unveräußert ꝛc. beisammen bleiben, und blos den männlichen Personen des Namens und Stammes der Freiherren zu Königseck und Aulendorf, absteigender Linien, erblich zustehen, und an sie, „nach Ausweisung der gemeinen kaiserlichen Rechte, unverschafft und ab intestato „ fallen. Kein Königseck soll eine Bürgschaft für mehr als 1000 Gulden übernehmen, und soll, wenn er Geld braucht, Güter, ohne der übrigen weltlichen Brüder und Agnaten Bewilligung, verschreiben; widrigenfalls ist die Verschreibung und Bürgschaft nichtig. Will einer von ihnen oder ihren Erben von seinen Gütern etwas verkaufen; so soll er es seinen Brüdern oder Vetteren, Freiherren von Königseck, weltlichen Standes, überlassen. Will keiner von diesen es kaufen; so soll der Verkauf an Andere nicht gehindert werden, doch muß er auf Wiederlösung geschehen *).

Würde einer ihres Geschlechts von dem „wahren katholischen Glauben und der römischen Kirche „

*) Vorher war ja vestgesetzt, daß nichts veräußert werden solle!

abfallen; so soll er seine Unterthanen nicht zu seinem Glauben zwingen oder dringen, ihn nicht öffentlich predigen lassen, noch weniger die geistlichen Güter einziehen. Handelt er hiewider; so sollen seine nächsten Verwandten, des Stammes und Namens der Freiherren von Königseck, Macht haben, ihm solche seine Güter mit Gewalt oder Recht einzuziehen. Wird ein Königseck seiner Besitzungen wegen in Anspruch genommen; so darf er sich ohne Wissen und Willen seiner Brüder oder Vetteren in einen Vertrag oder Rechtshandel nicht einlassen.

Jedem Fräulein von Königseck sollen zum Heirathsgute 2000 Gulden in Münze, nebst 1000 Gulden für Kleider und Kleinodien, zur Abfertigung — über diese Summe nicht, wol aber darunter, nach eines Jeden Vermögen — gegeben werden; wogegen das Fräulein allem Anspruch an die Güter entsagen muß; „es wäre dann Sache, daß etwa Einer (Fräulein), jedoch mit Zuthun und Bewilligung des männlichen Stammes, ein Mehreres zum Heirathsgute bestimmt würde.„ Was den Fräulein ledigen Standes von ihren Aeltern vermacht, oder, ohne Schmälerung der Haupt-Güter und ohne Nachtheil dieser ErbEinigung, geschenkt wird, das wird nicht zum Heirathsgute mitgerechnet.

Den Gemahlinnen der Königseck darf von ihren Gemahlen, über das versprochene Heirathsgut, die Wiederlage, und Morgengabe, nichts vermacht, übergeben ꝛc. werden, es geschehe denn mit ausdrücklicher Bewilligung der sämmtlichen Agnaten, Freiherren von Königseck. Wenn ein Königseck, wider Wissen und Willen seiner Agnaten, eine unstandesmäßige Person heirathet; so sollen dessen Kinder nur den dritten Theil von ihres Vaters

Hab und Gütern genießen; das Uebrige fällt an die nächsten Agnaten.

Stirbt der männliche Stamm der Freiherren von Königseck ganz aus; so sollen alsdenn, eher aber nicht, „die Töchter und Weibsbilder, oder die von ihnen gebohren und dem Geschlechte der Freiherren von Königseck zugewandt sind, alles vorhandene liegende und fahrende Gut, es sei Erbe oder Lehen, gänzlich erben, soviel einem jeden, vermöge der Nähe oder Weite des Sippgrades, nach gemeinen Erbrechten gebühret.„

Jeder Freiherr von Königseck soll, wenn er über sein achtzehntes Jahr gekommen ist, diese ErbEinigung, Ordnung und Satzung mit einem leiblichen Eide, vor seinem Vater, Vetter, und zwei oder drei Freiherren zu Königseck, beschwören, und darüber eine schriftliche, mit seiner Hand, und seinem Siegel, oder der erwähnten Agnaten Siegeln bestärkte, Urkunde ausstellen.

Der Kaiser hat diese Königseckſche ErbEinigung zu Prag
1589 April 19 bestätiget XV. 123—129. 155.

Johann Jakob, Freiherr zu Königseck, kauft die Grafschaft Rothenfels und die Herrschaft Stauffen von den Grafen von Montfort, † 1567. Gem.: Elisabet, des Grafen Hugo des IV. zu Montfort, Tettnangischer Linie, Tochter, †.....

- Ulrich, Domherr zu Augsburg und zu Kostnitz, †.....
- Marquard, † 1626. Gem.: Justina, Freiin zu Stauffen, †.....
  - Johann Wilhelm, † 1663 ohne Erben. Gem.: Walburg Eusebia, Christophs Truchseß, Freiherrn von Waldburg in Scheer zu Friedeberg, Tochter, †.....
- Berthold, †..... Gem.: Kunigunde, Froben's Christoph, Grafen zu Zimmern, Tochter, †.....
  - Johann Jakob, Domherr, † 1665.
  - Berthold, Domherr, † 1663.
- Hugo, †.....
  - Hugo, Stifter der Linie zu Rothenfels, † 1666.
- Georg, ermordet 1622. Gem.: a) 1589 Kunigunde, Georg des III. Truchseß, Freiherrn zu Waldburg, Tochter, †..... b) Johanna, Gräfin von Eberstein, †.....
  - Johann Georg, Stifter der Linie zu Aulendorf, † 1666.
  - Johanna, †..... Gem.: Fortunat, Graf von Wolkenstein, †.....
  - Kunigunde Elisabet, †..... Gem.: Veit Ernst Künigl, Freiherr von Ehrenburg, †.....
  - Anna Maria †..... unvermählt.
  - Dorothea, †..... Gem.: Kaspar Bernhard, Graf von Rechberg, †.....
- Maria Magdalena, † 1597. Gem.: 1573 Philipp Eduard, Graf von Fugger, † 1618.
- Maria Salome, †..... Gem: 1598 Markus, Graf von Fugger, † 1614.
- Maria Jakoba, †..... unvermählt.

Königstein.

Nach dem Tode des Grafen Christoph zu Stolberg Königstein maßet dessen Bruder, der Graf Albrecht Georg, vermöge des vom Kaiser Karl dem V. ertheilten Indultes, und des Testamentes seines mütterlichen Oheims, des Grafen Eberhard von Königstein, sich der brüderlichen Erbschaft
1581 an. Aber der Kurfürst Daniel von Mainz, der im Jahre 1575 vom Kaiser Maximilian dem II. die Anwartschaft auf die Grafschaft Königstein für sein Erzstift erhalten hatte, fodert das Haus Königstein, als ein, ihm und seinem Erzstifte angefallenes, Reichslehen ab. Auf die wiederholte Weigerung des Grafen Albrecht Georg, dem Verlangen des Kurfürsten Genüge zu leisten, wird das Schloß Königstein von mainzischen Truppen umlagert. Alle Fürbitten und Vorstellungen bei dem Kurfürsten sind fruchtlos; der äußerst bedrängte Graf Albrecht Georg erbietet sich, das Schloß, gegen gewisse Bedingungen, zu verlassen. Seine Bedingungen werden verworfen; man schlägt ihm andere vor, die er nicht eingehen will; doch versichert er mit Handgelübde, die ihm zugefügte Gewalt an dem Kurfürsten von Mainz und dessen Erzstifte thätlich, außerhalb Rechts, nicht zu ahnden oder zu rächen. Als die mainzischen Truppen Anstalt zum Stürmen machen, sieht der, nur zwanzig Personen um sich habende, Graf Albrecht Georg sich gezwungen, das Schloß zu verlassen. Man erlaubt ihm auch nicht, wieder in selbiges zu kommen, bringt die Leiche seines Bruders Christoph in die Pfarrkirche, wo sie noch unbeerdiget steht, und nöthiget die in dem Schlosse gebliebenen Grafen Ludewig Georg und Christoph, und die Diener des Grafen Albrecht Georg, sich fortzumachen.

So wird demnach ein schwacher ReichsStand von einem mächtigern überwältiget, und um den Besitz der Königsteinschen Lehen- und ErbStücke gebracht! (Wozu half es hier, daß das teutsche Reich ein Oberhaupt, einen Kaiser, hatte? In solchen Fällen sollte doch wol sein Ansehn vorzüglich wirksam seyn —) Der Graf Albrecht Georg beschweret sich gar sehr bei dem Kaiser, klagt auch nachher

1582 bei ihm sowol, als bei dem ganzen Reiche über die, dem hochverpönten Landfrieden zuwider, ihm zugefügte Gewaltthätigkeit; und er erlangt hiedurch — Fürbittschreiben an den Kaiser — Der Kurfürst von Mainz will sich vor dem Reichstage auf nichts einlassen, unter dem Vorwande, die Sache gehöre nicht dahin, sondern allein vor den Kaiser; er belangt vielmehr den Grafen ex Lege Diffamari am kaiserlichen Hofe. Man kann auch die Sache nicht sogleich erörtern, weil es dem Grafen an den OriginalDokumenten fehlet; die lagen auf dem Schlosse Königstein, und wurden von dem Kurfürsten von Mainz vorenthalten — Dieser böse Handel ist übrigens der Substitution zuzuschreiben, welche der letzte Graf von Königstein, Eberhard, in seinem, im Jahre 1527 errichteten, Testamente gemacht hatte. Hätte er es bei dem, im Jahre 1521 von Karl dem V. ausgewirkten General-Indult oder der Anwartschaft wegen der Königsteinschen Reichslehen für seine SchwesterSöhne, die Grafen zu Stolberg, bewenden lassen; so würde der Kurfürst von Mainz wol nie an eine Anwartschaft auf diese Reichslehen gedacht haben. Aber die Substitution erzeugte die irrige Meinung, daß nicht alle, von Eberhard's Schwester Anna, Gräfin zu Stolberg, abstammende Mannspersonen in dem Testamente begriffen und sub-

stitui-

stituiret wären XI. 489 — 494. XII. 247. 558 — 609. vergl. mit IX. 275. s. übrigens Dies Repertor., Abtheil. V. S. 87.

Der Graf Ludewig zu Löwenstein, für sich und seinen Schwager, den Grafen Philipp von Eberstein, und der Graf Dieterich zu Manderscheid bitten die ReichsVersammlung zu

1582 Augsburg, bei dem Kurfürsten von Mainz zu verfügen, daß derselbe ihnen den Besitz des, ihnen zukommenden, Schlosses und Amtes Cransberg oder Kronsperg in der Grafschaft Königstein, sammt den gehobenen Nutzungen, unentgeldlich einräume, und die ihnen entzogenen, ihre Grafschaften und Herrschaften Wertheim, Rochefort, und Breuberg angehenden, Briefschaften, Urkunden ꝛc. herausgebe. Ob auf dieses Gesuch dekretiret worden, weis man nicht XII. 602 — 606.

Kraft des über den Streit zwischen KurMainz und dem Hause Stolberg wegen der Grafschaft Königstein zu Seligenstadt

1590 geschlossenen, und zu Aschaffenburg vollzogenen, Vergleichs sollten die Grafen zu Stolberg von der Königsteinschen Erbschaft behalten: 1. den Antheil an Hause und Stadt Ortenberg, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Holzungen, Jagden, Fischereien, und Nutzungen, sammt den Dorfschaften: Geudern, Ober-, Mittel-, und NiederSeemen, Voltersheim, Usenbarn, und Ranstadt, die alle eigenthümliche Dörfer seien; ingleichen die dahin gehörende ortenbergsche Lehenleute und Mannschaften, nebst ihren Lehengütern; 2. den dritten Theil an den Klöstern Hirzenhain und Konradsdorf; 3. den dritten Theil am Landgerichte von Ortenberg; 4. den Antheil am Schloß und Städtchen Münzenberg, nebst dazu gehörender Obrig-

keit, Herrlichkeit, und Gerechtigkeit, welche Fuldaisches Lehen seien, sammt den eigenthümlichen Ländereien, Wiesen, und der halben Mühle daselbst; 5. die münzenbergische Lehen und Mannschaften, die nicht zum ReichsLehen zu Münzenberg gehören, und an welchen die übrigen münzenbergischen Mit- und GanErben auch Theil haben; 6. die Gefälle des Altars zu Münzenberg, sammt allem, was nicht zum ReichsLehen gehört, oder seiner Eigenschaft nach in selbiges gezogen werden kann; 7. Grüningen zum vierten Theile mit aller Obrigkeit ꝛc.; 8. Die von Falkenstein herrührende Gerechtigkeit am Kloster Arnsburg, so viel der Graf Albrecht Georg zu seinem Theil inne gehabt hat; 9. den stolbergischen Antheil des Markts zu Arnsburg, in das falkensteinische Eigenthum zu Grüningen gehörig; 10. Das Eigenthum und die Losung an dem Amte AltWeilnau stolbergischen Antheils.

KurMainz dagegen bekam weit mehr, wie aus der, der nachherigen stolbergischen Deduktion beigefügten, *Deductione speciali enormissimae Laesionis* erhellet, in welcher die von KurMainz eingenommenen und behaltenen, zum Theil allodialen, Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer, Regalien, Rechte u. s. w. ungefehr zu 1627000 Gulden angeschlagen sind. Deswegen wollten nachher die Grafen zu Stolberg an diesen Vertrag sich nicht binden, sondern sie fingen ex Capite enormissimae Laesionis einen neuen, noch nicht geendigten, RechtsStreit mit KurMainz an XV. 517 — 530.

Grafen zu — s.: Stolberg.

Kostnitz.

Versammlungen:

1586 März — der Bevollmächtigten des Erzherzogs Ferdinand von Oestreich, des fränkischen, baierschen, und schwäbischen Kreises, der helvetischen Eidgenossen, und der Stadt Strasburg; zur Verbesserung des Münzwesens. Unnützer Aufwand von Zeit und Kosten — XIV. 472 — 478. 643.

1591 April — der Kommissarien des Erzherzogs Ferdinand von Oestreich, mit den östreichischen Beamten in Schwaben, und den Abgeordneten der dasigen östreichischen Städte; zum Abstellen der Mißbräuche und Mängel im Münzwesen XVI. 11 — 20.

1593 Jun. — der erzherzoglich östreichischen Kommissarien und Beamten, und der Gesandten der Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises, und der Abgeordneten der helvetischen Eidgenossenschaft; zu eben dem Zwecke XVII. 383 — 388. 604. 614.

Bischöfe:

dankt ab 1589 — Markus Sittich, Graf von AltEmbs, Kardinal.

(† 1600) — Andreas von Oestreich, Kardinal, auch Bischof zu Brixen.

Krakau.

Versammlung:

1595 Febr. — Polnischer Reichstag ..... XIX. 148. 149.

Kreise (Reichs).

Auch in ihnen hat man gegen den Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts den Satz angenommen: Das Sitz- und StimmRecht haftet auf dem Lande, und erlischt durch das Aussterben einer Linie nicht, sondern geht auf den Erben des Landes über XVII. 361 †). XVIII. 90 †).

Wider-

Widerrathendes Gutachten Andreas Hanniwaldt's, die ZusammenBerufung des ReichsKreisAusschusses betreffend XX. 240 — 247. Der Verfasser sagt unter andern: In dieser Versammlung würden „Gesandten und solche Doktoren erscheinen, deren ein Jeder, nach der Denkungsart seines Herrn, wie auf den Moderations- und DeputationsTägen geschehen, philosophiren, ihre SessionsZänkereien und andere Verdrüßlichkeiten hervorsuchen, und also schwerlich in Ansehung der vorgetragenen Materie was Gutes verrichten würden„ 241. 242.

Kreistäge.

Folge derselben:

a) Kurrheinische:

1582 ..... zu Bonn.
1582 Apr. zu Köln.
1583 Febr. zu Köln. Versammlung der Deputirten des kurrheinischen, des oberrheinischen, und des niederrheinischwestfälischen Kreises.
1583 März; zu Köln.

b) Fränkische:

1576 Dec.
1577 Jun.
1580 Mai, und Jun.
1583 Apr.
1584 Aug.
1585 Januar
1585 Apr.
} zu Nürnberg.
1586 Januar; zu Forchheim.

1587 Jul. — Aug.
1588 Febr.
1589 Jun.
1590 Sept. Okt.
1591 Apr.
1591 Jul.
1592 Jul.
1593 Sept. — Okt.
1594 März
1594 Apr.; Kreis-Ausschußtag;
} zu Nürnberg.

1594 Mai — Jun. zu Regensburg.

1594 Okt.
1595 Januar
} zu Nürnberg.

1595 Febr. zu Bamberg.
1595 Apr. zu Nürnberg.
} Ausschußtäge.

1595 Mai — Aug.
1595 Sept. — Nov.
1595 Dec. Ausschußtag;
} zu Nürnberg.

1595 Nov. — Dec.
1596 Febr.
1596 Nov. zu Forchheim.
1597 März; zu Nürnberg.

c) Baierscher:

1585 Febr. zu Landshut.

d) Schwäbische:

1583 .....
1584 Mai
} zu Ulm.

1584 Jun. — Jul. zu Augsburg; Deputationstag der drei Kreise: Franken, Baiern, und Schwaben.

1587 Nov. }
1588 ..... } zu Ulm.
1590 im Frühlinge }
1594 ..... zu Regensburg.

e) Oberrheinische:

1582 Apr. zu Frankfurt am Main.
1585 Apr. }
1596 März } zu Worms.

f) Niederrheinischwestfälische:

1582 ..... zu Duisburg.
1594 Apr. zu Essen.
1597 Mai; zu Dortmund.
1597 Jul. — Aug. zu Duisburg.

g) Obersächsische:

1577 März }
1578 Febr. } zu Jüterbock.
1588 Apr. zu Zerbst.
1588 Okt. zu Leipzig.
1592 Aug. zu Jüterbock.
1592 Okt. zu Leipzig.
1595 Januar; zu Wittenberg.
1595 Mai; zu Frankfurt an der Oder.
1595 Okt. zu Leipzig.
1596 März; zu Wittenberg.
1597 Febr. zu Jüterbock.
1597 Okt. zu Leipzig.

h) Niedersächsische:

1581 ..... }
1589 ..... } zu Lüneburg.
1590 Sept. zu Halberstadt.
1593 oder 1594 ..... zu Lüneburg.
159* ..... zu Halberstadt.
1595 Mai/Jun. }
1596 Apr. } zu Braunschweig.
1597 ..... }

Krieg

Kriechingen

Wilhelm, Freiherr von — s.: Löwenstein; und: Nürnberg.

Kriegswesen.

Die Kosten, welche auf die Sicherung der Gränzen des teutschen Reichs gegen die Türken erfoderlich waren, betrugen im Jahre 1582 monatlich 120594 Gulden, 42 Kreuzer, 5 Heller; und im ganzen Jahre: 1447136 Gulden, 32 Kreuzer, 4 Heller XII. 67. 68.

Im augsburgischen ReichsAbschiede wird
1582 verordnet, daß die KreisObersten, Zugeordneten, und Nachgeordneten in ihren Kreisen sowol, als jeder Stand und Obrigkeit in ihrem Lande und Gebiete, auf das „verdächtige Praktiziren, Bestellen, und Werben der ausländischen Fürsten und ihrer Gesandten fleißiges Augenmerk haben, und dagegen gebührendes Einsehn thun sollen.„ Die den teutschen ReichsStänden und Unterthanen im speierschen ReichsAbschiede vom Jahre 1570 zugestandene, und im regensburgischen vom Jahre 1576 bestätigte Freiheit *), in fremde Kriegsdienste zu treten, wird von neuem zugesichert. Zugleich aber werden die wider den Mißbrauch dieser Freiheit gemachten ReichsKonstitutionen wiederholet. Zur Beschützung der, den Niederlanden benachbarten, ReichsGegenden werden zweckmäßige Verfügungen getroffen — 114 — 117.

Der Kosten wegen aufgegebener
1588 Versuch des Herzogs von Wirtemberg, eine stehende Miliz zu halten XV. 24.

„ArtickelsBrief für die Teutschen Knechte„, vom niederrheinischwestfälischen Kreise
1591 publiziret XVI. 84 — 88. Einige merkwürdige Punkte desselben: Die Knechte schwuren nur auf drei

*) s. Dies Repertorium, Abtheil. VII. S. 176.

drei Monate, doch mit der Klausel, daß sie, wenn man ihrer länger bedürfe, auf diesen ArtikelBrief und Bestallung, so lange man sie gebrauche, bestellet und angenommen, auch, ohne Weigerung und Einrede darauf zu dienen, schuldig seyn, sollten. In Ansehung des Soldes heißt es: „Ihr sollet 30 Tage für einen Monat zu dienen schuldig seyn, wie denn der Brauch ist, und soll einem jeden auf einen Monat Sold 4 Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern gegeben und bezahlet werden; doch, so sich das Geld verzöge und nicht gleich da wäre, so sollet ihr Geduld tragen, und nichts desto weniger eure Wacht versehen, und keinen Zug gegen den Feind abschlagen, wie den Kriegsleuten gebühret.„ Die damalige Bewaffnung eines teutschen Fußknechts wird so beschrieben: „Es soll ein Jeder mit einer guten Seitenwehr, als nämlich die DoppelSoldener und Spießer mit einem starken BeidenHänder, die Schützen aber mit einem guten steiffen Rappier versehen seyn; solche Seitenwehr soll er auch nicht verändern, sondern in guter Achtung haben, und mit Holzhauen und dergleichen nicht verderben, damit er sich als ein Kriegsmann derselben gegen den Feind vortrefflicher gebrauchen könne; und wo einer anders befunden würde, der soll darum gestraft werden, und sonderlich soll ihm an der Musterung seine Besoldung darum geringert werden. Item es soll auch ein Jeder seine Obwehre, und sonderlich die Schützen ihre Hacken und Zugehör, in guter Gewehrsam und Bereitschaft haben, und sich sonder Kraut und Loth und anderer Nothdurft nicht finden lassen; da aber ein anderes auf Zug und Wacht befunden würde, dergestalt, daß er sich seines Hackens und Wehre gegen den Feind nicht brauchen könnte, der soll darum am Leibe gestraft werden.„

Hiezu gehört gewissermaßen noch Dieses: „Es soll auch ein Jeder, bei seinem Eid, mit einem ObRocke oder Mantel bekleidet und gefaßt seyn, damit er sich vor Regen und Kälte desto besser enthalte, und sonderlich die Schützen ihre Hacken und FlaschenDeckel um desto besser jederzeit gebrauchen mögen „ 86—88.

Erfoderniſſe und Koſten, zur Ausrüſtung einer Fahne Lanzknechte von 500 Mann, gegen das Ende
1594 des 16ten Jahrhunderts:

1. Vier und achtzig große Muſketen mit Schwamm-Schlöſſern, ſammt den Flaſchen, jede zu 3 Thaler,	252	Thlr.
2. Ein hundert und zwanzig Röhre mit FeuerSchlöſſern und ihren Flaſchen, zu 3 Thaler,	360	—
3. Sechs und dreißig Schlacht-Schwerdter, zu 4 Thaler,	144	—
4. Sechs und dreißig RingKragen, zu 4 Thaler,	144	—
5. Zweihundert und zehn Hellebarten, zu 1 Thaler,	210	—
6. Funfzig FederSpieße, zu 1 Thaler,	50	—
7. Zweihundert und ſechszig blanke Harniſche, mit Bruſt und Rücken, langen Kragen, BeinSchenen, und Hauben; zu 4 Thaler,	1040	—
8. Zweihundert und vierzig einzelne Hauben, zu 18 SilberGroſchen,	180	—
9. Einhundert Zentner Pulver, zu 15 Thaler,	1500	—
10. Funfzig Zentner Blei, zu 2 Thaler,	100	—
	3980	Thlr.

XVIII. 94. 95.

Kronsperg; s.: Königstein.

Krumme Grafschaft (Die)
ist Dasjenige, was jetzt das Amt Ottersberg im Herzogthume Bremen ausmacht. Grafschaft heißt es, weil es ein Hauptttheil des ehedem den Grafen von Wölpe zuständigen Landes war XIV. B. XIX. XX.

Kryptocalvinismus; s.: Sachsen.

Kuilenburg
Graf zu — Florens XV. 538.

Küpping (Konrad); s. oben: Befehdungen.

Kurschenke (Hans); s.: Kammergericht.

Kyrburg
Grafen zu — s.: Wild- und RheinGrafen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt-Phiseldek, Christoph <<von>>,

Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Teutschland nach Anleitung der Häberlinschen ausführlichen Reichshistorie

Bd.: 8,1

Halle 1794

Germ.g. 429-6/8,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017111-5
VD18 90035798